



*„Bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Steiermark
- Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik mit Blick
auf Beschäftigungsbetriebe“*

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra
der Studienrichtung Sozialpädagogik
an der Karl-Franzens-Universität Graz

vorgelegt von:

Alexandra **KRÄMMER**, Bakk.phil.

Matr.-Nr.: 0510644

Claudia **HAJEK**, Bakk.phil.

Matr.-Nr.: 0512498

am Institut für: Erziehungs- und Bildungswissenschaften

Begutachterin: Ass.-Prof. Mag. Dr.phil. Maria ANASTASIADIS

Graz, 2012

Karl-Franzens-Universität Graz

Studiengang: Sozialpädagogik

Universitätsplatz 3

8010 Graz

Vorgelegt von: Alexandra **KRÄMMER**, Bakk.phil.

Matr.-Nr.: 0510644

Claudia **HAJEK**, Bakk.phil.

Matr.-Nr.: 0512498

Betreuerin: Ass.-Prof. Mag. Dr.phil. Maria ANASTASIADIS

Datum der Abgabe: 26. Jänner 2012

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

26.01.2012

Alexandra Anna Krämmer, Bakk.phil.

26.01.2012

Claudia Hajek, Bakk.phil.

Danksagung

Bei der Unterstützung der Erstellung dieser Arbeit gilt es einigen Personen einen großen Dank auszusprechen.

Zu Beginn möchten wir uns vor allem bei den ExpertInnen der Bereiche Mindestsicherung, Rechtslage, Beschäftigungsbetriebe und Fachabteilungen bedanken, die sich nicht nur für die Interviews Zeit nahmen, sondern auch bei zusätzlichen Informationsfragen standen Sie uns immer mit Rat und Tat zur Seite. Diesen Personen möchten wir auch für die Datenübermittlung und die zahlreichen Zusatzinformationen danken.

Vor allem möchten wir uns bei der St:WUK sehr herzlich bedanken. Nicht nur das erhaltene Arbeitsstipendium stellte für uns eine große Unterstützung und Motivation dar, auch die Mithilfe von Frau Zeschko ist hier besonders hervorzuheben. Danke, dass Sie uns bei der Kontaktaufnahme bezüglich der InterviewpartnerInnen unterstützt haben und bei Fragen immer ein offenes Ohr hatten.

Zusätzlich ist ein großer Dank den StudienkollegInnen auszusprechen die uns immer unterstützt haben. Besonders zu bemerken ist hier die Hilfe von Eva Pieber. Darüber hinaus möchten wir die tatkräftigen Unterstützungen unserer Familien erwähnen, die immer hinter unserem Tun gestanden sind.

Dank möchten wir auch unserer Betreuerin Frau Ass.- Prof. Mag. Dr. phil. Maria Anastasiadis aussprechen, die mit sehr viel Geduld und Wertschätzung wichtige Inputs beim Erstellen der Arbeit miteingebracht hat.

„Merci“ möchten wir an dieser Stelle auch unseren Familien und Partnern sagen, die uns während der gesamten Studienzeit unterstützt haben.

Zusammenfassung

Diese Masterarbeit beschäftigt sich einerseits mit dem Hauptthema der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS), deren Leistungen, Voraussetzungen und Bestimmungen in der Steiermark, andererseits mit dem allgemeinen Hintergrund der Arbeitsmarktpolitik (AMP) und deren Entwicklung. Ein weiterer Schwerpunkt dieser Arbeit sind die Beschäftigungsbetriebe und deren Zusammenhang mit der BMS und der AMP. Ausgehend von der wissenschaftlichen Fragestellung: Was sind die Vor- und Nachteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung und was waren die Gründe für die Einführung?“ stellten sich zusätzlich die Fragen “In welchen Zusammenhängen stehen die Beschäftigungsbetriebe (BB) bzw. –projekte (BP) mit der BMS?“ und „Was fehlt noch, damit das System gut funktionieren kann bzw. wo sind noch Schwachstellen zu finden? Wo liegt die Aktivierung in der BMS bzw. wo wird diese gefördert?“ und „Wo gibt es Optimierungsmöglichkeiten zur Verbesserung der BMS allgemein und speziell im Zusammenspiel mit Beschäftigungsbetrieben/ -projekten?“ Im theoretischen Teil gehen wir auf die Entwicklung der aktiven Arbeitsmarktpolitik ein, bis hin zur Einführung der Mindestsicherung und deren Verknüpfungspunkte mit den Beschäftigungsbetrieben/ -projekten. Folglich wird im empirischen Teil versucht die Theorie mit den Erfahrungswerten aus der Praxis in Verbindung zu setzen, um dadurch Antworten auf unsere wissenschaftlichen Fragestellungen zu gewinnen. Betrachtet man die Ergebnisse dieser Arbeit so kristallisiert sich heraus, dass wesentliche Verknüpfungspunkte zwischen den Bereichen BMS und BB/BP bestehen. Zusätzlich zur BMS als aktive AMP Maßnahme bedarf es zur Zielverfolgung der Reintegration arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt an weiteren AMP Maßnahmen.

Aus dem empirischen Teil ist ersichtlich, dass es einige Unklarheiten in Bezug auf das Gesetz gibt und einige Teile davon noch nicht so umgesetzt sind wie ursprünglich angedacht.

Abstract

On the one hand, this Master thesis examines the needs-based minimum benefit system in Styria, considering its advantages, preconditions and general regulations. On the other hand, the paper provides information on the general background of labour market policy and its development over the past years. Furthermore, employment companies and their correlation with the needs-based minimum benefit system and the labour market policy in general are a main part of this thesis.

The following scientific question was the starting point for the present Master thesis: What are the advantages and disadvantages of a needs-based minimum benefit system and what were the reasons for its introduction?

Based on that question several others emerged: What are the interrelations between employment companies/projects and the needs-based minimum benefit system? What are the weak points, and what could be added or changed in order to establish a well functioning system? What are the activating elements of the needs-based minimum benefit system in regard to an activating labour marked policy? Are there possibilities for optimizing the needs-based minimum benefit system in general and regarding the interaction with employment companies/projects in particular?

The focus of the theoretical part reaches from the development of active labour market policies to the implementation of a needs-based minimum benefit system and its connections to the employment companies and projects.

The empirical section aims to link the theory with practical experience in order to find adequate answers to the scientific questions mentioned above.

Considering the obtained results, it is evident that there are significant connections between the newly introduced needs-based minimum benefit system and employment companies and projects. However, in addition to the needs-based minimum benefit system and the associated employment companies/projects, further measures are required in order to re-integrate the people furthest from the labour market.

A further result of the empirical is that there seems to be a lack of clarity in some sections of the legal text. Furthermore, some parts of the law are not yet incorporated as initially planned.

Inhaltsverzeichnis

Ehrenwörtliche Erklärung.....	3
Danksagung.....	4
Abstract.....	5
Inhaltsverzeichnis	9
1 Einleitung.....	15
2 Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik (AMP) in Österreich von 1949 bis heute.....	18
2.1 Historische Entwicklung der AMP in Grundzügen	18
2.1.1 Entwicklung der Experimentelle Arbeitsmarktpolitik.....	20
2.1.2 Arbeitsmarktservice (AMS) in der Arbeitsmarktpolitik.....	22
2.2 Zielsetzung und Aufgabenbereich des Arbeitsmarktservice (AMS) ...	23
2.2.1 Ziele des AMS	23
2.2.2 Beratung und Information beim AMS.....	23
2.3 Ziele und Formen der AMP heute.....	25
2.3.1 Langzeitarbeitslosigkeit (LZAL).....	26
2.3.2 Langzeitbeschäftigungslosigkeit (LZBL)	26
2.3.3 Die Ziele der österreichischen Arbeitsmarktpolitik sind:.....	27
2.3.4 Formen der Arbeitsmarktpolitik.....	29
2.3.5 Passive Arbeitsmarktpolitik.....	29
2.3.6 Aktive Arbeitsmarktpolitik.....	29
2.3.7 Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik.....	30
2.3.8 Ausgaben für die Arbeitsmarktpolitik von 2006 bis 2010	31
2.3.9 Positive Beschäftigungseffekte in der Wirkung der AMP	31
2.4 BMS und BB.....	33
3 Bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Steiermark.....	36
3.1 Entwicklung	36
3.2 Ziele der BMS	37
3.2.1 Gesetzliche Grundlagen der BMS	37
3.2.2 Harmonisierung	38
3.2.3 Rechtssicherheit	39
3.2.4 Mindeststandard - Erfasste Bedarfsbereiche.....	39
3.2.4.1 Ausgleichszulagenrichtsatz	40
3.2.5 Verbesserte Eingliederungsmaßnahmen.....	41

3.2.6	Krankenversicherung.....	41
3.2.7	Senken der Non-Take-up-Rate.....	42
3.3	Grundsätze der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.....	43
3.3.1	Subsidiarität.....	43
3.3.2	Individualisierung.....	44
3.3.3	Familiengerechtigkeit.....	44
3.4	Voraussetzungen für den Erhalt der BMS.....	46
3.4.1	Persönliche Voraussetzungen.....	46
3.4.2	Einsatz der eigenen Mittel.....	48
3.4.3	Einsatz der Arbeitskraft.....	50
3.4.4	Leistungen Dritter §8.....	51
3.5	Leistungen.....	52
3.5.1	Beratungs- und Betreuungsleistungen.....	52
3.5.1.1	Clearing.....	53
3.5.1.2	Case Management.....	53
3.5.2	Versicherungsleistung.....	56
3.5.2.1	Einbindung in die Krankenversicherung.....	56
3.5.2.2	Erhalt der E-Card.....	58
3.5.3	Geldleistungen.....	59
3.5.3.1	Höhe der Leistungen.....	59
3.5.3.2	Wohnkostenanteil.....	62
3.5.3.3	Sonderzahlungen.....	65
3.5.3.4	Zusätzliche Gewährung von Geldleistungen.....	65
3.6	Rechte und Pflichten in der BMS.....	67
3.6.1	Antragstellung der BMS.....	67
3.6.2	Bezugsdauer.....	68
3.6.3	Sanktionen.....	68
3.6.4	Kostenersatzpflicht.....	71
3.6.4.1	Regress.....	71
3.6.4.2	Unterhaltspflicht – Leistungen Dritter.....	76
3.6.4.3	Ersatzpflicht aufgrund einer Verletzung der Wahrheits- und Anzeigepflicht.....	78
3.6.4.4	Höhe des zu leistenden Regresses in der Steiermark.....	80
3.6.4.5	Verjährung.....	82
3.6.4.6	Zusammenfassung.....	83
3.7	BMS eine Maßnahme der aktiven AMP.....	84
3.7.1	Anbindung an das AMS.....	84
3.7.1.1	Vermittlungsrelevante Zuständigkeit des AMS.....	85
3.7.1.2	One-Stop-Shop.....	87
3.7.2	Aktivierende Elemente im Überblick.....	89
3.7.3	Kritische Stimmen.....	89
4	Beschäftigungsbetriebe/Beschäftigungsprojekte.....	92
4.1	Beschäftigungsbetriebe/ -projekte im Überblick.....	93
4.1.1	Konzeptionelle Grundlage.....	93

4.1.2	Entwicklung.....	96
4.2	Kennzeichen von BB/BP	97
4.2.1	Ziele und Aufgaben.....	98
4.2.2	Zielgruppen.....	99
4.2.3	Tätigkeitsbereiche.....	101
4.2.4	Personalstruktur.....	103
4.2.4.1	TransitmitarbeiterInnen	103
4.2.4.2	Schlüsselkräfte.....	106
4.3	„Schwerpunkt 3b“ – Modellprojekte an der Schnittstelle zur BMS in der Stmk.	109
4.3.1	STEPs to Better Employment.....	111
4.3.2	STEPs to Better Employment_2.....	116
4.3.3	STEPs to Better Employment_3.....	119
4.3.3.1	Projektbeschreibung: Modell 1 – Case Management.....	120
4.3.3.2	Projektbeschreibung: Modell 2 – Niederschwellige Beschäftigung	123
5	Zielstellung und Forschungsdesign	125
5.1	Forschungsfragen und Ziele	125
5.2	Forschungsdesign	125
5.2.1	Beschreibung und Begründung der Methode	126
5.2.2	Auswahl der ExpertInnen.....	127
5.2.3	Interviewleitfäden und Durchführung der Gespräche.....	128
5.2.4	Auswertungsmethode:.....	129
6	Darstellung und Interpretation der Forschungsergebnisse der ExpertInnen aus dem Bereich BMS:.....	137
6.1	Allgemeine Einschätzungen zur Mindestsicherung	137
6.1.1	Gründe.....	137
6.1.1.1	Harmonisierung.....	137
6.1.1.2	Krankenversicherung	138
6.1.1.3	Anbindung an den Arbeitsmarkt	138
6.1.1.4	Zugangshürden hemmen	139
6.1.2	Vorteile	139
6.1.2.1	Angleichung an den Ausgleichszulagenrichtsatz und Rechtssicherheit	140
6.1.2.2	Krankenversicherung	141
6.1.2.3	Freibetrag.....	144
6.1.2.4	AMS Maßnahmen Anbindung	145
6.1.2.5	15a Vereinbarung.....	146
6.1.2.6	schnellere Abwicklung und schmalere Bürokratie.....	148
6.1.3	Nachteile.....	149
6.1.3.1	Fehlen des Clearings und Case Management.....	150
6.1.3.2	Nachfrage und Bescheide	151
6.1.3.3	Sonderzahlungen	152
6.1.3.4	Mehr Pflichten als Rechte.....	153
6.1.3.5	strafferes Gesetz.....	154
6.1.3.6	keine Grundsicherung	155

6.1.3.7	Fehlen von Maßnahmen.....	155
6.1.3.8	Unterhaltszahlungen	157
6.1.3.9	Regressbestimmungen	160
6.1.4	Diskussion der Erkenntnisse.....	164
6.2	Vertiefende Einschätzungen zu BMS als aktive AMP Maßnahme ..	165
6.2.1	Aktivierung als Strategie	165
6.2.2	Clearing und Case Management	170
6.2.3	Wissen und Information	172
6.2.3.1	Allgemeinwissen über BMS.....	172
6.2.3.2	Informationen über BMS.....	173
6.2.4	Non-Take-up-Rate	174
6.2.5	One-Stop-Shops	175
6.2.6	Infopoint.....	177
6.2.6.1	SozialarbeiterInnen beim Infopoint	179
6.2.7	Schnittstellen	181
6.2.8	BMS im Vergleich zur SH	183
6.3	Perspektiven und Erwartungen	187
6.3.1	Erwartungen	187
6.3.2	Zukunftsperspektiven.....	190
6.3.3	(Re)-Integrationschancen	192
7	Darstellung und Interpretation der Forschungsergebnisse der ExpertInnen von Beschäftigungsbetrieben	194
7.1	Interview ExpertInnen - Überblick	194
7.2	Begleitung und Betreuung.....	195
7.2.1	Unterstützung der Transitarbeitskräfte.....	195
7.2.2	Häufigkeit der Unterstützung	200
7.2.3	Zusätzlicher Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung	202
7.2.4	Einschätzungen aus Sicht der ExpertInnen	204
7.2.5	Relevanz der Begleitung und Betreuung	205
7.3	Evaluierung und Qualitätssicherung	208
7.3.1	Rückmeldungsmöglichkeiten der Transitarbeitskräfte	208
7.3.2	Miteinbeziehung der Rückmeldungen.....	209
7.3.3	Innerbetrieblicher Informationsaustausch	211
7.3.4	Relevanz des Informationsaustausches	212
7.4	Kooperationen	214
7.4.1	Kooperationen	214
7.5	Mindestsicherung	215
7.5.1	Allgemeiner Bezug zur Mindestsicherung.....	215
7.5.2	Vorteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung	216
7.5.3	Nachteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung	217
7.5.4	Aktivierung durch das Konzept der BMS	219
7.5.5	Auswirkungen sowie Erwartungen durch Einführung der BMS.....	224

7.6 „Schwerpunkt 3b“	226
7.6.1 Allgemeiner Bezug.....	226
7.7 Perspektiven	232
7.7.1 (Re-)Integrationschancen durch BB/BP	232
7.7.2 Zukunftsperspektiven.....	234
8 Schlussfolgerungen und Verbesserungsansätze.....	236
9 Abkürzungsverzeichnis	242
10 Literaturverzeichnis:	243
11 Abbildungsverzeichnis:	257
12 Tabellenverzeichnis	258
13 Anhang	259

*„Wir brauchen mehr Arbeitsplätze, nicht mehr
Druckmittel gegen Arbeitslose.“*

Heinrich Franke (*1928),

*„Arbeit ist schwer, ist oft genug ein freudloses
und mühseliges Stochern; aber nicht arbeiten -
das ist die Hölle.“*

Thomas Mann (1875-1955)

*„Man kann nur eine
Gesetzesverschlechterung einführen,
wenn man ein neues Gesetz entwickelt,
bei dem noch niemand einen genauen
Durchblick hat.“*

Interviewpartner (2011)

*„Die Arbeit hält drei große Übel fern:
die Langeweile, das Laster und die
Not.“*

Voltaire (1694-1778)

1 Einleitung

Vorweg soll festgehalten werden, dass Österreich hinsichtlich seiner staatlichen Sozialleistungen ein beachtliches Sozialniveau aufweist und maßgeblich zur Reduzierung von Armut als auch Armutsgefährdung beiträgt (vgl. Stelzer-Orthofer 2011, S. 201).

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung(BMS) ist ein Begriff der in letzter Zeit stark in den Medien vertreten und heiß diskutiert wird. Die Bedeutung der BMS liegt in der Harmonisierung der bestehenden Sozialhilfe(SH) und gilt als Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Armutsbekämpfung. Die BMS stellt keine Neuerfindung dar, sondern verkörpert viel mehr eine Ergänzung bzw. Umgestaltung der bestehenden offenen Sozialhilfe. Bisher war die offene Sozialhilfe geprägt durch uneinheitliche bundeslandbezogene Voraussetzungen bzw. Bestimmungen. Mit beschlossenenem Mindeststandard in der 15a Vereinbarung zwischen Bund und Ländern soll dieser Willkür entgegengewirkt und ein österreichweites, flächendeckendes Gesetz geschaffen werden. Das Konzept basiert weiterhin auf dem Prinzip der Subsidiarität und sieht daher den Einsatz der eigenen Mittel sowie jenen der eigenen Arbeitskraft als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Leistungen vor. Unser Interesse bezieht sich auf die entstehenden Veränderungen sowie Folgen für die EmpfängerInnen dieser Sozialleistung. Ebenfalls wollen wir die Entwicklung der aktiven Arbeitsmarktpolitik in der Steiermark aufzeigen, sowie in weiterer Folge versuchen, Erklärungen für die Konzepterstellung der Mindestsicherung zu finden.

Von weiterer wichtiger Bedeutung sind für uns die Beschäftigungsbetriebe bzw. -projekte. Bei dieser Thematik versuchen wir Zusammenhänge zwischen Beschäftigungsbetrieben bzw. -projekten, den BMS BezieherInnen und der AMP zu finden und aufzuklären, welche Rollen diese Bereiche in Zukunft für die möglichen BezieherInnen spielen.

Mit unserer Arbeit wollen wir mehr Klarheit in diese Thematik bringen. Die Situation einer Inanspruchnahme der Mindestsicherung kann viele Menschen, aus welchen Gründen auch immer, betreffen, deshalb empfinden wir es als wichtig, dieses

verstrickte Netz an Verpflichtungen, Voraussetzungen und gesetzlichen Bestimmungen zu „ordnen“ und in Form einer kompakten, übersichtlichen Arbeit aufzuzeigen.

Aufgrund von oberflächlichen Medienberichten wird die BMS oft verzerrt dargestellt, wodurch zu vermuten ist, dass sich die Bevölkerung mehr von der BMS erwartet, als es im Endeffekt der Fall sein kann.

Diese Masterarbeit beschreibt und erforscht zum einen die Vor- und Nachteile die sich durch die Einführung der BMS ergeben haben. Zum anderen wird in dieser Arbeit auch auf Probleme und Verbesserungsvorschläge eingegangen. Dabei gilt es zu ermitteln, welche Unterstützung die BezieherInnen der BMS benötigen, wo eventuell Lücken zu finden sind, was es noch benötigt um noch besser zu funktionieren und welche Veränderungen nötig sein könnten, um ein hoch effizientes Zusammenspiel zwischen dem MSG und den Beschäftigungsbetrieben bzw. –projekten zu erreichen.

Des Weiteren haben wir die Annahme, dass die EmpfängerInnen dieser Sozialleistung mehr Unterstützung beispielsweise durch eine spezielle Informations-Anlaufstelle benötigen. Als LeistungsempfängerIn steht man unter enormen Druck,- dies kann unserem Empfinden zu Folge, zu starken Stresssituationen, Depression und Selbstzweifel führen. An dieser Stelle wäre die Arbeit eines/er Sozialpädagoge/in gefragt. Stärkung des Selbstvertrauens, Motivation und Unterstützung zur Förderung der Kompetenzen der LeistungsempfängerInnen stellt ein wichtiges Aufgabengebiet dar.

Zu Beginn befasst sich diese Masterarbeit mit der historisch, politischen Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik bis hin zur Bedarforientierten Mindestsicherung. In den weiteren Kapiteln werden die Grundsätze, Voraussetzungen, Höhen, Antragstellung, Mindeststandards, Beratungs- und Betreuungsleistungen, Unterhaltsleistungen sowie der Aufbau des Regresses genau erläutert. Ergänzend zu den Recherchen aus der Literatur und den Informationen von unterschiedlichen Fachberatungsstellen, die Auskünfte über die BMS geben können und uns als Zusatzinformation dienen, werden im empirischen Teil die wichtigsten Ergebnisse aus den Erhebungen der ExpertInneninterviews dargestellt und analysiert.

Den Abschluss der Arbeit stellen eine Zusammenfassung und Verbesserungsvorschläge dar.

Anhand der insgesamt elf qualitativen Experteninterviews kann ein sehr interessanter Einblick in die Entwicklung der AMP und der Arbeit mit und um die BMS in Verbindung mit den Beschäftigungsbetrieben bzw. -projekten gegeben werden. Weiters konnten durch die Experten einige Punkte gefunden werden, die in der Zukunft erwünschenswert wären, bzw. vielleicht sogar als Verbesserungsvorschläge erwähnt werden können.

2 Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik (AMP) in Österreich von 1949 bis heute

Der Sozialstaat kann das Entstehen von Risiken, wie Arbeitslosigkeit oder Krankheit (meist) nicht verhindern. Er bietet allerdings durch Geld- und Sachleistungen Kompensationen für daraus resultierende Folgen. Sozialstaatliche Leistungen tragen damit wesentlich zur Reduktion des Verarmungsrisikos bei (Förster/Heitzmann 2002, S. 35).

Der Sozialstaat Österreich versucht nicht nur materiell abzusichern, sondern im Fall von Arbeitslosigkeit und des Faktors Alter die Arbeitsmarktzugänge zu fördern (vgl. Ehalt 2005, S.35).

Trotz der unterschiedlichsten Leistungen in Österreich gibt es eine Reihe von Problemen, die strukturell angelegt sind. Erwerbsarbeit bedeutet einen gewissen Grad eines Versicherungsstatus und bewirkt dadurch eine deutliche Abgrenzung. Diese Ausgrenzung trifft für all jene ein, die nicht in den Genuss der Versicherung aufgrund einer Arbeit kommen, durch Behinderung, familiärer Arbeit oder Arbeitslosigkeit (vgl. Tálos 2005, S. 35).

In den folgenden Kapiteln wird die historische Entwicklung dargestellt sowie Ziele und Formen der AMP heute erläutert, wobei ein vertiefender Blick auf die BMS und BB gelegt wird.

2.1 Historische Entwicklung der AMP in Grundzügen

In Österreich wurde im Jahr 1949 ein neues Gesetz erlassen, das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Dieses Gesetz war vorrangig dafür zuständig Menschen die von Arbeitslosigkeit betroffen waren, materiell abzusichern (vgl. Schmidt 1991a).

Eine absolute Neuerung bestand zu dieser Zeit in der Abschaffung des Subsidiaritätsprinzips und des Bedürftigkeitsprinzips. Dadurch erhielt jede/r nicht mehr Beschäftigte nach der Erfüllung seiner/ihrer Anspruchsvoraussetzungen ein einkommensabhängiges Arbeitslosengeld. Der Anspruch des Arbeitslosengeldes war damals schon beschränkt durch die Beschäftigungsdauer, die Beitragsdauer und das Alter der Arbeitskräfte. Die Notstandshilfe, welche nach der Endigung des Arbeitslosengeldes ausgezahlt wurde, war zeitlich unbefristet. Allerdings waren von dieser Leistung Frauen mit vollbeschäftigten Männern und AusländerInnen ausgeschlossen (vgl. Fischer/ Tálos 1987).

Die Schutzfunktion für Nicht-Erwerbstätige war ein sehr wichtiger Punkt in der Arbeitsmarktpolitik. Die Arbeitswilligkeit und die Kontrolle standen ebenso im Mittelpunkt. Damit war gewährleistet, dass nur dann Arbeitslosengeld ausgezahlt wurde, wenn die Bereitschaft an zumutbaren Beschäftigungen vorhanden war. Diese Zumutbarkeitsbestimmung verlieh dem/r Arbeitslosen zwar einen gewissen Schutz, allerdings muss man erwähnen, dass gerade dieser Schutz mit der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld und dem Erhalt von Notstandshilfe gekürzt wurde. Um die Arbeitswilligkeit sicher zu stellen, mussten die Arbeitslosen einem sehr strikten zeitlichen Plan folgen, welcher mit der Auszahlung des Arbeitslosengeldes verstrickt war (vgl. Atzmüller 2009).

Seit Ende der 1950er Jahre herrschte eine verbesserte Beschäftigungssituation. Diese sollte mittels aktiver Arbeitsmarktpolitik erhalten werden, um vor Arbeitslosigkeit in den strukturschwachen Gebieten zu schützen. Dieses System, welches aus Schweden übernommen wurde, sollte jedoch nicht nur Gebiete, sondern auch Arbeitskräfte unterstützen, welche durch den Wandel des Arbeitsmarktes eine weitere Qualifizierung benötigten (vgl. Schmidt 1991b, S. 152).

Die nächste Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik fand in den 1970er Jahren statt, welche auf der Förderung der regionalen und beruflichen Mobilität der Arbeitskräfte beruhte. Zusätzlich galt es neue Arbeitskräftereserven zu erschließen. Mitte der 1970er wurde Wert auf den Ausbau von Schulungs- und Qualifizierungseinrichtungen gelegt. Ein weiterer wichtiger Faktor zu dieser Zeit war die Entwicklung von Programmen, die es ermöglichten Unternehmen in Problemregionen Strukturbeihilfen zu gewähren, um so eine gewisse Beschäftigung sicher zu stellen (vgl. Atzmüller 2009, S. 151).

Durch die Veränderungen der Arbeitsmarktlage in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre veränderten sich auch der Charakter der österreichischen Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik. Der notwendige Ausbau von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik war nicht in der Lage mit den anhaltend steigenden Arbeitsmarktproblemen mitzuhalten. Weiters ist zu erwähnen, dass die finanziellen Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik weit hinter den Ländern Deutschland und Schweden lagen.

Die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik verloren sogar an Bedeutung durch die steigenden Ausgaben für die passive Arbeitsmarktpolitik (vgl. Wilk 1991, S.177).

Anfänglich stand auch in den 1980ern eine Sicherstellung von Arbeitsplätzen in von Schwierigkeiten betroffenen Betrieben im Fokus. Nach und nach setzte man auf Weiterbildungs- und Schulungsprogramme für Arbeitssuchende (vgl. Schmidt 1991, S. 166).

2.1.1 Entwicklung der Experimentelle Arbeitsmarktpolitik

Experimentelle Arbeitsmarktpolitik ist ein sehr vielfältiger Begriff und somit auch schwer zu erfassen. Es existieren auch noch andere Begrifflichkeiten für die experimentelle Arbeitsmarktpolitik, wie zum Beispiel aktive oder innovative, welche beide dieselbe Bedeutung haben (vgl. Eisler 1994, S. 4).

In Europa und insbesondere Österreich existiert eine Vielzahl von Ansätzen und Ideen, um der steigenden Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Leider ist es bisher nicht gelungen, ein unumstrittenes Modell zu entwickeln, das belegbar nachhaltig und effektiv im Stande ist, auf komplexen Fragestellungen der Arbeitsmarktproblematik eine Antwort zu finden. Daher haben sich im Laufe der Zeit verschiedenste Methoden herausgebildet, die an bestimmten Teilbereichen ansetzen und für gewisse Segmente der Betroffenen Lösungen anbieten. Dazu gehört auch die sogenannte Experimentelle Arbeitsmarktpolitik, die versucht, Problemgruppen des Arbeitsmarkts in ihrer spezifischen Situation mit Hilfe innovativer Ideen zu unterstützen und sie wieder in den Arbeitsprozess zurückzuführen (Dorfinger 2006, S. 233).

Bereits 1983 gab es erste Maßnahmen der experimentellen Arbeitsmarktpolitik die vom damaligen SPÖ-Sozialminister Alfred Dallinger eingeführt wurde, die „Aktion 8000“ (vgl. Atzmüller 2009, S. 177).

Dieses Programm sollte dazu dienen neue Arbeitsplätze in den Bereichen Kultur, Dorferneuerung, Umwelt sowie Umweltschutz und Soziales zu schaffen.

Das Wesentliche an diesem Projekt war, dass die Arbeitsplätze auf keinen Fall gewinnorientiert waren. Die „Aktion 8000“ basierte auf Freiwilligkeit und war darauf ausgerichtet, jedem eine ortsübliche Entlohnung zu bieten.

Die „Aktion 8000“ sah es als vernünftiger an, mit den Geldern der Arbeitsmarktverwaltung Arbeitsplätze in Bereichen zu schaffen, die vorher nicht genutzt wurden, als sich lediglich auf das Auszahlen von Passivgeldern zu beschränken, wie beim Arbeitslosengeld üblich.

Dieses Projekt bot 40.000 Personen eine Möglichkeit zu arbeiten. Langzeitarbeitslose und auch Arbeitslose unter 25 Jahren wurden in gesellschaftlich wichtigen Bereichen eingesetzt und erfüllten so eine Transitfunktion (vgl. Atzmüller 2009, S. 177).

Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, Sozialökonomische Betriebe, Schulungen etc. sind nur einige dieser Experimente, die sich bis heute zu den tragenden Säulen in der Aktiven Arbeitsmarktpolitik in Österreich entwickelt haben, selbst nach 20 Jahren. Andere Experimente, die als Grundstein galten, wie die Aktion 8000 wurden nicht weiter verfolgt (vgl. Zauner 2006, S. 204f).

Laut Zauner brachte die experimentelle Phase, die bis heute bestehenden drei Säulen der Aktiven Arbeitsmarktpolitik hervor, nämlich Qualifikation, Beratung und Integration durch Arbeit. Gerade der letztgenannte Schwerpunkt führte zur Entstehung des „Zweiten Arbeitsmarktes“.

Der zweite Arbeitsmarkt ermöglicht langzeitarbeitslosen Personen einer zeitlich befristeten Anstellung nachzugehen, welche mit sozialer Unterstützung und beruflichem Training von Fachkräften verbunden ist. Nach dieser Zeit von durchschnittlich einem Jahr soll es möglich sein, die Personen in den sogenannten „ersten Arbeitsmarkt“ zu reintegrieren (vgl. Anastasiadis 2010, S. 32).

Einen wichtigen Beitrag zur Reintegration der Personen kommt auch vom Arbeitsmarktservice (AMS) auf welches in den folgenden Kapiteln genauer eingegangen wird.

2.1.2 Arbeitsmarktservice (AMS) in der Arbeitsmarktpolitik

Die Arbeitsmarktverwaltung hat die Aufgabe eine Vollbeschäftigung durch aktive Arbeitsmarktpolitik aufrecht zu halten und Arbeitslosigkeit zu verhindern (vgl. Schmidt 1991).

Aus der Arbeitsmarktverwaltung wird das Arbeitsmarktservice, das als „modernes Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit definiert“ ist (Feuerstein 1998, S. 516).

„Die Rolle des Arbeitsmarktservice als Akteur am Arbeitsmarkt ist im Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) definiert. Zu den Zielen und Aufgaben des AMS gibt es in §29 AMSG folgende Regelungen: Im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik ist im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und –nachfrage hinzuwirken. Dadurch ist die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein“ (de Brito e Cunha et al. 2010, S. 9f).

2.2 Zielsetzung und Aufgabenbereich des Arbeitsmarktservice (AMS)

2.2.1 Ziele des AMS

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen erbringt das AMS Leistungen, die gerichtet sind,

- auf effiziente Art die Vermittlung geeigneter Arbeitskräfte auf freie Arbeitsplätze zu erreichen, die wenn möglich den Wünschen der Beschäftigungsart der zu vermittelten Person entsprechen,
- auf die Auswirkungen von Konstellationen, die eine direkte Vermittlung blockieren, bewältigen zu helfen,
- auf die Nichttransparenz des Arbeitsmarktes und diesem entgegenzuwirken,
- qualitative oder quantitative Unausgewogenheiten in den Bereichen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu reduzieren,
- auf den Erhalt von Arbeitsplätzen, soweit sie als sinnvoll gelten, zu achten und
- auf die ökonomische Existenz der betroffenen Personen zu sichern (vgl. ebd. 2010, S. 9f).

„ Das Arbeitsmarktservice hat seine Leistungen in Form von Dienstleistungen zu erbringen, deren Zweck die Vermittlung von Arbeitssuchenden auf offene Stellen, die Beschäftigungssicherung und die Existenzsicherung (...) ist“ (ris.bka.gv.at, 1994 §32, S. 15).

2.2.2 Beratung und Information beim AMS

Ebenso zu den vorher erwähnten Dienstleistungen zählen die Beratung und Information, sowie die Hilfe bei der Sicherstellung der Qualifizierung und Vermittlungsfähigkeit von Arbeitskräften und die gezielte Suche eines Arbeitsplatzes und deren Auswahl. (vgl. ris.bka.gv.at, 1994 §32)

Die Dienste des Arbeitmarktservice sind für ArbeitnehmerInnen kostenlos. Das Ziel, den Arbeitslosen das AMS näher zu bringen und die Betreuung bzw. die Beratung zu erhöhen ist klar ersichtlich an der Maßnahme, dass die Geschäftsstellen des Arbeitmarktservice für alle arbeitslosen Personen einen Betreuungsplan erstellen müssen. Dieser seit 2005 eingeführte Plan hält nicht nur die Art und Weise der geleisteten Betreuung fest, sondern enthält auch die möglichen zu setzenden Maßnahmen. Dieser Betreuungsplan sollte beidseitig festgelegt werden. Kommt es jedoch zu keiner Einigung, kann der Plan auch vom AMS einseitig festgelegt werden. Gegen diesen Betreuungsplan sind keine Rechtsmittel möglich (vgl. Atzmüller 2009, S. 158f).

Hier stellt sich die Frage, ob gerade beim AMS die Zeitressource für diese Art von Beratung vorhanden sind. Zusätzlich ist zu erwähnen, ob ein solcher Plan der in besonderen Fällen, ohne Einverständnis des/r Arbeitssuchenden einseitig erstellt werden kann, und wo keinerlei Rechtsanspruch vorliegt, sinnvoll erscheint.

Der Weiterbildungsplan für BeraterInnen beim AMS sieht eine Qualifizierung für nicht direktive Gesprächsführung, systemische Beratung und dergleichen vor. Laut der Arbeitmarktspezialist-Broschüre sind die strukturellen Möglichkeiten eines Beraters beim AMS jedoch so eingeschränkt, dass sie kaum mehr in der Lage sind, ob sie wollen oder nicht, wirklich im Sinne der systemischen Beratung o.Ä. Beratungsarbeit zu leisten: Sie haben zu viele KlientInnen und zu wenig Zeit. „Nicht direktive Beratung braucht Zeit und die gibt es nicht.“ (Arbeitsmarktspezialist-Broschüre 125, 2008, S.80)

Diese Einschätzung legt nahe, dass in den Maßnahmen des AMS für Beratung ein enger Zeitraum besteht, welcher einen Erfolg nicht maßgeblich verhindert muss. Offen bleibt jedoch, was alles geschehen könnte, wenn genug Zeit vorhanden wäre. Inwieweit dieser Ressourcenmangel den Erfolg der Beratungsmaßnahmen beeinflusst bleibt offen.

„Mit der umfassenden Aufgabenzuweisung an die Weiterbildung werden gleichzeitig gesellschaftliche Probleme als individuelle Handlungsanforderungen umgemünzt. Dabei gibt es auch eine Tendenz zur generellen Funktionsüberlastung des

Weiterbildungssysteme. Zweifellos sind nicht alle Problemlagen durch Weiterbildungsaktivitäten zu lösen. Sie ist kein „Reparaturbetrieb für alle Defizite der Gesellschaft“. So sind zum Beispiel Fragen der Arbeitslosigkeit letztlich nicht über Weiterbildung zu lösen. Es gibt aber vielfältige Leistungen sowohl qualifikatorisch als auch integrativer Art, mit denen der anstehende Strukturwandel von Wirtschaft und Gesellschaft positiv unterstützt werden kann und das Ausmaß von Arbeitslosigkeit verringert“ (Faulstich/ Zeuner 1999, S. 228).

Faulstich kritisiert auf einer Seite die Tatsache, dass es viele Berufsfelder gibt die nicht ausgeübt werden: wie im Gesundheitswesen, im Umweltschutz und im Bildungsbereich, und auf der anderen Seite werden die ArbeiterInnen durch die erhöhten Belastungen und Arbeitsanforderungen noch mehr gefordert (vgl. ebd. 1999, S. 134).

„Nicht die Arbeit ist knapp, sondern das Geld, um sie zu bezahlen“ (Faulstich/Zeuner 1999, S.134).

Faulstich sieht die Aufgabe, eine optimale Variante zu finden und nach neuen Erkenntnissen und Methoden zu suchen in der Erwachsenenbildung und in der Pädagogik. Nur so können „Langzeit- Beschäftigungslose“ und „nicht vermittelbare Beschäftigungslose“ möglichst große Erfolge erzielen (vgl. ebd. 1999, S.134).

2.3 Ziele und Formen der AMP heute

Der Arbeitsmarktpolitik werden Aufgaben zugewiesen, welche im Arbeitsmarktservicegesetz festgelegt sind. Die Arbeitsmarktpolitik hat zur Beseitigung und Verhinderung von Arbeitslosigkeit beizutragen. Zusätzlich sind unter der Berücksichtigung ökonomischer sowie sozialer Grundsätze auf ein nachhaltiges Zusammenspiel von Arbeitskräfteangebot und –nachfrage hinzuwirken (vgl. bmask.gv.at, 2011a).

Unter die Zielgruppe des AMS lässt sich unter anderem auch die Gruppe der Langzeitarbeitslosen bzw. Langzeitbeschäftigungslosen zählen. Da diese Gruppe für die vorliegende Masterarbeit von Relevanz ist, werden nachstehend die

Begrifflichkeiten zur Langzeitarbeitslosigkeit bzw. –beschäftigungslosigkeit kurz beschrieben.

2.3.1 Langzeitarbeitslosigkeit (LZAL)

Durch den Begriff Langzeitarbeitslosigkeit (LZAL) wird eine Personengruppe beschrieben, die über ein Jahr durchgehend als arbeitslos beim AMS vermerkt gewesen ist. (...) Durch eine längere Unterbrechung der Arbeitslosendauer beginnt der/die Arbeitslose laut österreichischer Definition eine neue Episode der Arbeitslosigkeit. Diese Dauer der Unterbrechung durch Schulungen oder kurzen Arbeitsverträgen definiert sich bei mehr als 28 Tagen. Langzeitarbeitslose, die länger als 28 Tage in kurzen Beschäftigungsverhältnissen oder Schulungsmaßnahmen verbringen, und somit noch keine 365 Tage andauert nicht mehr als LZAL bezeichnet (vgl. de Brito e Cunha et al. 2010, S. 39).

2.3.2 Langzeitbeschäftigungslosigkeit (LZBL)

Auf Grund politischer und medialer Kritik an der Handhabung des AMS, Maßnahmen so gezielt zu setzen, dass es zu einer Ausnutzung der „28 Tage Regel“ kommt, damit Betroffene aus der Bezeichnung der Langzeitarbeitslosigkeit fallen. Folglich wurde 2001 aufgrund dieser Problematik ein neues Konzept entwickelt: die Langzeitbeschäftigungslosigkeit (LZBL).

Langzeitbeschäftigungslos sind Personen, die nach mehr als 365 Tagen als arbeitslos gemeldet sind, sich in einer Schulungsmaßnahme des AMS befinden oder beim AMS als lehrstellensuchend bemeldet sind (vgl. ebd. 2010, S. 39).

Bestand Langzeitbeschäftigungslose

Tabelle 1: Bestand Langzeitbeschäftigungslose 2010

	Jänner 2010	Jänner 2009	Jänner 2008
Gesamtsumme	43.094	34.601	39.220

(Quelle: Eigene Darstellung nach bmask.gv.at 2011)

Aus der Überzeugung, dass nur ein regulierter Arbeitsmarkt zu Auswirkungen führt die erwünschenswert wären, kommt der Einsatz von Instrumenten aus der Arbeitsmarktpolitik (vgl. bmask.gv.at, 2011b).

2.3.3 Die Ziele der österreichischen Arbeitsmarktpolitik sind:

- *die Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung*
- *ältere ArbeitnehmerInnen länger im Erwerbsleben zu halten*
- *aktive Maßnahmen zur Qualifizierung und Chancengleichheit zu treffen*
- *die Transparenz am Arbeitsmarkt zu erhöhen*
- *Humanressourcen zu entwickeln*
- *Arbeitslose zu aktivieren und*
- *Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen. (bmask.gv.at, 2011a).*

Diese arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben werden vom Arbeitsmarktservice umgesetzt. Zusätzlich führt das AMS auch Auszahlungen der finanziellen Mittel, wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe,... etc aus (vgl. bmask.gv.at, 2011a).

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz definiert noch weitere Ziele für eine funktionierende Arbeitsmarktpolitik. Diese sehen wie folgt aus:

- im Sinne der Chancengleichheit betroffene Personen bzw. sogar Gruppen eine Ausgrenzung am Arbeitsmarkt zu verhindern;
- die Arbeitslosigkeit, durch eine rasche Vermittlung an freie Arbeitsplätze so kurz wie möglich zu halten;
- die von LZBL Personen mittels Maßnahmen möglichst nachhaltig und vor allem für eine lange Zeit in den Arbeitsmarkt zu integrieren;
- den (Wieder-)Einstieg in die Arbeitswelt auf denkbar hohem individuellen Qualifikations- und Einkommensniveau anzustreben;
- die Gleichstellung zwischen den Geschlechter zu verstärken;
- die Steigerung von Effizienz und Effektivität von Maßnahmen zu verfolgen;
- die Weiterentwicklung der Early Intervention aufrechtzuerhalten;

- die beruflichen, fachlichen erworbenen Potenziale von MigrantInnen zu erkennen und nutzbar zu machen;
- offene Stellen denkbar schnell und passend abzudecken;
- Unterstützung und Beratung als Vorbereitung einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit anzubieten;
- Menschen innerhalb einer Beschäftigung zu halten, wenn nötig auch mittels arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen;
- Zeiten in denen eine unfreiwillige Unterbeschäftigung besteht(z. B.: Saisonarbeitslosigkeit, Kurzarbeit) für Weiterbildungen zu nützen;
- zukunftsichere und adäquate Weiterbildungsinhalte bzw. Qualifikationen zu entwerfen und anzubieten;
- die Qualifizierungsmaßnahmen zu evaluieren und zu verbessern;
- befriedigende Sicherung der Existenz während der Weiterbildungsmaßnahmen zu garantieren;
- das Mittel der individuellen Betreuung und Beratung von Arbeitsuchenden durch zum Beispiel Case Management, welches einer gezielten Begleitung in den Reintegrationsprozess bewirkt weiterzuentwickeln;
- den Betrieben ebenfalls eine Beratung anzubieten, damit auch sie die Möglichkeit haben neue Arbeitsmodelle, neue Weiterbildungsmöglichkeiten für ihre ArbeiterInnen mit geschlechtsspezifischen Faktoren zu entwickeln;
- die KundInneninteressen zu forcieren und somit die Chance einer passgenauen Vermittlung zu ermöglichen;
- die Transparenz und Qualität des EDV-Systems zu garantieren.
- (vgl. bmask.gv.at, 2011e).

2.3.4 Formen der Arbeitsmarktpolitik

Grundsätzlich lässt sich Arbeitsmarktpolitik in "passive" und "aktive" Arbeitsmarktpolitik unterteilen. Während passive Arbeitsmarktpolitik primär darauf ausgerichtet ist, die materiellen Schäden bei den von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen und ihren Angehörigen für eine gewisse Zeitdauer abzumildern, zielt die aktive Arbeitsmarktpolitik darauf ab, arbeitslosen Personen insbesondere nicht-materielle Unterstützung zur (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu geben (arbeitsagentur.net, 2011).

2.3.5 Passive Arbeitsmarktpolitik

Unter dem Begriff passive Arbeitsmarktpolitik versteht man jene Maßnahmen und Leistungen, die zur Absicherung des Lebensunterhalts in der Zeit der Arbeitslosigkeit dienen. Diese Leistungen setzen sich aus Lohnersatzleistungen wie dem Arbeitslosengeld und dem Notstandsgeld zusammen.

Bei Insolvenz des Arbeitsgebers zählt als Lohnersatzleistung das Insolvenzgeld, als weitere Leistung ist ein Pensionsvorschuss möglich (vgl. bmask.gv.at, 2011b).

2.3.6 Aktive Arbeitsmarktpolitik

Bei der aktiven Arbeitsmarktpolitik wird versucht durch gezielte Maßnahmen die Ereignisse am Arbeitsmarkt so zu beeinflussen, dass eine bessere Funktionsfähigkeit des Marktes möglich ist.

Dies passiert unter anderem durch:

- Eine Erhöhung der Transparenz des Marktes durch Berufsinformationen sowie Beratung.
- Weiters werden die Chancen der KlientInnen durch berufliche Aus- und Weiterbildungen gefördert, um ihre Berufsqualifikationen an die meist höheren Erfordernisse des Marktes anzupassen.

- Mobilität ist auch ein sehr wichtiger Punkt, um eine Förderung zu gewährleisten. Darunter wird zum Beispiel eine Hilfestellung bei der Suche eines Kinderbetreuungsplatzes verstanden.
- Ebenfalls ein sehr wichtiger Punkt ist die Unterstützung bei der Bewältigung von privaten Problemen, wie Schulden, Sucht, Behinderung, etc.
- Einstellungsbeihilfen stellen auch eine Unterstützung dar.

Im Allgemeinen werden Problemgruppen unterstützt deren Schwierigkeiten bereits sichtbar am Arbeitsmarkt geworden sind. Zu diesen Gruppen zählen:

- Langzeitarbeitslose, Langzeitbeschäftigungslose
- Personen mit veralteten oder fehlenden Qualifikationen
- Menschen höheren Alters
- Personen mit mangelnden Sprachkenntnissen
- WiedereinsteigerInnen nach der Kindererziehung
- Menschen mit geistiger oder körperlicher Behinderung
- Personen mit Suchtproblemen (Alkohol, Medikamente, illegale Drogen)

Die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik können in bestimmten Fällen auch vorausschauend gesetzt werden, bevor es zu einer Arbeitslosigkeit kommt. Auf die meisten Leistungen besteht kein Rechtsanspruch, diese werden lediglich durch einen Vertrag zwischen der betroffenen Person und des Arbeitsmarktservice geregelt (vgl. bmask.gv.at, 2011b).

2.3.7 Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Eine weitere Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind Beschäftigungsbetriebe und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte die den Menschen die Möglichkeit **einer befristeten** Beschäftigung geben und als Vorbereitung für den ersten Arbeitsmarkt dienen. Auch die bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt eine im Jahr 2011 eingeführte Maßnahme dar. Die Sozialhilfe wurde durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung teilweise ersetzt.

Nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ ist die BMS nicht nur Schutz vor Armut, sondern vor allem ein wichtiger Schritt zurück ins Arbeitsleben (bmask.gv.at, 2011c).

2.3.8 Ausgaben für die Arbeitsmarktpolitik von 2006 bis 2010

Abb. 1: Gesamte Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik - Angaben in Mio.

Gesamte Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik					
	2006	2007	2008	2009	2010
Gebarung Arbeitsmarktpolitik	4.912	4.744	4.650	5.686	6.061
n. zw. Gebarung	242	231	212	224	277
Gesamtausgaben	5.155	4.975	4.862	5.910	6.338
Anteile an Gesamtausgaben in Prozent					
Aktive/aktivierende AMP	37	37	37	36	36
Passive AMP	56	55	55	56	56

(Quelle: dnet.at 2011)

An dieser Grafik kann man sehr deutlich erkennen, wie hoch die Ausgaben der Arbeitsmarktpolitik in den Bereichen passive und aktive Arbeitsmarktpolitik sind. In Prozenten gesehen wurden im Jahr 2006 37% des Budgets für aktive Arbeitsmarktpolitik ausgegeben und für passive AMP sogar 56%. Interessant an dieser Grafik ist allerdings, dass trotz der deutlichen Richtung der Arbeitsmarktpolitik hin zur aktiven Arbeitsmarktpolitik die Zahlen 2010 keine gravierenden Änderungen zeigen. Zufolge wurde zwar ein größeres Budget für die Bereiche offen gelegt, jedoch ist die Verteilung gleich geblieben. Im Jahr 2010 sind im Bereich aktive Arbeitsmarktpolitik nur mehr 36% des Budgets, für die passive 56% verwendet worden.

2.3.9 Positive Beschäftigungseffekte in der Wirkung der AMP

Positive Effekte in der Arbeitsvermittlung sind nicht nur die rasche Stellenbesetzung, sondern auch die geringere Dauer der Arbeitsuche. Weiters sind die reduzierten Kosten der Arbeitslosigkeit gesamtwirtschaftlich von Bedeutung. Ergänzend ist zu erwähnen, dass auch durch die Arbeitsförderung und die Versicherungsleistungen, die als wesentliche Teilbereiche der Arbeitsmarktpolitik gelten, eine positive Beschäftigungsbilanz zu Stande kommt.

Zu der positiven Bilanz tragen Entlastungseffekte am Arbeitsmarkt, sowie die Verbesserung der allgemeinen Qualifizierungen der Arbeitssuchenden durch gezielte Maßnahmen der aktiven AMP, sowie Nachfrageeffekte im Bereich Dienstleistungen im Bildungsbereich bei.

Im Jahr 2010 wurde aufgrund der Integration von arbeitslosen Personen in Fördermaßnahmen aus der aktiven AMP der Arbeitsmarkt um rund 96.000 Personen entlastet (vgl. bmask.gv.at, 2011e).

Die Landessozialhilfegesetze haben seit Bestehen unterschiedliche Entwicklungen in den Bundesländern durchlaufen. Gerade Aufgrund dieser Entwicklungen weisen sie Unterschiede auf. Je nach Bundesland unterscheiden sich die Leistungen in Bezug auf die Höhe, den Personenkreis der berechtigt ist, die Anspruchsvoraussetzungen und die Regressbestimmungen. Aufgrund dieser Uneinigkeiten der einzelnen Bundesländer wurde schon in den 1980er Jahren eine Reformierung angedacht. In den 1990er Jahren gab es auch wieder Bestrebungen einer Weiterentwicklung der Sozialhilfe. Dr. Pfeil führte eine Studie über diese Thematik durch, welche 2001 als Basis für die Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des Sozialhilferechts“ diente (vgl. Fürweger 2009, S.61ff).

Obwohl eine Verbesserung des Sozialhilferechts deutlich gewünscht war und auch anhand der Arbeitsgruppe klar zu erkennen war, konnten die zuständigen Ministerien noch nicht verstehen, dass es an der Zeit war etwas zu verändern. So wurde trotz der Pfeil Studie 2001 eine Harmonisierung nicht umgesetzt.

In den 1990ern wurde bereits über eine bedarfsorientierte Grundsicherung debattiert (vgl. Dimmel 2009, 718ff).

Die bereits erwähnten gesellschaftlichen Entwicklungen hat auch die EU erkannt und somit war es im Jahr 2000 das Ziel des Europäischen Rats von Lissabon bis zum Jahr 2010 Armut und soziale Ausgrenzung noch mehr entgegen zu wirken. In den Regierungsprogrammen der österreichischen Bundesregierung wurde das Thema der Armutsbekämpfung sehr stark betont. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung konnte somit als Modell aufgegriffen werden (vgl. Fürweger 2009, S. 62f).

Der erste Entwurf der bedarfsorientierten Mindestsicherung von Dr. Erwin Buchinger wurde im Februar 2008 vorgelegt. Anhand dieses Entwurfes gab es bis zum Jahr 2009 einige Verhandlungen des Bundes mit den einzelnen Bundesländern. Alle Bundesländer stimmten dem Entwurf der bedarfsorientierten Mindestsicherung 2009 zu. Nach weiteren Beschlüssen und Zustimmungen wurde die BMS in den ersten Bundesländern eingeführt (vgl. Wendler 2011, S. 13).

In der Steiermark trat sie erst im März 2011 in Kraft.

2.4 BMS und BB

Der ehemalige Bundesminister für Soziales Herr Dr. Erwin Buchinger lieferte den Entwurf der BMS. Viele dieser Details wurden bis zur Einführung im März 2011 in der Steiermark verändert oder noch nicht verwirklicht.

Die BMS dient all jenen Menschen, die aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt nicht aufkommen können. Diese Grundsicherung soll sowohl die persönlichen Bedürfnisse als auch jenen Bereich der Teilhabe an sozialen und kulturellen Bedürfnissen abdecken. Zusätzlich wird ein festgelegter Wohnbedarf in der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Verfügung stehen (vgl. help.gv.at, 2011a).

Die weiteren Details werden im Verlauf dieser Arbeit noch genauer erläutert.

Darüber hinaus zählen - wie bereits erwähnt - die Beschäftigungsbetriebe zu Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Diese ermöglichen es Menschen die am ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben, am zweiten Arbeitsmarkt einer Beschäftigung nachzugehen. Gerade im zweiten Arbeitsmarkt wird in Zukunft vermehrt versucht niederschwellige Beschäftigungen anzubieten, um auch Personen die nur stundenweise arbeiten können eine Beschäftigung zu ermöglichen.

Das Thema der Beschäftigungsbetriebe wird in späteren Kapiteln genauer erläutert. Diese Maßnahmen bzw. sozialen Netze sollen nicht nur dazu dienen ein Sicherheitsnetz zu bilden, sondern auch Menschen in Notlagen eine Existenz zu sichern.

In seinem Buch „Die nützliche Arbeit“ kritisiert Wagner auf interessante Weise das soziale Netz, da er in Frage stellt, ob dieses überhaupt funktionieren kann, egal mit welchem System. Reinprecht zitiert sehr interessant die Ansicht von Wagner, welcher die Vorstellung kritisiert, dass das soziale Netz etwas sei, *„in das man sich beruhigt hineinfallen lassen kann, das einen auffängt und in dem man sich sicher fühlen kann – wie im Zirkus das riesige, elastische Netz unter dem Drahtseil, auf dem hoch oben die Artisten balancieren“*.

Nach Ansicht von Wagner verhalte es sich genau umgekehrt: „Das Netz ist in Wirklichkeit umgestülpt! Anstatt, dass es nach unten durchhängt, damit man sich ruhig hineinfallen und sich auffangen lassen kann, wölbt es sich hoch.

Dort, wo es an den Seiten sichernd und stützend hochgespannt sein müsste, damit man zur Mitte hin rollt und nicht abstürzt, fällt es steil zum Rand hin ab“. Übertragen auf die Sozialpolitik, heißt das: *„Die Menschen auf dem Drahtseil leben von irgendeinem Einkommen, das aus ihrer eigenen Arbeit oder der des Ehepartners bzw. der Eltern stammt.“* (Reinprecht 1994, S. 29f).

Das, was die Menschen auf dem Drahtseil balancieren lässt ist Arbeit und Geld. Das Netz symbolisiert die Sozialleistungen, welche als gut erachtet werden und nahe am Seil liegen, um bei alltäglichen Problemen wie Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Unfällen in Verwendung zu kommen. Die betroffenen Personen stürzen nicht all zu tief und können sich bildlich gesehen schneller wieder hochseilen, indem sie nach den überwundenen Problemen wieder arbeiten. Kritisch wird es allerdings, wenn ein Normalfall zu einem Notfall wird und eine Krankheit zu einer chronischen Dauererkrankung oder eine Arbeitslosigkeit länger als ein Jahr andauert. Folglich werden auch die Sozialleistungen unzuverlässiger und das Seil auf dem man versucht zu balancieren immer dünner.

Somit wird die Hilfe gerade in diesen Notfällen zögernder und weniger, bis nicht mehr viel davon übrig ist. Die Sozialhilfeleistungen befinden sich auf einem Minimumniveau und werden aufgrund dessen als Merkmal der Armut definiert. Sie wird als dünner Rand des umgestülpten Netzes bezeichnet. Auf diesem schmalen Grad des Netzes kann man zu allen Seiten abstürzen (vgl. ebd. 1994, S. 29f).

„Wo die Not am größten ist, da ist das Netz am schwächsten“ (Reinprecht 1994, S. 29f).

Sehr gut an dieser Kritik zu erkennen ist, dass es nicht für alle ein Netz gibt, das einen auch tatsächlich auffängt. Nur weil man eine Leistung bezieht, heißt das oft nicht unbedingt, dass gerade dieser Leistungsbezug reicht um seine Grundbedürfnisse zu decken.

Genau diese Fragen und weitere interessante Fakten über die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden in den nächsten Kapiteln genauer aufgearbeitet.

3 Bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Steiermark

3.1 Entwicklung

Bereits in den 1980ern wurde aufgrund der unterschiedlichen Sozialhilfeleistungen (SH) eine Reformierung dieser angedacht. Ebenfalls gab es in den 1990er Jahren Bestrebungen die SH weiterzuentwickeln, die angestrebte Harmonisierung wurde allerdings lange nicht verwirklicht. Erst 1998 wurde eine Studie in Auftrag gegeben, welche die Sozialhilfesysteme der Bundesländer vergleichen sollte. 2001 wurde diese dann von Dr. Walter Pfeil veröffentlicht und eine Arbeitsgruppe zur „Weiterentwicklung des Sozialhilferechts“ wurde gebildet (vgl. Fürweger 2009, S. 61ff).

Anhand der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe konnte deutlich festgestellt werden, dass es Zeit war für eine Veränderung und Verbesserung des Sozialhilferechts. Trotz der eindeutigen Ergebnisse sahen die zuständigen Ministerien noch keinen Handlungsbedarf - eine Harmonisierung konnte wieder nicht umgesetzt werden (vgl. Dimmel 2009, S. 718ff).

Erst im Jahr 2008 wurde ein Entwurf zu einer bedarfsorientierten Mindestsicherung (EBMS) vorgelegt. Dieser Entwurf war die 15a B-VG Vereinbarung. Bund und Bundesländer verhandelten ungefähr ein Jahr, bis sie 2009 schließlich zu einer Einigung kamen und dem EBMS zustimmten.

Im März 2010 stand es dann fest - die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde vom Ministerrat beschlossen (vgl. Wendler 2011, S. 13).

Ursprünglich hätte die BMS mit 1. September 2010 endgültig eingeführt werden sollen. Die Bundesländer Wien, Salzburg und Niederösterreich sind mit der BMS termingerecht gestartet. Die Steiermark, auf die wir uns in dieser Arbeit konzentrieren, folgte erst im März 2011.

3.2 Ziele der BMS

Das ursprüngliche Ziel der BMS war es im Entwurf nach Sozialminister Buchinger gleiche Mindeststandards zu schaffen, die es in der Sozialhilfe nicht gab. Anhand der 15a B-VG Vereinbarung gibt es seit Einführung der BMS im März 2011 einen allgemeinen Richtsatz, der nicht unterschritten werden darf. Jedoch kann jedes Bundesland seine Richtsätze über diesem Mindeststandard individuell festlegen (vgl. Pölzl 2010, S. 56).

Im Landesgesetzesblatt Abschnitt 1 der BMS ist unter den Zielen in § 1 folgendes festgelegt: *„Zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung wird eine bedarfsorientierte Mindestsicherung (in Folgenden „Mindestsicherung“) geschaffen. Die Mindestsicherung soll eine dauerhafte (Wieder-) Eingliederung ihrer Bezieherinnen/Bezieher in das Erwerbsleben weitestmöglich fördern“* (Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 1).

3.2.1 Gesetzliche Grundlagen der BMS

Die BMS liegt nicht nur dem steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG) zugrunde, sondern ist auch stark an die Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG gebunden. In den nächsten Kapiteln wird dazu näher Stellung genommen.

Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

„Der Bund und einzelne oder alle Bundesländer können gemäß Art. 15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Diese sogenannten 15a-Vereinbarungen (Bund-Länder-Vereinbarungen) binden sowohl den Bund als auch die Bundesländer hinsichtlich der getroffenen Vereinbarungen“ (help.gv.at 2011b).

„Die Erbringung weitergehender Leistungen oder die Einräumung günstigerer Bedingungen bleibt jeder Vertragspartei unbenommen. Das derzeit bestehende haushaltsbezogene Leistungsniveau darf durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Regelungen nicht verschlechtert werden. Dies gilt

jedenfalls für die Richtsatzberechnung. [...] Sonderbedarfe bleiben wie bisher geregelt, fallen also je nach Landesrechtsslage entweder in den Pflicht- oder Kannleistungsbereich“ (Dimmel, Heitzmann, Schenk 2009, S. 720).

Genauer betrachtet heißt das, dass in dieser 15a Vereinbarung die Richtsätze für die BMS festgelegt sind. Jedes Bundesland hat die Möglichkeit seine Richtsätze individuell zu setzen, jedoch dürfen sie nicht unter denen der 15a B-VG liegen. Die Zusatzleistungen sind je nach Bundesland wieder sehr verschieden geregelt und werden auf unterschiedlichste Art und vor allem Höhe gewährt.

Mindestsicherungsgesetz (MSG) in der Steiermark

Durch die Einführung des steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes ist klar, dass ein Teil der Vereinbarungen in der BMS die Sozialhilfe-Regelungen verdrängen bzw. ersetzen wird. Durch die BMS sollen ein Lebensunterhalt, eine Unterkunft sowie ein wichtiger Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung vorhanden sein. Bestimmte Einzelteile der offenen Sozialhilfegesetze bleiben bestehen und werden zusätzlich je nach Ermessen und Bundesland auf unterschiedlichste Weise gewährt (vgl. Dimmel, Heitzmann, Schenk 2009, S. 720).

Zusammenfassend ist zu erwähnen, dass die BMS-Richtsätze in der 15a Vereinbarung geregelt sind. Diese entsprechen sogenannten Mindeststandards und dürfen nicht unterschritten werden. Eine zusätzliche Leistungsgewährung steht den Bundesländern jedoch offen, wodurch wiederum die Richtsätze zwischen den einzelnen Bundesländern variieren können.

3.2.2 Harmonisierung

Bis zum Zeitpunkt der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung gab es in Österreich unterschiedliche Sozialhilferichtsätze der einzelnen Bundesländer. Mithilfe der BMS sind nun alle Anspruchsberechtigten in Österreich auf einen Richtsatz der Leistung normiert. Diese Grenzen der Mindestsicherungsleistungen können allerdings - wie bereits erwähnt - verändert werden; jedes Bundesland kann die Grenze nach oben hin individuell erweitern.

Weiters besteht auch in der BMS ein Verschlechterungsverbot, welches eine Richtsatzveränderung nach unten nicht zulässt (vgl. Wendler 2011, S. 13).

3.2.3 Rechtssicherheit

Die Rechtssicherheit wird anhand eines eigenen Verfahrensrechts gesichert. Abgewiesene oder positive Bescheide werden schriftlich erlassen und müssen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

Zusätzlich wird den BezieherInnen der BMS ein weiterer Umfang an Rechtssicherheit anhand einer Leistungszuerkennung, die nicht unter dem Richtsatz der 15a B-VG Vereinbarung liegen darf, geboten (vgl. Pözl 2010, S. 67).

3.2.4 Mindeststandard - Erfasste Bedarfsbereiche

Grundsätzlich lässt sich in Österreich die bestehende Sozialhilfe in zwei große Bereiche teilen. Dies ist zum einem die „offene Sozialhilfe“, welche die Leistungen an Privathaushalte gewährt und zum anderen die „stationäre Sozialhilfe“, welche vorrangig die Unterstützung von Menschen in Heimen beinhaltet (vgl. help.gv.at – 2011c). Die Mindestsicherung lässt sich hierbei in die Kategorie „offene Sozialhilfe“ einordnen. Denn, wesentliches Merkmal der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Gewährung einer pauschalierten Geldleistung an Privathaushalte (vgl. Bundesländer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 2 Abs. 1). Diese Leistung definiert einen Mindeststandard und ist für all jene Personen zugänglich, die ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln sichern können (siehe Kapitel 11 - Voraussetzungen für den Erhalt von BMS). Mit der Höhe der Mindestsicherung soll eine Versorgung im Mindestausmaß garantiert werden, welche dem kulturellen sowie sozialen Entwicklungsniveau der jeweiligen Gesellschaft entspricht (vgl. Tálos 2003, S. 179).

Somit sollen folgende Bedarfsbereiche erfasst und abgedeckt werden:

- angemessener Lebensunterhalt
- angemessener Wohnbedarf
- Schutz bei Krankheit

Zum Lebensunterhalt gehören regelmäßig wiederkehrende Kostenaufwendungen für Nahrung, Körperpflege, Bekleidung, Hausrat, Heizung sowie Strom. Ebenfalls zählt zu dieser Rubrik der Aufwand für persönliche Bedürfnisse, die zu einer sozialen und kulturellen Befriedung beitragen. Mit Bezug der BMS soll die Deckung dieser Aufwände gewährleistet werden (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 3 Abs. 2).

Ebenso soll mit Bezug der Mindestsicherung der Kostenaufwand für den Wohnbedarf gesichert werden. Dieser umfasst die regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben für Miete inklusive anfallenden Betriebskosten (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG § 3 Abs. 3) sowie allgemeine Abgaben wie etwa Kanal- und Abfallgebühren (vgl. ErlRV 677, zu Art. 3 u. Art. 12). Kosten für Strom und Heizung, die eigentlich dem Bedarf einer Unterkunft nahe liegen, werden jedoch dem Leistungsanteil des Lebensunterhalts zugeschrieben (vgl. Dimmel 2011, S. 134). Auch im Fall des Wohnbedarfs, ist wieder auf den Aspekt eines angemessenen Standards zu achten (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 3 Abs. 3).

Hervorzuheben ist, dass durch Einführung der Mindestsicherung LeistungsempfängerInnen in die gesetzliche Krankenversicherung miteinbezogen werden (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 3 Abs. 4). Somit ist im gegebenen Fall ein Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft sowie bei der Entbindung gewährleistet. Diesbezüglich lässt sich festhalten, dass die MindestsicherungsbezieherInnen den MindespensionistInnen gleichgestellt sind und Anspruch auf dieselben Sachleistungen und Vergünstigungen haben. Zurück zu führen ist dies auf eine Orientierung der Mindestsicherung an der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 3 Abs. 4).

3.2.4.1 Ausgleichszulagenrichtsatz

Grundsätzlich gesehen gilt die Ausgleichszulage (AZ) als mindestsichernde Leistung und soll Personen, welche eine sehr geringe Pension beziehen, einen bestimmten Mindeststandard bieten. Gewährleistet wird dies, durch das Gebühren der AZ in Form einer Differenzzahlung zwischen der jeweiligen Bruttopension und dem

Richtsatz laut § 292 ASVG unter Berücksichtigung zusätzlich zufließender Netto-Einkünfte. Die Beträge für den Richtsatz im Bezug auf Alleinstehende, Paare im gemeinsamen Haushalt etc. durchlaufen eine jährliche Berechnung, indem eine Erhöhung mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) erfolgt. Festzulegen ist dieser Anpassungsfaktor zu Beginn des Kalenderjahres durch den/die Bundesminister/In (vgl. Weißensteiner 2011, S. 98ff).

Bezogen auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung nimmt der soeben erläuterte Ausgleichszulagenrichtsatz eine bedeutende Position ein, da sich die Bemessung der Leistungshöhe der BMS nach diesem orientiert (vgl. bmask.gv.at 2011f).

3.2.5 Verbesserte Eingliederungsmaßnahmen

In der BMS sollen die EmpfängerInnen wesentlich mehr an das AMS gebunden sein als bisher. Das hat nicht nur den Grund, dass die Hilfesuchenden schneller wieder in das Arbeitsleben eingegliedert werden sollen, sondern auch, dass bei Defiziten im Bereich Qualifikation Weiterbildungsmöglichkeiten schneller erkannt und in Anspruch genommen werden können.

Das AMS stellt alle Leistungen der Weiterbildung und der Fördermaßnahmen zur Verfügung (siehe Kapitel 3.7.1). In dieser Hinsicht sollen auch arbeitmarktferne Personen zu einer weiteren Zielgruppe des AMS werden (vgl. Wendler 2011, S. 14).

3.2.6 Krankenversicherung

Durch die Einführung der BMS hat sich die Krankenhilfe im Vergleich zur SH wesentlich verbessert.

- Für BezieherInnen der BMS ist eine Versicherung nun verpflichtend und nicht wie im Falle der SH eine Selbstversicherung.
- Zusätzlich erhalten die EmpfängerInnen eine E-Card, um der Stigmatisierung der früheren Sozialhilfekrankenscheine entgegenzuwirken.

- Weiters sind MindestsicherungsbezieherInnen ab dem ersten Tag der Antragstellung versichert. In der SH hat es bis zu sechs Monate gedauert, bis ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung bestand (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 2).

3.2.7 Senken der Non-Take-up-Rate

Daten der Statistik Austria 2009 zufolge, wurden in Österreich rund **173.000** Menschen von der offenen Sozialhilfe unterstützt (vgl. Statistik Austria 2011b). Im Vergleich dazu, waren im Jahr 1999 nur 71.504 Personen betroffen (vgl. Statistik Austria 2011c). Die Gründe für diese enorme Steigerung sind vielfältig und lassen sich unter anderem auf prekäre Jobs, Arbeitslosigkeit, hohe Lebenshaltungskosten, psychische Erkrankungen etc. zurückführen. Für viele LeistungsempfängerInnen stellte die offene Sozialhilfe eine kurzfristige Überbrückungshilfe dar, jedoch für 10% der BezieherInnen war der gänzliche Bezug eine Dauersituation (vgl. Schenk 2011, S. 49f). Dem ist hinzuzufügen, dass laut einer zuletzt durchgeführten Studie des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtspolitik die Non-Take-up-Rate der Anspruchsberechtigten bei 49% bis 61% lag. Dies bedeutet, dass enorm viele Menschen die Sozialhilfe nicht in Anspruch nahmen, obwohl sie aufgrund ihrer Gesamtlage eigentlich bezugsberechtigt gewesen wären. Faktoren wie Scham, institutionelle Barrieren sowie gesetzliche Gegebenheiten sind oftmals der Grund für eine Nichtinanspruchnahme einer sozialen Geldleistung (vgl. Schenk 2011, S. 53). Mit dem Grundgedanken bzw. der Einführung der Mindestsicherung will man diesem Problem entgegen treten. Zielführende Instrumente sind in diesem Zusammenhang

- a) eine enge Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice
- b) ein fast gänzlicher Wegfall der Kostenersatzpflicht in der Mindestsicherung (vgl. bmask.gv.at 2011h).

3.3 Grundsätze der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Vor dem Erhalt der BMS ist auf einige sehr wichtige Dinge Bedacht zu nehmen:

- Ursache und Eigenart der bestehenden bedrohenden bzw. noch nicht beständig überwundenen sozialen Notlage
- Persönliche Verhältnisse und den geistigen, körperlichen sowie psychischen Zustand
- Fähigkeiten, die soziale Integration insgesamt und auf die Beeinträchtigungen

Diese Punkte müssen in der Beratung und Betreuung von Hilfe suchenden Personen berücksichtigt werden (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 2).

„Art und Umfang der Leistung der Mindestsicherung sind so zu wählen, dass die Stellung der Hilfe suchenden Person innerhalb ihrer Familie und ihres sonstigen unmittelbaren sozialen Umfeldes nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird“ (Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, §2).

Weiters zählen zu den Grundsätzen der BMS die Prinzipien der Subsidiarität, Individualisierung und jene der Familiengerechtigkeit. Folglich werden diese näher beleuchtet.

3.3.1 Subsidiarität

Das Grundprinzip der Subsidiarität in der bedarfsorientierten Mindestsicherung richtet sich grundsätzlich nach dem der Sozialhilfe. Um eine Leistung aus der BMS zu erhalten, muss die Subsidiarität gewährleistet sein. Leistungen die völlig erwerbs- und bedarfsunabhängig sind, sind nicht vorgesehen. Ziel ist es ausschließlich Personen zu unterstützen, die hilfebedürftig sind. Diese Personen können ihren eigenen Bedarf sowie den ihrer Angehörigen anhand eigener Mittel und durch Ansprüche gegenüber Dritten nicht mehr ausreichend decken.

Einkommen als auch das Vermögen (ab einer gewissen Grenze) sind einzusetzen. Materielle Gegenstände, wie zum Beispiel ein Fahrzeug müssen in der BMS nicht

verwertet werden, sofern es für berufliche Zwecke, aus Gründen einer vorliegenden Behinderung oder einer schlechten Infrastruktur benötigt wird. Ebenso sind Gegenstände die zur Ausübung der Arbeit benötigt werden sowie der Hausrat vom Einsatz ausgenommen. Nicht zu vergessen sind Gegenstände um kulturell-geistige Bedürfnisse wie z.B. Bücher etc. nachgehen zu können - diese dürfen ebenfalls nicht verwertet werden.

Eigentumswohnungen und vorhandene Häuser werden erst nach einer bestimmten Dauer sowie Höhe der Leistungen die bezogen werden sichergestellt (vgl. Dimmel, Heitzmann, Schenk 2009, S. 722).

3.3.2 Individualisierung

Im Wort „bedarfsorientiert“ ist die Individualisierung in der BMS bereits deutlich zu erkennen. Das Grundprinzip ist bei den Grundsätzen für die Leistung zu finden. Es wird auf die Eigenart und die Ursache der vorhandenen Notlage, auf persönliche Verhältnisse, Beeinträchtigungen im geistigen, körperlichen und psychischen Bereich eingegangen und in der Beratung und Betreuung darauf Rücksicht genommen (vgl. Pölzl 2010, S. 102 zitiert nach § 2 Abs. 1 EStMSG).

Durch die Einführung der BMS ist der Bereich der Beratung und Betreuung, der in dieser Leistung als Clearing und Case Management bezeichnet wird, wieder näher in den Fokus gerückt. Trotz alledem sind erst Teile dieser Systeme in Kraft getreten und in Verwendung, obwohl mit Hilfe des Case Managements und Clearings die Möglichkeiten einer Behörde auf persönliche Umstände, Verhältnisse und Bedarfslagen einzugehen wesentlich verbessert werden könnten (vgl. Pölzl 2010, S. 102).

Diese Rücksichtnahme von Verhältnissen ist allerdings nur bis zu dem Ausmaß realisierbar, in welchem es auch für alle anderen Berechtigten denkbar ist.

3.3.3 Familiengerechtigkeit

Dass Familiengerechtigkeit in der BMS eine Rolle spielt, zeigt sich wie bei der Individualisierung in den Grundsätzen für die Leistung. Hier ist ebenfalls zu entnehmen, dass die gewährte Leistung so zu wählen ist, dass eine sichere Stellung

innerhalb der Familie der hilfesuchenden Person, sowie ihrem unmittelbarem sozialen Umfeld erhalten und wenn möglich sogar gefestigt wird (vgl. Pölzl 2010, S. 104 zitiert nach § 2 Abs. 2 EStMSG).

Zusätzlich lässt sich der Grundsatz der Familiengerechtigkeit auch im Personenkreis der BMS finden. Hier haben nicht nur einzelne Personen einen Anspruch auf Leistungen aus der BMS, sondern auch enge Familienangehörige, wenn sie im gleichen Haushalt leben (vgl. Pölzl 2010, S. 104).

3.4 Voraussetzungen für den Erhalt der BMS

Um eine bedarfsorientierte Mindestsicherung zu erhalten müssen einige Voraussetzungen gegeben sein. Diese Punkte werden in den nächsten Unterkapiteln genau erläutert und erklärt.

3.4.1 Persönliche Voraussetzungen

Anspruch auf den Erhalt einer bedarfsorientierten Mindestsicherung haben nach dem steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz Menschen die hilfebedürftig sind, ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Steiermark haben (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, Abs. 2 § 4).

Zum Personenkreis gehören:

- Österreichische StaatsbürgerInnen und die Familienangehörigen; Die Familienangehörigen müssen laut Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) über einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ verfügen um zum Personenkreis zu zählen.
- Personen mit einem gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrecht;
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, welche nicht zum Erhalt von Leistungen aus dem steiermärkischen Betreuungsgesetz berechtigt sind;
- Menschen mit einem Daueraufenthalt- EG oder einem Daueraufenthalt-Familienangehöriger haben Anspruch auf die BMS;
- Laut Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Personen die über einen Aufenthaltstitel verfügen (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 1 Abs. 2 § 4);

Wohnsitz und Aufenthalt

In der BMS ist der Wohnsitz primär entscheidend für die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit. Dies ist wichtig für alle Anspruchsberechtigten, die einen Daueraufenthalt im Inland haben bzw. dazu berechtigt sind (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Abs. 1 Art 4).

Der gewöhnliche Aufenthalt ist bei der BMS, wie bei der Sozialhilfe, an einen dreimonatigen Aufenthalt geknüpft. Das heißt, dass staatsangehörige Personen eines EU - oder EWR - Staates sowie Personen aus der Schweiz innerhalb der ersten drei Monate Aufenthalt in der Steiermark, die keiner Arbeit nachgehen, keinen Anspruch auf BMS haben. Ebenso die Familienangehörigen dieser Personen haben innerhalb dieser Zeit keinen Anspruch auf Leistungen aus der BMS (vgl. Das Land Steiermark. LGBI des StMSG 2011, § 4 Abs 4).

EU/EWR Staatsangehörige

Wie bereits erwähnt, benötigt man eine Mindestaufenthaltdauer von drei Monaten um einen Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung zu haben.

EU/EWR-BürgerInnen, sowie schweizer BürgerInnen, die als „ArbeitnehmerInnen“ nach Österreich kommen, haben auch innerhalb der ersten drei Monate einen Anspruch auf die BMS. Ein Anspruch besteht bei Nicht-ArbeitnehmerInnen erst, wenn sie länger als fünf Jahre in Österreich leben.

EU-BürgerInnen, die nicht durch ihr Nachgehen einer Tätigkeit nach Österreich kommen, müssen über genügend Existenzmittel verfügen, andererseits droht ein fremdenpolizeiliches Ausweisungsverfahren.

Personen aus den neuen EU Staaten (z.B. Bulgarien, Rumänien) ist es nur mittels einer Arbeitsbewilligung möglich in Österreich einer Arbeit nachzugehen. Grund für diese Tatsache ist die Übergangsfrist für den Zugang zum heimischen Arbeitsmarkt (vgl. bmask.gv.at, 2011e).

Diese Zugangsfrist kann bis längstens sieben Jahre dauern. In dieser Zeit werden die Länder immer wieder überprüft (vgl. bka.gv.at, 2011).

Keinen Anspruch auf BMS haben:

- Personen mit einem sichtvermerkpflchtigen oder sichtvermerksfreien Aufenthalt in Österreich;
- Personen mit einem nur vorübergehenden Aufenthaltsrecht im Inland;
- Personen die Leistungen aus dem Betreuungsgesetz geltend machen können (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, Abs. 2 § 4 Punkt 3).

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige (z.B. SerblInnen, TürklInnen) können erst nach dem fünften in Österreich lebenden Jahr die bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragen. In diesem Fall steht die ArbeitnehmerInneneigenschaft ebenfalls im Vordergrund (vgl. bmask.gv.at, 2011e).

3.4.2 Einsatz der eigenen Mittel

Bei der Berechnung der Höhe der Leistungen aus der BMS sind nicht nur das Einkommen zu berücksichtigen, sondern auch das verwertbare Vermögen des/der Beziehers/in. Zum Einkommen eines/er Beziehers/in zählen alle Einkünfte die tatsächlich zufließen.

Folgende Leistungen werden nicht zur Einkommensberechnung der BMS gerechnet:

- Kinderabsetzbeträge
- Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)
- Pflegegeld, pflegebezogene Leistungen

→ Leistungen aus dem Familienhospitzkarenz-Härteausgleich werden nicht in die BMS miteinbezogen.

Vermögen darf nicht gefordert werden, wenn die hilfebedürftige Person dadurch in eine Notlage gerät bzw. diese anhand der Verwertung verlängert oder sogar eine Überwindung der Notsituation dadurch gefährdet wird.

Aus diesem Grund ist auf folgende Punkte zu achten:

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung sowie den kulturell-geistigen Bedürfnisse dienen;
- Gegenstände, die als Hausrat anzusehen sind;
- Kraftfahrzeuge, die der Berufsausübung dienen oder aus besonderen Gründen, wie einer Behinderung oder mangelnder Infrastruktur von Nöten sind;
- Ersparnisse die den Freibetrag nicht überschreiten dürfen nicht verwertet werden (Freibetrag liegt bei dem fünffachen des Mindeststandards, 2011: Euro 3.764,70)
- Sonstige Vermögenswerte, außer unbeweglichem Vermögen (Immobilien), solange der Freibetrag nicht überschritten wird und Bezüge nicht länger als ein halbes Jahr (sechs Monate) in Anspruch genommen werden (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, Abs. 2 § 6).

Abzusehen ist von der Verwertung unbeweglichen Vermögens (Immobilien), wenn dieses den unmittelbaren Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und deren im Haushalt gemeinsam Lebenden deckt. Ebenso nicht zu verwerten sind nicht bewegliche Güter, wenn diese unterhaltberechtigten Personen oder Lebensgemeinschaften die in einem Haushalt leben dienen.

Anhand der Ersatzansprüche kann eine grundbücherliche Sicherstellung vorgenommen werden, wenn die Leistungen länger als ein halbes Jahr (sechs Monate) bezogen werden.

Bei der Bemessung der Frist werden auch frühere Bezüge, die mindestens zwei Monate durchgängig in Anspruch genommen worden sind, mitberücksichtigt. Diese Bezüge dürfen allerdings nicht länger als zwei Jahre vor dem Bezugsbeginn der Leistung liegen (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, Abs. 2 § 6).

3.4.3 Einsatz der Arbeitskraft

Der Erhalt der BMS ist bei Hilfe suchenden Menschen, die eine Arbeitsfähigkeit aufweisen, einerseits von der Arbeitswilligkeit und andererseits vom Bemühen um eine Erwerbstätigkeit abhängig. Natürlich müssen diese Personen nach gesetzlichen Regelungen berechtigt sein, eine Arbeit aufzunehmen und auszuüben.

Wichtig ist dabei auf die familiäre als auch auf die persönliche Situation der/des LeistungsbezieherIn Rücksicht zu nehmen. Bei der Hilfe suchenden Person ist auf die Arbeitsfähigkeit sowie auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung zu achten. Bezieht eine Person Arbeitslosengeld, so ist auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung der dort vorgesehenen Kriterien zu achten (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, Abs. 2 § 7).

Der Einsatz der Arbeitskraft darf per Gesetz nicht von Personen verlangt werden, die

- *das Regelpensionsalter nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erreicht haben;*
- *nach den pensionsversicherungsrechtlichen Vorschriften erwerbsunfähig sind;*
- *Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten und zumutbaren Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen;*
- *pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;*
- *Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a, 14b Arbeitsvertragsrechts. Anpassungsgesetz) leisten;*
- *in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen (Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, Abs. 2 § 7)*

Es können auch Personen unabhängig von ihrem Alter eine Weiterbildung bzw. eine Ausbildung verfolgen, die durch die Landesregierung festgelegt werden kann, wenn sich nach Abschluss dieser eine nachhaltige leichtere Integration für die Personen auf dem Arbeitsmarkt bietet. Folglich darf von diesen Personen keine Arbeitskraft verlangt werden.

Entstandene Zweifel von Personen die eine BMS beantragen in Bezug auf ihre Arbeitsfähigkeit können mittels Dritter abgeklärt werden. Fachärzte sowie Pensionsversicherungsträger oder Stellen, die dafür eingerichtet werden, um Gutachten zu erstellen, sind für diese Personen die Anlaufstellen, um die Arbeitsfähigkeit abzuklären. Diese Feststellung kann durch Erhebung von Perspektiven, Potenzialen sowie einer Durchführung einer Sozialanamnese festgestellt werden. Durch diese Art der Ermittlung der Arbeitsfähigkeit kann bestimmt werden, welche Maßnahmen notwendig sind, um eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit und der Vermittelbarkeit zu erreichen.

MindestsicherungsbezieherInnen, die die Leistung sechs Monate bezogen haben oder nach längerer Erwerbslosigkeit wieder einen Arbeit nachgehen, erhalten einen Freibetrag. Der Betrag wird in der Dauer der Erwerbstätigkeit für die ersten 18 Monate gewährt und beträgt 15 % des monatlichen Nettoeinkommens. Der Freibetrag liegt bei mindestens 7 % bis höchstens 17 % des Ausgangswertes der BMS (vgl. Das Land Steiermark. BGBl des StMSG 2011, Abs. 2 § 7).

Dieser Freibetrag wird als WiedereinsteigerInnenfreibetrag bezeichnet (vgl. Dimmel, Heitzmann, Schenk 2009, S. 724).

3.4.4 Leistungen Dritter §8

Aus dem §8 Leistungen Dritter kristallisiert sich heraus, dass jegliche Ansprüche zu beantragen sind wie z. B. Wohnbeihilfe und Zuwendungen der Wohlfahrtspflege. Diese Leistungen müssen beantragt werden, wenn aufgrund dessen keine oder nur eine verminderte BMS erforderlich wäre. Diese Forderung der Wohnbeihilfe bzw. Zuwendungen der Wohlfahrtspflege müssen nur dann verfolgt werden, wenn es nicht offenbar aussichtslos oder sogar unzumutbar wäre. Ebenfalls werden Leistungen Dritter, die ohne eine rechtliche Verpflichtung erbracht werden, in

Betracht gezogen, wenn sie eine bestimmte Höhe oder Dauer aufweisen so dass eine weitere Leistung nach dem Gesetz der BMS nicht mehr von Nöten ist (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 8).

3.5 Leistungen

3.5.1 Beratungs- und Betreuungsleistungen

Leistungen der Mindestsicherung beinhalten als Aufgabe des Landes auch die Beratungs- und Betreuungsleistungen, die zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen, zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung, zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit der Hilfe suchenden Person erforderlich sind. Die Hilfe suchende Person ist verpflichtet, die angebotenen Beratungs- und Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen (Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 12).

Um eine optimale und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, ist in einigen Fällen ein Ergänzungsgutachten von Nöten. Dieses Gutachten bildet eine ganzheitliche Beurteilung der Hilfe suchenden Person durch eine Erhebung einer Kompetenzbilanz, einer Perspektivenabklärung und einer Sozialanamnese. Um die Maßnahmen besser abstimmen zu können ist laut der 15a Vereinbarung ein Übereinkommen zwischen dem AMS und dem Land zu treffen. So soll gewährleistet sein, dass die Arbeitsfähigkeit von BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und die Vermittelbarkeit gesteigert werden (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG 2011, Art. 17 Abs. 4).

Diese Verbesserung bzw. Abklärung der Arbeitsfähigkeit sowie der Arbeitswilligkeit und die bessere Vermittelbarkeit ist laut Buchingers Entwurf der BMS durch Clearing und Case Management möglich. In den weiteren Punkten werden diese genauer erläutert.

3.5.1.1 Clearing

Um eine klare Trennung zwischen erwerbsfähigen und tatsächlich nicht-erwerbsfähigen Hilfe Suchenden vornehmen zu können, braucht es eine Clearingstelle, welche die KlientInnen richtig zuweist. In dieser Betreuung sollen die erwerbsfähigen LeistungsbezieherInnen vom AMS wieder in den Arbeitsmarkt und somit in den Arbeitsprozess eingeführt werden.

Den Hilfe suchenden Personen stehen natürlich alle Weiterbildungsangebote und Fördermöglichkeiten des AMS zur Verfügung. Dieser Ablauf soll es den LeistungsempfängerInnen erleichtern den Weg in die Arbeitswelt zu finden und somit die Verweildauer in der BMS zu verkürzen. Zusätzlich wurde schon vor 2009 darüber diskutiert weitere Maßnahmen zu schaffen um die Teil- bzw. Vollarbeitsfähigkeit sowie die Vermittelbarkeit von Erwerbsfähigen zu steigern (vgl. Dimmel, Heitzmann, Schenk 2009, S. 726).

Was die noch nicht eingerichtete Funktion des Clearings betrifft, ist einerseits offen, welchen Grad an Arbeitsfähigkeit eine Hilfe suchende Person erreichen muss, um als KlientIn der SH zum AMS weitervermittelt zu werden. Andererseits ist noch nicht klar wie zwei Behördenkörper daran gebunden werden können, die jeweils auf unterschiedliche Weise Bescheide erlassen. Ein zusätzliches Dilemma stellen die Personengruppen dar, die nur im geringen Maße oder in geringen Zeiträumen arbeitsfähig sind (vgl. Dimmel, Heitzmann, Schenk 2009, S. 730).

Die Personengruppen die nicht vollständig arbeitsunfähig sind und einer stundenweisen niederschweligen Arbeit nachgehen könnten, fallen momentan noch größtenteils durch den Rost, da das Angebot in diesem Rahmen noch nicht ausreichend vorhanden ist.

Erkenntnisse und Erfahrungen dazu lassen sich im empirischen Teil der Arbeit nachlesen.

3.5.1.2 Case Management

Anhand von immer wieder veränderten Lebenslagen und die damit verbundenen Mehrfachbelastungen und deren Problemlagen sind die Anforderungen an den

Einzelnen stark gestiegen. All dies fordert eine professionelle Hilfestellung und somit auch die Soziale Arbeit.

Eine Entwicklung von ganzheitlichen Konzepten ist ein Schritt in die richtige Richtung. Case Management ist eine qualifizierte Art der Sozialen Einzelhilfe (vgl. Neuffer 2005, S. 18f).

Case Management zeichnet sich aus durch:

- *Effektivität und Effizienz in der Fallarbeit*
- *Die Notwendigkeit von Beziehungsarbeit*
- *Große Sensibilität hinsichtlich psychischer Bedürfnisse und Prozesse, die soziale und gesundheitliche Probleme begleiten*
- *Ein dynamisches Verständnis von den Systemen, in denen sich die Betroffenen und der Case Manager begegnen und sich auseinandersetzen*
- *Das Nutzbarmachen von persönlichen Ressourcen, Flexibilität und Eigenverantwortung bei KlientInnen und bei dem sie umgebenden Ressourcensystem (Neuffer 2005, S. 19).*

Case Management bietet die Möglichkeit Sozialraumorientierung und einzelfallorientiertes Handeln mit personaler Netzwerkarbeit vernetzen zu können. Dieser Ansatz ermöglicht es den Betroffenen eine differenziertere Hilfestellung für ihre vielseitigen Probleme nicht nur zum richtigen Zeitpunkt sondern auch in angepasster Form zu finden um ihnen eine Art Sicherheit zu bieten (vgl. Neuffer 2005, S. 19).

Gerade in der BMS ist Case Management ein viel umstrittenes Thema. Im Grundkonzept von Herrn Buchinger war es von Anfang an angedacht, jedoch umgesetzt wurde es bis dato noch nicht in der Art und Weise wie es angedacht war. Eine Erklärung dafür ist immer wieder das zu enge Budget.

Nach vielen Diskussionen auf welche Weise die Arbeitsfähigkeit, -willigkeit getestet werden soll, und wie festzustellen ist wie viel ein/e Betroffene/r aufgrund von multiplen Problemen überhaupt arbeiten kann, führt immer wieder zum „Case Management“ und „Clearing“, welche noch nicht richtig verankert sind.

Um in der Beschäftigungsförderung Case Management arbeiten zu lassen, kommt es nicht nur darauf an Netzwerkarbeit zu leisten, sondern auch Qualifizierung zu schaffen, um den Ausschluss aus dem generellen Arbeitsmarkt entgegen zu wirken (vgl. Wendt 2008, S. 238).

Um die Reintegration von arbeitsmarktfernen Personen in den Arbeitsmarkt erfolgreich unterstützen zu können, wird es auch bei der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht reichen punktuelle Maßnahmen zu setzen. Es wird notwendig sein längere Betreuungseinheiten durchzuführen, wo darauf zu achten sein wird, dass diese Betreuung zu einer adäquaten Weiterentwicklung führt, welche Schritt für Schritt aufgebaut wird.

Hier kann das Konzept Case Management voll zur Geltung kommen und eine intensive Anamnesephase eingeleitet werden, in der es zur Klärung der im Umfeld entstandenen Problematiken sowie der Testung auf Arbeitsfähigkeit bzw. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit kommen soll. Die daraufhin abgestimmten Maßnahmen sollen so besser koordiniert und abgestimmt werden.

Dabei ist es wichtig nicht zu vergessen, dass meist multidimensionale Problemlagen bestehen und somit gerade auf diese Zielgruppe eine spezifische Betreuung abgestimmt werden muss. Hier müssen soziale wie auch persönliche Probleme stabilisiert werden (vgl. Paierl/Stopbacher 2009, S. 146f).

Folgende Voraussetzungen sind für ein Funktionieren des Ansatzes „Case Management“ zu beachten:

- Die zuständigen Stellen müssen eine strikte Festlegung der Zielgruppe sowie der Ausschlusskriterien durchführen.
- „Zeit“ ist einer der wichtigsten Voraussetzungen, um ein erfolgreiches Case Management durchzuführen. Zur Erstellung eines Entwicklungs- und Integrationsplans benötigt man die Ressource „Zeit“ für die Anamnese.
- Eine sehr wichtige Basis stellt auch die Freiwilligkeit der TeilnehmerInnen und das Vorhandensein einer intensiven Kommunikation dar, um gemeinsam weitere Schritte zu erarbeiten. Sind diese zwei Punkte nicht vorhanden, aufgrund von Zwang oder nicht vorhandenen bzw. geringen

Sprachkenntnissen, ist eine Betreuung in einem qualitativ hohen Maß nur schwer möglich (vgl. Paierl/Stopbacher 2009, S. 146f).

3.5.2 Versicherungsleistung

3.5.2.1 Einbindung in die Krankenversicherung

Wesentlicher Bestandteil des Gesamtpaketes der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Einbeziehung von nicht krankenversicherten Personen in die gesetzliche Krankenversicherung (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 8) sowie der Erhalt einer E-Card für LeistungsbezieherInnen (vgl. bmask.gv.at 2011g).

Allgemeiner Überblick

In Österreich lebten im Jahr 2008 hochgerechnet 161.000 Menschen von Leistungen aus der offenen Sozialhilfe. Zahlen zu Folge waren rund 21.700 dieser Personen nicht vom gesetzlichen Krankenversicherungssystem erfasst. Ca. 4.680 Personen wurden in Form einer Selbstversicherung durch den Sozialhilfeträger bei der Krankenversicherung angemeldet (vgl. Weißensteiner 2011, S.108). Im Gegensatz zu den Bedingungen der gesetzlichen Pflichtversicherung, wies die freiwillige Selbstversicherung zum Erhalt eines Krankenschutzes einige Mängel auf. Insbesondere galt eine dreimonatige Wartefrist nach § 124 Abs 1 ASVG bevor überhaupt eine Leistung gewährt wurde als Schwachstelle (vgl. Pölzl 2011, S. 114), sowie auch der für die jeweilig zuständigen Länder monatlich zu entrichtende Höchstkrankenversicherungsbeitrag von insgesamt € 350,12 pro Person. Im Gegensatz dazu, ist man im Rahmen der Mindestsicherung sofortversichert. Auch die zu leistenden Kosten für die Krankenversicherung sind mit € 83,00 pro Monat und Person nun deutlich geringer (vgl. Weißensteiner 2011, S. 108ff).

Personen die armutsgefährdet sind, weisen, im Gegensatz zu nicht Armutsgefährdeten, vermehrt gesundheitliche Beeinträchtigungen auf. Dieses Zusammenspiel von Einkommen und Gesundheit wird in vielen unterschiedlichen

Studien belegt. Aus dem österreichischen Sozialhilfebericht 2008/2010 geht hervor, dass in Lebenslagen einer manifesten Armut der Anteil an Menschen mit gesundheitlichen Problemen viermal so hoch ist wie bei Personen die sich in keiner armutsgefährdeten Lage befinden (vgl. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Konsumentenschutz, Sozialbericht 2007-2008, S. 256). Ebenfalls fällt auch die subjektive Einschätzung über den gesundheitlichen Zustand bei armutsgefährdeten Personen negativer aus. Während 82% der Bevölkerung im Alter von 20 bis 64 Jahren, die sich in keiner prägnanten Armutslage befinden, ihren gesundheitlichen Zustand mit gut bzw. sehr gut bewerten, trifft dies bei in manifester Armut lebenden Menschen nur für 50% zu (vgl. Statistik Austria 2011a).

Durch Aufnahme der BMS-BezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung, soll – für die Dauer ihres Leistungsbezuges - ein uneingeschränkter Zugang zur Gesundheitsförderung sichergestellt werden. Im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung sind sie den BezieherInnen einer Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung gleichgestellt (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 8). Dementsprechend sind LeistungsbezieherInnen der BMS ebenfalls von der Rezeptgebühr sowie vom Service-Entgelt für die E-Card befreit (vgl. help.gv.at 2011c). Jene Selbstbehalte, wie etwa für Heilbehelfe, welche AusgleichszulagenempfängerInnen zu entrichten haben, gilt es auch für BMS-BezieherInnen zu bezahlen (vgl. ErlStMSG 677, S. 11).

Anmeldung und Krankenversicherungsbeitrag

Die Meldung einer Pflichtversicherung obliegt dem jeweiligen Sozialhilfeträger, beginnt jedoch mit dem Tag, an dem die Leistung der BMS zuerkannt wird. Fallbezogen kann somit der Krankenschutz auch rückwirkend gelten. Eine Abmeldung der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt mit Beendigung der Inanspruchnahme der Mindestsicherung. Der zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag orientiert sich am Beitragssatz für AusgleichszulagenbezieherInnen und wird vom jeweiligen Bundesland übernommen (vgl. bmg.gv.at 2011a). Dem/Der Versicherten, in diesem Fall der/die BMS-BezieherIn, trifft daher keine Zahlungsverpflichtung. Die Berechnung der zu leistenden Beitragsgrundlage für die jeweiligen Länder ist nicht vom tatsächlichen

Leistungsbezug abhängig. Dies bedeutet, dass gleich, ob der Lebensunterhalt oder Wohnbedarf einer Person zur Gänze oder nur zum Teil durch die BMS-Leistung abgedeckt wird, stets der gleiche Beitragsrichtsatz heranzuziehen ist (vgl. Uschner 2010, S.11). Übersteigt in der Realität der tatsächliche Leistungsaufwand für die Träger der Krankenversicherung den von den Ländern geleisteten Krankenversicherungsbeitrag, so ist der Differenzbetrag vom Bund zu finanzieren (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 8). Zu überweisen ist dieser Betrag an den Hauptverband, welcher diesen wiederum auf die betroffenen Kassen aufteilt. Entsteht auf umgekehrter Seite bei den Kassen ein niedrigerer Leistungsaufwand im Gegensatz zu den Beitragseinnahmen, so ist der Mehrwert an Einnahmen an den Hauptverband zu entrichten (vgl. Weißensteiner 2011, S. 111).

3.5.2.2 Erhalt der E-Card

Mit Beschluss der Einführung der Mindestsicherung erhalten alle BMS-BezieherInnen die E-Card und können somit einen/eine Vertragsarzt/ärztin ihrer Wahl aufsuchen. Dies ist eine bedeutende sozialpolitische Neuerung, denn bis dato waren Personen, die offene Sozialhilfe in Anspruch nahmen, vom E-Card-System ausgeschlossen. Anstelle dessen, erhielten SozialhilfeempfängerInnen im Bedarfsfall einen Sozialhilfe-Krankenhilfeschein (vgl. sozialversicherungen.at, 2010). Dieser in rosa gehaltene Krankenschein hatte einen diskriminierenden Beigeschmack, da er die/den Betroffene/n sofort als SozialhilfeempfängerIn identifizierte, wodurch des Öfteren eine Schlechterstellung im Gesundheitssystem zu vermerken war (vgl. Stelzer-Orthofer S. 203). Im Zuge der jetzigen Gleichstellung wird ihnen der Zugang und somit die Inanspruchnahme präventiver Gesundheitsmaßnahmen, wie etwa die Gesundenuntersuchung, erleichtert (vgl. Weißensteiner 2011, S. 110).

3.5.3 Geldleistungen

3.5.3.1 Höhe der Leistungen

Um die Bedarfsbereiche der BezieherInnen decken zu können, wurde österreichweit ein pauschalierter Geldbetrag festgelegt, welcher den LeistungsempfängerInnen monatlich gewährt wird (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10). Dieser Betrag variiert jährlich, da er sich am Ausgleichszulagenrichtsatz der Pensionsversicherung orientiert (vgl. bmask.gv.at 2011f).

Für das Jahr 2011 ergeben sich, bezogen auf das Land Steiermark, folgende monatlich zustehende Geldleistungen:

Tabelle 2: Höhe der Leistungen

für alleinstehende Personen und AlleinerzieherInnen	€ 752,93
für volljährige Personen die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. EhegattIn)	€ 564,70
für weitere Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	€ 376,47
für das 1. bis 4. Kind	€ 143,06
ab dem 5. Kind	€ 173,17

(Quelle: Eigene Darstellung nach graz.at 2011)

Berechnet für das Jahr 2011 erhalten somit Alleinstehende und AlleinerzieherInnen eine monatliche Geldleistung von € 752,93. Dieser Betrag gilt als Basiswert der einem Prozentsatz von 100 entspricht.

Lebt nun eine volljährige Person mit einer anderen volljährigen Person in einem gemeinsamen Haushalt, so stehen jedem/jeder 75 % des Mindeststandards zur Verfügung (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10 Abs. 1 Z. 2a).

Wie in Tabelle 1 erfasst, würde dies für das heurige Jahr eine Summe von € 564,70 pro Person ergeben.

Ab der dritten im gemeinsamen Haushalt lebenden Person besteht pro Person ein Anspruch von 50%. Dies ist dann der Fall, wenn die besagte dritte, vierte etc. im gemeinsamen Haushalt lebende Person volljährig, leistungsberechtigt und gegenüber einer anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person unterhaltsberechtig ist (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10 Abs. 1 Z. 2b). Um diese Konstellation leichter zu veranschaulichen dient folgendes Beispiel: Ein Mann lebt mit seiner Ehefrau und seiner volljährigen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt. Alle drei können mit ihren eigenen Mitteln nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen und erfüllen alle weiteren Voraussetzungen (siehe Kapitel 3.4) für den Erhalt der Mindestsicherung. Somit besteht für jede/n Beteiligte/n ein Leistungsanspruch von 50% des Richtsatzes. Im Jahr 2011 wäre dies ein Betrag von € 376,47 pro Person.

Ebenfalls besteht ein Anspruch auf Leistungen für minderjährige Personen, wenn diese berechtigt sind Familienbeihilfe zu beziehen und zumindest mit einer volljährigen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben. Laut 15a Vereinbarung ist österreichweit ein Mindestwert von 18% der Ausgangsleistung für das älteste, zweit- sowie drittälteste Kind gesetzlich verankert. Ab dem viertältesten Kind steht ein Leistungsanspruch von 15% zu (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 10 Abs. 2). Im Gegensatz dazu lässt sich hier im steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz eine leichte Abweichung erkennen, da die Prozentsätze erhöht und die Alterskategorien der Kinder anders gereiht sind. In der Steiermark haben neben dem ältesten, zweit- und drittältesten auch das viertälteste Kind Anspruch auf eine Leistungshöhe von 19% des Ausgangswertes. Im Jahr 2011 entspricht dies einem Betrag von € 143,06. Erst ab dem fünften Kind wird für die Berechnung ein weiterer Prozentsatz herangezogen. Dieser ist mit 23% festgelegt und bedeutet somit für das Jahr 2011 einen Erhalt von € 173,17 pro Monat (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10 Abs. 3).

Die angeführte Höhe der Leistungsbeträge (siehe Tabelle 2) für die jeweiligen BMS-BezieherInnen sind Mindeststandards, die ihnen gesetzlich zustehen. Zu

berücksichtigen ist jedoch, dass sie die volle Höhe der Beträge nur dann erhalten, falls ihnen kein zusätzliches Einkommen zufließt. Denn für die Ermittlung der tatsächlich zustehenden Leistungshöhe werden alle Einkünfte, auch jene des/der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/in oder Lebensgefährten/in, herangezogen (vgl. soziales.steiermark.at 2011). Zurückführen lässt sich die genannte Anrechnung auf die Betrachtungsweise einer bedarfsorientierten Leistung. Dies bedeutet, dass nur dann eine Leistung gewährt wird, wenn der eigene Bedarf nicht durch anderweitiges Vermögen bzw. Einkommen gedeckt werden kann (vgl. Tálos 2003, S 173).

Um dies besser zu veranschaulichen werden nachstehend zwei Beispiele, unter Berücksichtigung der gegebenen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug, angeführt.

Beispiel 1

Eine alleinstehende Person geht einer geringfügigen Beschäftigung nach und verdient dadurch € 250,00 monatlich. Zusätzlich erhält sie € 100,00 an Unterhalt. Dies ergibt ein Netto-Einkommen von insgesamt € 350,00 pro Monat. Nach dem Mindestsicherungsgesetz würde ihr nun eine staatliche Leistung in der Höhe von netto € 402,93 zustehen, da der Richtsatz für Alleinstehende bei netto € 752,93 liegt.

Beispiel 2

Eine Frau lebt mit ihrem Ehemann in einem gemeinsamen Haushalt und verdient im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung netto € 150,00 pro Monat. Ihr Ehemann hat ein Einkommen von netto € 1.100,00 pro Monat. Beide Gehälter ergeben ein Netto-Gesamteinkommen von € 1.250,00. Dieses gemeinsame Einkommen überschreitet die Mindestsicherungsgrenze für zwei im gemeinsamen Haushalt lebende Personen um € 120,60. Somit hat die Frau keinen Anspruch auf eine Leistung.

Die Höhe der Leistung in der 15a Vereinbarung gilt als österreichweiter Mindeststandard und fungiert somit als Richtsatz für alle Bundesländer. Ein

individuelles, bundeslandbezogenes jonglieren der Leistungsbeträge ist somit nicht mehr so leicht möglich, da mit Einführung der Mindestgrenze die gesetzlichen Leistungen nach unten hin abgedichtet sind. Frei steht jedoch allen Bundesländern das Gewähren von zusätzlichen Leistungen bzw. eine Erhöhung der in der 15a Vereinbarung prozentuell festgelegten finanziellen Ansprüche. Bezogen auf das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz spiegelt sich dies beispielsweise in der zustehenden Leistungshöhe für im gemeinsamen Haushalt lebende Minderjährige wieder. Im Gegensatz zum geregelten Richtsatz in der 15a Vereinbarung vermerken die diesbezüglichen Prozentsätze im StMSG eine Besserstellung.

Trotz Einführung der bundesweiten Mindestsicherung, die für das Jahr 2011 mit einem Mindeststandard von € 752,93 für Alleinstehende festgelegt ist (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10 Abs. 1 Z. 1) befindet sich dieser Betrag bis zu 25% unter den Armutsgefährdungsschwellenwerten. Durch zusätzlichen Erhalt von diversen Sozialleistungen, Familienbeihilfe sowie durch den Bezug weiterer Gelder zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs, schmälert sich diese Spanne. Jedoch bleibt das Einkommen der LeistungsbezieherInnen im Regelfall trotz dieser Zusatzzahlungen unter den Armutsgefährdungsschwellenwerten (vgl. Steiner 2011, S. 37). Folglich lässt sich in Österreich laut EU-SILC 2009 eine Armutsgefährdungsquote von ca. 11% bis 13% verzeichnen (vgl. Statistik Austria 2011d).

3.5.3.2 Wohnkostenanteil

Die Aufwände zur Deckung des Wohnbedarfes sind bereits im pauschalierten Mindeststandard mit einem Ausmaß von 25% enthalten. Demzufolge entsprechen die verbleibenden 75% der Basisleistung dem Lebensunterhalt (vgl. Dimmel 2011, S. 12).

Für das Jahr 2011 würde sich diesbezüglich für Alleinstehende beziehungsweise Alleinerziehende ein Wohnkostenanteil in der Höhe von € 188,23 und für (Ehe)Paare ein Betrag von € 282,34 ergeben.

Reichen diese 25 Prozent des Mindeststandards nicht zur Deckung der angemessenen Wohnkosten, so sind zusätzliche Geldleistungen (vgl. bmask.gv.at 2011g) durch die Länder zu erbringen. Diese Zusatzleistungen entsprechen jedoch sogenannten Kannleistungen und basieren auf der Grundlage des Privatrechts. Daraus geht hervor, dass kein Rechtsanspruch besteht (vgl. Dimmel 2011, S. 135). Sollten jedoch eventuelle Leistungen gewährt werden, so gilt es im Vorhinein den Einzelfall zu überprüfen sowie die Erfordernisse der zusätzlichen Geldleistung zu bemessen (vgl. bmask.gv.at 2011f). Besteht ein Anspruch, ist insbesondere darauf zu verweisen, dass durch Aufstockung des Zuschusses der höchstzulässige Wohnungsaufwand in der jeweiligen Region nicht überschritten werden darf (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, §10 Abs. 5).

Entsprechend der Lage, sowie abhängig von der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personenanzahl, variiert der höchstzulässige Wohnungsaufwand innerhalb der unterschiedlichen politischen Bezirke. Bezogen auf das Land Steiermark sind diese jeweiligen Höchstgrenzen in der StMSG DVO (verwaltung.steiermark.at 2011) festgelegt.

Folgender Auszug gibt einen Überblick über den höchstzulässigen Wohnungsaufwand (in Euro) einzelner steirischer Bezirke.

Tabelle 3: höchstzulässiger Wohnungsaufwand

Bezirke	1 Personen- haushalt	2 Personen- haushalt	3 Personen- haushalt	4 Personen- haushalt	5 Personen- haushalt	6 Personen- haushalt	ab 7 Personen- haushalt
Feldbach	345,94	455,78	520,90	586,01	651,12	716,23	781,34
Graz	371,42	505,72	577,96	650,21	722,45	794,70	866,94
GU	351,04	470,05	537,20	604,35	671,50	738,65	805,80
Hartberg	284,80	377,32	431,22	485,13	539,03	592,93	646,84
Judenburg	238,95	320,26	366,01	411,76	457,51	503,26	549,01
Knittelfeld	244,04	320,26	366,01	411,76	457,51	503,26	549,01
Murau	223,66	284,59	325,25	365,90	406,56	447,22	487,87
Weiz	391,80	477,18	545,35	613,52	681,69	749,86	818,03

(Quelle: eigene Darstellung nach ris.bka.gv.at 2011)

Die in Tabelle 2 angeführten Richtsätze sind Durchschnittswerte und basieren auf der Erhebung statistischer Daten für Wohnungen in den regionalen Bezirken. Festgelegt wird dieser durch eine Verordnung der Landesregierung (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10 Abs. 6).

Folgend soll ein Fallbeispiel die Höhe der zustehenden Mindestsicherung bei Gewährung des höchstzulässigen Wohnaufwands veranschaulichen:

Eine alleinstehende Person hat ihren rechtmäßigen Aufenthalt im Bezirk Graz. Monatlich steht der Person ein AMS-Bezug in der Höhe von € 500,00 zu. Der Mietaufwand für die Wohnung beträgt € 420,00 pro Monat. Zusätzlich zum AMS-Bezug erhält die Person € 182,00 an Wohnbeihilfe.

Berechnung	
BMS-Satz	€ 752,93
Höchstzulässiger WA (Bezirk Graz für 1 Person)	+ € 371,42
25% des Gesamtsatzes der BMS (Wohnungsbedarf)	- € 188,23
Zwischensumme	€ 936,12
Gesamteinkommen (AMS-Bezug, Wohnbeihilfe)	- € 682,00
Zustehende Leistung aus der BMS	€ 254,12

(vgl. Schrittwieser 2011, S. 5)

Anstelle einer zusätzlichen Geldleistung, zur Deckung des angemessenen Wohnbedarfs, besteht ebenfalls die Möglichkeit diese in Form einer Sachleistung zu gewähren (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10 Abs. 5). Das Ersetzen der Geldleistung durch eine Sachleistung hat jedoch nur dann zu erfolgen, (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 9 Abs. 2). *...wenn dadurch eine den Zielen und Grundsätzen der Mindestsicherung dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann* (Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 9 Abs. 2).

Ferner ist der Umstand als positiv zu bewerten, dass, gemäß Art. 11 Abs. 2, die Geldleistung zur Deckung des Wohnbedarfs an Dritte ausbezahlt werden kann. Praktiziert wird dies beispielsweise bei drohender Delogierung (vgl. Dimmel 2011, S. 134).

3.5.3.3 Sonderzahlungen

Im Gegensatz zur offenen Sozialhilfe, bei der man in den Monaten Juni und November jeweils Anspruch auf eine Sonderzahlung in der Höhe des vollen Richtsatzes hatte (vgl. Sozialhilfe.steiermark.at, 2010a), erfolgt nun die Auszahlung der Mindestsicherung nur mehr zwölfmal im Jahr. Ausnahme bilden die Leistungsbezüge für minderjährige Personen. Rechtlich gesehen, steht ihnen ein Anspruch auf zwei Sonderzahlungen des vollen Richtsatzes – sprich vierzehn Auszahlungen im Jahr – zu. Diese zusätzliche Leistung gebührt jedoch quartalsmäßig, in den Monaten März, Juni, September sowie Dezember, zu jeweils einer Höhe von 50% des ihnen gewährten Mindeststandards (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10). Die bewilligte Leistungshöhe ist in diesem Zusammenhang abhängig von der kategorischen Einteilung der Kinderanzahl (siehe Tabelle 2). Allerdings gilt es zu beachten, dass der Bezug der Sonderzahlungen erst ab einem dreimonatigen Leistungsempfang der Mindestsicherung gewährt wird (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10 Abs. 2). Wobei auch hier darauf hinzuweisen ist, dass diese drei Monate nur ihre Gültigkeit bewahren, wenn innerhalb dieser Zeit keine Unterbrechung der Leistungsanspruchnahme stattgefunden hat.

3.5.3.4 Zusätzliche Gewährung von Geldleistungen

In der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurde unter dem Art. 12 eine kurz definierte Regelung zur Auszahlung für Sonderbedarfe schriftlich festgehalten. Demnach ist es den Ländern gestattet, zusätzliche Geld- bzw. Sachleistungen auf Basis des Privatrechts zu gewähren. Neben dem zuvor erläuterten Wohnbedarfszuschuss, können Gelder als „Überbrückungshilfe“ oder in Form „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ bewilligt werden.

Die Bewilligung einer Überbrückungshilfe beschränkt sich auf die Leistungsart einer einmaligen Auszahlung (vgl. Pölzl 2010, S. 83). Ein besonderer Aspekt liegt in der frühzeitigen Gewährung dieser. Denn werden von einer bereits Antrag stellenden Person Umstände bekannt, welche einen unmittelbaren Leistungsbezug erforderlich machen, so gilt es diese Hilfestellung vor Beendigung des Ermittlungsverfahrens zu gewähren. Wird nach Abschluss der Überprüfung ein Leistungsanspruch zugesprochen, ist die zuvor ausbezahlte Überbrückungshilfe dem zustehenden Leistungsbezug gegen zu verrechnen. Sollte das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens negativ ausfallen und somit kein Anspruch auf BMS-Leistung bestehen, wird die bereits erhaltene Überbrückungshilfe wieder eingefordert. In besonderen Ausnahmefällen kann von der Rückerstattungspflicht abgesehen werden (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 14).

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen stellt grundsätzlich eine einmalige Geldleistung dar, welche zur unregelmäßigen Bedarfsdeckung der Hilfe suchenden Person dient. In Betracht kommen hier beispielsweise die Kosten für den Schulbeginn von Kindern, die Gewährung von einem Darlehen zur Sicherung, Reparatur einer Wohnung oder sonstige Kosten die nicht der alltäglichen Anschaffung entsprechen und deren Deckung mit der Pflichtleistung nicht möglich ist. Derartige Hilfestellungen können in Form einer Geldleistung, Sachleistung oder auf Basis persönlicher Hilfe erbracht werden (vgl. Dimmel 2011, S. 55f). Jedoch ist zu erwähnen, dass laut eines Telefonats mit einem Experten vom Sozialamt Graz die „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ nicht im Gesetzestext der Steirischen Mindestsicherung angeführt ist und somit auch nicht im Zuge der Mindestsicherung gelten gemacht werden kann. Allerdings besteht die Regelung weiterhin im parallel laufenden Steiermärkischen Sozialhilfegesetz laut § 15. Demnach kann BMS-BezieherInnen in Härtefällen Leistungen entsprechend dem Aspekt „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gewährt werden.

3.6 Rechte und Pflichten in der BMS

3.6.1 Antragstellung der BMS

Der Antrag auf BMS kann gestellt werden in:

- der jeweiligen Gemeinde in der man wohnhaft ist;
- der Bezirkshauptmannschaft, die der Zuständigkeit obliegt; bzw. im Sozialamt Graz;
- der Fachabteilung 11A der Sozialabteilung des Landes Steiermark (vgl. Soziales.Steiermark.at 2011a);

Adressen in Graz

Sozialamt der Stadt Graz

Amtshaus

Schmiedgasse 26, 3. Stock,

8011 Graz

Tel: 0316/872-6400

Fax: 0316/872-6409

E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

Sozialabteilung des Landes

Steiermark - FA11A

Sozialservicestelle

Hofgasse 12,

8010 Graz

Tel.: 0316/877-5454

Fax: 0316/877-3058

E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

(Soziales.Steiermark.at 2011b)

Beim AMS wird man zwar auf den Antrag der BMS hingewiesen und erhält das entsprechende Formular, abgeben muss man dieses trotz alledem in den zuständigen Stellen.

3.6.2 Bezugsdauer

Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind laut LGBl. des StMSG § 15 Abs. 5 ab Eintritt der Hilfsbedürftigkeit einer Person, jedoch frühestens ab Antragstellung zuzuerkennen.

Generell gibt es keine zeitliche Befristung für die Dauer des Bezugs der bedarfsorientierten Mindestsicherung, solange man gewisse Voraussetzungen erfüllt. So sind beispielsweise BezieherInnen, soweit sie als arbeitsfähig eingestuft sind, verpflichtet, sich beim AMS als arbeitssuchend vorzumerken (vgl. bmask 2011g, S. 18). Dies schließt mit ein, dass sie sich um einen Arbeitsplatz bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen müssen (vgl. ebd, S. 16). Setzt nun eine Person trotz Ermahnung ihre eigene Arbeitskraft nicht ein, führt dies zu Kürzungen der Leistung (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 7 Abs. 6). Somit lässt sich festhalten, dass die Dauer des Bezugs durch Verhängung von Sanktionen geprägt ist. Zum anderen wird die Gewährung der Mindestsicherung eingestellt, wenn der/die Bezieher/in eine Wiedereingliederung ins Erwerbsleben geschafft und folgedessen genügend Einkünfte zur Verfügung hat, sodass er/sie dadurch seinen/ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln bestreiten kann.

3.6.3 Sanktionen

Wie zuvor unter dem Punkt 3.6.2 Bezugsdauer der bedarfsorientierten Mindestsicherung kurz angesprochen, unterliegt die Gewährung der Geldleistung, bei nicht einhalten bestimmter Voraussetzungen, einer stufenweisen Sanktionierung.

Eine Kürzung kann somit in folgenden Fällen stattfinden:

- Bei Verweigerung einer Begutachtung, welche dem Zweck der Feststellung der Arbeitsfähigkeit der Hilfe suchenden Person dient. Ausnahme bilden Personen die von einer chronischen oder unheilbaren Erkrankung betroffen sind, wodurch offensichtlich ist, dass ein Ausüben einer Erwerbstätigkeit unmöglich ist (vgl. ErlStMSG, S. 8).

- Wenn eine Hilfe suchende Person nicht an einer aktiven arbeitsmarktpolitischen oder sonstigen zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit dienenden Maßnahme teilnimmt, die ihr über das Arbeitsmarktservice oder die Behörde vermittelt wurde.
- Bei Verweigerung des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft im Rahmen der Zumutbarkeit.

Bei Zutreffen einer dieser angeführten Punkte, ergeht vor der eigentlichen Sanktionierung eine schriftliche Ermahnung an den/die BMS-Bezieher/in. Wird diese ignoriert, kommt es zu einer Kürzung des Leistungsbezugs (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, §7 Abs. 6). Die Information in Bezug auf das Herabsetzen der Mindestsicherung hat über einen Bescheid zu erfolgen (vgl. ErlStMSG 2011, S. 8).

In der Regel können die Leistungsbezüge bis zu maximal 50% gekürzt werden (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, §7 Abs. 6), wobei die jeweiligen Kürzungen einem Stufenprinzip unterliegen. Dies erlaubt einen gewissen Spielraum und richtet sich nach Beharrlichkeit und Ausmaß der mangelnden Mitwirkung. Versäumt man beispielsweise erstmalig einen vereinbarten Termin, so wird grundsätzlich noch keine Kürzung im Ausmaß von 50% vorgenommen. Hingegen wird bei Verweigerung, wie etwa im Falle des Nichtantretens von vermittelten Angeboten, als Konsequenz sehr wohl ein sofortiger Abzug in Höhe von 50% der zustehenden Leistung in Betracht gezogen (vgl. ErlStMSG, S. 8). Weitere Bezugskürzungen, sprich über 50% hinausgehend, sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Jedoch darf die Leistung nur bis zu einem Minimum von 25% des Mindeststandards verringert werden. Diese 25% entsprechen jenem Anteil der Mindestsicherung, der zur Deckung des Wohnbedarfes dient und keiner Sanktion unterliegt (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 7 Abs. 6).

Neben dem Falle einer Verweigerung bzw. des Nichteinhaltens bestimmter Vereinbarungen, sind auch bestimmte Krankheitsumstände mit Leistungssanktionen behaftet. Dementsprechend sind BezieherInnen ebenfalls von Kürzungen betroffen, wenn sie die maximale Dauer von zwei Wochen für einen Kranken- bzw.

Kuraufenthalt oder einen Aufenthalt in einer sonstigen vergleichbaren stationären Einrichtung überschreiten. Tritt dies ein, wird der Bezug der Leistung auf 37,5% des Mindeststandards verringert (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10 Abs. 4 Z. 1). Aufgliedern lässt sich dieser Betrag von insgesamt 37,5% in 25% Wohnkostenanteil und 12,5% „Taschengeld“ (vgl. aktive-arbeitslose.at 2011).

Weiters gilt es darauf zu achten, dass im Ausland kein Anspruch auf einen Leistungsbezug besteht. Dementsprechend wird während eines Aufenthalts außerhalb Österreichs die jeweilige Bezugshöhe der BMS als „ruhend“ bezeichnet. Begründet wird dies durch den Aspekt, dass man während des Auslandsaufenthaltes dem heimischen Arbeitsmarkt nicht mehr als arbeitssuchend zur Verfügung stehen kann (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 10 Abs. 4. Z. 2).

Bezugskürzungen können weitreichende Folgen für die/den Betroffene/n und ihr/sein Umfeld nach sich ziehen. Aus diesem Grund ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch Erteilung einer Sanktion (*vgl. Das Land Steiermark. LGBl. des StMSG 2011, § 7 Abs. 7). ... der Lebensunterhalt und der Wohnbedarf der mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten oder mit ihr/ihm in Lebensgemeinschaft lebenden Person nicht gefährdet werden (Das Land Steiermark. LGBl. des StMSG 2011, § 7 Abs. 7).*

Generell betrachtet bietet die Mindestsicherung ihrer Zielgruppe das letzte Auffangnetz einer sozialen Sicherung. Folge dessen besteht für hilfsbedürftige Personen keine weitere Möglichkeit, bedarfsdeckende Leistungen aus dem Sozialsystem zu beziehen. Kürzt man diesen Personen nun den BMS-Bezug, so verschärft sich nochmals deren soziale Notlage. Unter Berücksichtigung dieser schwerwiegenden Folgen für BMS-BezieherInnen, sollten daher Sanktionen nur in äußerst hartnäckigen und gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen vollzogen werden. Kommt es trotz alledem zur Anwendung einer Kürzung, so besteht für LeistungsempfängerInnen ebenfalls die Möglichkeit – bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen - nach einer gewissen Zeit wieder einen Anspruch auf einen höheren Bezug zu stellen. Allerdings wurde die Dauer der Sanktion nicht klar definiert, was den einzelnen Bundesländern wiederum einen Spielraum eröffnet (vgl. Leibetseder/Woltran 2011, S. 72).

3.6.4 Kostenersatzpflicht

Im folgenden Kapitel wird versucht einen roten Faden bezüglich der Regressbestimmungen des Landes Steiermark von der offenen Sozialhilfe, in letzter Fassung LGBl. Nr. 46/2008, bis hin zur bedarfsorientierten Mindestsicherung zu ziehen. Beleuchtet werden in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen der Ersatzpflicht, die Höhe des zu leistenden Regresses, die Verjährung sowie die Unterhaltspflicht. Abschließend gibt eine kurze Zusammenfassung einen Überblick über die gesamte Thematik.

3.6.4.1 Regress

Im Sinne der Subsidiarität bezieht sich die Gewährung der BMS-Leistung, früher Sozialhilfe, auf eine situative und akute Notlage einer Person. Wurde diese Situation überwunden oder wäre sie – im Nachhinein betrachtet – durch rechtzeitige Hilfe von anderen Personen oder Einrichtungen erst gar nicht in solchem Maße entstanden, so können die Sozialhilfeträger unter bestimmten Voraussetzungen einen Kostenersatz für die gewährte Hilfestellung verlangen (vgl. Pfeil 2001, S. 291).

Der zu entrichtende Kostenersatz ist seit jeher ein umstrittenes und heikles Kapitel im Sozialhilfegesetz. Einerseits will man mit der Gewährung staatlicher Geldleistungen in Notlage geratene und von Armut gefährdete Personen unterstützen, andererseits bringt man die Hilfesuchenden, durch Inanspruchnahme der Leistung und der daraus folgenden Kostenersatzpflicht für die Angehörigen, in eine prekäre Familiensituation. Diese Tatsache schreckt viele Anspruchsberechtigte ab (vgl. Pölzl 2010, S. 97). Streissler (1999) bringt dies mit der Aussage zum Ausdruck, dass „...die Regressforderung auf Familienmitglieder von einem Familienbild ausgeht, das nicht der sozialen Realität entspricht. Es wird häufig vermutet, dass gerade in den Regressmöglichkeiten gegen Angehörige eine wichtige Ursache für die Nichtanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen trotz eindeutig bestehender Bedürftigkeit liegt“. Aber nicht nur der Angehörigenregress, auch die Ersatzpflicht für LeistungsempfängerInnen in der offenen Sozialhilfe verfestigte das Gefüge einer Armutsfalle.

Gesetzlicher Verlauf der Ersatzpflicht in der Steiermark

Mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung plädierte man im Rahmen der 15a Vereinbarung für einen einheitlichen österreichweiten, fast gänzlichen Entfall der Kostenersatzpflicht. Dementsprechend sind folgende Regressbestimmungen in der 15a Vereinbarung verankert:

(1) Für Leistungen (...) darf von den jeweiligen BezieherInnen nur Ersatz verlangt werden, wenn sie später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, (...) verwertbaren Vermögen gelangt sind, oder wenn ein (...) verwertbares Vermögen (...) sichergestellt wurde. Insoweit kann auch von den Erben dieser Person Ersatz verlangt werden. Rückerstattungspflichten insbesondere wegen Erschleichung, bewusster Verheimlichung von Einkommen oder Vermögen oder Verletzung von Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(2) Für Leistungen (...) darf von Dritten Ersatz verlangt werden, wenn der/die jeweilige LeistungsbezieherIn für den gleichen Zeitraum dem Dritten gegenüber Ansprüche hatte, die einer zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe (...) gedient hätten (Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 15).

Von nachstehenden Personen darf laut 15a Vereinbarung **kein** Kostenersatz verlangt werden:

- Von (früheren) BMS-BezieherInnen die aus eigener Erwerbstätigkeit Vermögen erwirtschaftet haben (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 15, Abs 1)
 1. Kindern, Enkelkindern oder Großeltern von (früheren) BezieherInnen von Leistungen;
 2. Eltern von Personen, welche nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen haben;
 3. Personen, denen (frühere) BezieherInnen von Leistungen ein Vermögen ohne adäquate Gegenleistung übertragen haben (Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 15, Abs 3).

Blickt man, bezogen auf das steirische Sozialhilfegesetz, ein paar Jahre zurück, so wird ersichtlich, dass bereits im Jahr 2008 mit Inkrafttreten der Novelle 113/2008 zum StmkSHG der Kostenrückgriff auf Angehörige entfallen ist (vgl. Pözl 2010, S. 97).

Nachstehend ein Auszug aus den Ersatzbestimmungen § 28 des StmkSHG **vor Änderung** durch die angesprochene Novelle:

Zum Ersatz des Aufwandes gegenüber dem Sozialhilfeträger sind verpflichtet:

- 2. a) Eltern und Kinder, soweit diese nach Bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für den Hilfeempfänger Unterhalt zu leisten, in der von der Landesregierung durch Verordnung kundzumachenden Höhe. Bei der Festsetzung der Ersatzpflicht ist auf das Einkommen (§ 5) und das Angehörigenverhältnis der ersatzpflichtigen Person Bedacht zu nehmen. Im Zeitraum der Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen geleisteter Unterhalt ist anzurechnen. Die Ersatzpflicht ist mit der Höhe der Unterhaltsverpflichtung begrenzt, wobei der Nachweis einer im Gegensatz zu dem in der Verordnung genannten Betrag niedrigeren Unterhaltsverpflichtung durch den Ersatzpflichtigen zu erbringen ist. Der Nachweis gilt nur durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung als erbracht;*
- b) (geschiedene) Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragene Partnerinnen/Partner (nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft). Unterhaltsverpflichtungen dieser Personen gegen die Hilfeempfänger gehen für die Dauer der Leistung auf den Träger der Sozialhilfe über, sobald dies der unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun der Hilfeempfänger geltend gemacht werden.*
- 3. die Erben des Hilfeempfängers bis zur Höhe des Wertes des Nachlasses
(Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, §28 Z2, Z3)*

Wie zuvor angesprochen, beschloss der Landtag mit 16. September 2008 einen Teil der Regressforderungen in der Sozialhilfe abzuschaffen (vgl. landtag.steiermark.at – a). Die Umsetzung erfolgte im Zuge der Novelle Nr. 113/2008 und führte zum Entfall des § 28 Z. 2 und Z. 3 im StmkSHG (vgl. Das Land Steiermark, LGBl. Stück 33, Nr. 113). Somit galten die oben genannten Regressbestimmungen als gegenstandslos und man entlastete die Eltern, EhegattInnen, Kinder (insofern sie nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichtet waren) als auch die Erben im Bezug auf die Regressforderungen.

Die Ersatzforderung für ehemalige LeistungsbezieherInnen **blieb** hingegen **aufrecht** (vgl. Das Land Steiermark, LGBl. Stück 33, Nr. 113, § 28 Z.1).

Mit 1. März 2011 kam es in der Steiermark zu einer neuerlichen Änderung der offenen Sozialhilfe – die bedarfsorientierte Mindestsicherung trat in Kraft. Im Rahmen der zwischen dem Bund und allen Bundesländern getroffenen 15a Vereinbarung gilt sie als Harmonisierung der bisherigen Sozialhilfe und verfestigt österreichweite Mindeststandards. Inhaltlich sollen ebenfalls die Bestimmungen betreffend der Kostenersatzpflicht in allen Bundesländern angeglichen werden.

In diesem Punkt trägt das Land Steiermark der 15a Vereinbarung jedoch nicht Rechnung und führt eine Kostenersatzpflicht für Eltern und Kinder der LeistungsempfängerInnen ein (vgl. bawo.at - a).

Im nachstehenden Unterkapitel werden die bestehenden Regressbestimmungen des StMSG näher erläutert:

Regressbestimmungen des StMSG

Wurde eine Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen, so ist in folgenden Fällen Ersatz zu leisten:

- Bei ehemaligen LeistungsbezieherInnen, die zu verwertbarem Vermögen gelangt sind, welches nicht auf eigener erwirtschafteter Erwerbstätigkeit beruht (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 17). Unter diese Kategorie fällt beispielsweise ein erhaltenes Vermögen durch Schenkung oder ein Erbe (vgl. ErlStMSG 677, S. 18).

- Bei ehemaligen LeistungsbezieherInnen, bei denen bereits während des BMS-Bezuges bestehendes Vermögen wie etwa eine Eigentumswohnung, vorhanden und grundbücherlich sichergestellt wurde.
- Ersatzpflichtig gelten Eltern gegenüber ihren Kindern, wenn diese nach Bürgerlichem Recht zur Unterhaltszahlung an die leistungsbeziehende Person verpflichtet sind. Der zu leistende Regress ist in diesem Zusammenhang auch im umgekehrten Falle zu beachten. Sprich, Kinder sind auch gegenüber ihren Eltern kostenersatzpflichtig.
- Ebenfalls, werden die Erben von BMS-BezieherInnen zum Regress herangezogen. Der Umfang des Kostenersatzes ist jedoch auf ein Maximum, welches der Wert des Nachlasses definiert, beschränkt (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 17).

Unter nachstehenden Aspekten wird **kein** Kostenersatz verlangt:

- Wenn die/der ehemalige LeistungsbezieherIn wieder zu einem selbständig erwirtschafteten Vermögen gelangt.
- Wenn das Verhalten eines/r ehemaligen bzw. beziehenden Leistungsempfängers/in gegenüber der unterhaltspflichtigen und somit ersatzpflichtigen Person, unter dem Blickwinkel der Sittlichkeit, nicht gerechtfertigt wäre.
- Ebenfalls ist vom Regress abzusehen, wenn bei der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person durch die Kostenersatzleistung die Ziele der bedarfsorientierten Mindestsicherung - speziell die laut § 2 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes zu berücksichtigenden Grundsätze - gefährdet werden (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, §17). Beispielsweise wäre dies der Fall, wenn der Lebensunterhalt der kostenersatzpflichtigen Person durch die Rückzahlung bedroht wäre.

Geldforderungen die an den Träger der Mindestsicherung über gehen:

- Bestehen Unterhaltsansprüche von der Hilfe suchenden Person gegen den/die Ehegatten/Ehegattin sowie gegen geschiedene Ehepartner/Ehepartnerinnen oder (früher) eingetragene Partner/Partnerinnen nach Eintragsauflösung der Partnerschaft, so gehen diese für die Dauer des Leistungsbezuges auf den Mindestsicherungsträger über. Bevor dies jedoch erfolgt, muss die unterhaltspflichtige Person schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Sobald der unterhaltspflichtigen Person diese schriftliche Anzeige entgegengebracht wird, benötigt es keiner Zustimmung der leistungsbeziehenden Person um diesen Anspruch geltend zu machen.
- Ebenso werden Leistungen dem Mindestsicherungsträger zugeschrieben, wenn Ansprüche der Hilfe suchenden Person gegenüber einem nichtunterhaltspflichtigen Dritten existieren. Ausnahme bilden in diesem Kontext jene Ansprüche gemäß § 947 ABGB sowie Ansprüche auf Schmerzensgeld (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, §17).

3.6.4.2 Unterhaltspflicht – Leistungen Dritter

An dieser Stelle tritt wieder das zentrale Element „Subsidiarität“ in Kraft. Dies bringt mit sich, dass ein Leistungsbezug aus der vorlaufenden offenen Sozialhilfe (vgl. Pfeil 2007, S. 116) sowie der bestehenden bedarfsorientierten Mindestsicherung laut 15a Vereinbarung (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a Vereinbarung B-VG 2011, Art. 13 Abs. 2) nur dann gewährt wird, wenn die um Hilfe suchende Person ihren Bedarf sowie jenen der ihr gegenüber unterhaltberechtigten Angehörigen, aus eigenen Mitteln als auch durch Leistungen Dritter nicht decken kann. Als solche Leistungen Dritter zählen unter anderem Unterhaltsleistungen. Erhalten LeistungsbezieherInnen eine Geldleistung von Dritten (wie etwa Unterhalt), so ist dies als Einkommen zu bewerten, welches regelmäßig auf den definierten Richtsatz bzw. Mindeststandard anzurechnen ist. Diese Regelung betrifft nur die tatsächlich fließenden Einkünfte. Bezieht die Hilfe suchende Person keinen Unterhalt, würde ihr jedoch rechtmäßig einer zustehen, so wird eine Bemühungspflicht zur Verfolgung von Ansprüchen verlangt. Erst danach besteht die Möglichkeit auf eine zusätzliche

Bedarfsdeckung durch die Sozialhilfe (vgl. Pfeil 2007, S. 116) bzw. die BMS laut 15a Vereinbarung. Diese Regelung ist im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz als auch in der 15a Vereinbarung folgendermaßen festgelegt:

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz:

§ 5 Einsatz der eigenen Mittel

(2) Hilfeempfänger haben Ansprüche gegenüber Dritten zu verfolgen, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar oder mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden ist... (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 64/2011 XVI. GPSiLT IA EZ 424/1 AB EZ 424/3 §5 Z. 2).

15a Vereinbarung B-VG:

Artikel 13 Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel

(2) Leistungen nach den Art. 10 bis 11 sollen davon abhängig gemacht werden, dass die diese Leistungen geltend machende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Eine unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Ansprüche können auch zu deren Rechtsverfolgung an den zuständigen Träger übertragen werden (Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 13 Z. 2).

Dies verdeutlicht, dass laut der vorlaufenden bzw. noch immer bestehenden offenen Sozialhilfe sowie laut der 15a Vereinbarung zwischen Bund und Länder der Erhalt einer Leistung an eine zuvor geschaltete Rechtsverfolgungspflicht der Hilfesuchenden Personen gegenüber Ansprüchen Dritter, wie etwa Unterhaltsansprüche, gebunden ist.

Davon abgesehen, dass die offene Sozialhilfe und somit deren gesetzliche Regelungen im gewissen Maße durch die Standards der Mindestsicherung ergänzt/ersetzt wurden, widerspricht das StMSG den unter Art. 13 Z. 2 laut 15a Vereinbarung angeführten Bestimmungen, indem keine Rechtsverfolgungspflicht bei Unterhaltsansprüchen der Hilfesuchenden Person besteht.

Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz:

§ 8 Leistungen Dritter

...Keine Rechtsverfolgungspflicht besteht bei Ansprüchen gemäß § 947 ABGB sowie bei Unterhaltsansprüchen der Hilfe suchenden Person...(Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011).

Daraus lässt sich schließen, dass Hilfesuchende in der Steiermark Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen können, ohne im Vorhinein auf Unterhalt klagen zu müssen.

3.6.4.3 Ersatzpflicht aufgrund einer Verletzung der Wahrheits- und Anzeigepflicht

BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben die Verpflichtung ihnen bekannte Änderungen, sofern diese die Bemessung der Leistungshöhe beeinflussen, zu melden. Vor allem maßgebliche Umstände, wie etwa der Erhalt eines zusätzlichen Einkommens bzw. sonstige Vermögenszuschüsse, Wohnungswechsel sowie Änderung der Familienverhältnisse sind bei der Behörde wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ebenso gilt es die Behörden über einen mehr als zwei Wochen dauernden Kranken-, Kur-, oder Auslandsaufenthalt in Kenntnis zu setzen.

Liegt eine Verletzung der Anzeigepflicht vor, indem die/der BezieherIn bewusst nicht der Wahrheit entsprechende Angaben getätigt bzw. bewusst maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat, sodass ein Leistungsbezug zu unrecht bewilligt wurde, so sind die in Anspruch genommen Leistungen rückzuerstatten.

Im Bezug auf die Rückerstattung einer zu unrecht bezogenen Leistung hat das Land Steiermark folgende Möglichkeiten:

- Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen
Dies kann vor allem dann gewährt werden, wenn es anders nicht möglich bzw. der rückerstattungspflichtigen Person unzumutbar wäre.

- Gänzlicher Erlass der Rückerstattung

Zu bewilligen ist dies, wenn eine Rückerstattung den Erfolg der bedarfsorientierten Mindestsicherung gefährden oder die zur Leistungsrückerstattung betroffene Person dadurch in eine Notlage geraten würde. Ebenfalls kann von einer Rückzahlung abgesehen werden, wenn das betreffende Verfahren der Rückforderung einen hohen Aufwand mit sich ziehen würde, welcher nicht in Relation zu der zu Unrecht bezogenen BMS-Leistung steht (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 16).

Hierbei gilt jedoch anzumerken, dass bei Verwaltungsübertretungen hinsichtlich der Anzeige- sowie Rückerstattungspflicht, das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz bestimmte Strafen vorsieht. Diese sind im § 23 festgehalten und bringen zum Ausdruck, dass bei Nichterbringung bzw. nicht rechtzeitigem Erbringen der Anzeige- und Rückerstattungspflicht sowie bei Angabe von nicht der Wahrheit entsprechenden Umständen mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,00 zu rechnen ist. Auch bei Verletzung der Auskunftspflicht gemäß § 20 Abs. 4 des StMSG wird ein nicht bzw. nicht rechtzeitiges Nachkommen mit einer Geldstrafe in der maximalen Höhe von € 400,00 bestraft (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 23 Abs. 1, Abs. 2).

Bei der Antragsstellung muss der/die Antragssteller/Antragsstellerin auf die oben genannte Wahrheits- und Anzeigepflicht nachweislich hingewiesen werden (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 16). In der Praxis wird dies insofern berücksichtigt, indem sich im Anhang des Antrages zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ein dreiseitiges Informationsblatt des Stmk. Mindestsicherungsgesetzes befindet. Inhaltlich sind in diesem neben allgemeinen Richtlinien zur BMS auch der § 16 (Abs1, Abs2 und Abs3), welcher die Anzeige- und Rückerstattungspflicht beinhaltet, angeführt (vgl. soziales.steiermark.at). Im Informationsblatt nicht angeführt, jedoch laut §16 Abs6 des StMSG festgehalten, unterliegt der Anspruch auf Rückforderung zu unrecht bezogener Leistungen keiner Verjährung (vgl. Das Land Steiermark. LGBl. des StMSG 2011, §16).

3.6.4.4 Höhe des zu leistenden Regresses in der Steiermark

Wie zuvor erörtert, besteht in der Steiermark unter bestimmten Voraussetzungen eine Kostenersatzpflicht für Angehörige von (ehemaligen) LeistungsempfängerInnen. Die Rückzahlung erfolgt in Form einer sozialen Staffelung und ist abhängig vom jeweiligen Netto-Einkommen des Angehörigen (vgl. Infobroschüre BMS 2011, S. 5). Von Relevanz für den Regress ist jedoch nur das Einkommen, welches während des BMS-Bezuges der Hilfe suchenden Person verdient wurde. Sprich, wurde beispielsweise von Juni 2011 bis Dezember 2011 eine BMS-Leistung an eine Person ausbezahlt, so kann dementsprechend von einem Angehörigen nur jener Netto-Verdienst regressiert werden, welcher sich über diesen Zeitraum erstreckte (vgl. derstandard.at 2011). Zur Vermeidung, dass die Angehörigen durch die Regressforderung selbst in eine prekäre Lebenssituation bzw. Notlage geraten, wird ein Kostenersatz erst ab einem monatlichen Netto-Einkommen von € 1.500,00 eingefordert (vgl. Schrittwieser 2011, S. 7).

Für Eltern und Kinder von (ehemaligen) LeistungsbezieherInnen lassen sich nach dem Grundsatz der sozialen Staffelung nachstehende Richtsätze anführen:

Tabelle 4: Höhe der Ersatzpflicht für Eltern und Kinder

Ersatzpflicht der Eltern			Ersatzpflicht der Kinder		
Netto-Einkommen in Euro		Ersatz in % des EK	Netto-Einkommen in Euro		Ersatz in % des EK
von	bis		von	bis	
0,00	1.499,99	0,00	0,00	1.499,99	0,00
1.500,00	1.599,99	9,00	1.500,00	1.599,99	4,00
1.600,00	1.699,99	9,50	1.600,00	1.699,99	4,50
1.700,00	1.799,99	10,00	1.700,00	1.799,99	5,50
1.800,00	1.899,99	10,50	1.800,00	1.899,99	6,00
1.900,00	1.999,99	11,00	1.900,00	1.999,99	6,50
2.000,00	2.099,99	11,50	2.000,00	2.099,99	7,00
2.100,00	2.199,99	12,00	2.100,00	2.199,99	7,50
2.200,00	2.299,99	12,50	2.200,00	2.299,99	8,00
2.300,00	2.399,99	13,00	2.300,00	2.399,99	8,50
2.400,00	2.499,99	13,50	2.400,00	2.499,99	9,00
2.500,00	2.599,99	14,00	2.500,00	2.599,99	9,50
2.600,00	2.699,99	14,50	2.600,00	2.699,99	9,50
2.700,00	-	15,00	2.700,00	-	10,00

(Quelle: Eigene Darstellung nach Schrittwieser 2011, S. 5)

Wie in der Tabelle 3 ersichtlich wird, orientiert sich die Höhe des zu leistenden Regress für Eltern und Kinder an der Höhe des Netto-Einkommens. Dies bedeutet, dass im Falle einer Regressforderung gegenüber eines Elternteils, bei einem Verdienst von netto € 1.500,00 9% von diesen € 1.500,00 als Kostenersatz zu leisten wären. In diesem Fall würde der zu leistende Betrag € 135,00 betragen. Zu beachten gilt jedoch, dass der zu leistende Kostenersatz nicht mehr betragen darf

als die in Anspruch genommene BMS-Leistung eines/r (früheren) BMS-Beziehers/in. Sprich, bezieht eine Person aus der BMS nur € 50,00 so sind wie aus dem zuvor angeführten Beispiel vom Elternteil nicht € 135,00 als Ersatz zu leisten, sondern lediglich die € 50,00.

Hingegen wird für (ehemalige) EhepartnerInnen als auch eingetragene PartnerInnen die Höhe der zu leistenden Unterhaltspflicht als Kostenersatz herangezogen (vgl. Schrittwieser 2011, S. 7).

Zusammenfassend verdeutlicht dies, dass für die Kostenersatzpflicht der Eltern und Kinder die im Sinne der Regressbestimmungen festgelegten Prozentsätze heranzuziehen sind. Für (ehemalige) EhepartnerInnen und eingetragene PartnerInnen sind als Kostenersatzpflicht die Richtsätze der Unterhaltsbestimmungen geltend zu machen.

3.6.4.5 Verjährung

Grundsätzlich gesehen bedeutet Verjährung einen Verlust des Rechts auf die Geltendmachung eines bestimmten Anspruches durch Zeitablauf (vgl. bollenberger.at 2011, § 1451 ABGB).

Wie bereits im Sozialhilfegesetz festgelegt (vgl. Dimmel 2011, S. 323), unterliegen auch die Ersatzansprüche der Mindestsicherung einer Verjährungsfrist. Demnach dürfen laut StMSG keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden, sobald seit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Hilfe suchende Person eine Geldleistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen hatte, drei Jahre verstrichen sind (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 17). Hierbei gilt jedoch anzumerken, dass grundbürgerlich sichergestellte Forderungen laut § 6 Abs. 5 des StMSG sowie Rückerstattungspflichten laut § 16 Abs. 6 keiner Verjährung unterliegen.

3.6.4.6 Zusammenfassung

Mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben sich abermals die Bestimmungen für die Kostenersatzpflicht einer Veränderung unterzogen. Rückblickend lässt sich festhalten, dass bereits im Jahr 2008 der Angehörigenregress in der Steiermark entfallen ist (vgl. Das Land Steiermark, LGBl. Stück 33, Nr. 113, § 28 Z. 2, Z. 3). Jedoch hieß dies nicht, dass sich die Angehörigen aus ihrer Verantwortung entziehen konnten. Anstelle der Kostenersatzpflicht durch die Regelung gemäß § 28 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, wurden die Angehörigen durch Unterhaltsklagen auf anderem Wege zur Kasse gebeten. Wollte nun eine Hilfe suchende Person eine Leistung aus der offenen Sozialhilfe beziehen, so musste sie im Vorhinein Unterhalt einklagen. Wurde dem nicht nachgegangen, blieb die Gewährung einer Leistung aus. Eine Schlechterstellung erfuhren auch die unterhaltspflichtigen Angehörigen, da der zu leistende Unterhalt einen höheren Umfang als die zuvor bestehenden Regresszahlungen einnahm. War die damalige Höhe des Regresses mit einem Prozentsatz von 16 begrenzt, konnte der Unterhalt 22% des Einkommens betragen (vgl. landtag.steiermark.at – b). Im Gegenzug zur Abschaffung der Regressbestimmungen für Angehörige, blieb die Kostenersatzpflicht für HilfeempfängerInnen bestehen. Somit waren diese weiterhin von der Rückzahlung betroffen, sobald sie wieder zu Einkommen aus Erwerbstätigkeiten oder sonstigem Vermögen gelangten (vgl. Das Land Steiermark. LGBl. des StmkSHG § 28 Abs. 1). Ausgenommen, die Rückzahlungen würden solch ein Ausmaß betreffen, sodass die Konsequenz eine Unterschreitung des angemessenen Lebensbedarfs des/der ehemaligen Leistungsempfängers/in wäre (vgl. Pfeil 2001, S. 296).

Trotz dieser Bestimmungen nach dem Individualprinzip, stellten die Regelungen für die genannte Ersatzpflicht eine enorme Barriere dar, um wieder aus einer Notlage herauszufinden. Auch Pfeil erkannte diese Problematik und brachte sie unter folgender Formulierung zum Ausdruck: *„Wenn der Auftrag der Sozialhilfe wirklich ernst genommen und die weitestmögliche Überwindung einer Notlage nicht durch eigene Regelungen gefährdet werden soll, kann eigentlich nur der **völlige Entfall der Ersatzpflicht gegenüber ehemaligen HilfeempfängerInnen** empfohlen werden“* (2001). Die Umsetzung dieser „Empfehlung“ erfolgte bundesflächendeckend 10 Jahre später, an Hand der Einführung der

bedarfsorientierten Mindestsicherung im Herbst 2010 bzw. im Speziellen in der Steiermark am 1. März 2011 (vgl. Infobroschüre BMS 2011, S. 2). Das Ersetzen bzw. Ergänzen der offenen Sozialhilfe durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung brachte jedoch noch weitere Veränderungen bezüglich der Regressbestimmungen. Gemäß 15a Vereinbarung sollte bundesflächendeckend der Kostenersatz für Angehörige entfallen (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a Vereinbarung B-VG 2011, §15 Abs. 3), allerdings wurde dieser in der Steiermark durch die Umsetzung der Mindestsicherung wieder eingeführt (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 17 Abs.1). Dies kommt der Bedeutung nach, dass Eltern für ihre Kinder und Kinder - sobald sie unterhaltspflichtig gegenüber ihre Eltern sind – für ihre Eltern einen Kostenersatz leisten müssen.

Hingegen bedeutet dies jedoch nicht, dass nur die Angehörigen in der Steiermark zur Kasse gebeten werden. Es beruht lediglich auf einer anderen Verfahrensweise. Denn demzufolge besteht in den anderen Ländern die Pflicht der Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritten (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 13 Abs. 2). Somit bleibt das Prinzip der Subsidiarität der staatlichen Leistung bewahrt.

3.7 BMS eine Maßnahme der aktiven AMP

3.7.1 Anbindung an das AMS

Entscheidende Rolle in diesem Kontext spielt die Aktivierungspolitik, welche eine schnelle (Re-)Integration einzelner Personen in den Arbeitsmarkt, sowie den Aus- und Umbau sozialer Sicherungssysteme in Richtung Arbeitsmarktintegration vorsieht. Vor allem seit den 1990ern kam der Aktivierung immer mehr an Bedeutung zu. Zum Ausdruck brachte dies, dass auch bereits in der offenen Sozialhilfe eine Arbeitssuche verlangt wurde. Mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung rückt die Aktivierung verstärkt ins zentrale Geschehen (vgl. Leibetseder/Woltran 2011, S. 65). Denn gesetztes Ziel ist, neben der Armutsbekämpfung, eine dauerhafte Wiedereingliederung

arbeitsloser/beschäftigungsloser Personen in den Arbeitsmarkt (vgl. Art. 15a Vereinbarung Art. 1). Dies spiegelt sich auch in den Grundvoraussetzungen für den Erhalt der BMS-Leistung wieder, indem ein Bezug ohne Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht gewährt wird (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 7).

Dadurch distanziert man sich vom Fokus der Einkommensungleichheit und rückt die soziale Teilhabe ins Licht. Hinter dem Begriff der sozialen Teilhabe verbirgt sich der Arbeitsmarkt als „Inklusionsfunktion“. Bisher „passiven“ BürgerInnen wird durch eine engere Bindung an das AMS und die damit verbundene Arbeitssuche, eine aktive Verantwortung zugesprochen (vgl. Leibetseder/Woltran 2011, S. 67). Dieser Grundgedanke der Aktivierung soll als „Sprungbrett aus Armut und Abhängigkeit“ dienen, wobei die Kooperation mit dem Arbeitsmarktservice eine zentral unterstützende Funktion einnimmt (vgl. Mitter 2011, S. 83).

3.7.1.1 Vermittlungsrelevante Zuständigkeit des AMS

Eine Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Ländern wird in der 15a Vereinbarung an mehreren Stellen vermerkt. Durch Inkrafttreten der bedarfsorientierten Mindestsicherung sollen daher folgende Barrieren abgelegt und Schnittstellen entstehen:

- Zugang der VolleleistungsbezieherInnen zu AMS-Maßnahmen
- Betreuung, Beratung sowie Arbeitsvermittlung der VolleleistungsbezieherInnen durch das AMS
- Überprüfung der Arbeitswilligkeit sowie der Bemühungen der BMS-BezieherInnen in Hinsicht auf die Arbeitsmarktintegration
- Automationsunterstützter Datenaustausch

Mit der 15a Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern soll BMS-BezieherInnen, als auch BMS-VolleleistungsbezieherInnen, ein uneingeschränkter Zugang zu AMS-Maßnahmen offen stehen. Ebenso wird im Art. 15a B-VG schriftlich festgehalten, dass LeistungsbezieherInnen der BMS gegenüber anderen Arbeitssuchenden gleichzustellen sind (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art.

15a B-VG 2011, Art. 7 Abs. 1). Dies kommt der Forderung nach, dass BMS-BezieherInnen beim Zugang zu Arbeitsförderungsmaßnahmen, jenen Personen die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, nicht nachgereiht sind.

Aus den Erläuterungen der Bund-Länder-Vereinbarung geht hervor, dass alle arbeitsuchenden Personen eine bestmögliche Betreuung als auch Förderung hinsichtlich ihrer Fähigkeiten erfahren sollen, sodass ihre Integrationschancen am Arbeitsmarkt deutlich gesteigert werden können (vgl. ErlStMSG 677, S 7). Dem soeben angeführten Punkt kommt ein hoher Stellenwert zu, welcher durch die Aufnahme der Betreuungsbestimmungen in den Grundsätzen der 15a Vereinbarung zum Ausdruck gebracht wird. Demzufolge ist bei Erbringung einer BMS-Leistung eine entsprechende Beratung und Betreuung, deren Ziel die Vermeidung bzw. Überwindung einer Notlage, sowie eine soziale Stabilisierung bildet, zu gewährleisten (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 2 Abs. 3). Mit der Übernahme der Betreuung und Beratung der BMS-BezieherInnen übernimmt das AMS eine sozial verantwortungsvolle Aufgabe. Hierbei gilt es zu beachten, dass die gebotene Unterstützung nicht rein in Richtung Aktivierung der betroffenen Person hinausläuft, sondern, dass ebenfalls eine nachhaltige Verbesserung hinsichtlich der individuellen Lebenslage bewirkt wird (vgl. Mitter 2011, S. 86). Um dieser Beratungs- und Betreuungsleistung gerecht zu werden, wird an dieser Stelle ein Case Management eingesetzt (siehe Kapitel 3.5.1.2).

Mitter (2011) erwähnt in diesem Zusammenhang, dass laut dem Pilotprojekt „Step 2 Job“ (ein Wiener Beschäftigungsprojekt im Rahmen der BMS) mehr als 80% der teilnehmenden Personen annehmen, dass sie aufgrund der definierten Betreuung im Rahmen der BMS einen Job finden und dadurch ihre sozialen Umstände verbessern können (vgl. Mitter 2011, S. 86).

Wie bereits angedeutet, fällt die Überprüfung der BMS-BezieherInnen hinsichtlich der Bemühungen einer Arbeitsmarktintegration unter den Zuständigkeitsbereich des AMS. Maßgebliche Richtlinie für die Beurteilung bilden hierbei die Regeln des Arbeitslosenversicherungsrechtes (vgl. Mitter 2011, S. 88). Ebenso ist das AMS gemäß Art. 7 Abs. 2 Z. 2 der 15a Vereinbarung zu einem automationsunterstützten Datenaustausch gegenüber den Ländern verpflichtet. Vor allem gilt es die Länder

über jene Verhaltensweisen der BMS-BezieherInnen zu informieren, die zu Sanktionen, einer Hinausschiebung oder sogar zu einem Ruhen der Leistung führen (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 7 Abs. 2 Z. 2). Anzumerken ist diesbezüglich, dass nur die jeweilige BMS auszahlende Landesbehörde für Kürzungen des Leistungsbezuges zuständig ist (vgl. Mitter 2011, S. 89).

3.7.1.2 One-Stop-Shop

Ursprünglich als zentrale Anlaufstelle für die Abwicklung des gesamten Leistungsumfangs der bedarfsorientierten Mindestsicherung gedacht, blieb unter dem Art. 7 der aktuellen 15a Vereinbarung lediglich die Bezeichnung „One-Stop-Shop“ erhalten.

Geplant war unter dem Aspekt „One-Stop-Shop“ die gesamte Betreuung aller arbeitsfähigen BMS-BezieherInnen durch das AMS, wobei unter dessen Aufgabenbereich ebenso die Auszahlung der Geldleistung fallen sollte. Hingegen hätte die Bedarfs- als auch die Vermögensüberprüfung weiterhin durch die bestehenden Sozialhilfeträger erfolgen sollen. Zur Sprache kam auch eine eventuelle Teilung der Bedarfs- und Vermögensüberprüfung. Angedacht wäre dies für die entstehenden Fälle der „AufstockerInnen“, jene die Arbeitslose und BMS-Leistung beziehen, gewesen. Dies wurde jedoch von der vom BMSAK beauftragten Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Umsetzung der BMS abgewendet, da mit der Beauftragung zweier Behörden, verbunden mit unterschiedlichen Regelungssystemen in ihrer Anwendung, ein zu hoher Verwaltungsaufwand entstanden wäre. Stattdessen plädierte die Arbeitsgruppe für eine alleinige Zuständigkeit des Arbeitsmarktservice (vgl. Pfeil 2007, S. 125f). Leider konnte die Möglichkeit einer Beantragung der BMS sowie deren Auszahlung über das AMS im Laufe der Entwicklung und Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht realisiert werden. Sozialpolitisch gesehen hätte die Einführung dieser ursprünglich geplanten Konzeption einen beachtlichen Fortschritt bedeutet, vor allem auch in Hinblick auf eine Entstigmatisierung der Inanspruchnahme von Landessozialleistungen (vgl. Mitter 2011, S. 90).

Stattdessen wurden bei den Verhandlungen der 15a Vereinbarung folgende Ergebnisse erzielt:

- Das AMS ist verpflichtet, Personen die deren Leistungen in Anspruch nehmen, die für die bedarfsorientierte Mindestsicherung erforderlichen Informationen anzubieten
- Eine entsprechende Antragsentgegennahme durch das AMS. Somit besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Mindestsicherung beim AMS abzugeben, welcher ohne Überprüfung sowie ohne unnötige Verzögerung an die zuständigen Landesdienststellen weiter zu leiten ist (vgl. Bund-Länder Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 2011, Art. 7 Abs. 2).
- Im Bezug auf den Geltendmachungszeitpunkt konnte erzielt werden, dass die Beantragung einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung beim AMS so zu bewerten ist, als wäre die BMS bei der ansässigen Behörde beantragt worden (vgl. Mitter 2011, S. 90).

Betrachtet man das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz näher, so lässt sich festhalten, dass Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur bei Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und bei der jeweiligen Landesregierung eingebracht werden können. Ausschließlich diese Organe sind verpflichtet die AntragsstellerInnen über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu informieren. Ebenso obliegt ihnen die unverzügliche Weiterleitung des Antrags an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 13 Abs. 2 und 3), da diese die Entscheidung über Leistungshöhe der Mindestsicherung trägt (vgl. Das Land Steiermark. LGBl des StMSG 2011, § 21 Abs. 1). Demnach kann man in der Steiermark lediglich ein Antragsformular beim AMS abholen (vgl. ams.at). Dieses beinhaltet im Anhang einen dreiseitigen Informationsteil, welcher einen kurzen Überblick über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung verschafft.

In der 15a Vereinbarung sind die Bestimmungen bezüglich der Pflichten des Arbeitsmarktservices gebündelt unter dem Art. 7 „One-Stop-Shop“ angeführt. Im Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz sucht man hingegen vergeblich nach

dieser Bezeichnung. Hier finden sich die Regelungen über den Datentransfer zwischen AMS und Ländern unter dem § 20 (Datenverwendung, Datenaustausch und Auskunftspflicht) Abs. 2 und Abs. 3 wieder.

3.7.2 Aktivierende Elemente im Überblick

Aktivierung im weiteren Sinne bedeutet nicht nur eine verstärkte Anbindung an das AMS und in weiterer Folge die Arbeitsmarkt(re-)integration, sondern schließt auch die Implementierung des Lohnabstandsgebots mit ein. Die Leistungshöhe der Unterstützung soll somit nicht höher als eine am Arbeitsmarkt bezahlte Arbeit ausfallen, sodass ein „Arbeitsanreiz“ besteht.

Auch der Zugang zu Qualifizierungs- bzw. Beschäftigungsangeboten am zweiten Arbeitsmarkt, können als aktivierende Instrumente bezeichnet werden (vgl. Leibetseder/Woltran 2011, S. 69).

Ebenso sind Sanktionen in die Kategorie der „Aktivierung“ einzuordnen. Setzt man, wie bereits unter dem Kapitel 5 näher erläutert, seine Arbeitskraft nicht im zumutbaren Rahmen ein, so riskiert man Leistungskürzungen. Somit verbirgt sich auch hier, eine auf die Person bezogene, aktivierende Funktion.

3.7.3 Kritische Stimmen

Mindestsicherung hält nicht was sie verspricht! Erste Einschätzung der Armutskonferenz: Das Ziel einer bundesweit einheitlichen Regelung wurde klar verfehlt. Die Mindestsicherung ist vor allem mit dem Ziel angetreten die je nach Bundesland unterschiedliche Sozialhilfe zu vereinheitlichen. Von einer österreichweit einheitlichen Regelung kann jedoch nach wie vor nicht die Rede sein. Neben den nach wie vor unterschiedlichen Gesetzen und Vollzugspraktiken, kritisiert die Armutskonferenz vor allem die behördlichen Hürden im Zugang, die Willkür im Bereich der Kann-Leistungen und generell die geringe Höhe der Mindestsicherung, die kaum zur Existenzsicherung reicht (Ö1-Morgenjournal 2011).

Robert Buggler von der Armutskonferenz kritisiert, dass nicht mehr sehr viel übrig geblieben ist von den zu Beginn guten Ansätzen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Mithilfe von Schulnoten Buggler die allgemeine Vereinbarung mit Drei oder Vier benoten, von einem Sehr gut oder Gut sei man weit weg geblieben. Er sieht in der BMS einen Etikettenschwindel. Die Antragstellung ist zwar beim AMS möglich, entschieden wird jedoch weiterhin bei den Sozialämtern. Buggler sieht in der Mindestsicherung einen ähnlichen Weg wie bei der Hartz IV Regelung. Trotz sechsmonatiger Schonfrist wird nach wie vor auf das Vermögen wie zum Beispiel einer Eigentumswohnung zurückgegriffen.

Für Robert Buggler ist schon der Ansatz der BMS mit Sorgen verbunden. Menschen sollen in den Arbeitsmarkt gedrängt werden. Zuvor war es einmal ein großes Ziel mittels der Sozialhilfe die Menschen vor Notlagen zu bewahren, bzw. ihnen daraus zu helfen. Der Ansatz der BMS allerdings will laut Eigendefinition die Hilfebedürftigen Menschen auf den Arbeitsmarkt treiben.

Zusätzlich ist dabei auch an die Armutsschwelle zu denken, die höher liegt als die Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Für Buggler nicht mehr als ein äußerst mühsamer Kompromiss (vgl. Buggler 2010).

"Hier wird eine Debatte auf dem Rücken der Ärmsten geführt", ärgert sich Michael Landau, Caritas-Direktor der Erzdiözese Wien und fordert eine sofortige Rücknahme der Kürzung bei der Regierungsklausur kommende Woche. Diakonie-Direktor Michael Chalupka glaubt, dass bei der Mindestsicherung falsche Erwartungen geweckt werden: "Sie ist keine Aussicht auf das Paradies, wo Armut ausgeschlossen ist, und auch kein Schlaraffenland, wo sich alle ausruhen können." Im Gegenteil: Für Bezieher der Mindestsicherung gebe es klare Vorgaben: "Bevor ein Sozialhilfeanspruch besteht, müssen Ersparnisse aufgebraucht, die Zukunftsvorsorgen aufgelöst, das Auto im Regelfall verkauft werden. Dem Sozialamt muss ein Pfandrecht auf das Eigenheim eingeräumt werden und Verwandte müssen Unterhaltsleistungen zahlen." Hinzu kämen unangemeldete Hausbesuche, um die Angaben der Klienten zu kontrollieren. Nicht-Österreicher würden nur unter bestimmten Voraussetzungen Sozialhilfe bekommen, sagt Chalupka. Er kritisiert das falsche Menschenbild, das erzeugt wird: "Es geht um Menschen, die arbeiten wollen, aber schlichtweg keine Arbeit bekommen." (derstandard.at, 2009)

Massive Kritik an der Mindestsicherung übt auch der Bundessprecher der KPÖ Mirko Messner aus. Laut Messner ist der Plan gescheitert einen One-Stop-Shop einzurichten, eine einzige Anlaufstelle für die MindestsicherungsbezieherInnen. Es ist zwar das AMS als Anlaufstelle miteingeplant, zuständig ist das AMS jedoch, nur für arbeitsfähige Personen. Hierbei ist darauf zu achten, dass Menschen nicht nur aufgrund von körperlichen oder psychischen Problemen eingeschränkt sein können, auch AlleinerzieherInnen die keine Kinderbetreuung haben sind in der Leistungserbringung eingeschränkt und können als arbeitsunfähig eingestuft werden. Hier sieht Messner die Problematik, dass Menschen trotz Arbeitswilligkeit gesellschaftspolitisch auf das Abstellgleis kommen (vgl. Messner 2008).

Um Personen die bereits auf dem Abstellgleis stehen wieder in die Arbeitswelt zu integrieren, benötigt es Maßnahmen mit Angeboten niederschwelliger Beschäftigung in der man auch stundenweise seine Arbeitskraft anbieten kann. Folgedessen gehen wir in den nächsten Kapiteln genau auf die Thematik der BB und BP ein, welche eine Maßnahme darstellen, in der auch niederschwellige Beschäftigung angeboten wird. Diese Maßnahmen ermöglichen es Personen mit multiplen Problemlagen, die ihre Arbeitskraft nur in verminderter Weise anbieten können, einer Arbeit nachzugehen, um am gesellschaftlichen Leben wieder besser teilnehmen zu können.

4 Beschäftigungsbetriebe/Beschäftigungsprojekte

Die nachstehenden Kapitel sollen einen, für den im Zuge der Arbeit relevanten, Überblick über eine weitere aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahme – Beschäftigungsbetriebe/ -projekte – verschaffen. Dementsprechend wird einleitend auf das allgemeine inhaltliche Grundkonzept der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte eingegangen. In weiterer Folge erfolgt eine Vertiefung dieser Thematik, indem unter anderem die Zielsetzung, die Zielgruppe, Tätigkeitsbereiche, Personalstruktur etc. erläutert werden. Anschließend wird das Programm „Schwerpunkt 3b“, welches die (Re-)Integration arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt zum Ziel hat, in seiner konzeptionellen Beschaffenheit näher beleuchtet. Dieses Programm/Projekt steht in enger Kooperation mit den Beschäftigungsbetrieben und richtet sich mit der Schaffung von niederschwelliger, stundenweiser Beschäftigung am zweiten bzw. dritten Arbeitsmarkt, speziell an die Gruppe der MindestsicherungsempfängerInnen.

Grundsätzlich wird zwischen Beschäftigungsbetrieben und Beschäftigungsprojekten unterschieden.

Beschäftigungsbetriebe charakterisieren sich durch ihre Beschaffenheit als Betrieb (vgl. Jandl-Gartner et al. 2010, S. 36) und unterliegen demnach keiner bestimmten Begrenzung einer Laufzeit. Beschäftigungsprojekte sind wie bereits der Name verdeutlicht, Projekte die beispielsweise unter einem gemeinnützigen Trägerverein, wie etwa der St:WUK, laufen (vgl. verwaltung.steiermark.at 2011a).

Des Weiteren unterliegen beide Formen, Sozialökonomische Betriebe (SÖB) und Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP), unterschiedlichen Förderrichtlinien des AMS. Jedoch in ihrer konzeptionellen Beschaffenheit, vor allem betreffend der vorhandenen fachlichen als auch sozialpädagogischen Unterstützung, gleicht sich das Angebot der Betriebe und der laufenden gemeinnützigen Projekte. Diesbezüglich macht es für eine als Transitkraft beschäftigte Person keinen ersichtlichen Unterschied, ob er/sie in einem Beschäftigungsbetrieb oder Beschäftigungsprojekt angestellt ist.

Aufgrund dieser Schlussfolgerung werden in Hinsicht auf den inhaltlich Aspekt der Beschäftigungsmaßnahme, Beschäftigungsbetriebe und Beschäftigungsprojekte in einem Kontext erwähnt.

4.1 Beschäftigungsbetriebe/ -projekte im Überblick

4.1.1 Konzeptionelle Grundlage

Beschäftigungsbetriebe und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte sind spezielle Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, welche die Reintegration von langzeitarbeitslosen Personen und arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen in den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel haben.

Diese Betriebe/Projekte agieren am zweiten Arbeitsmarkt und schaffen zeitlich befristete, vom AMS finanzierte Arbeitsplätze, wobei die dort beschäftigten Personen – sogenannte Transitarbeitskräfte - für einen maximalen Zeitraum von 12 Monaten in einem festen Dienstverhältnis stehen (vgl. Riepl 2004, S. 32).

Die Arbeitsfelder der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte sind breit gefächert und beziehen sich auf die regelmäßige Herstellung und Vermarktung von Waren und/oder Dienstleistungen. Für gewöhnlich sind es eher einfache Tätigkeiten wie etwa das Sammeln von Gebrauchstextilien, deren Recycling und Verkauf in Second-Hand Läden, die Herstellung von Produkten beispielsweise in Holzwerkstätten oder die Erbringung von Dienstleistungen wie zum Beispiel die Pflege von öffentlichen oder privaten Grünanlagen (vgl. Lechner et al. 2000, S. 7).

Im Rahmen des befristeten Dienstverhältnisses wird den geförderten Personen eine gezielte Qualifizierung sowie eine sozialpädagogische Unterstützung geboten (vgl. Jandl-Gartner et al. 2010, S. 36).

Vergleichend zu den Arbeitsplätzen am Regelarbeitsmarkt, weist die Zusammensetzung der Personalstruktur in Beschäftigungsbetrieben/-projekten eine Besonderheit auf. Das dort beschäftigte Personal besteht einerseits aus den Transitarbeitskräften - den schwer vermittelbaren Personen - und andererseits aus

dem Stammpersonal - den FacharbeiterInnen sowie einem/einer Sozialpädagogen/in. Das Stammpersonal nimmt eine Betreuungsfunktion, auf wirtschaftlicher und sozialer Basis, für die Transitarbeitskräfte ein und begleitet/unterstützt sie während ihres gesamten Beschäftigungsverhältnisses (vgl. Riepl 2004, S. 38ff).

Zu den Aufgabenbereichen der FacharbeiterInnen zählen die Einschulung der Transitarbeitskräfte im jeweiligen Betrieb, sowie das Beibringen der Fertigkeiten die zur Ausübung der Tätigkeit benötigt werden. Eine individuelle Beratung, sowie Hilfestellung in verschiedenen Problemlagen – egal ob in privater oder beruflicher Hinsicht – erhalten die Transitarbeitskräfte durch die/den im Betrieb angestellte/n Sozialpädagogin/en. Durch dieses fachliche als auch sozialpädagogische Unterstützungsangebot von Qualifizierung und Betreuung, sowie durch die Chance der praktischen Durchführung von Arbeitsabläufen, versuchen diese Betriebe den Wiedereinstieg der langzeit- bzw. beschäftigungslosen Personen in das Berufsleben zu fördern und zu erleichtern (vgl. bbsnet.at 2011a).

Innerhalb der Beschäftigungszeit sollen die Transitarbeitskräfte nicht nur berufliche Fertigkeiten erlernen, sondern auch das Erlangen sogenannter Grundfertigkeiten steht im Fokus des Grundkonzepts. Dies schließt mit ein, zu lernen, wie man einen „ganz normalen“ Alltag bzw. Arbeitstag meistert. Dazu gehört regelmäßig zu einer bestimmten Zeit am Arbeitsplatz zu erscheinen, 8 Stunden am Tag zu arbeiten, die Regeln eines Betriebes kennen zu lernen, der Umgang mit anderen MitarbeiterInnen, sowie konfliktfähiger zu werden (vgl. Riepl 2004, S. 39). Die Arbeit erfolgt sozusagen in einem geschützten Rahmen, in dem den Transitarbeitskräften ein Verständnis für ihre berufliche und private Situation entgegengebracht wird. Zugleich muss jedoch auch darauf geachtet werden, dass es eine möglichst „betriebsnahe“ Arbeitssituation herzustellen gilt. Dies basiert auf zweierlei Aspekten. Zum einen sollen die TransitmitarbeiterInnen auf den Arbeitsablauf am ersten Arbeitsmarkt vorbereitet werden und zum anderen verfolgen die Betriebe/Projekte auch wirtschaftliche Ziele. Hier gilt es eine Balance zwischen der Betreuungs-/Unterstützungsfunktion und der wirtschaftlichen Zielverfolgung der Betriebe/Projekte zu finden (vgl. Lechner et al. 2000, S. 13).

Betrachtet man die Situation der Transitarbeitskräfte aus dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit, so wirken deren soziale und persönliche Problemlagen eher hemmend und verursachen gegenüber anderen Betrieben einen Wettbewerbsnachteil. Um diesen auszugleichen werden Beschäftigungsbetriebe/-projekte großteils von öffentlicher Hand gefördert (vgl. Stoppacher 2005, S. 121).

Im Laufe der Entwicklung der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte haben sich in Österreich verschiedene Benennungen für die am zweiten Arbeitsmarkt agierenden Betriebe/Projekte etabliert.

Darunter finden sich folgende Bezeichnungen:

- Sozialökonomischer Betrieb (SÖB)
- Beschäftigungsgesellschaft (BG)
- Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP) (vgl. Anastasiadis/Mayr 2010, S. 8)

Für Außenstehende bzw. im Speziellen für die NutzerInnen, der in den Betrieben/Projekten angebotenen Beschäftigungsoptionen, macht es jedoch keinen bemerkbaren Unterschied, ob sie jetzt in einem SÖB oder einer BG oder bei einem GBP beschäftigt sind.

Hingegen für den Betrieb bzw. das Projekt selbst spielt es sehr wohl eine tragende Rolle, da die jeweilige Bezeichnung eng mit den vorhandenen Förderrichtlinien verbunden ist (vgl. ebd. S. 8). Dadurch ergeben sich unterschiedliche betriebsrelevante Regelungen beispielsweise bezogen auf die Finanzierung, Eigenerwirtschaftungsquote etc., welche entweder in der Bundesrichtlinie für die Förderung Sozialökonomischer Betriebe oder in der Bundesrichtlinie Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte festgeschrieben sind.

Folglich soll das nachstehende Kapitel durch eine nähere Erläuterung der Entwicklung der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte einen Einblick in diese Thematik verschaffen.

4.1.2 Entwicklung

Wie bereits in Kapitel 2.1 Historische Entwicklung der AMP skizziert herrschten in den 1980er Jahren globale wirtschaftliche Veränderungen, welche zum Anstieg der Arbeitslosigkeit in Österreich führten. Um einer daraus folgenden Armut und sozialen Ausgrenzung entgegen zu wirken, plädierte Dallinger für einen Ausbau der im Jahre 1969 in Österreich eingeführten aktiven Arbeitspolitik zur Förderung beruflicher Mobilität durch arbeitsmarktpolitische Experimente. In dieser Zeit entwickelten sich drei Säulen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, welche noch bis heute von aktueller Bedeutung sind. Diese drei Säulen umschließen die Qualifikation, Beratung sowie die Integration durch Arbeit. Aufbauend auf diese, entstand der „Zweite Arbeitsmarkt“ (vgl. Zauner 2004, S.1) und somit die Möglichkeit für langzeitarbeitslose Personen ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis mit einem speziellen Betreuungsangebot, wie etwa soziale Unterstützung und berufliches Training, zu erhalten (vgl. Anastasiadis 2010, S. 32).

Um solche Arbeitsplätze am Zweiten Arbeitsmarkt - sogenannte „Transitarbeitsplätze“ - anbieten zu können, kam es zur Gründung von Organisationen, welche in erster Linie auf Vereinsbasis beruhten. Hierbei ist die in den 1980er Jahren entstandene „Aktion 8000“ einer der ersten und bekanntesten Ansätze, deren Ziel es war, 8000 Arbeitsplätze im Non-Profit-Bereich bei Gemeinden, Ländern und gemeinnützigen Einrichtungen für langzeitarbeitslose Personen zu schaffen (vgl. Lechner/Reiter 1988, S. 6). Diese aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahme fällt unter die Kategorie Individualhilfe. Das bedeutet, dass die Förderung an die Person gebunden ist und nur Einzelarbeitsplätze förderbar sind (vgl. Jandl-Gartner et al. 2010, S. 50). Die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik entwickelten sich weiter und es entstanden Mitte der 1980er Jahre, mit Einführung der Förderrichtlinie für Sozialökonomische Betriebe, Beschäftigungsbetriebe mit der Bezeichnung „Sozialökonomischer Betrieb“. In den 1990ern wurde die Förderrichtlinie für Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte ins Leben gerufen, wodurch sich auch diese Bezeichnung in Österreich etablierte (vgl. Anastasiadis 2010, S.11). Im Gegensatz zur Aktion 8000 ist bei den Sozialökonomischen Betrieben und Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten die Förderung mehrerer Arbeitsplätze bei einem Dienstgeber möglich (vgl. Jandl-Gartner et al. 2010, S. 50).

Die Entwicklung Sozialökonomischer Betriebe lief laut Experten „besser als erwartet“, was sich vor allem in der Expansion der Betriebe zeigte. In manchen Betrieben kam es zur Verdoppelung des Personalstammes sowie der erzielten Umsätze. Es folgten Zusammenschlüsse von zwei oder mehreren Projekten zu einem Betrieb. Klare Organisation, klar definierte Aufgaben, konkret abgegrenzte Kompetenzbereiche haben immer mehr an Bedeutung gewonnen. Auch die Unternehmensstruktur vollzog im Laufe der Zeit einen Wandel. Der Trend geht weg von der Struktur des Vereins und hin zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vgl. Lechner et al. 2000, S. 6f). Auch für die gemeinnützigen Beschäftigungsprojekte gab es einen Aufschwung und so konnten sie im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2002 eine beinahe Verdoppelung der Förderfälle verzeichnen (vgl. Jandl-Gartner et al. 2010, S. 52).

4.2 Kennzeichen von BB/BP

Beschäftigungsbetriebe/ -projekte sind als sehr heterogenes Feld zu betrachten. Obwohl sie sich von ihren Rahmenbedingungen, wie etwa der Zielsetzung, der Aufgabenbereiche, ihrer Funktion etc. sehr ähneln, weisen die einzelnen Beschäftigungsbetriebe/ -projekte unterschiedliche innerbetriebliche Strukturen sowie strategische Unterschiede in der Aufgabenbewältigung auf. Die Betriebsgröße, der Branchenbereich, die Zielgruppe, die Beihilfestruktur, die Qualifizierungsschwerpunkte etc. sind ebenfalls Faktoren, die in den jeweiligen Beschäftigungsbetrieben/ -projekten Differenzen aufweisen. Um dies zu verdeutlichen, kann dies zum Beispiel in Bezug auf die Betriebsgröße bedeuten, dass ein Betrieb zwölf Transitarbeitsplätze anbieten kann und ein anderer wiederum hat die Möglichkeit 150 Transitarbeitsplätze zur Verfügung zu stellen. Aber auch an Hand der betrieblichen Tätigkeiten, die von Arbeiten im Textilbereich, über Gastronomie, Entrümpelung etc. reichen, lässt sich die Vielfalt der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte gut erkennen (vgl. Lechner et al. 2000 S. 8f).

4.2.1 Ziele und Aufgaben

Wie zuvor erwähnt ist das primäre Ziel der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte eine Reintegration der Transitarbeitskräfte in den ersten Arbeitsmarkt. Davon abgesehen soll diese Form der Beschäftigungsmaßnahme die Person auf privater und beruflicher Ebene stärken und folgende Veränderungen bewirken:

- Persönliche und berufliche Qualifizierung
- Aufbrechen der Resignation und Apathie, hervorgerufen durch lange Zeit der Arbeitslosigkeit
- Überwindung der Wohnungslosigkeit
- Schuldenregulierung
- Entwicklung von neuen Perspektiven, insbesondere auf beruflichem Gebiet
- Verbesserung des Gesundheitszustandes
- Befreiung von Abhängigkeitserkrankungen; akute Drogenabhängigkeit (Alkohol oder illegale Drogen) stellt aber einen Ausschließungs- oder generellen Abweisungsgrund dar (vgl. Riepl, S. 39).

Um diese Zielsetzungen verfolgen zu können, sind in der Bundesrichtlinie für die Förderung SÖB nachstehende Aufgabenbereiche definiert:

- *die Bereitstellung von befristeten Arbeitsplätzen;*
- *die Organisation von Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten für am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen im Rahmen eines Wirtschaftsbetriebes;*
- *die Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und die Reintegration der befristet Beschäftigten in den regulären Arbeitsmarkt;*
- *die Verbesserung der Reintegrationschancen der Transitarbeitskräfte durch gezielte Qualifizierung (AMS Stmk., Bundesrichtlinie für die Förderung SÖB 2011, S.5).*

4.2.2 Zielgruppen

Die Beschäftigungsoptionen in Form von Transitarbeitsplätzen richten sich an arbeitslose, schwer vermittelbare Personen, deren Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, aufgrund unterschiedlicher Hemmnisse, erschwert ist.

Zu diesem förderbaren Personenkreis zählt ein breites Zielgruppenspektrum, jedoch gilt es zu beachten, dass eine Anstellung als Transitarbeitskraft – sei es in einem Betrieb oder Projekt – eine beim AMS gemeldete einjährige Arbeitslosigkeit voraussetzt (vgl. wams.at 2011).

Folgedessen sollen mit der Beschäftigungsmaßnahme nachstehende Personengruppen angesprochen werden:

- Langzeitarbeitslose Personen
- Langzeitbeschäftigungslose Personen
- Ältere Personen - Männer ab 50 Jahre, Frauen ab 45 Jahre Jugendliche
- WiedereinsteigerInnen
- Personen mit Migrationshintergrund
- SozialhilfeempfängerInnen Sozial fehlangepasste Personen
 - mangelnde Qualifikation – hervorgerufen durch lange Arbeitslosigkeit
 - fehlen sozialer Kompetenzen aufgrund langer Arbeitslosigkeit
 - Schuldenprobleme
 - Haft
 - Drogen usw.

vgl.: [allgemeine Bestimmungen des AMS Stmk. für GBP/BG 2011, S. 9; Lechner et al. 2000, S. 20; vgl. graz-jobs.at 2011a;]

Oftmals weisen diese Personen nicht nur „singuläre Problemstellungen“ auf, sondern ziehen ein Bündel einander bedingter Probleme mit sich. Arbeitslosigkeit, schlechte Schulausbildung, oder ein fortgeschrittenes Alter sind häufig gekoppelt mit

gesundheitlichen Problemen, finanziellen Schwierigkeiten oder Suchtproblematiken (vgl. Lechner/Seiler/Stopbacher 2000, S. 75)

Die Prüfung ob die Person den Förderkriterien entspricht, sowie die Zuordnung in die jeweilige Zielgruppe, erfolgt durch die regionalen Geschäftsstellen des AMS. Des Weiteren fungieren die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice als zentrale Instanz, denn nur diese sind berechtigt, Personen zu einem Beschäftigungsbetrieb bzw. -projekt zuzuweisen (vgl. AMS Stmk., Allgemeine Bestimmungen des AMS für GBP/BG 2011, S.9).

Nicht jede Person ist automatisch für jeden/s Beschäftigungsbetrieb bzw. -projekt geeignet. Beschäftigungsbetriebe sowie Beschäftigungsprojekte setzen in ihrem Konzept konkrete Schwerpunkte und richten sich somit an eine oder mehrere bestimmte Zielgruppen (vgl. Lechner et al. 2000).

In diesem Zusammenhang lässt sich die Heterogenität der einzelnen Beschäftigungsbetriebe und -projekte gut aufzeigen.

Zur besseren Veranschaulichung sollen folgende Beispiele dienen:

- Der Beschäftigungsbetrieb „Bicycle“, welcher den Verkauf, Verleih sowie die Reparatur von Fahrrädern anbietet, konzentriert sich vorwiegend auf die Anstellung von arbeitslosen Jugendlichen bis 25 Jahre (vgl. bbs.net.at 2011b).
- Die Beschäftigungsgesellschaft „Safran Garten“, welche Dienstleistungen im Reinigungsbereich anbietet, richtet sich vorrangig an schwer vermittelbare Frauen (vgl. safrangarten.at 2011).
- Der als Beschäftigungsgesellschaft fungierende Betrieb „Öko-Service“ der ein breites Spektrum an Dienstleistungen wie unter anderem einen Geschirrverleih, Häcksel- und Gartenarbeiten anbietet, orientiert sich dementsprechend an eine breiter gefasste Zielgruppe (vgl. oekoservice.at 2011).

- Aber auch für Personen deren Defizite nicht in einem mangelnden Ausbildungsniveau liegen, werden Beschäftigungsplätze am zweiten Arbeitsmarkt angeboten. Speziell für diese Gruppe bietet der gemeinnützige Trägerverein „St:WUK“ eine breite Palette an höherschwelligen Tätigkeitsfeldern im Bereich Wissenschaft, Umwelt und Kultur. Zur Zeit laufen elf gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (vgl. verwaltung.steiermark.at 2011b).

Diese genannten Beispiele entsprechen einer Auswahl, der in der Steiermark existierenden Beschäftigungsbetriebe und laufender Beschäftigungsprojekte. Weitere am zweiten Arbeitsmarkt agierende Beschäftigungsbetriebe/ Beschäftigungsprojekte, die Transitarbeitsplätze in der Steiermark schaffen, lassen sich unter dem Link http://www.bbsnet.at/mediaCache/folder_bbs_585636.pdf finden.

Durch die obige Aufzählung der jeweiligen Beschäftigungsbetriebe, als auch durch den zuletzt angeführten Träger gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte, lässt sich gut abbilden, dass nicht nur die Zielgruppe sondern auch die jeweiligen Tätigkeitsbereiche eine heterogene Landschaft bilden.

Diese werden im nachstehenden Kapitel näher beleuchtet.

4.2.3 Tätigkeitsbereiche

So unterschiedlich die Zielgruppenorientierung, so unterschiedlich sind auch die Tätigkeitsfelder der einzelnen Beschäftigungsbetriebe und -projekte. Beschäftigungsbetriebe haben sich in vielen wirtschaftlichen Branchen angesiedelt.

Die vier am häufigsten vertretenen Bereiche sind:

- Textil: dazu zählt das Sammeln von Gebrauchstextilien, Tätigkeiten wie nähen und weben, Recycling von Textilien, der Verkauf in Second-Hand Shops
- Holz: dies umfasst unter anderem Tätigkeiten in Holzwerkstätten, Produktion von Spielwaren, Freizeitanlagenbau sowie das Restaurieren von Altmöbeln
- Gastronomie: zum Beispiel das Führen und Betreiben eines Gasthauses
- Bau- und Baunebengewerbe: dies betrifft vor allem Renovierungen, Installationen (vgl. Lechner et al. 2000, S. 7)

Darüber hinaus haben noch viele weitere Arbeitssparten Einzug gefunden:

- Fahrradhandel sowie deren Verleih und die Reparatur von Fahrrädern
- Tätigkeiten im Kultur- und Umweltbereich
- Reinigungsarbeiten
- Bürotätigkeiten und Tätigkeiten im EDV-Bereich
- Siedelungs- und Entrümpelungsarbeiten
- Grünraumpflege
- Metallarbeiten verschiedenster Art
- Recycling
- Kinderbetreuung
- etc. (vgl. bbsnet.at 2011b)

Abhängig von der Betriebsgröße, der Zielgruppe und der Tätigkeitsprofile der einzelnen Betriebe, sind diese in direkt zusammenhängenden oder in vorbeziehungsweise nachgelagerten Feldern tätig. Beispielsweise kann dies bedeuten, dass das Arbeitsangebot eines einzelnen Beschäftigungsbetriebes, das Sammeln von Altkleidern, deren Recycling und deren anschließender Verkauf in Second-Hand Shops umfasst. Eine ebenso gängige Variante ist, dass einzelne „Kleinbetriebe“ mit Beschäftigungscharakter unter einem Dachbetrieb agieren, wobei jeder „Kleinbetrieb“ unterschiedliche Produkte bzw. Dienstleistungen anbietet (vgl. Lechner et al. 2000, S. 7).

4.2.4 Personalstruktur

Im Gegensatz zu den am ersten Arbeitsmarkt vertretenen „klassischen“ Betrieben, lässt sich die Personalstruktur der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte in zwei unterschiedlich definierte „Arten“ von MitarbeiterInnen untergliedern. Diese sind zum einen die am ersten Arbeitsmarkt schwer vermittelbaren Personen (TransitmitarbeiterInnen) und zum anderen das Stammpersonal (Schlüsselkräfte).

4.2.4.1 TransitmitarbeiterInnen

Angesprochen werden mit der Beschäftigung als „Transitarbeitskraft“ arbeitslose Personen mit eingeschränkter Produktivität (vgl. AMS Stmk., Bundesrichtlinie für die Förderung Sozialökonomischer Betriebe 2011, S. 7), denen aufgrund ihrer Problemlagen ein Wiedereinstieg ins Berufsleben erschwert ist (vgl. Lechner et al. 2000, S. 20). Eine nähere Erläuterung des förderbaren Personenkreises ist unter dem Punkt 4.2.2 angeführt.

Der Weg zur Beschäftigung in einem Beschäftigungsbetrieb bzw. -projekt führt über die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, da diese als zentrale Instanz fungiert und als einzige Stelle weisungsberechtigt ist.

Hat man die Möglichkeit einer Beschäftigung „als Transitarbeitskraft“ nachzugehen, so laufen die Arbeitsbedingungen unter einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis. Dieses ist jedoch auf eine Verweildauer von max. 12 Monaten beschränkt, wobei die durchschnittliche Verweildauer bei sechs bis sieben Monaten liegt. In Ausnahmefällen kann auch eine Verlängerung durch den Beschäftigungsträger gewährt werden. Hierbei ist es wichtig auf den Einzelfall einzugehen und die individuelle Problemlage sowie die individuelle Entwicklung der Person zu berücksichtigen (vgl. AMS Stmk., Allgemeine Bestimmungen für GBP/BG 2011, S. 10ff).

Während des Dienstverhältnisses erhalten die Transitarbeitskräfte ein regelmäßiges Einkommen, welches in den Beschäftigungsbetrieben und –projekten nach Tarifen gegliedert ist. Ebenfalls sind die Transitbeschäftigten im Rahmen der Anstellung sozialversichert, was den Erwerb von Pensionszeit ermöglicht.

Zusätzlich bieten Beschäftigungsbetriebe und -projekte die Teilnahme an einer Vorbereitungsmaßnahme an. Diese ist der Transitbeschäftigung in einem Betrieb oder Projekt vorgeschaltet und findet in Form einer Arbeitserprobung oder eines Arbeitstrainings statt. Inhaltlich betrachtet dient die Arbeitserprobung zur Eruierung von fachlichen Kenntnissen sowie der persönlichen Eignung der Person. Das Arbeitstraining ist im praxisbezogenen Bereich angesiedelt, wobei der Fokus auf den Erwerb von Arbeitserfahrung, festigen von Fähigkeiten und Fertigkeiten aber auch auf eine Verbesserung der Arbeitshaltung gerichtet ist (vgl. AMS Stmk., Allgemeine Bestimmungen des AMS für GBP/BG 2011, S. 10). Im Rahmen dieser Vorbereitungsmaßnahmen können weitere Module, beispielsweise zur Thematik Aktivierung, Qualifizierung sowie Gesundheitsförderung ergänzend eingesetzt werden. Die maximale Verweildauer in dieser speziellen Maßnahme beträgt acht Wochen, wobei deren vorrangigen Ziele die Betreuung der Person und deren Übertritt in eine fixe Transitbeschäftigung sind. In Bezugnahme auf die maximale Teilnahmedauer von 12 Monaten in einem Beschäftigungsbetrieb bzw. –projekt werden die acht Wochen Vorbereitungszeit nicht mit einberechnet (vgl. bdv.at 2008a, S. 39).

Innerhalb eines Beschäftigungsbetriebs/ –projekts haben die temporären Arbeitskräfte die Chance in einem geschützten Rahmen Berufserfahrung, alltägliche Grundfertigkeiten, fachliche Qualifikation sowie soziale Kompetenzen (Konfliktfähigkeit, Umgang mit Kollegen, etc.) zu erwerben. Unterstützt wird dies durch ein begleitendes fachspezifisches und sozialpädagogisches Betreuungsangebot. Zusätzlich besteht für die Transitkräfte die Möglichkeit an Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten teilzunehmen. Diese Angebote sind sehr vielfältig und richten sich nach den persönlichen Wünschen/Fähigkeiten der Person. Beispielsweise können MigrantInnen während ihres Dienstverhältnisses einen Deutschkurs besuchen, für SchulabbrecherInnen besteht die Möglichkeit den Hauptschulabschluss nachzuholen oder eine angefangene Lehre kann im Zuge

einer Transitbeschäftigung zu Ende geführt werden. Auch praxisbezogene Qualifikationen, wie etwa der Erwerb eines Führerscheins oder Staplerscheins sind möglich (vgl. bbsnet.at 2011a). Dieses breite Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten, welches von den Transitkräften genutzt werden kann, bietet somit die Gelegenheit auf eine Ausbildung, wodurch wichtige Qualifikationen erworben werden können. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kombination von sozialpädagogischer Betreuung, fachspezifischer Unterstützung und ein Maß an Weiterbildungsangeboten, die Chancen der Transitarbeitskräfte am ersten Arbeitsmarkt verbessern sollen.

Die spezielle Tätigkeit bzw. die praktische Arbeit, welche die Transitarbeitskräfte im Rahmen eines Beschäftigungsbetriebs/ -projekts durchführen, ist abhängig vom jeweiligen Tätigkeitsprofil des Betriebes bzw. Projektes in dem man beschäftigt ist. Wie unter dem Punkt 4.2 näher erläutert, ist dies ein sehr heterogenes Feld. Grundsätzlich lässt sich jedoch festhalten, dass die Transitarbeitskräfte aktiv an der Herstellung von Waren beteiligt sind oder Dienstleistungen für den regionalen Markt anbieten. Neben dem Erwerb von fachlichen Qualifikationen können durch die praktische Mitarbeit auch einfache Schlüsselqualifikationen wie etwa Arbeitstugenden und Arbeitshaltungen erfahren und in einem gewissen Grad erlernt werden. Ebenfalls schafft dieses sogenannte „Learning on the job“ ein Feld zur Förderung von sozialen Fähigkeiten (vgl. Lechner et al. 2000, S. 67).

Selbstständigem Arbeiten, soweit dies aufgrund der vorhandenen Fähigkeiten der Transitkräfte zulässig ist, wird ein hoher Stellenwert zugeschrieben. Zumal dies auch in gewissen Bereichen wie etwa im Verkauf, bei Reinigungstätigkeiten, bei prinzipiellen Tätigkeiten bei denen Transitarbeitskräfte im Kundenkontakt stehen, erforderlich ist. In erster Linie soll jedoch eigenverantwortliches Arbeiten die Motivation steigern und die Fähigkeiten sowie Fertigkeiten der TransitmitarbeiterInnen verbessern. Nicht außer Acht zu lassen ist, dass das selbständige Arbeiten auch als Vorbereitung für die Bedingungen in der späteren Arbeitswelt zu sehen ist. Auf der anderen Seite verlangt diese zugeschriebene Selbstständigkeit der Transitkräfte eine verstärkte Kontrollarbeit durch das Stammpersonal (vgl. Riepl 2003, S. 44).

Nach Lechner et al. (2000) ist der Personalsituation der Transitarbeitskräfte ein „systemisch stabilen-labilen“ Charakter zu zuweisen. Unter der Kategorie „Stabil“ sind die immer wiederkehrenden Eigenheiten der bestimmten Zielgruppe (Transitarbeitskräfte) zu zuordnen. Dies birgt somit eine gewisse Regelmäßigkeit, welche in der betrieblichen Organisation berücksichtigt und in die betrieblichen Abläufe integriert werden können. Im Gegenzug dazu ist jedoch das individuelle Arbeitsverhalten als labil zu betrachten, wodurch instabile Personalverhältnisse und somit Reibungspunkte bezogen auf das Stammpersonal systemisch bedingt sind. Es ist nicht im Vorhinein regulierbar und verursacht bei der Stammebelegschaft Unsicherheitsfaktoren und Leistungskompensationen. Diese Situation erfordert ein großes Maß an personalbezogenen Regulierungsstrategien und Flexibilität (vgl. Lechner et al. 2000, S. 9).

4.2.4.2 Schlüsselkräfte

Die als Schlüsselkräfte bezeichnete Stammebelegschaft besteht aus qualifizierten Führungs- und Fachkräften. Diese sind für die Projektleitung zuständig und/oder tragen für die fachliche Anleitung sowie Ausbildung und/oder sozialpädagogische Betreuung der Transitarbeitskräfte die Verantwortung. Im Gegensatz zu den Anfängen der Organisations- bzw. Personalstruktur in Beschäftigungsbetrieben und -projekten erfolgt nun eine klare Kompetenzaufteilung der Stammebelegschaft (vgl. AMS Stmk., Allgemeine Bestimmungen des AMS für GBP/BG 2011, S. 8). Flossen früher die unterschiedlichen Aufgabenfelder ineinander und quasi jeder war für alles zuständig (vgl. Lechner et al. 2000, S. 13), so ist heute darauf zu achten, dass die einzelnen Schlüsselkräfte gemäß ihrer Ausbildung zu bestimmten Verantwortungsbereichen zugeordnet werden (vgl. AMS Stmk., Allgemeine Bestimmungen des AMS für GBP/BG 2011, S. 8).

Stellenangebote für Schlüsselkräfte lassen sich über in der Zeitung geschaltete Inserate oder über das AMS, bei dem die offenen Stellenangebote der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte vermerkt sind, ausfindig machen. Ebenfalls besteht auch die Möglichkeit, dass ehemalige Transitarbeitskräfte nach Beendigung ihres befristeten in ein reguläres Dienstverhältnis übernommen werden (vgl. Riepl 2003, S. 45). Die Bezahlung der Schlüsselkräfte erfolgt nach dem jeweiligen

Kollektivvertrag (vgl. AMS Stmk., Allgemeine Bestimmungen des AMS für GBP/BG 2011, S. 8).

Grundsätzlich setzt sich die Personalstruktur der Schlüsselkräfte folgendermaßen zusammen:

- FacharbeiterInnen, die mit wirtschaftlichen Aufgaben (vgl. Riepl 2003, S. 45) und der fachlichen Ausbildung der Transitkräfte konfrontiert sind.
- Sozialpädagoge/in, welche/welcher die sozialpädagogische Betreuung der Transitarbeitskräfte übernimmt

Es lässt sich festhalten, dass in jedem Betrieb/Projekt mindestens ein/e Sozialpädagoge/in tätig ist. Diese/r hat die Aufgabe die Transitarbeitskräfte begleitend zu unterstützen. Wobei sich die/der Sozialpädagoge/in nicht nur beruflicher sondern auch privater Probleme annimmt. Von entscheidender Rolle für den Erfolg der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist ebenfalls ein gut funktionierender Kommunikationsaustausch zwischen dem/der Sozialpädagogen/in und dem Fachpersonal. Denn aufgrund dessen, dass das Fachpersonal für die Einschulung und für das Beibringen von für die Tätigkeit benötigten Fertigkeiten verantwortlich ist, gewinnen diese eine gute Übersicht über die Stärken und Fähigkeiten der Transitarbeitskräfte. Solche Informationen sind wiederum von wertvoller Bedeutung für den/die Sozialpädagoge/in, da er/sie durch diese Auskünfte auf die TransitmitarbeiterInnen noch besser eingehen kann. Vor allem ermöglicht dies eine bessere Beratung in Hinsicht auf die zukünftige berufliche Orientierung der Transitarbeitskraft. Um diesen Informationsaustausch zu verfestigen, finden regelmäßige Treffen/Gespräche zwischen dem Schlüsselpersonal statt (vgl. bbsnet.at 2011a).

Dies schließt mit ein, dass das Schlüsselpersonal maßgeblich am Erfolg des Beschäftigungsbetriebes/ –projektes beteiligt ist, da es hauptsächlich sie sind, die mit den Transitarbeitskräften zusammenarbeiten und sie „fit“ für das Ziel, der Integration am ersten Arbeitsmarkt, machen (vgl. Riepl 2003, S. 46).

Um dieses Ziel der Arbeitsmarktintegration professionell verfolgen zu können, bedarf es eines strukturierten Ablaufplanes für die TransitmitarbeiterInnen. In vielen Fällen wird dieser Prozess in folgende vier Phasen unterteilt:

1. Probemonat: In dieser Zeit wird versucht, die primären Probleme der TransitmitarbeiterInnen und eventuelle Gründe für ihre Langzeitarbeitslosigkeit abzuklären. Ebenfalls gilt es erste grobe Ziele zu setzen, welche die TransitarbeiterInnen während ihres Beschäftigungsverhältnisses erreichen sollen.
2. Orientierungsphase: Dies ist jene Phase, in der die sogenannte „Umfeldarbeit“ im Fokus steht. Hier geht es beispielsweise darum, zu versuchen, eventuelle Schulden der TransitmitarbeiterInnen zu regulieren. Aber nicht nur die Bewältigung der Probleme, sondern auch die Unterstützung bei der Berufsorientierung spielt eine entscheidende Rolle. Hinsichtlich dieser, werden besonders auf die Aspekte Interesse, Fähigkeiten aber auch Möglichkeiten der TransitmitarbeiterIn eingegangen und berücksichtigt.
3. Weiterbildungsphase: Ziel der Weiterbildungsphase ist das Erreichen von einer gewissen Selbstständigkeit der Transitarbeitskräfte, sowohl auf beruflicher als auch privater Ebene.
4. Outplacementphase: Die aktive Arbeitssuche steht im Vordergrund, welche das Erstellen von Bewerbungsschreiben, trainieren von Bewerbungsgesprächen, sowie externe Vorstellungsgespräche bei Firmen beinhaltet (vgl. Riepl 2003, S 40f).

4.3 „Schwerpunkt 3b“ – Modellprojekte an der Schnittstelle zur BMS in der Stmk.

Erfahrungen zu Folge weisen arbeitsmarktferne Personen komplizierte, multidimensionale Problemlagen auf. Dieser Zustand wirkt wiederum hemmend auf eine Beschäftigung im Regelarbeitsmarkt. Häufige Barrieren für einen Einstieg am Arbeitsmarkt sind fehlende Ausbildung, fehlende Berufspraxis, eingeschränkte Mobilität und gesundheitliche Beeinträchtigungen. Auch potenzielle Faktoren wie eine bereits jahrelange Abwesenheit vom Arbeitsmarkt, fortgeschrittenes Arbeitsmarkalter, bestehende Schulden, Suchtprobleme oder Migrationshintergrund, erschweren die Jobchancen (vgl. stebep.at 2011, S. 3). Um diesen Personenkreis wieder an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen zu können, bedarf es - neben einer ausreichenden passiven Geldleistung – vor allem einem stufenweisen Unterstützungsangebot, um die Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen Personen wieder langsam aufzubauen (vgl. Paierl/Stopbacher 2009, S. 17). Denn oft sind die bereits bestehenden arbeitsmarktpolitischen Angebote samt ihren Anforderungen zu hoch eingestuft für die Zielgruppe der arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen und MindestsicherungsbezieherInnen, sodass sie sogar für den 2. Arbeitsmarkt eine zu spärliche Beschäftigungsfähigkeit aufweisen. Für diesen Personenkreis bedarf es an Angeboten die im niederschweligen Bereich angesiedelt sind. Niederschwellig auch in dem Sinne, dass Transitarbeitsplätze geschaffen werden, die eine flexible Verweildauer und die Möglichkeit stundenweiser Beschäftigung zulässt.

Ausgehend von der „Armutsbekämpfung durch Erwerbstätigkeit“ befasst sich das inhaltliche Ziel des steirischen Schwerpunktprogrammes 3b mit der Verbesserung der Integrationschancen arbeitsmarktferner Personen in den Regelarbeitsmarkt. Das Hauptaugenmerk richtet sich hierbei auf beschäftigungslose Personen, die vom Erhalt der Sozialhilfe betroffen sind beziehungsweise die durch andere Sozialversicherungssysteme unterstützt werden (vgl. pakte.at 2011a).

Mittels Entwicklung neuer Maßnahmen und deren Erprobung sowie durch ein enges Zusammenwirken beteiligter Institutionen, soll die Zielsetzung der Arbeitsmarktintegration verfolgt werden. Bei der Erprobung als auch bei der

Umsetzung dieser Maßnahmen rückt vor allem der Punkt „dauerhafte Integration der Zielgruppe in den ersten Arbeitsmarkt“ in den Vordergrund. Anhand von Erfahrungswerten ist jedoch festzuhalten, dass diese Zielsetzung vermehrt nur in Zwischenschritten erreicht werden kann (vgl. [stebep.at 2011](#), S. 2) und dass nicht alle, trotz geeignetem Unterstützungsangebot, die Integration in den ersten Arbeitsmarkt schaffen (vgl. [Paierl/Stoppacher 2009](#), S. 17).

Zu den leitenden Institutionen des Programms, die sowohl auf strategischer, operativer und budgetärer Ebene beteiligt sind, zählen das AMS Steiermark, das Land Steiermark und die Stadt Graz.

An der Durchführung der geplanten Modellprojekte sind unterschiedliche Akteure beziehungsweise Vereine beteiligt. Zudem war und ist es ein wichtiges Programmziel, in Hinsicht auf die Mindestsicherung, die Kooperation zwischen den arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Institutionen – sprich Land Steiermark, AMS, Sozialhilfebehörden, Gemeinden sowie unterschiedliche Trägervereine – zu verstärken (vgl. [forschungnetzwerke.at 2010](#), S. 1).

Das Programm „Schwerpunkt 3b“ ist für eine Laufzeit von 2007 bis 2013 mit einem Gesamtbudget von rund € 16.354.220,00 (vgl. [patke.at 2011bcd](#)). vorgesehen. Innerhalb dieser Zeitspanne fand beziehungsweise findet alle zwei, drei Jahre ein sogenannter „Call“ statt. Dieser wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz koordiniert und bietet den Territorialen Beschäftigungspakten (TEP) die Möglichkeit Projektvorschläge einzureichen, die den Schwerpunkt „Verbesserung der Einbindung arbeitsmarktferner Personen in den Regelarbeitsmarkt“ inne haben. Eine gemeinsame regionale Analyse, Strategie und Umsetzungsplanung aller PaktakteurInnen fungiert als Basis für die Weiterentwicklung aufeinander abgestimmter Modellprojekte des Schwerpunktes 3b, welche zur Besserung der Integration dieser Personengruppe führen soll (vgl. [pakte.at 2011a](#)).

Der erste Call erfolgte für Jänner 2007 bis Dezember 2009, wobei der Themenschwerpunkt in der Integration arbeitsmarktferner Personen, die sich an der Schnittstelle von Arbeitsmarkt und Sozialhilfe befanden, lag (vgl. [pakte.at 2011b](#)). In der zweiten Antragsrunde wurde beziehungsweise wird der Fokus auf die Verbesserung der Integration arbeitsmarktferner Personen mit Migrationshintergrund

gesetzt. Der Umsetzungszeitraum für dieses Programm reicht von Jänner 2010 bis Dezember 2011 (vgl. pakte.at 2011c). Geplanter Zeitraum für den dritten Call ist Mai 2011 bis Juni 2013. Zielgruppe in dieser Antragsrunde sind arbeitsmarktferne Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren, die Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen (vgl. pakte.at 2011d).

4.3.1 STEps to Better Employment

Gesamtziel des Programms Schwerpunkt 3b ist die Heranführung arbeitsmarktferner Personen an den Arbeitsmarkt mittels individuellen Maßnahmen der Beschäftigung und Betreuung.

Des Weiteren sollte mit diesem Vorhaben in der 1. Antragsrunde mehr Wissen und Daten über die Zielgruppe der SozialhilfeempfängerInnen erhoben werden. Aber auch die Erhöhung des Wissens in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Maßnahmen und diverse Lösungsansätze wurden angestrebt, sowie die Erprobung des Modells „Case Management“ als unterstützende Methode für ein Gelingen der Integration in die Berufswelt (vgl. pakte.at 2011b).

Für die Umsetzung des Vorhabens arbeiteten verschiedene Modellprojekte aus der Region Graz, Hartberg und Bruck zusammen (vgl. Paierl/Stopppacher 2009, S. 11). Gemeinsames Ziel war/ist die Unterstützung arbeitsmarktferner Personen auf Basis unterschiedlicher Betreuungsansätze sowie unterschiedlicher Ausdehnung der Beschäftigung innerhalb der einzelnen Modelle (vgl. forschungnetzwerk.at 2010, S. 1).

Um einen Einblick zu verschaffen werden zwei dieser integrationsfördernden Projekte näher beleuchtet:

- ERFA – Erfahrung durch Arbeit

Dieses Modell richtete sich speziell an SozialhilfebezieherInnen, Langzeitbeschäftigungslose sowie an Person ohne finanzielle Einnahmen aus dem Raum Graz (vgl. pakte.at 2011b). Abgestimmt auf das jeweilige Leistungsvermögen der Zielperson, wurde ihr/ihm im Zuge des Projektes eine niederschwellige,

stundenweise Beschäftigungsmöglichkeit in verschiedenen Tätigkeitsfeldern geboten. Unterstützung stand den Teilnehmenden in Form eines internen Case Management zur Verfügung, dessen Aufgabenfeld von der Umfeldabklärung bis hin zur Krisenintervention (zum Beispiel Wohnungssicherung) reichte (vgl. Paierl/Stoppacher 2009, S. 71f).

- Graz-Jobs – bestehend aus den 6 Grazer sozialökonomischen Betrieben Caritas, BAN, ISOP, heidenspass, ÖKO-Service, sowie Bicycle, welcher die Projektleitung inne hat (vgl. graz-jobs.at 2011).

Zielgruppe bildeten SozialhilfebezieherInnen und Langzeitbeschäftigungslose Personen aus der Region Graz (vgl. pakte.at 2011b). Vor Projektteilnahme kam es zu einer breiten Erstabklärung im Rahmen einer vorgeschalteten Maßnahme der Caritas. Bei Eignung sowie Interesse hatten die Personen die Möglichkeit ein 1 – 2 wöchiges Praktikum in einem der Beschäftigungsbetriebe zu absolvieren, um in weiterer Folge einen Transitarbeitsplatz zu erhalten. Ein internes Case Management begleitete die TeilnehmerInnen ab Beginn der Vorfeldmaßnahme (Trainings- und Orientierungsphase) sowie über die gesamte Verweildauer in einem Beschäftigungsbetrieb. Der Zuständigkeitsbereich der Case Managerin lag hierbei in der Fallführung und in der Dokumentation. Ab der Beschäftigung in einem sozialökonomischen Betrieb erhielten die Personen zusätzlich zum Instrument des Case Management Unterstützung von einem sozialpädagogisch ausgebildeten Personal. Dieses übernahm den Aufgabenbereich der konkreten, arbeitsplatzspezifischen Einzelfallbetreuung. Die Fallverantwortung blieb jedoch noch in der Zuständigkeit der Case Managerin (vgl. Paierl/Stoppacher 2009, S. 76ff).

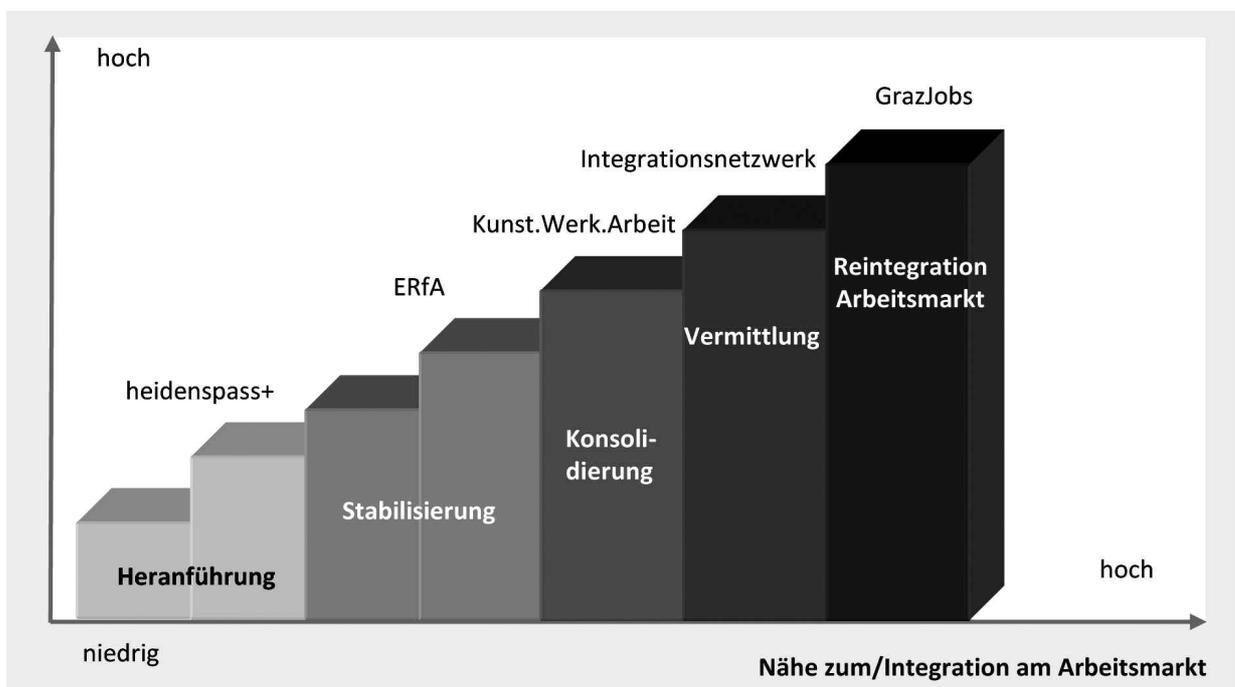
Im Vordergrund stand die Vermittlung von Personen in einen der am Modell „Graz-Jobs“ beteiligten Beschäftigungsbetriebe, mit dem Ziel der Integration in den Regelarbeitsmarkt.

Weitere Projekte im Rahmen der ersten Antragsrunde:

- Heidenspass plus – Verein Fensterplatz
- Kunst.Werk.Arbeit – Mentor GmbH & Co KG, Ibis – acam BildungsGmbH
- Integrationswerk Bruck & Hartberg – hinter diesem Modell stehen die Vereine Rettet das Kind, Caritas, BIG Bruck/Mur, sowie die Movement Personal- und Unternehmens GmbH (vgl. pakte.at 2011b).

Bezogen auf die Ausrichtung aller 5 Modellprojekte lässt sich ein Stufenmodell erkennen. Ausgezeichnet durch unterschiedliche Angebote, richtet sich das Stufenmodell nach den Beschäftigungsfähigkeiten sowie nach den Leistungspotenzialen der jeweiligen Person. Diese Angebote reichen von der Abklärung bis hin zu einer Beschäftigung mit unterschiedlicher Nähe zum Arbeitsmarkt. Im Zuge dessen ist ein Arbeitsausmaß von einigen Stunden, aber auch eine Vollzeitanstellung möglich (vgl. forschungsnetzwerk.at 2010, S.1).

Abb. 2: Stufenmodell



(Quelle: Antrag auf Fördermittel aus dem Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2007 - 2013)

Wie man an der zuvor angeführten Grafik erkennen kann, sind die unterschiedlichen Modellprojekte, in Abstimmung auf ihre Zielsetzungen, verschiedenen Stufen zugeordnet.

Zu den „niederschwelligsten“ Maßnahmenprogrammen zählen die Projekte heidenspass basis bzw. heidenspass+ und ERfA. Mittelpunkte dieser Modellprojekte sind die Heranführung der TeilnehmerInnen an die Arbeit sowie die Stabilisierung der TeilnehmerInnen. Adäquate Unterstützung und Betreuung erfolgt bei den beiden Modellen heidenspass basis und ERfA in Form von stundenweiser Beschäftigung sowie durch niederschwellige Interventionen.

Soziale Stabilisierung und ein Heranführen an höherschwelligere Beschäftigung, beispielsweise in Form von einem höheren Stundenausmaß, erfolgte im Rahmen von heidenspass durch die Teilnahme am Modellprojekt heidenspass+. Auf dieser Stufe der Modelle stehen vorwiegend die persönliche Stabilisierung sowie die soziale Integration der TeilnehmerInnen im Vordergrund. Das Ziel der Arbeitsmarktintegration ist in diesem Bereich noch eher zweitrangig bzw. im Hintergrund.

Ziel des Projektes Kunst.Werk.Arbeit war eine regelmäßige Beschäftigung mit höherem Stundenausmaß. Wie sich während des Verlaufes zeigte, erstreckte sich dieses Modell neben den Stufen Stabilisierung, Konsolidierung auch auf die der Vermittlung sowie Reintegration in den Arbeitsmarkt.

Im Zuge des Modells Integrationsnetzwerk wurden die Stufen der Stabilisierung, Konsolidierung sowie die Vermittlung der TeilnehmerInnen verfolgt.

Die Ansätze Konsolidierung, Vermittlung sowie die Integration umfassten die Aufgabenbereiche des Modells Graz Jobs. Eine Stabilisierung der beteiligten Personen fand bereits in einer Vorfeldmaßnahme (TOL) statt, wurde jedoch im Rahmen der sozialpädagogischen Betreuung in den jeweiligen Beschäftigungsprojekten und Beschäftigungsbetrieben begleitend weitergeführt (vgl. Paierl/Stoppacher 2009, S. 120f).

Auch das Konzept eines internen Case Management wurde in allen Pilotprojekten umgesetzt. Hierzu wurden die TeilnehmerInnen während ihrer Projektteilnahme von sogenannten „Case ManagerInnen“ unterstützt. Diese waren zuständig für die Stabilisierung sowie Heranführung der Zielgruppe an den Arbeitsmarkt, wobei für diesen Zweck unterschiedliche Angebote außerhalb aber auch innerhalb der betreuenden Organisation genutzt wurden. Auch die Kooperation mit unterschiedlichen Institutionen, in Bezug auf Klärung der Verantwortung, Zuständigkeit etc., fiel in den Aufgabenbereich der Case ManagerInnen (vgl. ebd. 2009, S. 11).

Im Rahmen aller beteiligten Modellprojekte war vorgesehen, eine Anzahl von 390 Personen während der Projektdauer von Jänner 2008 bis September 2009 zu fördern. Mit einer Teilnahme von insgesamt 467 Personen wurde das angedachte Ziel weit übertroffen. Aufgrund vorhandener komplexer Arbeitsmarkbarrieren der TeilnehmerInnen lag der Betreuungsfokus hauptsächlich in der persönlichen Stabilisierung und in der Verbesserung der sozialen Integration. Nach Beendigung der Teilnahme am Projekt schaffte ein Drittel den Übergang in eine Beschäftigung am ersten oder zweiten Arbeitsmarkt oder nahm sich die Herausforderung einer Aus- bzw. Weiterbildung an.

Das Unterstützungs- und Betreuungsprogramm wurde von den TeilnehmerInnen sehr positiv aufgenommen. Vor allem haben sie betont, dass sie aus ihrer Sicht, ihre eigenen Lebensumstände in gewissem Maße stabilisieren und berufsbezogene sowie soziale Kompetenzen verbessern und stärken konnten (vgl. forschungsnetzwerk.at 2010, S.2f).

4.3.2 STEps to Better Employment_2

Der Umsetzungszeitraum für die zweite Antragsrunde wurde für Jänner 2010 bis Dezember 2011 festgelegt. Spezielle Zielgruppe in diesem Call sind Menschen mit Migrationshintergrund.

Als Basis für die Planung, Zielgestaltung sowie Umsetzung der Projekte wurden die Strategien und Ergebnisse der ersten Antragsrunde herangezogen. Geplant ist/war die Durchführung von acht Modellprojekten, aufbauend auf dem Ansatz des Stufenmodells.

Inhaltliche Schwerpunkte sind folgendermaßen festgelegt:

- Ein stufenweises Heranführen der Zielgruppe an den Arbeitsmarkt
- Miteinbeziehen der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Antragsrunde
- Durchführen neuer Methoden zur Sprachvermittlung

Verfolgt werden mit dieser Maßnahme, wie bereits im ersten Call, ein langsames Heranführen sowie die Integration arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt. Wobei die Modellprojekte speziell für die Zielgruppe der Personen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind. Durch die Umsetzung soll ebenfalls ein vermehrtes Wissen über diesen Personenkreis, aber auch über die Nachhaltigkeit der Maßnahmen in Erfahrung gebracht werden. Angestrebt wird ebenso eine verstärkte Kooperation zwischen den Förderstellen und den beteiligten bzw. relevanten Institutionen.

Im Zuge der zweiten Antragsrunde werden wieder unterschiedliche Modellprojekte durchgeführt. Folgend werden zwei dieser Projekte einer näher beschrieben.

- Erfahrung durch Arbeit – Integrationsmodell für MigrantInnen - Projektträger dieses Modells ist der Verein ErfA – Erfahrung für Alle

Gleich wie im ersten „Call“ liegt dieses Projekt im sehr niederschweligen Bereich. Die Zielgruppe hat die Möglichkeit eine stunden- bzw. fallweise

Beschäftigung, für eine maximale Dauer von einem Jahr, anzunehmen. Während der Teilnahme steht der Person ein begleitendes, organisationsinternes Case Management zur Seite. Des Weiteren findet ein (Intensiv-)Clearing statt, welches die jeweilige Arbeitsfähigkeit der Person überprüft. Ziel ist es, die Person zu stabilisieren, sodass sie in ein höherschwelliges Beschäftigungsverhältnis wechseln oder an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen kann (vgl. pakte.at 2011e).

- Graz-Jobs MIGRA - Träger dieses Projektes ist die ARGE Graz-Jobs

Alle sechs Grazer Sozialökonomischen Betriebe der Arbeitsgemeinschaft Graz-Jobs sind in der Umsetzung des Modellprojektes „MIGRA“ involviert und bieten Beschäftigungsoptionen für MigrantInnen, langzeitarbeitslose bzw. beschäftigungslose Personen, Asylberechtigte und SozialhilfebezieherInnen/MindestsicherungsbezieherInnen (vgl. pakte.at 2011f). Wie im Modellprojekt Graz-Jobs, in der ersten Antragsrunde, haben die teilnehmenden Personen die Möglichkeit an einem Arbeitstraining (TOL) der Caritas teil zu nehmen. Als zweiter Schritt, folgt im geeigneten Fall, ein Übertritt in ein 2-4wöchiges Praktikum in einem der sechs beteiligten Beschäftigungsbetriebe (vgl. stebep.at 2011b, S. 1), wobei die TeilnehmerInnen während dieser Zeit, innerhalb der Beschäftigungsbetriebe wechseln und verbunden damit auch unterschiedliche Arbeitsbereiche testen können. Wird das Praktikum erfolgreich abgeschlossen, besteht die Möglichkeit ein auf maximal 12 Monate befristetes Dienstverhältnis in einem der teilnehmenden Beschäftigungsbetriebe einzugehen (vgl. graz-jobs.at 2011). Im Gegensatz zum Modell Graz-Jobs wird dieses Projekt durch ein Sprach-Coach Modell ergänzt, welches unter anderem eine Abklärung der Sprachkenntnisse der TeilnehmerInnen durchführt sowie Sprachkurse unterschiedlicher Intensität anbietet. Diese Kombination von Spracherwerb und Beschäftigung wird in Bezug auf die Zielgruppe der MigrantInnen als sehr zielführend beurteilt. Vor allem in Hinsicht auf den Aspekt, dass sie Gelerntes sofort in die Praxis umsetzen können. Mit Projektstand April 2011 lassen sich bereits nachweisbare Fortschritte bei den Beteiligten festhalten. Eine Kombination aus bewältigbarer Arbeit, sozialpädagogischer Unterstützung

und praxisnahe Deutschunterricht führt vor allem bei jenen Personen die schon über längere Zeit am Projekt beteiligt sind, zu einer Verbesserung bei den Arbeitsabläufen, bei der beruflichen Kommunikation sowie in der Umfeldstabilisierung (vgl. stepeb 2011b, S. 2f).

Weitere Projekte im Rahmen der 2. Antragsrunde:

- Lernfabrik - Träger dieses Projektes sind die Innovative Sozialprojekte GmbH (ISOP) und die alea + partner GmbH
- Mia_san - Träger dieses Projektes ist der Verein MAFALDA (Verein zur Förderung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen)
- Interkulturelles Mentoring Oststeiermark - Projektträgerin ist das Haus der Frauen (Erholungs und Bildungszentrum, Bildungshaus der Diözese Graz-Seckau)
- BFB Migration - Projektträger ist die steirische volkswirtschaftliche Gesellschaft
- Produktionsschule Steiermark - Projektträger sind die Jugend am Werk Steiermark GmbH und der BBRZ Österreich/FAB (Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung)
- Kompetenzprofilerhebung & Bildungsberatung - Projektträgerin ist die Innovative Sozialprojekte GmbH (vgl. pakte.at 2011c)

4.3.3 STEps to Better Employment_3

Im Rahmen des Steirischen Beschäftigungspaktes (STEBEP) wurde der dritte Antrag für den Zeitraum Mai 2011 bis Juni 2013 mit einem Gesamtbudget von € 4.521.739,04 genehmigt. Spezielle Zielgruppe in diesem „Call“ bilden BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Für die Umsetzung, mit dem Ziel der Arbeitsmarktintegration, bedient man sich der Erfahrungen und Strategien der ersten zwei Antragsrunden.

Wie in den ersten beiden Runden, verfolgt auch dieser Ansatz ein stufenweises Heranführen der Zielgruppe an den Arbeitsmarkt. Gezielt ausgerichtet auf LeistungsbezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde bzw. werden ein Case Management sowie niederschwellige und flexibel gestaltbare Beschäftigungsangebote konzipiert (vgl. pakte.at 2011d).

Somit kristallisieren sich zwei Modellprojekte heraus:

1. Modellprojekt: Flächendeckendes Case Management

Dieses bezieht sich auf die Betreuung und Beratung der steirischen LeistungsbezieherInnen im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

2. Modellprojekt: Niederschwellige Beschäftigungsangebote (vgl. stebep.at 2011a, S. 6) Aufbauend auf den Strukturen bestehender steirischer Sozialökonomischer Betriebe, Gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte sowie Beschäftigungsgesellschaften sollen zusätzlich niederschwellige, flexible Beschäftigungsplätze für BezieherInnen der Mindestsicherung geschaffen werden (vgl. pakte.at 2011d).

Die Umsetzung beider Modellprojekte startet zeitversetzt, wobei das Modell „Case Management“ die Rolle der Vorfeldmaßnahme einnimmt, an die, die niederschweligen Beschäftigungsangebote anknüpfen (vgl. stebep.at 2011a, S. 6).

4.3.3.1 Projektbeschreibung: Modell 1 – Case Management

Die Projektträger setzen sich aus unterschiedlichen Institutionen, zu denen der Verein BBRZ Österreich, die Unternehmensberatung bit consulting GmbH, die ISOP, der Verein Mafalda und die Alea + Partner GmbH zählen, zusammen. Diese sind verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahme, welche in drei steirischen Regionen (Graz, GU / Südwest- und Oststeiermark / Obersteiermark West, Obersteiermark Ost, Liezen) seit Juni 2011 durchgeführt wird. Voraussichtlich geplantes Ende wird mit Juni 2013 gesetzt.

Zentraler Schwerpunkt dieses Modells ist eine auf die Einzelperson bezogene, kontinuierliche Beratung und Betreuung. Aufbauend auf vorhandenen Ressourcen der TeilnehmerInnen soll diese zu einer nachhaltigen Integration in den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt führen. Unter dem leitenden Aspekt des Case Management wird in diesem Zusammenhang gezielt auf die Lebenssituation der Person eingegangen. Einzelne Problemlagen sowie spezielle Rahmenbedingungen finden Raum zur Berücksichtigung und werden fallspezifisch beleuchtet. Dabei wird viel Wert auf die aktive Beteiligung der TeilnehmerInnen gelegt. Vor allem bei der Erarbeitung und Gestaltung der individuellen beruflichen Perspektivenpläne nimmt das Mitwirken der betroffenen Personen einen unerlässlichen Faktor ein. Aber auch wenn es darum geht, Ziele bzw. Teileziele festzulegen, spielt ein aktives Miteinbeziehen eine bedeutende Rolle (vgl. stebep.at 2011a, S. 11ff).

Zielgruppe

Mit diesem Projekt sollen arbeitsmarktferne Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren erreicht werden die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Person muss beim AMS vorgemerkt sein
- der Arbeitsvermittlung laut § 7AIVG zur Verfügung stehen sowie
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Hauptwohnsitz in der Steiermark aufweisen

In diesem Kontext umfasst die vorrangige Zielgruppe im Speziellen arbeitsfähige BMS-BezieherInnen. Aber auch die Gruppe der langzeitbeschäftigungslosen Personen, die besondere Vermittlungshemmnisse aufweisen und ebenso beim AMS vorgemerkt sind, haben die Möglichkeit an diesem Projekt teil zu nehmen. Die zuweisende Instanz bildet die Regionale Geschäftsstelle (RGS) des AMS Steiermark. Gesetztes Ziel ist eine Teilnehmeranzahl von 1.160 Personen mit dieser Maßnahme zu erreichen, (vgl. stebep.at 2011a, S. 13) wobei leitend durch das Gleichstellungsprinzip darauf geachtet wird, dass Frauen und Männer gleichermaßen Zugang finden (vgl. ebd. 2011a, S. 16).

Organisatorischer Ablauf

Der organisatorische Ablauf in Bezug auf die Teilnahme an dem Projekt verläuft grob eingeteilt in 5 Schritten.

- Erst- und Informationsgespräch
- Diagnose/Assessment
- Erstellung des Betreuungsplanes
- Intervention
- Monitoring und Stabilisierung

Nach Zuweisung der Person durch die RGS des AMS Steiermark zu einem Projektträger, erfolgt dort ein Erstgespräch, in dem die/der TeilnehmerIn über die Angebote des Projektes informiert wird. Bei positivem Abschluss kommt es zur Unterzeichnung einer Vermittlungsvereinbarung. Anschließend wird eine Diagnose/Assesment durchgeführt, welche eine sensible Erhebung von Daten, wie etwa das Ausbildungsniveau, Kompetenzen, Ressourcen sowie Problemlagen der TeilnehmerIn, vorsieht. Während dieser Phase der umfassenden Datenerhebung soll bereits eine kontinuierliche und individuelle Beratungsbeziehung entstehen. Für die Erfassung der Daten bzw. Problemlagen ist ein Zeitfenster von maximal 3 Monaten vorgesehen. Spätestens danach soll ein individuell abgestimmter „Betreuungsplan“, dessen Inhalt sich aus Zielvereinbarungen, Unterstützungsangeboten, vermittlungsrelevanten Ressourcen als auch aus den betreffenden Problemlagen der Person zusammensetzt, erarbeitet sein. Hierbei gilt es vor allem zu beachten, dass

in der Planung die Bedürfnisse der Personen sowie deren aktives Mitwirken zu berücksichtigen ist. Aufbauend auf den Betreuungsplan erfolgt eine aktive Vermittlungsunterstützung, wobei das Schlagwort „Empowerment“ (Aktivierung von Selbsthilfepotenzialen) einen festen Platz einnimmt. Es geht darum Vermittlungshemmnisse abzulegen und die einzelnen Ressourcen der Personen in den Vordergrund zu stellen. Gelingen soll dies durch eine gezielte Vermittlungsunterstützung, durch Beratung bei sozialen und persönlichen Problemen sowie durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen sozialen und arbeitsmarktpolitischen Einrichtungen. Schaffen die TeilnehmerInnen einen Übertritt vom Case Management in eine weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahme wie etwa in eine niederschwellige Beschäftigung, so besteht weiterhin eine regelmäßige Betreuung der Personen in Form eines Monitoring. Diese weiterführende Betreuung soll den Kontakt aufrechterhalten und ein schnelles intervenieren ermöglichen, um beispielsweise einem Abbruch einer Maßnahme vorzubeugen. Weiters soll die Nachbetreuung, welche auf maximal drei Monate beschränkt ist, zu einer Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses führen. Die insgesamt Verweildauer in dieser Maßnahme beträgt für die TeilnehmerInnen 12 Monate.

Durch die Teilnahme am Projekt sollen die Personen in ihrer Persönlichkeit gestärkt und stabilisiert werden. Aspekte wie Steigerung der Eigenverantwortung sowie Erweiterung der einzelnen Handlungsfähigkeiten gelten als erstrebenswert. Des Weiteren sollen die TeilnehmerInnen nach regulärer Beendigung des Projektes über einen beruflichen Umsetzungsplan verfügen, welcher als Unterstützung für die Integration am Arbeitsmarkt dient (vgl. [stebep.at 2011a](#), S. 13ff).

Definiertes Ziel des STEP_3 ist die Umsetzung nachhaltiger Maßnahmen, unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen aus den ersten beiden Antragsrunden, welche zur Integration von BMS-LeistungsbezieherInnen in den Arbeitsmarkt führen. Mit der Durchführung eines erstmalig flächendeckenden Case Management wird dieser Ansatz verfolgt als auch erfolgreich erreicht (vgl. [ebd. 2011a](#), S. 17).

4.3.3.2 Projektbeschreibung: Modell 2 – Niederschwellige Beschäftigung

Als Projektträger sollen bei diesem Maßnahmenmodell, Träger von bereits bestehenden Beschäftigungsbetrieben, -projekten und Beschäftigungsgesellschaften angesprochen werden. Gesetztes Ziel ist die Erweiterung der bereits existierenden Beschäftigungsangebote am Zweiten Arbeitsmarkt, durch niederschwellige, stundenweise Beschäftigungsmöglichkeiten. Als dem Modell „Beratung und Betreuung der MindestsicherungsempfängerInnen“ nachgeschaltete Maßnahme, startet das Projekt mit Anfang 2012 und endet voraussichtlich im Juni 2013 (vgl. stebe.at 2011a, S. 18).

Das Angebot der Maßnahme richtet sich an BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, die bisher mit bestehenden aktiven arbeitsmarktpolitischen Angeboten nicht erreicht werden konnten.

Im Rahmen der Altersgruppe liegt der Fokus auf jene Personen die über 25 Jahre sind, wobei darauf geachtet wird, dass Frauen und Männer gleichermaßen Zugang finden sollen (vgl. stebe.at 2011a, S. 19f). Insgesamt sollen mit dem Vorhaben der niederschweligen Beschäftigung 300 Personen erreicht werden (vgl. ebd. 2011a, S. 6).

Ergebnisse aus der Evaluierung der ersten Antragsrunde machen ersichtlich, dass Personen mit diversen multiplen Problemlagen so weit von einer Integration am ersten Arbeitsmarkt entfernt sind, dass sogar die Anforderungen einer Transitbeschäftigung am Zweiten Arbeitsmarkt zu einer Überforderung führen. Dieser Problematik will man mit der Schaffung von zusätzlichen niederschweligen Beschäftigungsplätzen entgegenwirken. Dazu wird das Konzept der „Transitbeschäftigung“ nicht neu erfunden, sondern durch das Angebot einer flexiblen, stundenweisen Beschäftigung erweitert. Denn bisher war eine Anstellung in einem Beschäftigungsbetrieb/ -projekt sowie in einer Beschäftigungsgesellschaft (vgl. stebe.at 2011a, S. 18) nur im Ausmaß eines vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis, welches eine Vollzeit- bzw. Teilzeitanstellung erfordert, möglich (vgl. AMS Stmk., Allgemeine Bestimmungen des AMS für gemeinnützige Beschäftigungsprojekte 2011, S. 12).

Mit der Einführung der niederschweligen Beschäftigungsangebote will man genau jene Personen erreichen, die diesen Voraussetzungen nicht gewachsen sind und somit „durch den Rost“ fallen würden. Ebenfalls soll dieses Modell zur Abklärung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden beitragen. Wobei die Bemühungen in einer Steigerung dieser liegen, sodass eine (Re)-Integration in den zweiten oder sogar ersten Arbeitsmarkt möglich wird. Besteht nun für die Person die Möglichkeit in ein Transitverhältnis am Zweiten Arbeitsmarkt zu wechseln, so kann dies anschließend an die niederschwellige Beschäftigung im selben Betrieb/Projekt oder in einem anderen Betrieb/Projekt am Zweiten Arbeitsmarkt erfolgen.

Neben dem Ziel der Arbeitsmarktintegration sollen die TeilnehmerInnen die Chance erhalten, sich – oftmals nach jahrelanger Absenz vom Berufsleben – wieder langsam an ein „Arbeiten“ herantasten zu können und somit durch aktive Beteiligung an einem Projekt persönliche Stabilisierung zu erfahren (vgl. [stebep.at 2011a](#), S. 19).

Weiterer Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt in der sozialpädagogischen Betreuung. Wie im Kapitel 4.2.4.2 näher erläutert, werden die Personen während ihrer Teilnahme am Projekt durch ausgebildetes sozialpädagogisches Personal begleitet und unterstützt. Speziell im Bereich der niederschweligen Beschäftigung fällt unter deren Aufgabenbereich die Abklärung der arbeitsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der an dem Projekt beteiligten Personen. Berufsrelevante Problemlagen sollen erkannt und gemeinsam lösungsorientiert bearbeitet werden. Diese sozialpädagogische Hilfestellung bezieht sich jedoch nicht nur rein auf die berufliche Ebene. Vielmehr soll sie eine ganzheitliche, personenbezogene Beratung umfassen in der ebenso die privaten Probleme der „Klienten“ im Fokus stehen. Ziel der Unterstützung liegt in einer sozialen Stabilisierung der Person und einer nachhaltigen Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit (vgl. [ebd.](#), S. 20).

5 Zielstellung und Forschungsdesign

5.1 Forschungsfragen und Ziele

Ziel ist es, das verstrickte Netz an Voraussetzungen, Gesetzen und Verbindlichkeiten, welches EmpfängerInnen der Mindestsicherung in Kauf nehmen müssen, in Form einer kompakten, übersichtlichen, wissenschaftlichen Arbeit zu verschriftlichen. Diese Arbeit soll als Informationsquelle für den aktuellen Stand der sozialpolitischen Entwicklung in Bezug auf die Mindestsicherung und die sozialpädagogische Begleitung in Beschäftigungsbetrieben dienen sowie die positiven und negativen Aspekte an den Tag legen. Ebenfalls ist es uns ein Anliegen anhand der Recherchen und geführten Interviews auf Schwachstellen oder Verbesserungsmöglichkeiten in einigen Bereichen hinzuweisen.

Was sind die Vor- und Nachteile der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und was waren die Gründe für die Einführung?“ stellten sich zusätzlich die Fragen “In welchen Zusammenhängen stehen die Beschäftigungsbetriebe bzw. -projekte mit der BMS?“ und „Was fehlt noch, damit das System gut funktionieren kann bzw. wo sind noch Schwachstellen zu finden? Wo liegt die Aktivierung in der BMS und wo wird diese gefördert?“ und „Wo gibt es Optimierungsmöglichkeiten zur Verbesserung der BMS allgemein und speziell im Zusammenspiel mit Beschäftigungsbetrieben/ -projekten?“

5.2 Forschungsdesign

Zusätzlich zu den ausführlichen Literaturrecherchen über die Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik und somit auch die Entstehung, Einführung und Ausführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, sowie deren Verbindung zu den Beschäftigungsprojekten/-betrieben wurden elf ExpertenInneninterviews, aus den

Bereichen Arbeitsmarktpolitik, Mindestsicherung und Beschäftigungsprojekte/-betriebe geführt.

5.2.1 Beschreibung und Begründung der Methode

Als qualitativ-empirische Erhebungsmethode wurde ein leitfadengestütztes ExpertInneninterview gewählt, um subjektive Sichtweisen sowie eine persönliche Stellungnahme der einzelnen InterviewpartnerInnen zu gewinnen - da diese aufgrund ihrer jeweiligen Position in den Bereichen BMS und BB/BP an Hand ihrer Erfahrungswerte als ExpertInnen gelten.

„Wenn jedoch Experten-Interviews unter dieser Bezeichnung durchgeführt werden, sind in der Regel Mitarbeiter einer Organisation in einer spezifischen Funktion und mit einem bestimmten (professionellen) Erfahrungswissen die Zielgruppe“ (Flick 2007, S. 115).

Hierzu wurden vor dem eigentlichen Interview Fragen und Themen erarbeitet, wodurch die Interviewthematik eingegrenzt und Themenkomplexe vorgegeben wurden, welche im Interview zur Sprache kommen sollen.

„Die in die Entwicklung eines Leitfadens eingehende Arbeit schließt aus, dass sich der Forscher als inkompetenter Gesprächspartner darstellt. (...) Die Orientierung an einem Leitfaden schließt auch aus, dass das Gespräch sich in Themen verliert, die nichts zur Sache tun, und erlaubt zugleich dem Experten, seine Sache und Sicht der Dinge zu extemporieren“ (Flick 2007, S. 117).

Außerdem wird durch den Leitfaden eine gewisse Vergleichbarkeit von Einzelinterviews gewährleistet. Welche Themen dabei zur Sprache kommen, wird vorab durch eine theoretische Bestandsaufnahme der Problemlage geklärt. Zudem können andere empirische Befunde oder die eigene Kenntnis über das Feld dazu beitragen, Fragen für das Interview zu generieren.

Das heißt, der Leitfaden soll einerseits vorformulierte Fragen beinhalten und gleichzeitig andererseits eine Orientierung für den/die InterviewerIn darstellen.

Sowohl konkrete Fragestellungen, als auch Erzählanregungen soll dieser Leitfaden enthalten.

5.2.2 Auswahl der ExpertInnen

Experte aus dem Sozialamt Graz: 1	Interview 1
Experte von den Aktiven Arbeitslosen: 1	Interview 2
Rechtsexperte aus dem Sozialamt Graz: 1	Interview 3
Expertin aus dem Arbeitsmarktservice: 1	Interview 4
Experte vom Land Steiermark: 1	Interview 5
Expertin vom Land Steiermark: 1	Interview 6

Leiter eines Trägervereins f. gemeinnützige BP: 1	Interview 7
Geschäftsführer eines SÖB: 1	Interview 8
Sozialpädagogin eines GBP: 1	Interview 9
Leiter einer BG: 1	Interview 10
Geschäftsführerin einer BG: 1	Interview 11

Zwei Interviews wurden mit Experten aus den Bereichen Beratung der BMS und Rechtsangelegenheiten für SH und BMS des Sozialamtes Graz geführt.

Weiters haben wir mit einer Expertin aus der Geschäftsleitung des AMS Steiermark ein Interview organisieren können, an welchem zusätzlich eine Expertin aus dem Bereich BMS anwesend war. Bei diesem Interview konnten Teile aus dem Bereich BMS und Beschäftigungsprojekte/-betriebe erläutert werden. Aus diesem Interview kristallisierten sich weitere Wissensgebiete heraus, die nicht nur in den Bereich MS reichten, sondern auch in das Wissensfeld Beschäftigungsprojekte und –betriebe.

Ein zusätzlicher Interviewpartner, der sich zur Verfügung stellte, ist tätig für den - Verein der „Aktiven Arbeitslosen“.

Aus dem Bereich Planung, Bedarf, Entwicklung und Verwaltung des Landes Steiermark konnten wir ebenfalls einen Experten interviewen. Dieser Interviewpartner war selbst an der Entwicklung der BMS maßgeblich beteiligt.

Die letzte Expertin im Bereich der BMS, mit welcher wir ein Interview geführt haben, kam aus dem Bereich Politik des Landes Steiermark. Ihre Bereiche sind die Schwerpunkte Sozialhilfe und Mindestsicherung. Bei diesem Interview war es ebenfalls möglich, Teile aus dem Bereich der Beschäftigungsprojekte/-betriebe zu erfragen bzw. zu hinterfragen.

Vier Experteninterviews haben wir im Bereich Beschäftigungsprojekte/-betriebe geführt. Die InterviewpartnerInnen hierbei waren nicht nur GeschäftsführerInnen sondern gleichzeitig LeiterInnen einer weiteren Einrichtung, zusätzlich sind Personen davon auch auf Landesebene tätig und involviert.

Um diesen sehr umfangreichen Bereich abzurunden haben wir außerdem mit einer Sozialpädagogin ein Interview geführt, um jeden Blickwinkel miteinbringen zu können.

Zusätzlich ist zu erwähnen, dass auch Teile aus den BMS-ExpertInnen-Interviews zur Analyse verwendet wurden, da es aufgrund des fachlichen Wissens der ExpertInnen möglich war, auch in diesem Bereich Antworten zu erhalten.

Die Durchführung dieser Interviews wurde im Zeitraum von Anfang Juli bis Oktober 2011 in den einzelnen Büroräumen der InterviewpartnerInnen durchgeführt. Im Schnitt dauerten die Interviews zwischen einer Stunde und einer Stunde und 30 Minuten. Mit Hilfe eines Diktiergerätes konnten die ExpertenInneninterviews aufgezeichnet und anschließend transkribiert werden. Danach wurden diese transkribierten Interviews sorgfältig in ein computerunterstütztes Programm namens MAXQDA eingegeben und mittels dieses Programmes ausgewertet.

5.2.3 Interviewleitfäden und Durchführung der Gespräche

Als Instrument zur qualitativen Forschung wurden zwei unterschiedliche Interviewleitfäden konzipiert, wobei sich einer an ExpertInnen aus dem Bereich der BMS und der andere an ExpertInnen aus Beschäftigungsbetrieben richtete.

Im allgemeinen Teil der beiden Interviewleitfäden richteten sich die Einstiegsfragen auf die berufliche Position und folge dessen auf den Aufgabenbereich des Interviewpartners.

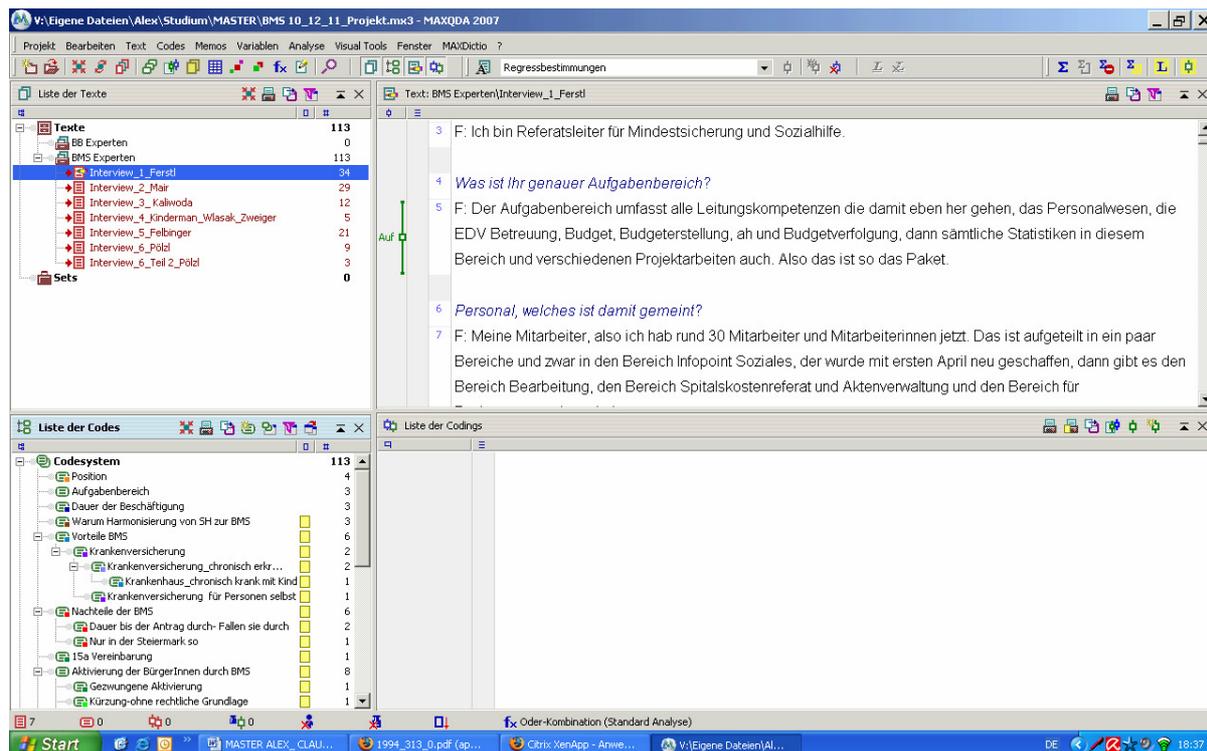
Gewählt wurde dieser Themenblock sowohl um erste Eindrücke zu gewinnen als auch die jeweiligen Spezialisierungen der ExpertInnen herausfiltern zu können. Die dazu erhaltenen Informationen dienten ebenso dem weiteren Verlauf des Interviews und ermöglichten ein Eingehen auf bestimmte Detailfragen.

Anschließend folgten auf die allgemeinen Einstiegsfragen weitere Themenblöcke, wobei sich diese leicht in ihrem inhaltlichen Schwerpunkt unterschieden. Jener Interviewleitfaden für die ExpertInnen aus dem Bereich BMS setzte die Kernpunkte in den Vor- und Nachteilen sowie in einer vertiefenden Einschätzung der BMS als aktive Maßnahme der AMP. Weiters befasst sich dieser Leitfaden mit den Kooperationen und dem damit verbundenen Schnittstellen sowie mit den Erwartungen und Zukunftsperspektiven. Der Interviewleitfaden für die ExpertInnen aus dem Bereich BB/BP setzte seinen Focus vermehrt auf die Betreuung und Begleitung der Transitarbeitskräfte des weiteren wurde der Bereich Evaluierung und Qualitätssicherung erfasst. Dem folgend wurden eventuell bestehende Kooperationen angesprochen. Ebenso wurde anhand des Interviewleitfadens der allgemeine Bezug zur Mindestsicherung aus Sicht der ExpertInnen von Beschäftigungsbetrieben, als auch das Programm „Schwerpunkt 3b“ thematisiert. Um das Interview abzurunden, richteten sich die Abschlussfragen ebenfalls an die Erwartungen bzw. Zukunftsperspektiven.

5.2.4 Auswertungsmethode:

Für die transkribierten Interviews wurden Codes entwickelt, zu denen die einzelnen Interviewpassagen zugeordnet wurden. Aufgrund des zuvor nicht erahnbaren Wissens der ExpertInnen sind zusätzliche Subcodes entstanden. Diese Konstellation führte folglich zu unseren aktuellen Codebäumen.

Nachstehend folgt ein Auszug aus dem aktuellen Codebaum (Interviewleitfaden ExpertInnen BMS) des Programms MAXQDA, sowie eine Beschreibung der einzelnen Codes.



Das Codesystem im MAXQDA des ExpertInnen Interviews der BMS gestaltet sich wie folgt:

Position

Aufgabenbereich

Dauer der Beschäftigung

Warum Harmonisierung von SH zur BMS

Vorteile BMS

Krankenversicherung

Krankenversicherung- chronisch erkrankte Personen

Krankenhaus – chronisch Krank mit Kindern

Krankenversicherung für Personen selbst

Nachteile

Dauer bis der Antrag durch – Fallen sie durch

Nur in der Steiermark so

15a Vereinbarung

Aktivierung der BürgerInnen durch die BMS

Gezwungene Aktivierung

Kürzung – ohne rechtliche Grundlage

Aktivierung – Zukunft

Aktivierung der BürgerInnen durch BB

Mehr Bürokratie durch die BMS

Wissen der BürgerInnen über die BMS

mehr Informationen über BMS für BürgerInnen

mehr Information - wie

Vorwissen über die BMS

Sonderzahlungen

One-Stop-Shop_ AMS_ Sozialamt

AMS nicht involviert – warum

Bindung ans AMS

Non Take up Rate

Infopoint beim Sozialamt

Infopoint beim AMS

Sozialarbeit – wichtig dort

SozialarbeiterInnen Kontrolle bei jedem/r BezieherIn

Infopoint Sozialamt – extra geschaffen

Regressbestimmungen

Regress stationär eingeführt – reicht das nicht

Unterhaltszahlungen

Unterhaltszahlungen – Kind an Eltern

Beispiel: Unterhalt – Regress bei 1500 Verdienst

Case Management – Clearing

Case Management – Wo

Case Management beim Sozialamt

Reintegrationschancen

Meinung zur BMS im Vergleich zur SH

Kürzungen

Jobvermittlung – Wie

Jobvermittlung – stigmatisierend

Jobabweisung – Konsequenzen

Meinung zu Buchingers Konzept

Einführung der BMS notwendig

Fehlt es an Fachberatungskräften – BMS-AMS-BB

SozialarbeiterInnen stärken

Erwartungen an die BMS

Zukunftsperspektiven

Nachstehend folgt ein Auszug aus dem aktuellen Codebaum (Interviewleitfaden ExpertInnen BB/BP) des Programms MAXQDA, sowie eine Beschreibung der einzelnen Codes (siehe nächste Seite).

The screenshot displays the MAXQDA 2007 interface. The main window shows a text document titled 'Text: BB_Experten\Interview_10_KC'. The text content includes a question from the interviewer (A) and a response from the expert (Ö). The expert discusses the company's current situation and future prospects, mentioning high workload and the need to find a job in a competitive market. The interface also shows a 'Liste der Codes' (Code List) on the left, which is a hierarchical tree of codes used for analysis. The code list includes categories like 'Allgemein', 'Begleitung/Betreuung', 'Wie_unterstützt', 'Wie_offt', 'ZB_sozialpäd._Unterstützung', 'Kürzungen Std. SP', 'Konfliktsituationen_Personal', 'Annahme_Unterstützung', 'Wie_Klient_empfunden', 'Relevanz_Unterstützung', 'Evaluierung/Qualitätssicherung', 'Kooperationen', 'Mindestsicherung', 'Schwerpunkt 3b', 'Perspektiven', '(Re-)Integrationschancen', and 'Zukunftsperspektive'. The 'Zukunftsperspektive' code is highlighted in yellow, indicating it is currently selected in the main text window.

Das Codesystem im MAXQDA des ExpertInneninterviews der BB/BP gestaltet sich wie folgt:

Allgemein

Position

Aufgabenbereich

Begleitung/Unterstützung

Wie_unterstützt

Personalentwicklerin

Case Management

Termin vereinbaren

Wie_offt

ZB_sozialpäd._Unterstützung

Kürzung Std. SP

Konfliktsituationen_Personal

Konfliktlösungen

Annahme_Unterstützung

Wie_Klient_empfunden

Relevanz_Unterstützung

Evaluierung/Qualitätssicherung

Rückmeldung_ü_Qualität

Einbeziehung_d_Rückmeldung

Informationsaustausch

Relevanz_Informationsaustausch

Wissen_d_Bürger

Wissenstransfer

Kooperationen

Kooperationen_AMS

Kooperationen_andere_Organisationen

Relevanz

Mindestsicherung

Allgemeiner Bezug

One-Stop-Shop

E-Card

Sprungbrett

Vorteile

Nachteile

Wo_Aktivierung

Auswirkungen_a_BB

Erwartungen

Professionelle_FA

Schwerpunkt 3b

Perspektiven

(Re-)Integrationschancen

Zukunftsperspektive

Beschäftigungsbetriebe_allgemein

Begriffe

Verdienst
Vorhandene_Arbeitsplätze
Zugang_zur_Maßnahme
 Dauer_d_Maßnahme
 Zuweisungspolitik
Förderungen_f_BB
Personal
 Konflikte
 Weiterbildung
Eigenerwirtschaftungsquote
Outputorientierung
Gute_Erfahrungen
Schlechte_Erfahrungen
Relevanz_d_BB

Der Codebaum für die ExpertInneninterviews der BB/BP wurde in acht Hauptkategorien untergliedert. Die Kategorien Allgemein, Begleitung/Unterstützung, Evaluierung/Qualitätssicherung, Kooperationen, Mindestsicherung, Schwerpunkt 3b, Perspektiven richteten sich nach jenen aus dem Interviewleitfaden. Die zusätzliche Kategorie „Beschäftigungsbetriebe_allgemein“ kristallisierte sich aufgrund der erhaltenen Informationen der ExpertInnen heraus.

Nachdem wir die transkribierten Interviews dem jeweiligen Code zugeordnet haben und somit unsere aktuellen Codebäume (siehe oben) erhielten, sind wir nach den Kriterien der qualitativen Inhaltsanalyse Mayrings vorgegangen. Hierzu wählten wir die Methode der Zusammenfassung, welche laut Mayrings zu einer der drei Grundformen (Zusammenfassung, Explikation, Strukturierung) des Interpretierens zählt (vgl. Mayring 1993, S. 13).

Das Ziel der Zusammenfassung liegt in der Reduzierung des Interviewmaterials ohne einen Verlust der wesentlichen Inhalte zu verursachen (vgl. ebd., S. 54).

Nachstehend folgt ein Ausschnitt aus einem Interview mit dem Interviewpartner 1. Anhand dieses Beispiels folgt eine Darstellung eines transkribierten Interviewteils, welcher anschließend zusammengefasst und analysiert wird.

...für die Personen selbst jetzt ist es so, die haben jetzt die E-Card und sind versichert, wo wir noch eine Lücke haben ist, sind diese Selbstbehalte, diese Patientenanteile, da machen wir es jetzt aber in der Steiermark so, dass diese Leute die so einen Patientenanteil zu leisten haben, die kaum Ersatz erhalten, dass wir diesen Patientenanteil aus Sozialhilfemitteln in Form einer einmaligen Beihilfe als Zusatz bekommen, eben auf den Fall bezogen. Das wird jetzt schon vollzogen, es ist zurzeit so, weil man natürlich auch schauen muss wie macht man das in Zukunft. Es wurde am Anfang einfach übersehen, weil ma, ... es steht ja auch in der 15a Vereinbarung so drinnen, dass diese Personen die gleichen Ansprüche haben wie AusgleichszulagenbezieherInnen, das gilt grundsätzlich schon, allerdings nicht für diese Patientenanteile, weil diese ja aus dem Unterstützungsfond bezahlt werden (Int. 1, 18-18).

Des Weiteren sind wir so vorgegangen, dass wir die Textpassagen gelesen, mit weiteren Aussagen zur gleichen Thematik verglichen und anschließend analysiert als auch zusammengefasst haben.

Die Zusammenfassung der oben angeführten Interviewaussage wurde wie folgt formuliert:

Mit Interviewpartner 1 konnten wir das Thema: „Krankenversicherung in der BMS“ noch einmal genauer erläutern. Der Experte erklärte sofort, dass das in der BMS im Bereich der Selbstbehalte ein Problem darstellt. Diese Selbstbehalte wurden in der SH übernommen, sind aber in der MS gänzlich vermindert worden. Selbstbehalte für Zahnersatz oder orthopädische Hilfsmittel sind in der BMS nicht vorgesehen (bzw. nur für Mindestpensionisten) und wurden nicht finanziell unterstützt.

6 Darstellung und Interpretation der Forschungsergebnisse der ExpertInnen aus dem Bereich BMS:

Im nachstehenden Kapitel werden die zum Thema erhaltenen Antworten der ExpertInnen analysiert und mit der in der Arbeit erfassten Theorie in Verbindung gesetzt.

6.1 Allgemeine Einschätzungen zur Mindestsicherung

6.1.1 Gründe

6.1.1.1 Harmonisierung

Insgesamt kann man sagen, dass von den Interviewpartnern grundsätzlich geäußert wurde, dass der Hauptgrund für die Harmonisierung der SH die unterschiedlichen Richtsatzformen in den einzelnen Bundesländern war. Mit dieser Harmonisierung sollte ein einheitliches Gesetz geschaffen werden, mit einheitlichen Richtsätzen.

Zusätzlich erwähnten die InterviewpartnerInnen, dass ein weiterer Punkt die Einbindung in die Krankenversicherung war und somit eine Absicherung der bisherigen SH-EmpfängerInnen.

Ja, es gab neun Sozialhilfegesetze, und das war immer wieder der Kritikpunkt, dass es so unterschiedliche Formen gibt, ob das jetzt in den Beträgen ist oder auch im Gesetz selbst. Das wollte man in einem Gesetz österreichweit zusammenfassen. Das war mal so der eine Punkt, dass es ein einheitliches Gesetz für ganz Österreich gibt (Int. 1, 12-12).

In der Literatur wird deutlich geäußert, dass durch die Harmonisierung die BezieherInnen in den einzelnen Bundesländern einen einheitlichen Richtsatz haben sollten, da es in der Sozialhilfe immer unterschiedliche Richtsätze gab. Derzeit gibt es zwar einen allgemeinen Richtsatz, jedoch kann jedes Bundesland seine

Richtsätze nach oben hin verändern bzw. individuell festlegen; somit gibt es wieder in jedem Bundesland unterschiedliche Richtsätze.

6.1.1.2 Krankenversicherung

Als wichtigen Punkt kristallisierte sich die Einbindung in die Krankenversicherung heraus.

...wichtig, das dritte war die Einbindung aller in die Krankenversicherung, also das jeder Sozialhilfeempfänger eine Krankenversicherung hat (Int. 1, 12-12).

Auf den Punkt der Krankenversicherung gehen die Interviewpartner im Laufe der Arbeit noch näher und vertiefender ein. Grundsätzlich ist durch die Harmonisierung eine wesentliche Verbesserung für die BezieherInnen entstanden. Durch die Versicherung am ersten Tag ist die Einbindung in die Krankenversicherung mit sofortiger Wirkung existent.

6.1.1.3 Anbindung an den Arbeitsmarkt

Weiters wurden die Punkte Reintegration, Datenaustausch sowie Überprüfung der Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit erwähnt. Zu diesen Bereichen wurden auch die entsprechenden Mittel, wie Beratung, Begleitung und Vermittlung als wichtige Elemente erläutert, um am Arbeitsmarkt eine Chance zu haben.

...Das zweite war, eine bessere Reintegration am Arbeitsmarkt zu schaffen (...) Das waren so die Grundzielsetzungen, dass man aktiver wird bei dieser Reintegration, es soll ein reger Datenaustausch mit dem AMS erfolgen, der Blickwinkel soll mehr darauf gelegt werden,- auf Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit und eben dann eine entsprechende Beratung, Begleitung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt (Int. 1, 12-12).

Die bessere Anbindung an den Arbeitsmarkt und die deutlich vernetzteren Bereiche der Behörden stellt nicht nur für die MindestsicherungsbezieherInnen eine deutliche Verbesserung sondern erleichtert ebenfalls die Arbeit der zuständigen Abteilungen.

Durch diesen Datenaustausch ist nicht nur eine raschere Vermittlung möglich, sondern folglich eine bessere Reintegration in den Arbeitsmarkt.

6.1.1.4 Zugangshürden hemmen

Ein Interviewpartner erwähnte auch die Zugangshürden, welche durch die BMS vermindert werden sollten, und die große Scham die besteht, wenn Personen diese Leistung in Anspruch nehmen müssen. Vor allem im ländlichen Bereich ist die Nicht-Inanspruchnahme am größten.

...angeblich war ein Grund die Zugangshürden zu verringern. Sozialhilfe ist stark Gemeindebezogen und die Leute haben eine ziemliche Scham es in Anspruch zu nehmen; vor allem im ländlichen Bereich nehmen es zwei Drittel gar nicht in Anspruch, die Anspruch hätten und das ist angeblich der Grund gewesen ...(Int. 2, 7-7).

Die Faktoren Scham, gesetzliche Gegebenheiten und institutionelle Barrieren werden auch vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erwähnt. Tatsächlich besteht eine gewisse Hemmschwelle, eine Sozialleistung in Anspruch zu nehmen. Diesem entgegenzuwirken war eines der Ziele der BMS, jedoch wird angenommen, dass diese Hemmschwelle bzw. auch die Senkung der Non-Take-up-Rate durch eine Nicht-Einführung des Regresses schneller erreicht werden hätte können.

6.1.2 Vorteile

Bei allen InterviewpartnerInnen ist der Hauptvorteil an der BMS die Einbindung in das Krankenversicherungssystem und somit eine sofortige Versicherung ab dem ersten Meldetag. Leider ist aber auch zu erwähnen, dass das als einziger Vorteil von einem Teil der interviewten Personen gesehen wird.

Dieser Vorteil ist besonders wichtig für die Personen an sich und auch für die allgemeine Verwaltung, da sie dadurch in der Handhabung wesentlich erleichtert wird.

... für mich ist ein Vorteil von der Mindestsicherung die Einbeziehung in die Krankenversicherung. Einerseits ist es für die Leute angenehmer, andererseits ist es auch für die Verwaltung besser, kostengünstiger und leichter Hand zu haben (Int. 1, 14-14).

...Das was besser geworden ist, ist dass die Leute jetzt sofort versichert sind. In der Sozialhilfe hatten die Leute eine sechsmonatige Wartezeit (Int. 3, 3-6).

6.1.2.1 Angleichung an den Ausgleichszulagenrichtsatz und Rechtssicherheit

Laut den Interviews wurde die Angleichung an den Ausgleichszulagenrichtsatz ebenfalls als positiv erachtet.

Ein wesentlicher Gewinn für die Personen die BMS beziehen ist die Tatsache, dass AlleinerzieherInnen als Alleinstehende gelten und somit den vollen Richtsatz erhalten. Als weiteren Vorteil erwähnte Interviewpartnerin 6 die Verkürzung der Entscheidungsfrist auf drei Monate, um somit eine schnelle Abwicklung zu gewährleisten und eine gewisse Rechtssicherheit zu erhalten.

...Was einmal erreicht wurde ist, dass man angleicht an den Ausgleichszulagenrichtsatz an die 752€, also dass man einen Mindeststandard hat für Alleinstehende.

...AlleinerzieherInnen, dass die als Alleinstehende gelten und daher den vollen Richtsatz bekommen, wenn sonst nichts abgezogen wird. Dies ist eine Besserstellung auf jeden Fall. Auch im Bereich der Rechtssicherheit ist einiges passiert. Wir haben grundsätzlich im allgemeinen Verwaltungsverfahren AVG eine Entscheidungsfrist von sechs Monaten. In der Steiermark wurde diese bereits im Jahr 2008 durch eine Novelle zum Sozialhilfegesetz auf drei Monate verkürzt, damit die Leute einfach schneller eine Entscheidung bekommen. Das haben wir auch schon gehabt in der Steiermark, sind jetzt in der Mindestsicherung auch auf drei Monate, aber jetzt österreichweit auf drei Monate Entscheidungsfrist. Dies ist besser für die Leute im Gegensatz zum allgemeinen Verfahrensgesetz... (Int. 6, 14-14).

In der BMS ist eine dreimonatige Entscheidungsfrist bis zur Bestätigung oder nicht Bestätigung des Erhaltes längsten Falls geplant, sollte es in Ausnahmen länger

dauern, wird eine Überbrückungshilfe ausbezahlt. Im Regelfall sollte diese Drei-Monatsfrist aber nicht überschritten werden, um eine schnelle Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten.

6.1.2.2 Krankenversicherung

Mit Interviewpartner 1 konnten wir das Thema: „Krankenversicherung in der BMS“ noch einmal genauer erläutern. Der Experte erklärte sofort, dass das in der BMS im Bereich der Selbstbehalte ein Problem darstellt. Diese Selbstbehalte wurden in der SH übernommen, sind aber in der MS gänzlich vermindert worden. Selbstbehalte für Zahnersatz oder orthopädische Hilfsmittel sind in der BMS nicht vorgesehen (bzw. nur für Mindestpensionisten) und wurden nicht finanziell unterstützt.

...für die Personen selbst ist es jetzt so, dass sie jetzt die E-Card erhalten und versichert sind. Wo wir noch eine Lücke haben sind diese Selbstbehalte, diese Patientenanteile, da machen wir es jetzt aber in der Steiermark so, dass diese Leute die einen Patientenanteil zu leisten haben, die kaum Ersatz erhalten, dass wir diesen Patientenanteil aus Sozialhilfemitteln in Form einer einmaligen Beihilfe als Zusatz bekommen - eben auf den Fall bezogen. Das wird jetzt schon vollzogen, es ist zurzeit so,- weil man natürlich auch schauen muss wie macht man das in Zukunft. Es wurde am Anfang einfach übersehen -I es steht auch in der 15a Vereinbarung so drinnen, dass diese Personen die gleichen Ansprüche haben wie AusgleichszulagenbezieherInnen, das gilt grundsätzlich schon, allerdings nicht für diese Patientenanteile, weil diese aus dem Unterstützungsfond bezahlt werden (Int. 1, 18-18).

In der Mindestsicherung ist es jetzt so, dass wir in der MS ausschließlich die Versicherungsleistung als Krankenleistung haben und das heißt, es sind alle die MS beziehen über uns versichert - ausschließlich versichert.

Gleich wie ein Mindestpensionist haben die MindestsicherungsbezieherInnen dieselben Leistungsansprüche bei der GKK.

Für Mindestpensionisten gibt es die Möglichkeit, dass sie bei der GKK oder bei der PVA auch Leistungen zusätzlich bekommen,- einmalige Beihilfen, wenn zum Beispiel Selbstbehalte, wie Zahlersatz Geschichten anfallen, dann können die

Mindestpensionisten aus den PVA und GKK Hilfstöpfen zusätzlich was bekommen. Diese Hilfstöpfe sind aber nur für Mindestpensionisten und wiederum nicht für MindestsicherungsbezieherInnen. Das heißt die Sachen sind da völlig rausgefallen.

Nachdem die SH eigentlich im Rahmen der MS im Bereich der Krankenhilfe nicht mehr möglich war, hat es da einen ziemlichen Regelungsbedarf gegeben.

Es sind einfach viele Leistungen jetzt weggefallen, die man früher aus der Sozialhilfe aus dem Titel Krankenhilfe neben der Versicherung und neben dem Sozialhilfekrankenschein noch übernommen hatten. Das ist jetzt in der MS nicht mehr gegangen.

Jetzt geht es wieder, weil wir vor kurzem einen Erlass erhalten haben von der Landesregierung, dass wir diese Dinge soweit es die PVA und die GKK aus ihren Hilfstöpfen auch übernehmen würden, wir für unsere MS Empfänger auch zahlen können. Das ist jetzt so quasi nachträglich noch geregelt worden, steht aber in keinem Gesetz. Das ist jetzt in Vorbereitung, wurde schriftlich aufbereitet und wird jetzt demnächst von uns vollzogen und ist auch ein Ersatz für das was früher da war in der SH und jetzt bei den MS Beziehern weggefallen ist. (Int. 3, 3-6).

Laut den Aussagen unseres Experten ist vor kurzem ein Erlass verfasst worden, der noch nicht verschriftlicht für die Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Somit konnte dieser Aspekt nicht in den theoretischen Teil der Arbeit aufgenommen werden. In diesem Erlass ist gerade dieser Selbstbehalt, der zuvor nicht für MS-BezieherInnen finanziert werden konnte, so geregelt, dass soweit es die BVA bzw. GKK aus ihren Hilfstöpfen übernehmen, auch für die BezieherInnen der BMS gezahlt wird.

Im Folgenden erläutert der Experte, dass die Regelungen in Bezug auf längere Krankenhausaufenthalte in der MS besser geregelt ist als in der SH. Personen, die länger als 14 Tage im Krankenhaus sind, erhalten einen verminderten Betrag von 37,5%. Der Grund dafür ist, dass sie vor Ort als voll versorgt gelten. Zusätzlich bekommen die erkrankten Personen ein Taschengeld, das sie ausgeben können.

Ja dann kann schon immer wieder einmal sein, dass man mehr als 14 Tage im Spital ist und dann wird es wirklich gekürzt. In der SH war es so, dass wenn jemand stationär war eigentlich gar nichts mehr ausbezahlt worden ist, weil die Leute ja voll versorgt sind im Spital, das heißt sie bekommen ihr Essen, sie bekommen ihre

Kleidung in Form von Pyjama und es ist eigentlich der Lebensbedarf abgedeckt. Das einzige was nicht abgedeckt ist, ist die Miete. Darum haben wir in der SH immer die Miete weiter bezahlt, aber zum Leben haben die Leute eigentlich nichts erhalten, weil sie ja auch nichts gebraucht haben bis auf einen kleinen Taschengeldbetrag. Diesen Taschengeldbetrag haben wir dann in den Spitälern auch bezahlt. Das war aber nie so richtig genau geregelt. Jetzt bei der MS ist es einfach genau festgelegt. 25% sind der Wohnkostenanteil und 12% sind dieses Taschengeld und das sollen die Leute bekommen... (Int. 3, 33-34).

In der Steiermark ist es auch bei chronisch kranken Leuten so, was auch ein extremer Nachteil ist,- ein Rückschritt ist, weil es keinen Sonderbedarf mehr gibt und sie kein Recht mehr haben, dass Sonderbedarf aufgrund von Krankheit bezahlt werden darf. Das heißt, die können sich eigentlich die Kugel geben. Es gibt zwar noch die Sozialhilfe, aber die greift nur dann, wenn er Mindestsicherungsanspruch hat, ja, ... und das gehört zu den großen ungelösten Problemen. Also da gibt es jede Menge Detailprobleme (Int. 2, 66-66).

Vergleicht man das mit der Theorie in dieser Masterarbeit, so ist festzustellen, dass Personen die länger als 14 Tage im Krankenhaus sind nur mehr einen Anspruch auf 37,5% der BMS haben. Diese Personen zählen im Krankenhaus als versorgt und erhalten daher nur eine verminderte BMS, die sich aus 25% Wohnkostenanteil und ca. 12,5% Taschengeld zusammensetzt. Für alleinerziehende Betroffene stellt allerdings auch ein über 14tägiger Aufenthalt im Krankenhaus ein Problem dar, da die Kinder bzw. die Finanzierung der Betreuung nicht über die BMS abgedeckt wird. Wenn BMS BezieherInnen chronisch erkrankt sind und aufgrund der chronischen Erkrankung als arbeitsunfähig gelten, können sie BMS beziehen. Laut Informationen aus einem Expertentelefonat werden bei Unsicherheiten über die Schwere der Krankheit die Personen zu einem Amtsarzt geschickt, um dort ein Gutachten erstellen zu lassen, und mittels dieses Gutachtens wird die BMS so lange gewährt, wie sie benötigt wird.

Eine weitere Frage stellte sich im Bezug auf die Konstellation bei einer alleinerziehenden Mutter, welche Beispielsweise die Betreuungsaufgabe nicht erfüllen kann aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes.

Der Anteil des Kindes wird nicht gekürzt, jedoch stellt in diesem Fall die Betreuung bzw. die Kostenübernahme der Betreuung eine größere Barriere dar, denn diese ist nicht in der BMS vorgesehen und wird laut dem Rechtsexperten von der Jugendwohlfahrt übernommen.

...Naja, der Anteil des Kindes wird nicht gekürzt und für die Betreuung da gibt es die Jugendwohlfahrt. Es gibt einiges an Geschichten die dann die Jugendwohlfahrt zahlt. Aber das hat sonst keinen Platz in der MS (Int. 3, 36-37).

In diesem Bereich ist es offensichtlich, dass bestimmte Aspekte noch nicht ganz bzw. nicht richtig geregelt sind. Theoretisch ist für einen Fall wie diesen keine Leistung aus der BMS vorgesehen.

Gerade die Einbindung in das Krankenversicherungssystem ist ein sehr positiver Gewinn für die MS-BezieherInnen, da sie ab dem ersten Tag ihrer Meldung in die Krankenversicherung eingebunden werden und nicht wie früher, oft eine Einbindung bis zu einem halben Jahr dauern konnte. Aus der recherchierten Fachliteratur ist auch zu entnehmen, dass mit dem Erhalt der E-Card die Stigmatisierung verringert werden soll. Im theoretischen Teil wird unter dem Kapitel 3.5.2.1 näher auf die Krankenversicherung eingegangen.

6.1.2.3 Freibetrag

Außerdem wurden von den anderen InterviewpartnerInnen der einheitliche Freibetrag und die Möglichkeit, Maßnahmen des AMS in Anspruch zu nehmen als positiv erwähnt. Zusätzlich ist man der Meinung, dass diese Maßnahmen die den BezieherInnen zwar zur Verfügung stehen, eher unter eine Pflicht fallen, als unter ein Recht auf etwas. Jedoch wurde von Interviewpartner 2 sehr starke Kritik am Freibetrag ausgeübt, da seiner Meinung nach zum Beispiel in Deutschland die Freigrenzen wesentlich höher sind.

...was auch noch positiv ist, ist dass es jetzt einen einheitlichen Freibetrag gibt von ca. 3700,00 Euro, was sehr gering ist, im Vergleich zu Deutschland ist das immer noch sehr gering. Da gibt es wesentlich höhere Freigrenzen.

Und sonst, was man unter Umständen als Vorteil sehen könnte ist, dass man AMS Maßnahmen bekommen kann, aber im Regelfall ist es so, dass man Maßnahmen aufgedrängt bekommt, die man nicht unbedingt selber aussucht. Das Problem in Österreich ist halt, dass selten ein Recht auf etwas definiert ist, sondern immer nur eine Pflicht zu etwas. Das ist halt die grundsätzliche Kritik daran... (Int. 2, 11-13).

In diesen Punkten hat Interviewpartner 2 in Teilen Recht, denn wie ein theoretischer Teil skizziert ist es schon eher „Pflicht“, eine Maßnahme des AMS zu besuchen. Geht man dieser „Pflicht“ bzw. dieser Maßnahme nicht nach, können Kürzungen die Folge sein. Somit wird gerade diese aktivierende Maßnahme zur Pflicht mit möglichen Konsequenzen anstatt einer reinen Unterstützungsmaßnahme.

6.1.2.4 AMS Maßnahmen Anbindung

Beim Themengebiet Anbindung ans AMS werden die Punkte erwähnt, wie zum Beispiel striktere Bindung an das AMS, mehr Bildungsangebote, Entwicklung eines zweiten Arbeitsmarktes, lückenlose (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt, institutionalisiertes System und Datenaustausch zwischen den Behörden.

Es ist strikter geworden, das sicher. Das schon, und es hat natürlich übers AMS und über diese Ausschreibungen die passiert sind einiges gegeben, wo man stärker jetzt probiert Bildungsmaßnahmen anzubieten, einen tendenziellen zweiten Arbeitsmarkt zu entwickeln. Das hat es vorher in der Form nicht gegeben. Das ist schon richtig. Aber für das hat es damals auch den sogenannten experimentellen Arbeitsmarkt gegeben. Also der experimentelle Arbeitsmarkt, wo eh sehr viel entstanden ist in den Regionen und auch in den Zentren,- das habe ich ganz intelligent gefunden. Aber jetzt versuchen wir quasi alles lückenlos. Also jetzt geht man quasi mit einem Sieb durch und alle arbeitsfähigen Leute werden abgeschöpft und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt (Int. 5, 79-80).

Aber jetzt ist das Ganze ein institutionalisiertes System sozusagen. Es gibt jetzt ein

Verwaltungsübereinkommen zwischen Land Steiermark und AMS Steiermark, welches bestimmte Punkte regelt. Unter anderem hat man auch ein gemeinsames System des Datenaustausches entwickelt, dass wenn jetzt jemand Mindestsicherung bezieht und auch beim AMS anhängig ist, dann werden nicht alle Daten,- beschränkt auf gewisse Daten, ausgetauscht. Weil das Mindestsicherungsgesetz vorsieht, dass es Voraussetzungen für den Bezug der Mindestsicherung gibt, dass man entsprechend der eigenen Leistungsfähigkeit sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt... (Int. 6, 30-31).

Auch aus theoretischen Gesichtspunkten betrachtet ist in der BMS eine engere Anbindung an den Arbeitsmarkt und somit an das AMS umgesetzt. Die BezieherInnen der BMS haben seit der Einführung der MS den vollen Zugriff auf Maßnahmen und Bildungsangebote des AMS. Früher standen den BezieherInnen nicht alle Maßnahmen zur Verfügung. Die Entwicklung des zweiten Arbeitsmarktes, sowie des Dritten ist seit der „Aktion 8000“, die aus der experimentellen Arbeitsmarktpolitik entstanden ist, jetzt mit Einführung der BMS in der Blütezeit. Beschäftigungsbetriebe und –projekte stellen ebenso eine sehr positive Reintegrationsmöglichkeit dar, wie die Verbesserung des Bildungsniveaus durch Maßnahmen und Weiterbildungsangebote. Das institutionalisierte System und die Vereinfachung des Datenaustausches sind ebenfalls Errungenschaften, die nicht nur den betroffenen BezieherInnen das Leben erleichtern, sondern auch den zuständigen Behörden, Ämtern und Ausführungsorganen.

Im Kapitel 3.7.1 wird auf die Thematik der Anbindung ans AMS genauer eingegangen.

6.1.2.5 15a Vereinbarung

Interviewpartner 3 arbeitet in der Rechtsabteilung des Sozialamtes Graz.

Bezüglich dieser Vereinbarung betonte der Experte sehr deutlich, dass die 15a Vereinbarung anders umgesetzt wird, als es ursprünglich gedacht war. Weiters war es anfänglich ein Ziel der BMS einheitliche Richtsätze zu schaffen, um in jedem Bundesland die gleichen Leistungshöhen zu erreichen. Dieses Ziel ist nicht verfolgt worden. Es gibt zwar einen Mindestrichtsatz, der in der 15a Vereinbarung festgelegt

ist, jedoch kann jedes Bundesland seinen eigenen Richtsatz individuell nach oben festsetzen.

Die 15a Vereinbarung ist ja auch schon mit Vorsicht zu genießen, weil die hat ursprünglich auch noch anders ausgeschaut, als das Produkt das jetzt daraus geworden ist. Da haben ja auch schon alle neun Bundesländer, ihre eigenen Wünsche rein reklamiert und darum ist auch die 15a Vereinbarung schon ein bisschen anders, ... im Endprodukt ausschauend, als wie sie vorher geplant war.

Der nächste Schritt war dann die Umsetzung in den Landesgesetzen und da ist es dann so gewesen, dass jedes Bundesland sich zwar durch Unterschrift für die 15a Vereinbarung verpflichtet hat, das was drinnen steht umzusetzen, aber es ist trotzdem noch einiges an Spielraum offen geblieben und da hat jedes Bundesland jetzt auch wieder die Möglichkeit einige Bereiche selber zu Regeln. Dann sind für mich schon einige Absichten hinterfragenswert, weil ein paar Dinge einfach beabsichtigt waren die jetzt auch schon verwässert sind. Das fängt an bei den landesweiten Richtsätzen die wir früher gehabt haben in der SH. Jedes Bundesland hatte eigene Richtsätze und die waren ja auch schon unterschiedlich. Wunsch war, bundesweit einheitliche Richtsätze zu schaffen, dass einerseits nicht mehr so ein Sozialhilfetourismus stattfindet und auf der anderen Seite sollte es keinen Unterschied machen, ob man in Kärnten, in der Steiermark oder in Wien zu Hause ist. Es sollte eigentlich überall die gleiche Leistung sein. Aber das ist jetzt trotz des ursprünglichen Wunsches auch nicht der Fall. Jetzt gibt es wieder in allen neun Bundesländern unterschiedliche Regelungen. Die einen haben Sonderzahlungen, die anderen nicht.

An der 15a Vereinbarung ist lang gearbeitet worden,... da ist eigentlich jahrelang gearbeitet worden.

Die Mindeststandards sind in jedem Bundesland gleich, die dürfen nicht unterschritten werden. Wie viel Prozent allerdings über diesem Richtwert gewisse Sätze liegen ist jedem Bundesland überlassen. Ob 19 oder 25 % zum Beispiel beim Kinderbetrag ist jedem Bundesland selbst überlassen (Int. 3, 8-10).

Auch in der Theorie ist deutlich zu erkennen, dass sich die Bundesländer zwar alle an die Richtsätze der 15a Vereinbarung halten müssen, über diese Richtsätze hinaus ist jedoch nichts fixiert. Das bedeutet, dass man die angegebenen Richtsätze zwar nicht unterschreiten darf, jedoch können die einzelnen Bundesländer diesen

Prozentsatz variabel nach eigenem Ermessen überschreiten. Somit können im Burgenland die Kindersätze, zum Beispiel bei 19% liegen und in Kärnten bei 25%. Folglich haben alle neun Bundesländer wieder unterschiedliche Richtsätze.

Eine Expertin ist auch der Meinung, dass es durch die BMS bzw. durch die 15a Vereinbarung erstmals geschafft wurde, in einem gewissen Maße eine Harmonisierung zu schaffen. Hierzu muss man sagen, dass gerade in diesem Bereich die Meinungen auseinander gehen, vor allem im Gebiet gleicher Richtsätze, denn existent sind da in allen Bundesländern andere Richtsätze und andere Handhabungen. Die Bundesländer müssen sich zwar an der 15a Vereinbarung orientieren, aber über dieser Höhe der Richtsätze herrschen keine Vereinbarungen.

...Man hat es mit der bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. mit der eben zur Grunde liegenden 15a Vereinbarung erstmals geschafft in Österreich, in einem gewissen Rahmen für Harmonisierung, für Vereinheitlichung zu sorgen... (Int. 6, 14-14).

Laut Theorie steht es jedem Bundesland frei, die Höhe seiner Richtsätze zu definieren. Einzige Bedingung ist nicht unter denen der 15a Vereinbarung zu liegen. Somit sind Unterschiede in den Bundesländern oftmals präsent und eine Vereinheitlichung nur in geringem Maße vorhanden.

6.1.2.6 Schnellere Abwicklung und schmälere Bürokratie

Positiv hervorzuheben ist, dass die Frage über ein eventuelles mehr an Bürokratie nicht negativ beantwortet wurde. Im Bereich der Bearbeitung ist kein zusätzlicher Aufwand zu verzeichnen; im Gegenteil, diese erfolgt in manchen Fällen aufgrund der Aktualität der momentanen Situation sogar schneller.

Nein es läuft anders, ich würde es nicht einmal negativ besetzen diese bürokratische Geschichte, sondern man ist schneller an den Informationen und das erleichterts dann doch in der Bearbeitung.

Früher war es so, die Leute haben für einen gewissen Zeitraum bewilligt bekommen und wenn er dann das nächste Mal vorgeschrieben hat zu seinem Termin ist man

dann drauf gekommen, er hat inzwischen ein Monat irgendwo gearbeitet, oder er war vielleicht gar nicht da und hätte da einen verminderten Anspruch gehabt. Dann war natürlich immer das Problem mit der Rückverrechnung, er hat was verschwiegen, ist es jetzt eine Straftat, was ist es? Das ist eben immer schwer, das Geld gegen zu rechnen und da ist man jetzt tagesaktuell dabei wenn Veränderungen in Beschäftigungen vorkommen, ... (...) Man hat die Informationen einfach da, sonst war man in der Nachbearbeitung und jetzt ist man doch tagesaktuell... (Int. 1, 35-35).

Aufgrund der Aktualität dieses Themas lassen sich in der Theorie noch keine Prognosen finden. Hierzu sind nur Meinungen vorhanden und noch keine Literatur. Aktuell ist es allerdings schon so, dass der Antrag auf BMS einen wesentlich höheren Aufwand für die AntragstellerInnen bedeutet, hauptsächlich durch den großen Umfang des BMS Bogens. Jedoch für den Bereich der Verwaltung sind jedoch viele Teile einfacher geworden, und durch den Datenaustausch wesentlich aktueller und einfacher in der Handhabung.

6.1.3 Nachteile

Wo sehen Sie die Nachteile der Bedarfsorientierten Mindestsicherung?

Nachteile der BMS, sehen die InterviewpartnerInnen in den folgenden Punkten:

- mangelhaftes Case Management und Clearing
- starke Verschränkung mit dem AMS
- Kürzungen
- MS, keine Grundsicherung
- keine offene Diskussion
- viel Geld für die falschen Maßnahmen im Umlauf
- geringeren Handlungsspielraum durch strafferes Gesetz

6.1.3.1 Fehlen des Clearings und Case Management

Interviewpartner 1 sieht einen gravierenden Nachteil im noch nicht richtig vorhandenem Case Management und Clearing. Dies stellt für die Zuständigen im Sozialamt immer wieder eine große Herausforderung dar Personen auf ihre Arbeitsfähigkeit nicht nur im medizinischen, sondern auch im sozialen Bereich zu überprüfen. Direkt im Sozialamt ist das in bestimmten Fällen nicht möglich.

...Im Bereich Case Management und Clearing... und die sind im Gesetz noch nicht umgesetzt, aus Kostengründen in der Steiermark. Es sollten Case Manager kommen, es sollten Clearingstellen da sein, die eben im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit, auf die medizinische, aber auch auf die soziale Arbeitsfähigkeit hin die Leute überprüfen.

Zurzeit ist es so, dass wir nur zur Kenntnis nehmen können, wenn uns jemand sagt er ist nicht arbeitsfähig. Personen die einen Leistungsanspruch beim AMS haben werden übers AMS geprüft, über die Gesundheitsstraße, die können das machen, wir haben da kein Werkzeug. Das Land ist bemüht mit verschiedenen Institutionen da Kontakt aufzunehmen und zu schauen, dass wir das auch bekommen, aber zurzeit ist es einfach so, und wenn eine Person kommt die keinen AMS-Anspruch hat, beim AMS sagt, ich melde mich ab, ich bin nicht arbeitsfähig, dann überprüfen die das nicht weiter und ich kann das nur zur Kenntnis nehmen und ihn nirgendwo zuweisen. Das ist zurzeit so eine Lücke. Ich kann keine Maßnahmen setzen, auch wenn ich überzeugt bin, dass der arbeitsfähig wäre, aber wenn er das sagt, ich kanns nicht medizinisch überprüfen lassen, weder bei uns bei den Amtsärzten, die sind nicht zuständig und sonst kann ich ihn nirgendwo zuweisen (Int. 1, 22-22).

...Das merkt man auch an den Rückmeldungen der Geschäftsstellen, bis man da wirklich auf dem Weg ist, dass man sagt, na ja das ist halbwegs gut abgeklärt was man da bekommt, ja. Das Land hat noch nicht wirklich Strukturen die da leistungsfähig sind... Am Anfang waren überhaupt völlig falsche Informationen teilweise unterwegs, dass wir das AMS, da alle abklären. Da haben wir aber nie und nimmer die Kapazitäten. Es geht ja nicht nur um die Information der potenziellen Bezieher und Bezieherinnen, sondern auch um all diese betroffenen Personen in den Verwaltungen...(Int. 4, 131-131).

Theoretisch ist deutlich belegbar, wie wichtig Case Management und Clearing in arbeitsmarktpolitischen Bereichen sind, um eine hohe Qualität der Reintegration zu gewährleisten. Laut Informationen von Experten des AMS sind diese Abklärungsformen für BMS-BezieherInnen bereits in Planung bzw. teilweise schon umgesetzt. In den Aussagen ist jedoch deutlich ersichtlich, dass es sich hierbei nicht um ein richtiges Case Management handelt, eher um eine AMS-Maßnahme mit einer hohen Personenanzahl in den einzelnen Gruppen, was nicht unbedingt dem Charakter eines originalen Case Managements und somit einer Einzelbetreuung und Anamnese entspricht.

Wie ein originales Case Management strukturiert und aufgebaut ist wird im Kapitel 6.2.2 aufgezeigt.

6.1.3.2 Nachfrage und Bescheide

Bei den Bescheiden wird rückwirkend eine Überbrückungshilfe ausbezahlt, um den Personen eine Absicherung für den Lebensunterhalt und den Wohnraum zu gewährleisten. Darüber hinaus kann man der folgenden Aussage entnehmen, dass bei der Bearbeitung der Bescheide ein Rückstand von drei bis vier Wochen herrscht.

Nein, sie bekommen das natürlich rückwirkend und wir haben das so gelöst, es gibt ja auch die Möglichkeit der Überbrückungshilfe in der Mindestsicherung und natürlich, wo die Leute wirklich nichts haben, oder einen Großteil brauchen bekommen sie diese über die SH...(Int. 1, 29-29).

Wenn es dringend ist kann ich ihn gleich anmelden, aber wenn ich sehe da besteht kein Anspruch, ... wir geben den Leuten natürlich Überbrückungshilfen, dass sie den Lebensunterhalt und den Wohnraum sichern können, über die Zeit. Aber wie gesagt, wir sind drei bis vier Wochen im Rückstand (Int. 1, 31-31).

Theoretisch betrachtet sind gewisse Sonderzahlungen der BMS möglich und werden bei Notfällen auch ausbezahlt bzw. als Überbrückung bis zum Erhalt der BMS. Auch wichtig zu erwähnen ist der Faktor Zeit, der ebenfalls aus der Arbeit heraus als ein Problem dargestellt wird. Im der Fachbroschüre des „Arbeitsmarktspezialisten“ wird

erwähnt, dass es beim AMS, zum Beispiel, zu viele KlientInnen gibt und zu wenig Zeit.

6.1.3.3 Sonderzahlungen

Der Interviewpartner aus der Rechtsabteilung geht hier auf die 14 malige Auszahlung des Kinderbetrages ein und erklärt mittels eines sehr interessanten Beispiels die Probleme die sich im System ergeben können.

Da es keine Sonderzahlungen mehr gegeben hat, hat die Regierung den Kompromiss angeboten den Kindern die Beiträge 14 Mal auszuzahlen!

Es wird das tatsächliche monatliche Einkommen zusammengezählt und dass wird dem Mindeststandard gegenübergestellt und dementsprechend ist der Anspruch. Hat man zum Beispiel einen Kindesvater der Mindestpensionist ist, bekommt dieser die Mindestpension 14 Mal. Die erste Sonderzahlung hat er im Mai meines Wissens nach. Dies heißt, da hat er die doppelte Pension. Wenn er gemeinsam mit einem Kind im Haushalt lebt, hätten sie sonst einen Anspruch auf MS. Aber in dem Monat wo die Sonderzahlung fällig wäre, fällt er gänzlich raus - da gibt es keinen Anspruch. Und wenn er im April den Antrag gestellt hätte, dann beziehen sie im April die Mindestsicherung. Im Mai nicht aufgrund der zu hohen Sonderzahlung. Im Juni hat er wieder Bezug und im Juli wär dann die Sonderzahlung aus der MS für das Kind fällig. Und da ist jetzt kein dreimonatiger Bezug vorher gewesen und somit fällt die Familie um die Sonderzahlung um (Int. 3, 18-19).

Laut Literatur ist die Auszahlung des Betrages für Kinder 14 Mal vorgesehen. Nach dreimonatiger Inanspruchnahme kann man eine Sonderzahlung erhalten, jedoch gibt es Konstellationen, wo diese nicht ausbezahlt wird, wie im Falle einer Unterbrechung des dreimonatigen Erhaltes der BMS. Die Höhe des Kindergeldes ist je nach Bundesland allerdings wieder unterschiedlich. Der Mindeststandard richtet sich zwar nach der 15a Vereinbarung, jedoch kann jedes Bundesland die Höhe nach oben selbst festlegen.

6.1.3.4 Mehr Pflichten als Rechte

Interviewpartner 2 sieht die Problematik hingegen in der für ihn starken Anbindung an das AMS und die damit verbundenen „Pflichten“. In der BMS sind Rechte wie Pflichten genauer definiert, wie in der SH. In der SH wurden Verweigerungen in Bezug auf die Arbeitsaufnahme nicht sofort mit Kürzungen bestraft. Grund dafür war damals der nicht so rege Informationsaustausch. In der BMS werden nicht eingehaltene Termine sofort weitergeleitet. Dieser Datenaustausch findet in der BMS zwischen AMS und Sozialamt mittels einer täglichen Abfrage statt, somit kann eine absolute Aktualität gewährleistet werden. Bei Verweigerung von Arbeitsangeboten folgen Kürzungen bis zu 75%.

Interviewpartner 2 bezeichnet das als großen Rückschritt für Österreich und charakterisiert Österreich als eines der wenigen Länder, in dem „die Regierung das Volk verhungern lässt“.

Naja der Nachteil ist die verstärkte Verschränkung mit dem AMS. Das heißt, früher haben die Leute sich zwar auch beim AMS melden müssen und wenn zum Beispiel,... man hat sich bei einer Arbeit geweigert, dann ist das zwar dem Sozialamt gemeldet worden, oder der Behörde, aber es ist eigentlich nichts passiert. Und jetzt ist das quasi automatisiert und die Meldung wird weiter gegeben und das führt dann automatisch zur Bezugskürzung. Das ist natürlich ein massiver Nachteil. Es kann die MS fast komplett gekürzt werden, bis auf den Wohnkostenanteil, also 25% des Wohnkostenanteils, aber der Rest kann bis zur Gänze gekürzt werden, wenn man sich weigert eine Arbeit anzunehmen oder eine Wiedereingliederungsmaßnahme verweigert und das ist natürlich ein massiver Rückschritt. Österreich ist somit eines der letzten Länder der Erde, wo eigentlich die Regierung das Volk verfassungskonform verhungern lassen kann. Es gibt kein Recht auf Leben eigentlich in Österreich,- finanziell gesehen. Es kann fast alles weg gekürzt werden und von was lebt man dann eigentlich? (...) In Österreich bekommt man gar nichts. Man kann dann zur Caritas vielleicht gehen und bekommt vielleicht dort etwas, aber von der Behörde bekommt man nichts, und das kann auch keiner erklären, wovon man dann eigentlich leben soll.

Also in der Heftigkeit gibt es das fast nirgends (Int. 2, 15-16).

Robert Buggler spricht diese Thematik ebenfalls an und stellt fest, dass es ursprünglich darum ging, ist die Personen vor Notlagen zu bewahren. Aktuell scheint es laut Buggler so zu sein, dass die Betroffenen auf den Arbeitsmarkt getrieben und gedrängt werden. Wie im theoretischen Teil der Arbeit erwähnt, erläutert Buggler die Tatsache, dass die Armutsschwelle höher ist, als die Höhe der Leistungen der BMS. (vgl. Buggler 2010)

6.1.3.5 Strafferes Gesetz

Die stärkere Determiniertheit des Gesetzes wird von einer weiteren Interviewpartnerin als Nachteil bezeichnet. Ihrer Meinung nach gibt es keine eindeutigen Seiten mehr, sondern sehr viele Graustufen in denen man sich bewegt. Diese Stufen können positiv, wie negativ sein, je nach Fall individuell. Das MSG ist jetzt strenger und einheitlicher aufgebaut.

Nachteil, naja, man muss sagen, das ist vielleicht nicht passé ein Nachteil, aber das Gesetz ist stärker determiniert. Es ist bestimmter geworden. Das heißt, dadurch gibt es weniger Spielraum für die Entscheidungen der Behörden.

Das kann jetzt positiv oder negativ sein. Es kommt immer darauf an. Es gibt ja jetzt nicht nur schwarz und weiß. Es sind auch viele Graustufen. Grundsätzlich muss man sich immer den Einzelfall anschauen. Wie ist die Fallkonstellation. Dadurch, dass das Gesetz mehr determiniert ist, besteht weniger Handlungsspielraum was zu mehr Vereinheitlichung führt,- was gut ist. Natürlich jetzt aber nicht einzusehen ist, dass wenn einer in Radkersburg lebt, besser gestellt ist, aus welchen Gründen auch immer, als wenn er in Murau lebt oder umgekehrt.

In der Sozialhilfe war das Gesetz halt offener, was auch dazu geführt hat, dass, ja, teilweise das Gesetz sehr weit ausgelegt wurde. Jetzt ist das Gesetz enger gefasst, dies bringt halt teilweise Schlechterstellungen für die Leute... (Int. 6, 70-71).

Aus der Literatur ist zu entnehmen, dass gerade bei den Wohnkostenzuschüssen Unterschiede in der Höhe zu finden sind, welche sich einerseits positiv und andererseits auch negativ auswirken können. Diese unterschiedlichen Wohnkostenanteile richten sich nach den einzelnen Kostenstandards der einzelnen Bezirke.

6.1.3.6 Keine Grundsicherung

Experte 5 sieht einen wesentlichen Nachteil in der nicht erreichten Grundsicherung der betroffenen Personen. Seiner Meinung nach ist es in diesem Fall so, dass sich die reiche Bevölkerung die armen Personen nicht leisten will. Dieses Thema wurde nie so angesprochen, wie es seiner Meinung nach gehört hätte.

... Insgesamt finde ich schon einen großen Nachteil, dass man mit der Mindestsicherung nicht zu einer Grundsicherung gekommen ist. Das finde ich schon als großen Nachteil. Weil man hätte, mit dieser Grundsicherung, (...) wirklich bürgerschaftliches Engagement und eine andere Form von Selbstbewusstsein entwickeln können. (...) Und, dass das eigentlich ein(...) undeklariertes Verteilungskrieg geworden ist. Also, ich finde das ist das unangenehme dabei. Wenn man klipp und klar gesagt hätten, wir wollen euch nicht am Futtertrog dabei haben, dann hätte man das offen ausgesprochen und gleich gesagt, nein da geht's darum, dass sich ein paar Reiche ein paar Arme nicht leisten wollen.“ Das war natürlich immer im Hintergrund in diesen Diskussionen und das finde ich irgendwie merkwürdig, dass man sich nicht einmal zu einer offenen Diskussion bekennt, auch im Landtag nicht. Dass man sagt, „ich würde mein Geld für solche Leute nicht ausgeben.“ Aber das war so das Motiv im Hintergrund ständig. Und mit der Mindestsicherung selber, glaube ich, dass ein sehr schlimmer Kompromiss auf einem unteren Level gemacht worden ist. Also das würde ich als Nachteil sehen, ... (Int. 5, 73-74).

Laut unserer Masterarbeit erwähnt Chalupka, dass „die betroffenen Personen arbeiten wollen, aber keine Arbeit bekommen. Es ist deutlich zu erkennen, dass es nicht immer an den Menschen selbst liegt, von Leistungen abhängig zu sein. Viele wollen arbeiten, jedoch, wenn das Angebot nicht vorhanden ist, kann es auch nicht in Anspruch genommen werden.“ (der Standard, 2009)

6.1.3.7 Fehlen von Maßnahmen

Maßnahmen wie, Case Management und Clearing werden im Laufe der Interviews immer wieder erwähnt und als äußerst wichtig empfunden. Gerade die Beratung und

Begleitung von arbeitsfernen Personen ist in diesem Bereich sehr wichtig. In anderen Bundesländern haben diese sehr notwendigen Maßnahmen teilweise schon gestartet und können bereits mit Vermittlungsquoten aufzeigen, wie gut es funktionieren kann. Ebenfalls haben sich die Antragstellungen auf BMS sehr stark erhöht und damit haben alle Bundesländer zu kämpfen. Teilweise sind Wartezeiten von bis zu vier Wochen die Regel.

Also bei uns ist es zumindest so, ich weiß in Wien arbeiten sie anders, da gibt es schon Tools um diese Arbeitsfähigkeiten festzustellen. Wien hat auch im September schon angefangen, wir erst im März. Das Land ist da auf der Suche nach Lösungen,- man wird sehen was da raus kommt. Und gerade die Case Management Geschichten brauchen wir eben auch, die die Leute wirklich auf dem Weg in den Arbeitsmarkt beraten und begleiten. Da sind ja viele Komponenten dabei die dem entgegenstehen, einerseits sind die Leute zu stolz, andererseits ist die Scham zu groß, zusätzlich verstehen sie es oft gar nicht, weil es einfach zu komplex ist. Dann stehen Schulden im Weg, da gibt es so viele Faktoren die durch eine gute Begleitung bereinigt werden können. Es gibt auch in Kärnten ein Projekt über das bbaz, das jetzt in der Steiermark auch startet und die haben im Jänner (die Kärntner) damit angefangen und sie haben bis jetzt eine Vermittlungsrate von über 30%, wobei noch am Anfang die besonders Motivierten in so ein Projekt hineinkommen, das ist ganz klar, aber Motivierte bekommt man immer wieder nach, also des ist, ...

und wir merken auch den Anstieg, obwohl die Sätze niedriger sind als in der Sozialhilfe, merkt man zurzeit einen Anstieg der enorm ist.

Also im Vergleich zum Vorjahr verdoppeln sich die Antragsstellungen. Wobei auch viele Personen kommen und auf Verdacht den Antrag stellen. Aber es ist österreichweit so, dass alle Behörden einen massiven Ansturm und damit zu kämpfen haben,- es gibt wirklich lange Wartezeiten, bis die Leute etwas bekommen. Wir sind so bei drei bis vier Wochen Bearbeitungszeit... (Int. 1, 26-27).

Wie im theoretischen Teil erläutert wurde, sind Case Management und Clearing wichtige Komponenten, um eine Reintegration mit einer hohen Qualität zu erreichen. Jedoch ist theoretisch noch nicht genau belegbar, ab wann ein richtiges Case Management und Clearing vom Land möglich sein werden. Teilweise konnte man zwar Ansätze eines Case Managements in Maßnahmen erkennen, aber eine

klassische Variante existiert literarisch im Moment noch nicht. Details siehe Beratung und Betreuung.

6.1.3.8 Unterhaltszahlungen

Deutlich ist, dass die Rechtsverfolgungspflicht, die in der BMS bezüglich der Unterhaltszahlungen nicht mehr besteht, ein Thema der Experten ist, welches sie immer wieder aufgreifen. Unterhaltsleistungen müssen nicht gerichtlich gefordert werden, bei EhegattInnen gibt es jedoch einen Rechtsübergang.

... man muss sagen, dass es bei Unterhaltszahlungen keine Rechtsverfolgungspflicht gibt. In der Steiermark haben wir ja das für die erwachsenen Antragssteller, für die Kinder ist es natürlich etwas anderes, und kann man es zumuten, das man sagt, man beantragt einen Unterhaltsvorschuss, wenn der Kindesvater einer Leistung nicht nachkommt, da gibt es kein Prozessrisiko und kein Kostenrisiko für den Antragsteller, weil der wird gewährt und damit ist das klar, da das ja eine staatliche Leistung ist. Gefährlicher ist die Geschichte, wenn es um Ehegatten geht, oder so,- da ist es im Gesetz so geregelt, dass es da einen Rechtsübergang gibt auf uns, und wir schreiben dann die Experten an. Das geht dann schon über die Behörde, da brauchen sich die Leute dann nicht mehr selber kümmern. Da ist diese Rechtsverfolgungspflicht herausgenommen worden,- das man sagt ihr bringt eine Klage gegen den Vater zum Beispiel ein, oder gegen die Kinder. Das gibt es nicht, das läuft über uns (Int. 1, 61-61).

Interviewpartner 2 ist der Meinung, dass die Unterhaltsleistungen von der Höhe der BMS dazugerechnet werden sollen und nicht gegen gerechnet.

Da gibt es noch eines der kleinen Details, was auch fragwürdig ist,- Unterhaltszahlungen an Kinder, wenn ich verpflichtet bin, es wird mir nicht angerechnet bei der Mindestsicherung. Das heißt, ich erhalte nicht 750 Euro plus das Unterhaltsgeld, sondern das wird gleichgerechnet. Ich finde normalerweise müsste der Kindersatz noch angerechnet werden. Aber da gibt es einige Ungereimtheiten... (Int. 2, 66-67).

Zusätzlich zu den anderen Experten, ergänzt Interviewpartner 3, dass es wichtig ist zu kontrollieren, ob der Unterhalt auch tatsächlich fließt, was bedeutet auch wirklich der/dem Unterhaltberechtigten zukommt. Auf den möglichen Anspruch eines Unterhalts kann man zwar hinweisen, die betroffene Person ist aber nicht verpflichtet diesen auch einzufordern. Zusätzlich wird die allgemeine Signifikanz der Inanspruchnahme von Unterhaltsleistungen für die Witwenpension erwähnt.

In der Steiermark haben wir immer noch die Subsidiarität, das heißt Unterhalt ist auf jeden Fall zu berücksichtigen, wenn er tatsächlich fließt, (...) was heißt dass tatsächlich fließender Unterhalt berücksichtigt wird,- wenn er nicht fließt, fragen wir auch nach und wenn er noch nicht beantragt worden ist, weisen wir auch darauf hin, dass ein Anspruch besteht, den müssen sie beantragen und wenn die Partei dann sagt, das mach ich nicht, weil ich mit meinem Exmann nichts zu tun haben will dann besteht keine Rechtsverfolgungspflicht. Man muss keinen Unterhalt fordern. Aufgrund dessen wurde auch der Regress wieder eingeführt.

Also wichtig ist auch noch beim Unterhalt, dass nicht nur die Kinder vielleicht mehr erhalten könnten, es ist auch bei Ehegattinnen wichtig zu erwähnen, dass wenn zum Beispiel eine Scheidung war und die Ehegattin auch nichts mehr will, obwohl sie einen Anspruch hätte auf Unterhalt, ist das Dilemma bei ihr, dass sie sich vielleicht sogar um einen Anspruch für eine Witwenpension bringt. Man muss als geschiedene Ehegattin/Ehegatte eine gewisse Zeit lang einen Unterhaltsanspruch gehabt haben, der auch verfolgt worden ist, nur dann bekommt die Frau eine Witwenpension, wenn der Gatte zum Beispiel verstorben ist. Sonst kann sie kommen und den Unterhalt nicht fordern, weil es eh den Regress gibt, aber sie fällt um die Witwenpension um (Int. 3, 12-13).

Laut Literatur der BMS existiert keine Rechtsverfolgungspflicht, was bedeutet, dass man nicht auf Unterhalt klagen muss. Man kann auch ohne auf Unterhalt zu plädieren die BMS in Anspruch nehmen. Zu bedenken ist nur, dass man, laut einer Aussage eines Experten, eine Witwenpension nur erhält, wenn man vom/von der geschiedenen EhepartnerIn für eine gewisse Dauer Unterhalt gefordert hat.

Über die Möglichkeit, dass ein Kind für seine Eltern oder für einen Elternteil Unterhalt zahlen muss bzw. müsste, konnte der Experte noch keine genaue Auskunft geben, jedoch ist er der Meinung, dass das von sozialen Gesichtspunkten her gesehen nicht in Ordnung wäre.

Das wird kommen, dazu kann ich aber jetzt noch nichts Konkretes sagen, weil wir haben jetzt die Erfahrungen, ... es gibt da ja Unterschiede im Verwaltungsverfahren, ... die Ehegatten und Gattinnen müssen mit Leistungsbeginn informiert werden, die müssen sofort angeschrieben werden. Bei den Angehörigen mit Kindern ist das nicht der Fall. Also das muss man genau betrachten, wenn ein 50-Jähriger für drei Monate arbeitslos wird und dann muss ich schon die Kinder bekümmern, das finde ich jetzt vom sozialen Aspekt schon nicht ok (Int. 1, 65-65).

In der BMS sind Unterhaltzahlungen auch von Kindern an Eltern möglich. Diese Variante ist zwar seit Einführung der BMS bis jetzt noch nicht oft vorgekommen, ist aber im Gesetz fest verankert.

Die Lage bei einem geschiedenen Ehepaar, wenn angenommen ein Vater bereits Unterhalt an das Kind leistet, welches BMS bezieht und die Elternteile jeweils über 1.500,00 Euro verdienen stellt sich wie folgt zusammen.

Personen die bereits Unterhalt leisten müssen, keinesfalls für den Regress aufkommen.

Nein, die Mutter muss Regress zahlen. Der Vater zahlt schon den Unterhalt und solange dieser fließt braucht er nicht für den Regress aufkommen (Int. 3, 24-24).

In der BMS müssen Personen deren Nettoeinkommen 1.500,00 Euro überschreitet, Regresszahlungen leisten. An diesem Beispiel ist zu erkennen, dass der Regress nicht von einer Person gefordert wird, die bereits Unterhaltszahlungen zu leisten bereit ist.

6.1.3.9 Regressbestimmungen

Sehr interessant sind die Aussagen zum Thema Regress. Einerseits wird deutlich hervorgehoben, dass der Regress nicht unbedingt nachteilig ist, andererseits ist für einen Interviewpartner der Regress doch als sehr negativ zu betrachten. Deutlich zu erkennen ist, dass die Höhe des Regresses ebenfalls ein aktuelles Thema ist. Grund dafür ist der niedrigere Prozentsatz, im Vergleich zu den Unterhaltszahlungen.

... besser ist Regress zu zahlen als Unterhalt, der viel höher ist. Aufgrund dessen geht es jetzt den Leuten schlechter als vorher. Da wird jetzt nicht so geschaut, ob noch weitere Unterhaltsleistungen zu zahlen sind oder nicht. Das war schon mal besser geregelt (Int. 1, 107-107).

Interviewpartner 2 ist nicht nur gegen den Regress an sich, er erwähnt auch den versteckten Regress in allen Bundesländern.

Ja da sind wir natürlich dagegen. Und es gibt sowieso einen versteckten Regress in der Mindestsicherung in allen Bundesländern, weil nämlich der gesamte Haushalt herangezogen wird. Das heißt, wenn ich mit den Eltern zusammenlebe, dann sind die sowieso zahlungsverpflichtet, weil die ja einen Haushalt mit mir bilden und da wird deren Einkommen mit eingerechnet (Int. 2, 62-63).

Interviewpartner 3 spricht sich für den Regress aus, jedoch erwähnt er anhand eines Beispiels, dass sich für den Unterhaltsberechtigten sehr wohl ein Nachteil ergeben kann.

Für den Unterhaltspflichtigen ist der Regress von max. 17% sicher besser als die 22 % Unterhaltszahlungen. Es kann nur enorme Nachteile für den Unterhaltsberechtigten bringen, weil er weniger hat. Kinder zum Beispiel sind bei uns mit dem Mindeststandard von den 19% berücksichtigt, das sind 143 Euro irgendwas und wenn jetzt eine Kindesmutter zu uns kommt die einen Unterhalt bekommen könnte von 200 Euro, weil der Vater genug verdient, dann würden wir, wenn der Unterhalt fließt nur 143 für das Kind berücksichtigen, weil das ist der Mindeststandard fürs Kind und mehr braucht das Kind nicht dazuzahlen, weil er ist nicht unterhaltspflichtig für die Kindesmutter, das steht ja dem Kind selber zu. Aber

der Lebensunterhalt ist mit seinen 143 Euro abgedeckt, darum berechnen wir als Einkommen 143 Euro dazu aber tatsächlich bekommt das Kind 200 Euro. Das heißt bei gut verdienenden Kindesvätern fallen die Mütter um viel Geld um übers Jahr gerechnet (Int. 3, 15-15).

Interviewpartnerin 6 empfindet den Regress ebenfalls nicht als Nachteil und erklärt, wie es dazu gekommen ist.

Den Regress sehe ich an sich nicht als Nachteil. Und zwar 2008 war die Novelle wo der Regress in der Sozialhilfe gefallen ist. Sozialhilfe wie auch die Mindestsicherung beruhen ja auf dem Grundsatz der Subsidiarität. (...) Dadurch, dass der Regress weggefallen ist, ist die Rechtsverfolgungspflicht für Unterhaltsansprüche quasi aufgelebt. Also Eltern, Großeltern, Kindern, Enkelkindern ist man ja unterhaltsverpflichtet nach dem Zivilrecht und das hat dann zur Situation geführt, dass wenn ich jetzt meinen Antrag auf Sozialhilfe gestellt habe, die BH gesagt hat, ja, sie haben Eltern, haben sie die schon auf Unterhalt geklagt, die sind unterhaltspflichtig nach AGBG. Und im Zivilrecht ist die Unterhaltspflicht ja offen, also bei Kindern sind es bei 20%, bei Ehegatten bei 33% und deswegen hat man sich politisch entschieden, da das sozialpolitisch einfach irrsinnige Probleme dann bereitet hatte,- das hat man einfach nicht mitbedacht bei dieser Novelle wie 2008,- der Regress gefallen ist, dass man den Kostenrückersatz den Regress im Nachhinein wieder einführt... (Int. 6, 70-70).

In der Theorie ist die Rechtsverfolgungspflicht mit der BMS weggefallen, das heißt, man muss nicht auf Unterhalt klagen und kann die BMS beziehen. Somit ist für die/den Angehörige/n durch den Regress von max. 17% ein wesentlich niedrigerer Betrag zu leisten als bei einer Unterhaltszahlung, die bei 22% liegen würde. Diese Tatsache kann man als positiv für die/den Angehörige/n betrachten, betrachtet man die Höhen für den Unterhalt jedoch genauer, so ist es für die/den Berechtigte/n nicht unbedingt eine deutliche Verbesserung. Da der Unterhalt von ca. 200 Euro bei Erwachsenen als Einkommen gerechnet wird, wird dieser von der BMS abgezogen und nicht zusätzlich verrechnet. Somit kann man sagen, dass die Personen die Unterhalteleistungen bekommen, zwar mehr für das Kind erhalten bzw. auch etwas vom/von der EhepartnerIn, von der Leistung der BMS wird dieser Betrag jedoch bei

Erwachsenen gegengerechnet und bei Kindern dazu. Die Erziehungsberechtigten erhalten im Endeffekt nicht viel mehr, da es von der Unterhaltshöhe abhängt.

Wenn man zum Beispiel 752,93 Euro BMS erhält, werden davon die 200,00 Euro Unterhalt vom/von der ExehepartnerIn abgezogen, wenn er fließt, da er als Einkommen gewertet wird. Beim Unterhalt an Kinder werden die 200,00 Euro dazugerechnet und die 143 Euro Kindergeld werden nicht gerechnet. Somit bleiben 952,93 Euro für die/den Erziehungsberechtigte/n die sie erhalten, wovon 200,00 Euro vom/von ExpartnerIn kommen. Würde kein Unterhalt fließen würden es 752,93 Euro plus 143,00 Euro Kindergeld sein. Das wären 895,93 Euro aus der BMS. Zusammengefasst kann man sagen, dass die Unterhaltzahlung, wenn sie fließt, für die/den Erziehungsberechtigte/n nur eine kleine finanzielle Besserstellung bedeutet, außer der/die ExehepartnerIn leistet einen wesentlich höheren Unterhaltsbetrag.

Zwei Interviewpartner sind der Meinung, dass ein Regress in der offenen Sozialhilfe vielleicht nicht notwendig gewesen wäre. Eine Expertin steht dem Thema Regress „Abschaffung des Regresses in der offenen Sozialhilfe“ eher skeptisch gegenüber und führt ein sehr interessantes Beispiel an. Interviewpartnerin 6 steht diesem Thema anders gegenüber und führt ebenfalls eine sehr aufschlussreiche Erklärung an.

Ja das ist halt eine Frage der Politik. Wir sind natürlich für abschaffen. Ein grundsätzliches Problem in Österreich sind die ausgleichenden Ungerechtigkeiten, weil auf der einen Ebene das nicht gemacht worden ist, wird das verlagert auf eine andere,- auf den Regress. Wenn ich sage, ich habe von vorn herein eine gerechte Besteuerung des Einkommens, dann brauche ich auch keinen Regress. So wird in Österreich eigentlich immer alles vermischt (...) Dann ist egal, ob einer reich oder arm ist, weil es wird das Pflegerisiko ausgeglichen und nicht das Arm-Reich-Risiko - das ist wo anders zu lösen. (...) Es gehört einfach auf alle Menschen gleich aufgeteilt, oder zumindest ein gewisser Teil dazu... (Int. 2, 68-73).

In der Relation geben wir ungefähr drei Prozent für die offene Sozialhilfe aus, vom Gesamthilfesozialbudget. Also 97 Prozent ist geschlossene Sozialhilfe. Wenn ich mir das anschau, dann kommen wir in der geschlossenen Sozialhilfe vielleicht, was weiß ich,- auch fünf bis sieben Prozent zurück. Ist die Frage, ob sich das auszahlt in

der Relation? Ich glaube nicht. Aber wie gesagt, man muss sich wirklich überlegen, welche Rückbildungstendenzen würde ich überhaupt haben wollen. Weil man sendet damit natürlich auch Signale aus. Also das heißt, ich muss mir dann überlegen, greife ich auf Mindestsicherung zurück oder nicht... (Int. 5, 67-68).

Das ist die Grundsatzentscheidung Subsidiarität ja, oder nein. Und das Sozialsystem, es heißt ja auch „das letzte soziale Netz“. Also ich seh die Probleme ja auch. (...) Was ist, wenn mein Vater Bankdirektor ist und Hausnummer 1 Million Euro im Jahr verdient und ich zieh jetzt von daheim aus, verliere meinen Job, wie auch immer. Mir geht es halt schlecht. Dann stellt sich die Frage, wenn mein Vater 1 Million Euro hat, warum soll die öffentliche Hand für mich etwas leisten (Int. 6, 78-78).

Wie im theoretischen Teil bereits erwähnt, ist der Regress im Jahr 2008 in der SH schon einmal abgeschafft und mit der BMS wieder eingeführt worden. Der Regress an sich ist nicht unbedingt als negativ zu bewerten, da dadurch die Rechtsverfolgung bei den Unterhaltsleistungen nicht mehr besteht, welche vorher ein fester Bestandteil der SH war. Tatsache ist allerdings, dass die offene SH nur einen kleinen Prozentsatz ausmacht im Vergleich zur geschlossenen SH, bei der ebenfalls ein Regress existiert. Ob es jetzt besser ist, den Regress in der offenen Sozialhilfe abzuschaffen oder nicht, ist eine Frage der Politik und der Gesellschaft.

Des Weiteren geht hervor, dass auch das zu viele Geld im System, welches dann für die falschen Mittel bzw. Maßnahmen eingesetzt wird, einen Nachteil darstellt.

Ich glaube, dass viel Geld im Umlauf ist, und, dass es aber manchmal komisch eingesetzt wird. Also wenn Leute das fünfte oder sechste Mal zu einem Bewerbungseminar geschickt werden, dann ist das nicht gut investiertes Geld. Oder zum Beispiel Bildungsmaßnahmen für arbeitslose AkademikerInnen. Also das Geld ist schon da, aber es ist halt so, dass wenn solche Firmen draußen sind, die bieten das an was sie wollen oder was sie können und nicht was die Situation erfordert (Int. 5, 119-119).

In der Literatur und in den Interviews werden zwar die besseren Zugangsmöglichkeiten zu Maßnahmen des AMS beschrieben, ob diese jedoch

sinngemäß bzw. nützlich sind oder nicht, ist keineswegs eindeutig ersichtlich. Im Ö1 Morgenjournal wird darauf eingegangen und von einer Willkür an Kann-Leistungen gesprochen bzw. dass die Höhe der BMS kaum zur Existenzsicherung reichen kann.

6.1.4 Diskussion der Erkenntnisse

An den vorangegangenen Punkten kristallisiert sich sehr deutlich heraus, dass in jedem Vorteil auch ein Nachteil steckt. Die 15a Vereinbarung ist für die möglichen BezieherInnen ein Vorteil, da aufgrund dessen, die Richtsätze schon in gewisser Weise harmonisiert worden sind. Es existieren zwar keine gleichen Richtsätze in ganz Österreich, gleich wie zuvor bei der SH, allerdings sind die Richtsätze prozentuell nach unten begrenzt. Diese Fixierung bedeutet auch eine gewisse Art an Rechtssicherheit.

Weiters werden viele Punkte im Vergleich zur SH beleuchtet, wie die sofortige Einbindung in die Krankenversicherung, welche für die BezieherInnen eine deutliche Verbesserung darstellt. Positiv wie Negativ kann der Regress betrachtet werden. Positiv zu erwähnen ist, dass aufgrund des Regresses die Rechtsverfolgungspflicht in Bezug auf den Unterhalt weggefallen ist. Weiters liegt der Regress prozentuell unter dem der Unterhaltsleistungen. Negativ ist allerdings, dass aufgrund des Regresses die Hemmschwelle eine Leistung in Anspruch zu nehmen erhöht ist. Obwohl die hilfeschuchenden Personen eine Leistung beanspruchen könnten wollen sie ihre Verwandten nicht belasten.

Weiters ist deutlich der Ruf nach mehr Beratung und Betreuung zu erkennen, in der Ausführung von Case Management und Clearing bzw. auch in der Beratung über die BMS selbst. Somit möchte ich diesen Teil der Analyse weiterleiten zu den vertiefenden Einschätzungen zur BMS, welche im nächsten Teil näher beleuchtet werden.

6.2 Vertiefende Einschätzungen zu BMS als aktive AMP Maßnahme

6.2.1 Aktivierung als Strategie

Zwei Interviewpartner sehen die Aktivierung in der BMS als nicht vorhanden. Der erste Interviewpartner betrachtet die Aktivierung von seiner Seite aus als unmöglich, da den Personen im Sozialamt die Hände gebunden sind. Das Sozialamt darf nicht an offene Stellen zuweisen, denn dafür ist das AMS zuständig.

Also die Geschichte ist so wie ich schon gesagt habe, wir haben zurzeit überhaupt keine Möglichkeit einer Aktivierung, weil uns eben diese Mittel fehlen. Zurzeit gibt es diese Aktivierung nur über das AMS. So wie es bisher war,- ich hab bei Arbeitsunfähigen oder subjektiv betrachtet Arbeitsunfähigen derzeit überhaupt keine Möglichkeit was zu tun. Dass ich sie irgendwo zuweise, außer auf Freiwilligkeit wo wir einfach Projekte haben mit Langzeitarbeitslosen oder so, wo wir angeschrieben werden, sie brauchen wieder Leute, dann kann man das sagen, aber wir sind nicht für die Arbeitsvermittlung zuständig. Also das ist nicht unser Part. Das ist es noch nicht (Int. 1, 41-41).

Ist in dem Fall eigentlich bürgerschaftlich nicht passiert, was ich schlecht finde. Der andere Teil, wo es um Aktivierung geht, der ist eh vorher auch passiert. Das man die Leute auf das Arbeitsamt geschickt hat, das war eh üblich. Oder, dass man immer wieder geschaut hat, ist jemand arbeitsfähig oder nicht (Int. 5, 77-78).

Auch in der Literatur ist fest verankert, dass das AMS das Organ ist, welches Zuweisungen für arbeitsfähige Personen machen kann und soll.

Das Sozialamt ist nicht für die Weitervermittlung bzw. Arbeitsvermittlung an den Arbeitsmarkt zuständig. Dies wäre jedoch ein Punkt, den man in Zukunft überdenken bzw. verbessern sollte.

Interviewpartner 1 und 6 haben das Thema der Aktivierung der älteren Personen angesprochen bzw. der Personen, die nicht mehr arbeitsfähig sind.

Was für mich noch nicht klar ist, man redet von Aktivierung, schaut aber nicht auf die Personen die nicht mehr aktiviert werden können. Was ist mit den über 60 Jährigen. Also da zieht das Argument mit Aktivierung nicht mehr. Was soll ich mit diesen Leuten, denen kann ich nicht sagen gehen sie arbeiten. Also es gibt kein Angebot zur Aktivierung (Int. 1, 164-165).

Naja, für die, die sind arbeitsfähig sind ist es,... ja. Da gibt es das Case Management und so weiter. Nur für die Arbeitsunfähigen in dem Sinn,- da haben sie schon Recht. Keine Aktivierung vorhanden(Int. 6, 62-63).

Hier ist eine Barriere vorhanden, da es auch theoretisch belegbar ist, dass es für dieses Klientel wirklich noch keine Möglichkeiten gibt.

Es werden zwar in Zukunft niederschwellige Arbeitsmöglichkeiten geschaffen, da diese vermehrt gebraucht werden als ursprünglich gedacht, jedoch sind zur Zeit davon noch zu wenig bis fast keine vorhanden. Stundenweise niederschwellige Jobs sind ein Bereich der geschaffen werden muss, um auch dieser Sparte eine Möglichkeit zu geben, sich in der Arbeitswelt zu integrieren, auch wenn es nur für ein paar Stunden ist.

Des Weiteren geht hervor, dass die Wiedereingliederungsvereinbarung von einem Experten als Aktivierung bezeichnet wird. Daran kritisiert wird allerdings die Pflicht diese auch zu unterschreiben. Diese Vereinbarung wird dann an das AMS weitergeleitet was gesetzlich eigentlich keine Grundlage hat.

Naja, dadurch dass es mit dem AMS verschränkt ist, zum Teil spezielle Programme vorhanden sind, also in Wien gibt es das, da werden alle zugewiesen. Das ist mehr oder weniger das AMS Coaching. Die Leute werden da halt genötigt eine Wiedereingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, die keine gesetzliche Grundlage hat, so geben sie all ihre Rechte ab, sie erheben Daten und geben sie ans AMS weiter, was sie nicht dürfen. Es ist eigentlich eine Auslagerung der AMS Arbeit (Int. 2, 18-18).

Theoretisch haben wir das im Zuge unserer Arbeit nicht belegt, da es hier um eine Maßnahme geht die in Wien durchgeführt wird.

Zusätzlich erwähnt noch ein Experte, welcher im Bereich Planung und Entwicklung mitgearbeitet hat, dass das Aktivierungselement in der BMS inkludiert ist, anhand des Integrationsthemas Arbeit und Betreuung.

...Aber grundsätzlich ist in dieser kooperativen Struktur mit dieser klaren Aussage wer arbeitsfähig ist, das ist ein Integrationsthema, da ist einfach ein Aktivierungselement drinnen, welches meiner Einsicht nach schon viel verbindlicher wirkt als vorher. Also jetzt kommt da vom System viel mehr. Wenn Sie das unter Aktivierung meinen. Aktivierung in Richtung Arbeitsmarkt. Aktivierung in Richtung Bezug der Mindestsicherung... der Betreuung,- zu wenig... (Int. 4, 131-131).

Erwähnenswert ist auch die Antwort der Interviewpartnerin, welche auf den Zuverdienstfreibetrag eingeht und diesen als eine Aktivierung darstellt. Mit diesem Freibetrag sollen die betroffenen BezieherInnen motiviert werden, sich etwas dazuzuverdienen.

Ja, es sind die genannten Punkte die es gibt. Dass die Leute über das AMS zu den bestehenden Qualifizierungsangeboten, Beschäftigungsprojekten weitergeleitet bzw. hingewiesen werden. Das Gesetz an sich, sieht einen Zuverdienstfreibetrag vor, das war ursprünglich gedacht, aber da ist es Voraussetzung, dass man sechs Monate Mindestsicherung beziehen muss. Das war gedacht für Langzeit-SozialhilfeempfängerInnen damals,- dass man denen Anreize gibt, dass sie was dazuverdienen. Das Aktivierende ist in der Mindestsicherung ebenfalls, dass die Voraussetzung des Bezuges das Einsetzen der eigenen Arbeitskraft und des entsprechende Bemühen darum ist. Und daraus ergibt sich auch immanent schon, dass die Leute in gewisser Weise gezwungen sind, sich zu bemühen, weil sie sonst gekürzt werden, wenn sie als arbeitsfähig gelten ... (Int. 6, 66-67).

Auch in der Literatur wird dieser Zuverdienstfreibetrag als positiv erachtet und soll für die BezieherInnen mehr Geld ermöglichen. Dieser Betrag wird nicht mit der BMS gleichgerechnet, sondern darf zur BMS dazuverdient werden.

Interviewpartner 2 kritisiert vor allem die vorhandene „Pflicht“, eine Maßnahme zu besuchen. In diesem Bereich der Aktivierung ist seiner Meinung nach nichts freiwillig und die Beratung selbst ist nicht umfangreich genug. Es gibt zu wenig Betreuung bzw. zu wenig Berater, die über alle vorhandenen Maßnahmen Bescheid wissen.

Ja, absolut. Es ist eigentlich nichts freiwillig. Das AMS hat zwar ein paar zusätzliche Posten bekommen, aber sicherlich nicht ausreichend um die Leute zu betreuen und nachzufragen, was sie gerne machen würden, es wird einfach zugeteilt. Also es geht ja nicht nur um Betreuung. Die Berater wissen ja oft nicht, was es alles für Maßnahmen gibt oder, ... ich mein die Großen kennen sie schon, aber es gibt ja diverse kleine Projekte die sind die Vorzeigeprojekte, die sinnvollen. Die sind erstens mal zu wenig und es kennt auch der einzelne Berater sicher nicht alles. Da der alles können muss. Und das ist unmöglich.

Es gibt schon ein paar zusätzliche Programme, aber in der Steiermark ist geplant gewesen, dass Case Management, also Fallmanager eingeführt werden, pro Bezirkshauptmannschaft einer oder so, was auch viel zu wenig ist, und diese Stellen wurden aus Kostengründen nicht einmal geschaffen.

Das heißt die Fallbetreuung gibt es nicht. Es gibt nur die extra für Mindestsicherungsbezieher, sondern die werden einfach beim AMS abgeschoben und man darf sich dann um zusätzliche Personen bemühen, mit denen man bisher nichts zu tun hatte und welche die nicht wirklich voll einsatzfähig sind. Da sind Drogensüchtige oder was weiß ich was, Leute mit Schulden und alles Mögliche halt. Mit denen kann das AMS eigentlich auch nichts anfangen (Int. 2, 24-26).

Theoretisch ist es einerseits so, dass es tatsächlich zu wenig BeraterInnen bzw. BetreuerInnen gibt, die die zusätzlichen Zeitkapazitäten nicht aufbringen können, um eine qualitativ hochwertige Beratung und Begleitung darzustellen. Andererseits sind bestimmte Bereiche, wie ein gut funktionierendes Case Management noch gar nicht in dem Ausmaß vorhanden, um es für alle effizient einzusetzen.

Experte 2 erwähnt die Tatsache, dass BezieherInnen der BMS ihren Job nicht selbst aussuchen können, bzw. es so nicht gehandhabt wird. Wenn man ein Angebot nicht annimmt, muss man mit Kürzungen rechnen.

Also rein theoretisch ist das Ziel ein selbst gewählter Job, aber das ist nur eine Zielbestimmung und wird in keinster Weise so gehandhabt, es ist kein einklagbares Recht. Vor allem es weiß niemand (Int.2, 22-22).

Setzt man diese Tatsache mit der Theorie gleich, so wird man feststellen, dass das tatsächlich ist. Bei der BMS können sich die BezieherInnen die Tätigkeiten nicht selber aussuchen. In der Praxis wird einem eine Möglichkeit der Arbeit geboten, nimmt man diese nicht an, oder kommt zu den Zeitpunkten nicht termingerecht, folgt eine Mahnung und nach der einmaligen Mahnung, folgt die Kürzung, die im Härtefall bis zu einem verbleibenden Rest von 25% Wohnkostenanteil gekürzt werden kann. Insgesamt heißt das, dass man ein Jobangebot, auch wenn es einem keinesfalls zusagt, nicht ablehnen sollte, wenn man nicht gekürzt werden will.

Klar ersichtlich ist, dass eine Aktivierung möglich ist, zwar mit Abschlägen, aber möglich. Wichtig dazu ist ein zweiter bzw. dritter Arbeitsmarkt und Angebote, in denen die Betroffenen nicht gezwungen sind 100% zu geben.

Da müssen wir schauen was wir für ein Werkzeug bekommen, wenn man sagt ok die Leute sind vielleicht nicht mehr am ersten Arbeitsmarkt einsetzbar dann ist das AMS eben nicht zuständig, und dann vielleicht am zweiten oder dritten durchaus noch einsetzbar mit entsprechenden Abschlägen, das man sagt, ok pass auf, es geht jetzt nicht darum, dass der sofort 100% bringt, sondern man schaut sich einfach an, kann man ihn vielleicht wieder Job Fit machen, also zu einem gewissen Leistungsbereich hinbringen (Int. 1, 43-43).

Aus dem theoretischen Teil ist ersichtlich, dass man niederschwellige Angebote braucht, stundenweise Beschäftigung mit geringen Anforderungen. Eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik sind Beschäftigungsbetriebe, die in späteren Kapiteln genauer erläutert werden. Wichtig dahingehend ist, dass gerade in diesen Beschäftigungsbetrieben bzw. auch in Beschäftigungsprojekten niederschwellige

Beschäftigungen angeboten werden können. Diese werden im Moment noch geschaffen bzw. sind noch in Planung, laut Aussagen von Fachkräften.

Interviewpartner 2 sieht die Forderung der Aktivierung der BezieherInnen eher als Überforderung und Stress.

Ja, aber prinzipiell empfinden wir diesen Begriff als diskriminierend, weil er halt den Leuten eine Passivität zuschreibt und sie auch implizit dafür schuld sind, weil sie ja so passiv sind, oder solche Vermittlungshemmnisse haben, die haben sie teilweise schon, ...

Aber das Grundproblem ist eigentlich, dass sie von der Wirtschaft diskriminiert werden und wenn es da eventuell entsprechend Arbeitsplätze gäbe, wo man dann auch sagt die müssen nicht 100 prozentig leistungsfähig sein,- aber das gibt es eben nicht.

Diese dauernde Aktivierung kann auch Stress bedeuten, weil man soll dauernd aktiv sein und rennen und suchen und bekommt aber nichts. Man schreibt hunderte Bewerbungen und jede Absage ist eigentlich ein ziemlicher Schlag für die Leute, für das Selbstbewusstsein. Daher ist das eher kritisch zu sehen... (Int. 2, 32-36).

6.2.2 Clearing und Case Management

Zum Thema Case Management und Clearing gibt es sehr eindeutige Aussagen, vor allem die landestechnische Nicht-Finanzierung ist für alle ein Thema. Teilweise wird versucht beim Sozialamt selbst Maßnahmen zu ergreifen, diese sind allerdings erst im Aufbau. Das Clearing findet nur in abgeschwächter Form statt, mittels medizinischer Untersuchungen. Eine genaue Anamnese wird zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht durchgeführt. Interviewpartner 3 und 5 sind in diesem Bereich der gleichen Meinung und empfinden das Case Management, das angeboten wird, als noch nicht ausgereift.

Es ist im Gesetz einmal verankert, aber... das ist drinnen und das ist momentan ein bisschen totes Recht. Es gibt den gesetzlichen Auftrag im Gesetz drinnen, es gibt von Landesseite kein Geld für Case Management, weswegen auch keine Case Manager Steiermark weit eingesetzt werden und das Clearing ist jetzt einmal so,

dass es Absprachen gibt. AMS kann seine Leute clearen in dem sie sie zur PVA schickt zur Gesundheitsstraße und die holen sich dort das Gutachten für die Arbeitsfähigkeit. Für unser Klientel hat es eigentlich gar nichts gegeben und jetzt seit Mitte August gibt es eine Vereinbarung zwischen Land und GKK, dass wir die Leute zur GKK schicken können, wobei die PVA vom AMS und GKK für uns sich ausschließlich die medizinische Seite ansehen. Die Arbeitswilligkeit wird da nicht angeschaut und bei der Fähigkeit nur die medizinische Seite. Es sollte insgesamt eine Rundumamnese sein mit einem Gutachten, wo die Punkte stehen, wo es happert. Das Case Management sollte dann dort andocken,- dafür gibt es aber kein Geld vom Land. Wir versuchen selber etwas aufzubauen, aber da sind wir erst im Aufbau. Mal schauen was sich entwickelt.

Vom AMS soll eine Art Case Management angeboten werden, aber das ist noch kein richtiges Case Management mit Fallanamnese und Einzelfallbetrachtung (Int. 3, 29-30).

Eine zusätzliche Barriere im Bereich des Case Managements und Clearings ist die finanzielle Seite. Diese Bereiche sind zwar in der BMS vorgesehen, jedoch wurden sie bis jetzt noch nicht in dieser Form verwirklicht. Es gibt zwar ein Case Management beim AMS, jedoch wird dieses von den Experten eher kritisiert, da es dem originalen Case Management nur ähnelt. Ein Clearing ist auch nur in Teilen vorhanden. Es werden medizinische Komponenten bei der PVA oder GKK untersucht, die psychischen Bereiche, bzw. auch private Problemlagen werden dennoch nicht berücksichtigt.

Sehr interessant ist, dass die Expertin auch für die Arbeitsunfähigen ein Case Management in Betracht zieht, da es auch so vorgesehen war. Zudem erwähnt sie deutlich, dass diese Umsetzung zwar noch nicht von statten gegangen ist, aber auch noch nicht verworfen wurde.

Gibt es nicht. Ist jedoch im Entwurf. Also für die Arbeitsunfähigen. Für die Arbeitsfähigen ist das AMS zuständig und für die Arbeitsunfähigen könnte man natürlich auch ein Case Management in Betracht ziehen, wo man eben schaut,- wäre doch noch ein Potential da,- und wenn da dann eben im niederschweligen Bereich. Es sind eigentlich, wenn man sich jene anschaut, die einfach nicht arbeitsfähig sind, aus welchen Gründen auch immer,- dann vielleicht nicht richtig

arbeitsfähig, jedoch wär dann sicher das Potenzial da, dass man schaut, könnte man da was tun. Gerade auch in der stundenweisen Beschäftigung. Denn diese Personen werden es nicht durchhalten, dass sie halbtags irgendwo arbeiten. Da muss man sukzessive schauen, dass diese Basic Skills wieder antrainiert werden und da gibt es durchaus Möglichkeiten. Das ist auch im Entwurf vorgesehen,- jedoch aus budgetären Gründen noch nicht umsetzbar gewesen. Also jetzt von Seiten des Landes. Aber es ist jetzt nicht so, dass wir nicht daran denken. Das ist in der Warteschleife sage ich jetzt einmal (Int. 6, 49-50).

In der Literatur, wie schon vorher erwähnt, ist ersichtlich, dass ein Case Management zwar geplant ist, aber in dieser Ausführung noch nicht umgesetzt wurde.

6.2.3 Wissen und Information

6.2.3.1 Allgemeinwissen über BMS

Das Wissen der MindestsicherungsbezieherInnen scheint laut den Interviewaussagen eher mit Erwartungen behaftet zu sein. Viele Personen versuchen einfach auf gut Glück die BMS zu beantragen, wissen allerdings nicht viel über die Fakten. Zusätzlich werden in den Medien nur die positiven Eigenschaften der BMS erläutert. Von der Expertin des AMS wird erwähnt, dass die Kommunikation mangelhaft sei und der Informationsfluss an die Gesellschaft zu wünschen lässt.

Da gibt's sehr hohe Erwartungshaltungen, sag ich einmal. Also die Leute kommen her und dann kommt kein Anspruch heraus, dann sind sie relativ enttäuscht. Die Leut sind auch momentan von sämtlichen Einrichtungen und anderen Institutionen einfach ungefiltert an uns verwiesen worden, ein jeder sagt, gehen sie zum Sozialamt beantragen sie Mindestsicherung, dort wird ihnen schon geholfen. Das ist leider nicht immer der Fall, dass wir da helfen können (Int.1, 47-47).

Schlecht. Weil die Medien berichten auch kaum darüber, und wenn, dann bringen sie auch nur die Jubelpropaganda bzw. auch die soziale Hängematte, die vielleicht in Einzelfällen da ist, aber in der Masse kann man es eigentlich nicht als Hängematte sehen. Es ist die verstärkte Zusammenarbeit mit dem AMS,- die Daten werden zwischen den Behörden ausgetauscht, es ist also ein ziemlicher Datenstriptease den man da ablegen muss (Int. 2, 43-43).

Also, da glaub ich gibt es eine große Bandbreite. Also da denk ich, das geht von sehr gut bis vielleicht mangelhaft. Teilweise bis hin zu gar nichts. Es gibt auch Rückmeldungen von unseren Geschäftsstellen, dass Personen da erst aufmerksam werden, weil in unseren Arbeitslosengeldanträgen ein Kasterl zum Ankreuzen wäre, also ich glaube... „haben Sie einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt oder wollen Sie das tun?“. Erst auf diesen Schriftzug hin gibt's erst ein Nachfragen. „Was ist denn das?“, „Das hab ich noch nie gehört!“ (...) Aber seit der Einführung ist irgendwie diese Informationsgeschichte, glaube ich auch ein bisschen rückläufig oder überhaupt eingeschlafen. Also da ist vielleicht auch ein bisschen ein Mangel vorhanden (Int. 4, 88-88).

In der Literatur ist zu diesem Thema zum Zeitraum der Einführung der Mindestsicherung noch nichts zu finden. Aus Interviews und einigen Informationsstellen, die zur Unterstützung bei Informationsnotlagen dienen, konnte man feststellen, dass auch bei diesen viele Anrufe von möglichen BezieherInnen eintrafen, die rein der Informationsabklärung dienen.

6.2.3.2 Informationen über BMS

Relativ eindeutig wurde die Frage der besseren Informationen für mögliche BezieherInnen von Interviewpartner 2 beantwortet. Dieser meint, dass Informationen auch bei den negativen Bereichen der BMS notwendig wäre. Interviewpartner 5 spricht in diesem Zusammenhang die Ideologie an und dass Halbwissen über eine Sache, nicht unbedingt gut sein muss.

Auf jeden Fall. Diese negativen Dinge kommen überhaupt nie in die Medien, weil das den großen Organisationen egal ist (Int. 2, 45-45).

Es ist die Frage worüber sie informiert werden sollten. Ich glaube nicht, dass sie detailliert über ein Gesetz informiert werden müssen. Ich glaube was eigentlich fehlt, ist eine, ist ein Diskurs über das wie unsere Gesellschaft momentan aussieht. Also, über was weiß ich,- über Unterschiede zwischen Reich und Arm und solche Geschichten. Das wäre wichtig. Vor allem, wenn dann wirklich jemand arm ist, dann muss er eh informiert werden und muss beraten werden übers Gesetz selber. Ich fürchte, das Schlimme ist, wenn man nur ein bisschen was darüber weiß, dann wird das bisschen Wissen sofort anfällig für Ideologie. Da ist mir lieber jemand, weiß gar nichts und sagt er will sich nicht damit belasten und will nichts wissen davon. Aber wenn er es braucht, dann muss er die Möglichkeit haben, dass er sich umfassend informieren kann (Int. 5, 85-86).

Ob die BürgerInnen mehr über die BMS wissen sollten oder nicht, ist schwer zu beantworten. In der Literatur ist diesbezüglich nichts zu finden, da die BMS noch nicht lange genug existiert und Evaluierungen zu diesem Thema noch ausstehen.

Vielleicht sollte es ein Ziel sein, auch die BürgerInnen zum Thema BMS zu befragen und eventuell den Wissensstand dieser zu verbessern, mit Informationstagen, weiteren Infofoldern oder Seminaren.

Interviewpartner 2 und 5 sehen einen besseren Fluss an Informationen in der Schaffung von Rechtshilfestellen. Ein Experte ist allerdings skeptisch dem gegenüber, was dann die Details bei der Informationsweitergabe über die BMS betrifft.

Man bräuchte unabhängige Rechtshilfestellen. Es gibt zwar Beratungen bei der Caritas oder Hilfsorganisationen, aber die haben oft auch von den Details keine Ahnung (Int. 2, 47-47).

6.2.4 Non-Take-up-Rate

Insgesamt ist bei der Non-Take-up-Rate zusammenfassend zu erwähnen, dass es darüber wohl keine genauen Aussagen gibt bzw. keine Daten, sondern nur

Schätzungen. Laut Interviewpartner 6 wurde die Rate auf 20% Senkung in der Zukunft geschätzt, das war jedoch schon vor Jahren.

Genau. Jedoch, wer hat denn überhaupt gefragt wie hoch die Non-Take-up-Rate wirklich ist? Wer hat den die Bevölkerung gefragt? Das waren Schätzungen. Wir wissen sehr wenig über die Sozialhilfebezieher von früher. Weil man, weniger datenhungrig war. Man hat wirklich geschaut und gemerkt dass das eine private Situation ist, die man halt öffentlich auszugleichen versucht. Und daher haben wir auch nicht so viele Daten drinnen gehabt. Also wir haben gar nicht gewusst, wie groß die Haushalte waren, wie viele Kinder da drinnen sind.

Man hat nur gewusst wer der Hauptunterstützte ist und wie viele Mitunterstützte es gibt und das wars. Aber jetzt sind die Daten total, also das ist wirklich ein Durchleuchten der Haushalte (Int 5. 69-70).

Ja, also man ist von 20% ausgegangen. Obwohl man sagen muss, die 20% kommen noch vom allerersten Entwurf des Ministers Buchinger von der 15a Vereinbarung. Das war 2007 oder so. Und, da war ja alles noch ganz anders. Da war ja auch der One-Stop-Shop noch beim AMS geplant und so weiter. Es wird leichte Steigerungen geben, aber die 20% werdens nicht sein (Int. 6, 4-4).

Laut Literatur ist die Senkung der Non-Take-up-Rate zwar eines der Ziele der BMS, jedoch kann man konkret keine genauen Daten liefern, da es zu diesem Thema noch keine Statistiken, Daten oder realitätsnahe Aussagen gibt. Trotz alledem ist immer noch festzuhalten, dass eine Non-Take-up-Rate im ländlichen Raum noch höher ist, als in der Stadt. Ob sie in Zukunft durch Einführung der BMS zu senken sein wird, wird man erst feststellen.

6.2.5 One-Stop-Shops

Der Experte aus dem Sozialamt ist insgesamt auch recht ratlos, warum diese One-Stop-Shops nicht existieren und stellt für sich selbst fest, dass es für ihn und seine MitarbeiterInnen wesentlich einfacher wäre, wenn das richtige Kernklientel beim Sozialamt wäre, um sich dann um diese Personen auch wirklich gut kümmern zu können.

Ja, ja, also ich hab diese Stellen da dabei, und ich denke mir, wir hätten uns leichter getan, wenn man diese Arbeitsunfähigen gehabt hätten und diese Personen zweiten, dritten, siebten Arbeitsmarkt und alle anderen wären weggefallen. Die AMS-BezieherInnen machen rund 50% unserer Klienten aus. Wenn ich die nicht da verwalten müsste,- im Grunde genommen, sondern wo das wirklich zentral da passiert wo die alle Informationen haben, ob der arbeitet oder ob er einen Kurs abgebrochen hat, und, und, und, dann bleibt das dort gelagert und ich hätte mein Kernklientel, und um das könnte ich mich dann weit besser kümmern denk ich mir mal (Int. 1, 57-57).

In der Literatur wird das Thema „zu wenig Zeit für die Beratung und Betreuung“ immer wieder erwähnt und gerade in diesem Bereich wäre es sicher viel leichter mit weniger KlientInnen besser und vielleicht auch intensiver zu arbeiten.

Im Moment gehen die möglichen BezieherInnen der BMS zum AMS, um dann doch zum Sozialamt geschickt zu werden und umgekehrt. Einfacher wäre es, wenn, wie auch vom Interviewpartner 1 erwähnt wurde, das jeweils passende Klientel zum zuständigen Amt gehen würde, um somit eine bessere Beratung, wie auch schnellere Abwicklung zu ermöglichen.

Interviewpartner 2 erwähnt auch noch, dass das AMS keine Beratung anbietet, sondern nur den Antrag entgegennimmt, um ihn weiterzuleiten. Seiner Meinung nach weigert sich das AMS die Informationen weiterzugeben.

Naja, schlecht, wobei in der Steiermark weigert sich das AMS sogar die Informationen weiter zu geben. In der Steiermark gibt es beim AMS keine Beratung, ... sowieso nicht. Beratung ist auch in Wien nicht möglich, aber man kann den Antrag ausfüllen und er wird dort mit Kurierdienst sofort weitergeleitet (Int. 2, 56-56).

Zentrales Thema in dem Bereich der nicht Verwirklichung der One-Stop-Shops ist die Tatsache, dass das AMS nicht mehr involviert ist. Warum das der Fall ist, können die Interviewpartner auch nicht wirklich erklären. Fakt ist, dass die BezieherInnen mit anderen Hoffnungen zum AMS gehen und dort an das Sozialamt weitergeleitet werden, dazu oft mit der Erwartungshaltung ankommen, in dieser Einrichtung sind sie dann der Meinung eine Leistung zu erhalten, jedoch ist das nicht immer der Fall.

Interviewpartner 1 ist der Meinung, dass eine Vorab-Information beim Infopoint des Sozialamtes vielen Personen zumindest einen Weg ersparen würde und vielleicht auch geweckte Hoffnungen auf eine Leistung nicht geschürt werden würden.

Weiß ich nicht, warum das AMS draußen ist. Es ist eh wieder grundsätzlich unterschiedlich ausgelegt in den einzelnen Mindestsicherungsgesetzen in Österreich. Es gibt Bundesländer wo das AMS mehr involviert ist. Bei uns ist es eigentlich gar nicht involviert, sie nehmen keine Anträge entgegen, sie haben auch keine Informationen,- manche geben ein Antragsformular aus, obwohl das auch nicht mehr so vorgesehen ist, weil wenn der ein Antragsformular will, dann ist es mir lieber der kommt gleich in den Infopoint und bekommt gleich die umfangreiche und richtige Information dazu und nicht einfach nur - Hauptsache weg von mir und gehen sie zum Sozialamt, dort schauen sich die das an und der kommt dann rein und sieht er hat keinen Anspruch,- ich mein das ist sinnlos. Die Leut werden geschickt und haben Erwartungen und denken sich super, da bekomm ich jetzt was und dann sagt die Kollegin, da geht nichts von vorn herein. Und das ist- erschwert es dann auch noch (Int. 1, 59-60).

Ja genau. In der Steiermark bekommt man halt keinen Anstoß um dort hinzugehen. Wobei man bekommt vom AMS keine Information, dass man Anspruch hat, man kann den Antrag ausfüllen, wenn man selber darauf kommt (...) (Int. 2, 58-60).

Aus der Literatur lässt sich nur entnehmen, dass diese One-Stop-Shops zwar beim AMS geplant waren, verwirklicht wurden sie jedoch nie. Die Gründe für diese Nicht-Verwirklichung sind nicht genau definiert. Aus Aussagen von Fachkräften des AMS kommt hervor, dass das AMS für die Weitervermittlung zuständig ist, nicht für die Informationsvermittlung über die BMS. Darüber hinaus wurde kurz erwähnt, dass es für die One-Stop-Shops bis jetzt noch keine Geldmittel gab, obwohl es von allen Seiten ein Wunsch wäre.

6.2.6 Infopoint

Der Infopoint ist eine Informationsstelle des Sozialamtes für mögliche BezieherInnen. Hier besteht die Möglichkeit sich über alle Fakten der MS zu

informieren. Interviewpartner 1 erläutert den normalen Ablauf beim Infopoint im Sozialamt.

Also wenn jemand einmal her kommt und seine Situation erklärt und die Mitarbeiter rechnen gleich einmal aus, ob es einen Anspruch gibt, der bekommt dann das Antragsformular ausgehändigt und auch einen Laufzettel mit,- was er alles mitbringen muss, welche Unterlagen wir brauchen, was er noch besorgen muss und dann ist es eigentlich so, wenn er innerhalb von zehn Tagen kommt, dann bekommt er ein Erstgespräch und die Leistung wird auch rückwirkend bewilligt. In der Mindestsicherung ist es so, dass man die Leistung erhält mit dem Tag der Antragstellung und auch so aliquotiert wird im Monat. Das ist natürlich das Problem, wenn einer gegen Ende des Monats kommt, weil er gerade geglaubt hat er kommt eh durch, oder er kann sich noch irgendwo etwas ausborgen, dann bekommt er, wenn er am 20ten kommt nur mehr ein Drittel dieser Leistung. Das sorgt dann auch oft für Verwunderung, aber das ist eben so (Int. 1, 74-74).

Laut Aussage des Experten vom Sozialamt rechnet man nicht mehr mit einem Infopoint beim AMS.

Nein das glaub ich nicht.

Man würde den Leuten einfach einen Weg ersparen. ... Ich mein es kann ja nicht sein, wenn dort beim AMS der Anspruch ausgerechnet wird und der sieht dort ja schon genau wie viele Leute in diesem Haushalt wohnen und dann weiß er was Mindestsicherungsanspruch wäre und wenn da eine Differenz heraus kommt dann wird das angehoben und dann soll der Mindeststandard ausgezahlt werden, und das wärs eigentlich, denk ich mir immer. Dann bräuchte ich da nicht das Parallelverfahren zu haben (Int. 1, 119-121).

Laut Literatur ist davon auch seit Einführung der MS keine Rede mehr. Für diesen Zweck stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung, laut Aussagen von Fachkräften des AMS. Theoretisch kann man das allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht belegen.

Der Interviewpartner erläutert, dass ein Infopoint aus Eigeninteresse bzw. Notwendigkeit selbst geschaffen wurde. Laut Literatur ist ein Infopoint nicht angedacht.

Nein, wir haben gesagt wir müssen da irgendwas machen. Wie gesagt, jetzt hab ich da ein Team von acht Leuten, früher waren es zwei,- naja in Urlaubszeiten hängen die schon ganz schön her, das ist ein Wahnsinn, es ist einfach umfangreicher jetzt (Int. 1, 78-79).

In der BMS war zwar zu Beginn die Rede von einem One-Stop-Shop beim AMS als Informationsstelle, jedoch ist dieser bis heute nie verwirklicht worden. Beim Sozialamt selbst ist nur durch die eigene Schaffung des Infopoints ein Anlaufpunkt für Menschen entstanden, die Fragen zur BMS haben oder in einer Notlage stecken und dringend, Hilfe benötigen.

6.2.6.1 SozialarbeiterInnen beim Infopoint

Für den interviewten Experten aus dem Sozialamt ist es ein sehr wichtiges Anliegen, dass gerade am Infopoint DiplomsozialarbeiterInnen tätig sind. Er bezeichnet das als einen anderen Aufgabenbereich, als den der SachbearbeiterInnen, in dem es wichtig ist, dementsprechend ausgebildet zu sein. In diesem Bereich kommt es auf einen geschulten Blick und auf Kontrollen an. Zusätzlich müssen auch Hausbesuche von den SozialarbeiterInnen gemacht werden, um feststellen zu können, wie die Umstände tatsächlich sind, und welche Leistung folglich tatsächlich ausbezahlt werden muss und kann.

Auf jeden Fall, also das sind Diplomsozialarbeiterinnen, die haben einen anderen Aufgabenbereich als die Sachbearbeiter und die Gruppenleiter. Die einen sind Verwaltungsleute und die anderen sind Sozialarbeiter. Bei Sozialarbeit, da kann man eben dann dahinter sein.

Es geht bei uns Hand in Hand, die Informationen, wir bekommen Gutachten und da steht sehr viel drinnen. Im ersten Bericht stehen die ganzen Lebensumstände drinnen, die man dann auch entsprechend werten kann im Verfahren. Wo wir sie jetzt brauchen in der Mindestsicherung sind in der Unterscheidung zwischen

Wohngemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft, ob zwei Leute zusammen wohnen.

Das kann mir nur eine SozialarbeiterIn bei einem Hausbesuch feststellen, wie schauts da jetzt wirklich aus. Es gibt von unserer Fachabteilung und von der Landesregierung Vorgaben wie das zu bewerten ist, was Kriterien sind für die jeweilige Einschätzung und da sind doch massive Unterschiede in der Leistungshöhe (Int. 1, 83-85).

In der Theorie ist noch nicht klar ersichtlich, welchen Stellenwert eine fachliche Ausbildung in den Bereichen Beratung und Betreuung des Sozialamtes seit Einführung der BMS hat. Zusätzlich muss man erwähnen, dass die Infopoints vom Sozialamt selbst finanziert worden sind und somit auch die Wahl der fachlichen MitarbeiterInnen vom Sozialamt als wichtig beurteilt worden sind.

Der Experte gibt an, dass es noch weitere SozialarbeiterInnen in den einzelnen Sprengeln gibt, um die Arbeit zu bewältigen. Direkt bei den Infopoints im Sozialamt sind meistens die Härtefälle zu bearbeiten.

Nein, wir haben in den Sprengeln insgesamt noch weitere 17 SozialarbeiterInnen, die dafür zuständig sind. Da unten habe ich wirklich die Akut-Fälle, es ist ja nicht so dass die nur eine Info haben wollen bezüglich der Mindestsicherung, es kommen da die Leute her, Strom ist abgeschaltet oder übermorgen habe ich Räumungstermin in der Wohnung, ja, ich hab einen Mietrückstand von 1500 Euro,- solche Fälle. Da sind Kinder, da ist der Strom abgedreht, da muss man schnell handeln und für das hab ich auch die DiplomsozialarbeiterInnen im Haus und die können sofort schauen, gibt's Co-Finanzierer; ob es jetzt die Caritas ist oder sonst irgendwer, die checken dort schon einmal und machen Kontaktaufnahme mit der Energie Graz, was muss bezahlt werden, damit wieder so schnell als möglich der Strom eingeschaltet wird, oder lassen wir dort Chipzähler montieren. Also bei chronischen Rückstandsinhabern wird das so gemacht. Man schaut schnell, dass man zu einer Lösung kommt, und das fällt auch dort unten an (Int. 1, 89-90).

Laut Theorie lässt sich die benötigte Anzahl an SozialarbeiterInnen, die das Bundesland Steiermark allein bedürfen würde, um jegliche Unterstützungsleistungen

abzudecken. Darüber gibt es noch zu geringe Erfahrungswerte und die noch fehlenden Unterstützungsleistungen werden in den nächsten Jahren wahrscheinlich aufgrund der steigenden niederschweligen Beschäftigungen stark ansteigen.

6.2.7 Schnittstellen

Laut des Experten des Sozialamtes kann von Schnittstellen noch nicht die Rede sein. Es gibt zwar Kontakte zu den Behörden, die gleiche Vorgehensweise herrscht in den einzelnen Bezirken jedoch noch nicht.

Wir sind am versuchen diese Kontakte herzustellen mit dem AMS Graz, da sind wir immer dabei, schau auch mit dem Land, aber zum Beispiel mit der GKK haben wir sehr gute Verbindungen.

Man muss sagen, dass ist noch keine Schnittstelle, sondern eher so ein Personennetworking, aber das ist noch nicht so professionell. (...) Es wird überall gesagt, bitte mit den Grazern erst einmal reden. Das passt auch so, denn wenn man gleich von Anfang an dabei ist, dann kann man auch etwas steuern. Es gibt schon so Schnittstellen die hat man in dieser Gesetzeswahrung einerseits beim Land, die fachlichen da läuft sehr viel über die handelnden Personen, aber so konkrete Gremien gibt es noch nicht. Wichtig ist das in Radkersburg gleich gearbeitet wird wie in Graz zum Beispiel (Int. 1, 141-142).

Dieser Austausch ist laut Literatur sehr wichtig und wird nicht nur allgemein gesehen, sondern dient auch dem regen Datenaustausch und der ständigen Aktualität in Bezug auf Gewährungen von Leistungen und deren Kürzungen. Statistiken die anhand dieser Daten erstellt werden können, dienen nicht nur der Übersicht, sondern auch der Evaluation.

Der Interviewpartner gibt keine eindeutige Antwort auf die Frage, ob es zwischen den Bereichen BMS, AMS und BB noch Fachberatungskräfte benötigt. Wichtig für ihn ist allerdings die Stärkung der SozialarbeiterInnen durch ein SozialarbeiterInnengesetz.

Grundsätzlich ja, und nein. Es gibt schon eine Menge SozialarbeiterInnen die irgendwo herum werken,- wenn was fehlt, wäre das ein Sozialarbeitergesetz die deren Stellungen stärkt. Es gibt ja am Magistrat SozialarbeiterInnen die zur Beratung der Leute da sind.

Die Einbindung in diese Bürokratie des Systems macht Sozialarbeit eigentlich unmöglich (Int. 2, 106-107).

Zusammenfassend ist zu erwähnen, dass SozialarbeiterInnen gestärkt werden müssen, da sie immer vom/von der AuftraggeberIn abhängig sind. Zusätzlich wird es als äußerst wichtig erachtet, die Menschen selbstständig werden zu lassen.

Ja genau. Die Sozialarbeiter sind ja zunehmend damit beschäftigt sich von Projekt zu Projekt durchzuwurschteln, die Projekte sind wieder abhängig von den Auftraggebern. Sie werden einfach immer mehr zu Überwachungsinstanzen, sie müssen immer mehr dokumentieren auch Fallbetreuung machen und das sind hoch sensible Daten, ... die sind eigentlich für die Behörde tabu.

Der Sozialarbeiter ist wie ein Psychotherapeut oder Arzt, ... Schweigeverpflichtung, ... die dürfen es auch nicht weitergeben und genau so gehört es beim Sozialarbeiter. Und aus unserer Sicht gehört auch ein politisches Konzept. Dass die Politik das Ziel hat, die Menschen selbstständig zu machen. Es bringt nichts, wenn ihnen schön brav geholfen wird, es hilft zwar den Sozialarbeitern die Arbeitsplätze von denen zu sichern, oder die Hilfsorganisationen am Leben zu erhalten, aber das ist nicht der Sinn. Der Sinn müsste eigentlich sein, überflüssig zu werden (Int. 2, 109-111).

Wie wir aus dem zweiten Teil dieser Arbeit herausnehmen können, wird die Funktion eines/r Sozialarbeiters/in immer wichtiger. Natürlich wäre die Überflüssigkeit dieses Berufes wünschenswert, benötigt wird sie allerdings ebenso dringend, um als Zwischeninstanz eine Ansprechperson darzustellen und bei möglichen Problemen als Unterstützungsfunktion zu agieren.

6.2.8 BMS im Vergleich zur SH

Interviewpartner 1 ist der Meinung, dass der einzige Vorteil der BMS die Krankenversicherung ist und selbst diese hätte man laut seiner Aussage nicht in einem neuen Gesetz verankern müssen, sondern in das alte SHG eingliedern müssen. Darüber hinaus erwähnt ein weiterer Experte den Einheitswert der MS, der insgesamt geringer ist, als früher möglich war. Daher sieht er für die meisten Personen ein Minus in Bezug auf die damaligen Leistungsmöglichkeiten.

Ein Interviewpartner sieht die Tatsache, dass der Wohnkostenanteil im Vergleich zu früher jetzt in der MS immer ausbezahlt wird, egal ob jemand eine Wohnung hat, oder auf der Straße lebt als durchaus positiv. Zusätzlich wird die Situation der Familien dargestellt; je mehr Kinder desto schlechter ist man als Familie finanziell gestellt. Interviewpartner 3 ist der Meinung, dass das MSG zu schnell eingeführt wurde. Viele der Punkte die im Vorhinein besprochen wurden, waren im Zuge der Umsetzung nicht mehr wiederzuerkennen.

Der einzige Vorteil für mich ist das mit der Krankenversicherung. Für das alles hätte ich das Sozialhilfegesetz ändern können, nur mit der Auflage, wir binden sie in die Krankenversicherung ein und ich ändere die Regelsätze und ich schaffe die 13. und 14. Sonderzahlung ab. Das wär halt der gleiche Titel gewesen, aber sonst hat sich für mich nichts geändert. Aktiv hätte ich auch im Sozialhilfegesetz werden können, da brauche ich nicht ein zweites Gesetz. In Salzburg rennt wenigstens alles in einem Gesetz, aber die Mitarbeiter müssen ja wirklich switchen (Int. 1, 132-132).

Wir hätten keine Mindestsicherung gebraucht, da hätten wir die Sozialhilfe weiter verfolgen können. Ich hätte von mir aus die Tarife Österreichweit angepasst, wobei es ja auch unterschiedlichste Auslegungen gibt in dem Bereich der Mietzuzahlungen z. B. (Int. 1, 139-139).

Naja, es ist für manche ein Vorteil, die es bisher nicht geschafft haben die ganzen Zusatzleistungen in Anspruch zu nehmen, die musste man alle extra beantragen, für diese Leute ist die Mindestsicherung ein Fortschritt, ... und der Grundsatz ein bisschen höher ist, ... aber auch nicht sehr viel, ... aber es ist ein Nachteil für jene die eben Zusatzbedarf gebraucht hätten. Weil das ist jetzt ein Einheitssatz der im

Schnitt wahrscheinlich weniger ist als das was früher möglich gewesen wäre, mit dem Zusatzbedarf. Also in der Steiermark ist es für die meisten ein Minus von 200 Euro im Monat. Es ist ein ziemlicher Verlust für viele. Also wenn sie das alte System ausgereizt hätten, dann ist es auf jeden Fall für die Meisten ein Minus... (Int. 2, 74-76).

Es gibt genug Fälle, die besser gestellt sind und es gibt wiederum genug, wo es schlechter ausfällt. Weil Alleinstehende, zum Beispiel, die eine geringere Miete haben die sind auf jeden Fall besser gestellt. In der Sozialhilfe war es so, dass man den Wohnungsaufwand nur dann bekommen hat, wenn man auch wirklich Miete gezahlt hat. Lebte man bei den Eltern hat man nur Lebensunterhalt bekommen, die Miete nicht, das war in der SH völlig getrennt. In der BMS ist ein Wohnkostenanteil dabei und um das ist es einmal höher gestellt, wenn ich eine total niedrige Miete habe, oder gar keine Miete zahlen muss. Ein Wohnungsloser braucht keine Miete zu zahlen,- in der SH hätte er nichts bekommen, und in der MS bekommt man den Anteil auch. Jeder soll diese 25% haben. Egal ob er in einer teuren Wohnung wohnt, oder gar keine hat.

Bei Familien ist es so, je mehr Kinder im Haushalt sind, desto schlechter sind sie gestellt. Das muss man sich aber immer im Einzelfall anschauen (Int. 3, 21-22).

Ja, es ist ein irrsinnig schnell auf die Beine gestelltes Gesetz, das wahnsinnig viele Fragen offen lässt man hätte besser daran getan,... das SHG war ein gutes Gesetz. Es hat vielleicht ein bisschen ein Manko gehabt, weil es schon recht alt war und es waren gewisse Sachen einfach nicht so geregelt und es war des Manko, dass wirklich Österreichweit unterschiedliche Sachen gelaufen sind, aber im Grunde genommen, war es kein schlechtes Gesetz. Man konnte auf Einzelfälle recht gut eingehen.

Das wollte man verbessern und hat die MS geschaffen, in einem schnellen Gesetzwerdungsprozess das einem schwindlig geworden ist, weil wir sind in Arbeitsgruppen drinnen gesessen und das was dann umgesetzt worden ist, war wieder ganz was anderes. Wir haben das Gesetz wirklich nicht wiedererkannt. Es stehen Sachen drinnen, wo man sich jetzt denkt, das war im Entwurf nie drinnen. (...) Es sind Bereiche die einfach schlecht geregelt sind oder gar nicht geregelt. Es war Erklärungsbedarf noch und nöcher. (...) Es sind heute noch die Akten nicht so

wie sie sein sollten, weil immer noch die Formulare fehlen. Das hätte mit einer schönen Vorbereitungsphase noch viel mehr gebracht oder man hätte überhaupt die MS lassen können, die Krankenversicherung in die SH rein geben können und wär auch schön war gewesen. Weil das einzige was jetzt wirklich von Vorteil ist, was sich geändert hat ist die Krankenversicherung, das hätten sie mit einem kleineren Aufwand auch machen können. Alles andere,- hätten sie ein gut funktionierendes Gesetz gehabt, das SH Gesetz, was nicht schlecht war oder ist, wo ein paar Schrauben gedreht hätten werden können und dann hätte man ein erprobtes Gesetz gehabt, das einfach modernisiert worden wäre, ... (Int. 3, 38-43).

Die Einführung der E-Card und die Eingebundenheit in die Krankenversicherung sind sehr bedeutend in der BMS. Die BezieherInnen der MS werden am ersten Anmeldetag sofort in die Krankenversicherung eingebunden und sind somit versichert. In der SH konnte sich dieser Prozess bis zu einem halben Jahr hinziehen. Die Einführung von einheitlichen Richtsätzen für ganz Österreich war eines der Ziele der BMS. Die einzelnen Bundesländer können die Prozentsätze nach oben erhöhen, jedoch unter dem allgemeinen Richtsatz darf kein Bundesland unterschreiten.

Ein weiterer Vorteil der BMS im Vergleich zur SH ist der Wohnkostenanteil. Diesen Anteil erhält jeder/jede BezieherIn der BMS, egal ob die Person in einer Wohnung lebt oder nicht. In der SH erhielt man keinen Wohnkostenanteil, wenn man eine verminderte Miete hatte bzw. keine zahlen musste. In der BMS steht dieser Anteil jedem/r zu.

Ein Nachteil war in der 15a Vereinbarung die Tatsache, dass Familien mit vielen Kindern eher schlechter gestellt waren. Laut MS in der Steiermark erhalten die Eltern ab dem 5. Kind einen erhöhten Satz.

Das Gefühl des Experten, dass das Gesetz zu schnell umgesetzt worden ist, ist theoretisch nicht belegbar. Es gibt zwar viele Punkte die schon verändert worden sind oder noch verändert werden müssen, da sie auf diese Weise nicht funktionieren, allerdings sind diese Erlässe oder noch nicht verschriftlichten Gesetzesänderungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht.

Der Experte ist vom ursprünglichen Konzept der BMS begeistert. Dennoch ist er der Meinung, dass sich viele Dinge auf ernüchternde Weise geändert haben.

Also wie ich das erste Konzept vom Buchinger gesehen hab, war ich sehr begeistert muss ich ganz ehrlich sagen. Mittlerweile ist das einer Ernüchterung gewichen, weil man es einfach aus der Praxis sieht und davon nichts übrig geblieben ist. Also die hat echt Sinn gemacht (Int. 1, 154-154).

Die Interviewpartner 2 und 5 sind beide der Meinung, dass es gereicht hätte die E-Card einzuführen sowie eine freiwillige Basis beim AMS zu schaffen, die persönliche Auswahl der Kurse, sowie die Förderung der Eigeninitiative und Selbsthilfegruppen zu unterstützen. Interviewpartner 5 sieht die MS als eingeführtes Gesetz, bei dem der „Point of no return“ nie gesetzt wurde. Man hat einfach immer weiter gearbeitet und die BMS eingeführt. Die MS hätte laut seiner Aussage, nicht mehr umgesetzt gehört.

Naja, es müssten einige Dinge anders sein. Das AMS müsste auf freiwilliger Basis sein. Die Kurse können sich die Leute aussuchen, das wär ein riesen Fortschritt. Man soll mehr die Eigeninitiative fördern, auch Arbeitsloseninitiativen unterstützen und sonstige Selbsthilfegruppen. In der jetzigen Wirtschaft ist das nicht lösbar (Int. 2, 104-105).

E-Card einführen wäre gescheiter gewesen. Es ist ja so, wenn man Veränderungen plant, dann muss man meistens, und das tun wir ja auch in unseren Planungsüberlegungen, dass ich immer so einen „Point of no return“ mache. Also, das heißt, ich sag, „was will ich an Neuigkeiten erreichen?“ (...) Jetzt muss ich irgendwann sagen, „nichts für ungut wir haben zwar vorgehabt, aber wir bringen es nicht durch.“ Und dann lässt man es einfach. Das hätte man in der Mindestsicherung auch machen müssen. Da hätte man eigentlich auch sagen müssen, so, bis zu dem Punkt gehe ich und dann hör ich auf. (...) Wir haben viele Vorhaben gehabt. Wir haben gesagt, „blasen wir es lieber ab.“ Weil bevor wir das dann umsetzten und es kommt etwas komisches heraus,- und da ist zum Teil wirklich was komisches raus gekommen, gemessen an den Ursprungintentionen natürlich. Bei der Mindestsicherung da hätte man sagen müssen: „Leute das bringen wir nicht mehr durch“ (Int. 5, 61-61).

Laut Literatur gibt es zwar viele Punkte in denen das Gesetz noch nicht so läuft bzw. Bereiche, die noch immer nicht laut Ursprungsentwurf umgesetzt sind; dennoch ist es ein bereits eingeführtes Gesetz. Viele Bereiche bedürfen einer Überarbeitung, eventuell neuer Gesetzesauflagen oder zusätzlicher Artikel. Schlussendlich jedoch, lernt man in diesem Zusammenhang aus Erfahrung und an der Arbeit mit dem Gesetz, das hat auch ein Experte laut eines Telefonats immer wieder erwähnt. Aufgrund dessen, dass es sich hierbei um ein neues Gesetz handelt, glaubt er, dass Teile davon verändert werden müssen, da man erst in der Praxis erkennen kann, ob etwas funktionstüchtig ist oder nicht.

6.3 Perspektiven und Erwartungen

6.3.1 Erwartungen

Zusammengefasst sind die folgenden Punkte die wichtigsten Erwartungen, die die ExpertenIn an die BMS haben:

- Bessere Aufteilung der einzelnen Zielgruppen
 - AMS BezieherInnen zum AMS
 - Personen im Pensionsalter zur BVA
 - MS-BezieherInnen zum Sozialamt
- Besserer Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten
- 15a Vereinbarung soll nicht als Ausrede dienen
- Jedes Bundesland kann es besser machen
- Umverteilung, sonst muss man einen anderen Weg wählen
- Vernetzte Angebote verbessern
- Case Management auch für nicht AMS anhängige Personen
- Mehr niederschwellige Angebote/ Beschäftigungsprojekte
- Stärkung dieser niederschwelligen Angebote

Die Erwartungen sind für mich ganz klar, die ursprünglichen Zieldefinitionen wieder aufleben zu lassen, dass man sagt ok, AMS Bezieher beim AMS. Leute im Pensionsalter bei der PVA, Konzentration wirklich auf die Mindestsicherungsbezieher da herinnen bei uns. Und im Bereich der Beschäftigungsmöglichkeiten da etwas aufziehen, dass man sagt, einerseits einmal den Zugang, wie schaff ich den, nach welchen Kriterien habe ich da zu filtern, was gibt es, in welcher Form kann ich eine Betreuung anbieten und wie helfe ich den Leuten da hin zum Arbeitsmarkt wieder dort hin zu finden? Das sind so die Erwartungen, wirklich. Also wirklich, dass man dort hinget und sagt, was macht man jetzt wirklich und rennt hin (Int. 1, 152-152).

Nein, also es wird ein langen Kampf werden, das zu verbessern. Dadurch, dass es über die 15a Vereinbarung gemacht worden ist, haben sie eine wunderbare Ausrede. So können sie sagen, wir müssen erst die 15a Vereinbarung ändern, damit wir da wirklich was verbessern, obwohl das ja nur Mindeststandards sind, das heißt jedes Bundesland kann es ja besser machen (Int. 2, 113-113).

Ich denke mir momentan, so lang man, die Budgets nur ausgabenseitig konsultieren will, braucht man keine Erwartungen an die Mindestsicherung haben. Es ginge eher darum, wie kann ich eine Umverteilung und wie kann auch Umverteilung gemacht werden und wie können Einnahmen sichergestellt werden? Jetzt auf öffentlicher Seite. (...) Aber ich glaube es kann sein, dass wenn diese Diskussionen in Richtung Umverteilung gehen, dann sehe ich auch wieder eine Chance, dass wir über die Mindestsicherung neu nachdenken. Also dadurch hab ich momentan keine Erwartungen. (...) Man kann zwar an ihr herum doktern und Einzelmaßnahmen setzen, aber man wird darauf kommen, dass man einen anderen Weg wählen muss. Aber der wird nicht so schnell kommen, glaub ich. (...) Ich glaube was mit der Mindestsicherung möglich gewesen wäre, hat man nicht ausgeschöpft (Int. 5, 113-114).

Dass man sukzessive die vernetzten Angebote für die MindestsicherungsbezieherInnen verbessert, also das ist eben Case Management auch für Personen die nicht beim AMS anhängig sind. Dann spezielle Angebote, dass man vor allem im Bereich der niederschweligen Angebote enger verknüpft, dass das System noch mehr in sich greift. Ja der Bereich der niederschweligen

Beschäftigungsprojekte, welcher einfach einen Bereich darstellt der im Kommen ist. Wenn man sich die gesellschaftspolitische Entwicklung anschaut, da werden wir immer mehr Bedarf haben, weil es einfach immer mehr Personen mit multiplen Problemen gibt und auch schon in jungen Jahren. Und dies ist sicherlich eine große Herausforderung, dass wir in den nächsten Jahren auch seitens der Politik ein Hauptaugenmerk darauf legen. (...) Und meine Erwartung, oder das was es meiner Meinung nach auch zu tun gibt, von unserer Seite aus, ist es genau dies zu verstärken (Int. 6, 85-86).

Sehr interessant an den einzelnen Aussagen der Experten ist, dass einige dieser Punkte bereits entwickelt bzw. verbessert werden. Dazu zählt das Angebot der niederschweligen Arbeit bzw. dieses zu erweitern, ist ein Ziel, das im nächsten Jahr schon verbessert werden soll. Ebenso wird das Case Management seit Sommer 2011 verbessert und wird laut Informationen von ExpertInnen in gewissen Bereichen, wie im AMS und von externen Einrichtungen angeboten. Weitere Erwartungen, wie die bessere Aufteilung der einzelnen Zielgruppen wären wichtig, um ein besseres bzw. leichteres und schnelleres Arbeiten zu ermöglichen. Ob dies in Zukunft noch geplant wird oder nicht ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbar. Vernetzte Angebote wie Weiterbildungsmöglichkeiten ist ebenfalls ein wichtiger Punkt wie die niederschweligen Beschäftigungsmöglichkeiten in Beschäftigungsbetrieben/ -projekten. Diese Punkte müssen in Zukunft nicht nur vernetzter arbeiten, sondern auch vermehrt angeboten werden. Gerade Personen mit multiplen Problemlagen benötigen Angebote die nicht eine 100% Leistung abverlangen. Im Moment fallen Personen die gerade diese Art von Beschäftigung suchen und ausüben möchten, teilweise durch den Rost, da das vorliegen dieser niederschweligen, stundenweisen Plätze zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für alle ausreicht. Diese Thematik wird im Kapitel 4.1 noch genauer und ausführlicher beschrieben.

Hier zeigt sich deutlich, dass eine gut funktionierende Schnittstelle zwischen AMS, BMS und BB von Nöten ist, da aufgrund dessen nicht nur eine Weitervermittlung wie auch eine Reintegration in den ersten, zweiten oder dritten Arbeitsmarkt besser möglich wäre.

6.3.2 Zukunftsperspektiven

Hierzu erhielten wir sehr viele positive Zukunftsperspektiven; aber auch negative Aspekte wurden erwähnt, wie z.B. die Zerstörung der Gesellschaft und der ständigen Versuche Arbeit zu finden, wo keine mehr vorhanden ist. Folgende Punkte wurden in Bezug auf die Zukunft erläutert:

- Weiterverfolgung des Systems One-Stop-Shop
- Ein allgemeines Gesetz
- Schaffung einer Datenbank für ganz Österreich
- Zerstörung der Gesellschaft
- Positive gemeinsame Strategieentwicklung für die Arbeitsmarktintegration
- Verbesserung des Case Managements
- Ausbau der niederschweligen Beschäftigungsmöglichkeiten
- Besserung der Betreuungsfinanzierung

Ah, ... ja es kommt darauf an was man daraus macht, ... das Büro vom Landesrat ist durchaus bereit uns dabei zu unterstützen und da merkt man schon wenn sich wo Probleme ergeben, dass die Bereitschaft da ist, etwas zu ändern.

Die Wünsche sind natürlich alles in ein Gesetz. Dieses System One-Stop-Shop irgendwie weiter zu verfolgen. Wirklich vielleicht auch österreichweit eine Lösung. Weil wenn man so was schon aufzieht warum sagt man dann nicht auch eine Datenbank für ganz Österreich, das wäre Verwaltungstechnisch einfach gewesen. Weil wenn jemand in Wien seinen Bezug beendet und ich ihn dann in Graz bei der Datenbank öffne, alles da ist, und nicht Informationen wieder anfordern muss. Das wäre für alle einfacher gewesen. Und hätt wirklich eine gute Vergleichbarkeit in Österreich, und nicht unterschiedliche Auslegungen wieder... (Int. 1, 156-160).

Naja es ist im Prinzip Hartz 4 auf österreichisch. Die Befürchtung besteht natürlich, dass irgendwann einmal die Notstandshilfe durch die Mindestsicherung ersetzt wird. Es ist im Prinzip ein Workfair-Programm, wobei sich die Frage stellt, ob das jetzt bewusst so ist, oder anhand von sonstigen Strukturen. Ich glaub eher, dass das nicht allen immer so bewusst ist, was das für die Leute bedeutet. Es ist ein Teil einer

Gesamtentwicklung. Leute, die am ersten Arbeitsmarkt keine Chance haben, sollen um etwas kämpfen was sie nicht bekommen. Damit werden sie noch kränker.

Insgesamt ist das auf Dauer destruktiv für die gesamte Gesellschaft. Die Schaffung einer Unterschicht ist auch politisch ein ziemlicher Sprengstoff. Also das zerstört meiner Meinung nach nur die Gesellschaft.

Die, die drinnen sind, haben natürlich Angst, dass ihnen das auch passiert, dort hinunter gestoßen zu werden und nehmen somit auch mehr in Kauf. Das ist dann für die Oberschicht zwar eine Zeit lang angenehm, weil sie mehr rausquetschen können, aber langfristig ist die Frage, ob das wirklich so toll ist, wenn die Sicherheit sinkt, die Kriminalität steigt, sie müssen mehr in Sicherheit investieren, aber glücklicher ist man deswegen auch nicht (Int. 2, 117-119).

Ich sag einmal aus meiner Sicht. (...) Und wenn ich auf den Teil hinschau, sozusagen, auf den Aspekt der aktiven Arbeitsmarktpolitik, dann sehe ich dort jedenfalls eine sehr positive Entwicklung in Richtung einer gemeinsamen Strategieentwicklung. Ja, also, dass man dieses Feld erkennt, dass man sich da gemeinsam verantwortlich fühlt, dass diese Zielgruppe so betreut wird, das nach Möglichkeit eine Arbeitsmarktintegration passiert, dass man das Stufenweise anlegt. Dass man gemeinsam Maßnahmen erprobt, konzipiert, gemeinsam finanziert. Das finde ich eine positive Entwicklung und ich denke ich gehe mal davon aus, dass man da in den nächsten Jahren, durchaus den Weg weitergehen wird und das im Sinne der Leute wirklich Fortschritte bringt. Das Case Management, die niederschweligen Beschäftigungsangebote, dieses gemeinsame Planen und Umsetzen und Finanzieren der Betreuung dieser Personen. Auch wenn schon klar ist am Anfang, es gibt vielleicht nicht genug Ressourcen für alle aber wann ist das schon so. Wir leben immer in begrenzten Budgetmöglichkeiten. Aber den Weg in diesen Bereich, das finde ich positiv. (...) Aber was den arbeitsmarktpolitischen Teil betrifft, da sehe ich die Entwicklung durchaus positiv (Int. 4, 183-183).

Wie gesagt, ich kann nur sagen was wir probieren momentan, das ist dass man wirklich zu einem Case Management kommen für die Leute die nicht arbeitsfähig sind und Mindestsicherung beziehen. Weil ich glaube, dass wir da sehr viel Potenziale noch schöpfen können. Weil man da auch wirklich ein bisschen eine Würde zurückbringen kann. Und der zweite Punkt ist, wo es um

Arbeitsmarktgeschichten geht, dass man vielleicht auch darauf kommen wird müssen, dass dieser erste Arbeitsmarkt so ist wie er ist, aber dem zweiten Arbeitsmarkt durchaus auch so bürgerschaftlich organisieren könnte und sozialräumlicher aufbauen könnte und das wäre zu organisieren ... (Int. 5, 115-116).

6.3.3 (Re)-Integrationschancen

Experte 5 erläutert die Problematik der Reintegration mithilfe des Verdrängungsmechanismus. Eine Person erhält einen Job am ersten Arbeitsmarkt, eine andere wird verdrängt. Zusätzlich empfindet er den zweiten Arbeitsmarkt als sehr wichtigen und experimentellen Ankerpunkt. Hier sollen auch Menschen einen Platz finden die keine marktfähige Leistungen mehr erbringen können.

Die arbeitsmarktpolitischen Geschichten sind immer problematisch. Denn man weiß, immer, für zwei gut ausgebildete Leute, die ich einstelle mit Unterstützung, fliegt irgendwo ein anderer raus. Das wissen wir. Also Arbeitsplätze sind nicht unendlich erweiterbar. Das ist so. Das wissen auch die Leute die in den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen arbeiten. Es ist ein Verdrängungsmechanismus. So lang ich jemanden in den ersten Arbeitsmarkt hinein bringe, muss ich wissen, dass ich irgendeinem Schwächeren im ersten Arbeitsmarkt der bis jetzt gerade noch drinnen war, irgendwo anders rausfliegt, möglicherweise sogar in der gleichen Firma. Insgesamt finde ich den zweiten Arbeitsmarkt schon interessant, weil er sehr experimentell sein kann. (...) Und der zweite Arbeitsmarkt kann einfach viele Dinge, für die man heute nicht mehr zahlt kaum leisten. Die bekommen aber dafür bezahlt und das ist das schöne am zweiten Arbeitsmarkt. Hier können nicht marktfähige Leistungen angeboten werden (Int. 5, 107-108).

Laut Literatur soll die Reintegration nicht nur durch bessere Beratung und Betreuung sowie einem notwendigen Case Management effizienter gestaltet werden, sondern auch durch den erweiterten Datenaustausch zwischen den einzelnen Behörden und der Schaffung eines zweiten und dritten Arbeitsmarktes. Durch das Angebot von Beschäftigungsprojekten und Beschäftigungsbetrieben, in denen Personen mit verminderter Arbeitsleistung einer Arbeit nachgehen können, kann ebenfalls die Reintegration stark gefördert werden. Der Bereich der Beschäftigungsbetriebe und –

projekte wird im folgenden Kapitel qualitativ untersucht, genauer erläutert und analysiert.

7 Darstellung und Interpretation der Forschungsergebnisse der ExpertInnen von Beschäftigungsbetrieben

7.1 Interview ExpertInnen - Überblick

Im allgemeinen Teil des erstellten Interviewleitfadens richteten sich die Einstiegsfragen auf die berufliche Position und folge dessen auf den Aufgabenbereich des Interviewpartners.

Gewählt wurde dieser Themenbereich sowohl um erste Eindrücke zu gewinnen als auch die jeweiligen Spezialisierungen der ExpertInnen herausfiltern zu können. Die dazu erhaltenen Informationen dienten ebenso dem weiteren Verlauf des Interviews und ermöglichten ein Eingehen auf bestimmte Detailfragen.

Anschließend folgten auf die allgemeinen Einstiegsfragen fünf weitere Themenbereiche, welche im Vorfeld konzipiert wurden. So widmete sich ein Themenfeld der Begleitung und Betreuung in einem Beschäftigungsbetrieb/-projekt, ein weiterer erfasste den Bereich Evaluierung und Qualitätssicherung. Dem folgend wurden eventuell bestehende Kooperationen angesprochen. Ebenso wurde anhand des Interviewleitfadens der allgemeine Bezug zur Mindestsicherung aus Sicht der ExpertInnen von Beschäftigungsbetrieben, als auch das Programm „Schwerpunkt 3b“ thematisiert. Um das Interview abzurunden, richteten sich unsere Abschlussfragen an die Erwartungen bzw. Zukunftsperspektiven.

Im nachstehenden Kapitel werden die zum Thema erhaltenen Antworten der ExpertInnen analysiert und mit der in der Arbeit erfassten Theorie in Verbindung gesetzt.

7.2 Begleitung und Betreuung

Folglich wird auf die in den Beschäftigungsbetrieben/ -projekten stattfindende Begleitung und Betreuung der Transitarbeitskräfte eingegangen. Thematisiert wird in diesem Zusammenhang die Art und Weise als auch das Ausmaß der Unterstützung. Anschließend finden Einschätzungen der ExpertInnen über das Empfinden der Unterstützungs- und Förderungsangebote seitens der Transitarbeitskräfte sowie die Relevanz der Angebote anklang.

7.2.1 Unterstützung der Transitarbeitskräfte

Anhand der erfassten Äußerungen lässt sich festhalten, dass die in der Literatur beschriebene Personalstruktur der Beschäftigungsbetriebe und Beschäftigungsprojekte (siehe Kapitel 4.2.4) sich in der Praxis wiederfindet.

Jeder Beschäftigungsbetrieb hat eine Sozialpädagogin bzw. einen Sozialpädagogen eingestellt, welche/welcher der Transitarbeitskraft vor allem bei privaten und auch beruflichen Problemen zur Seite steht. Dies gilt ebenso für die Beschäftigungsprojekte. Als zusätzlich unterstützendes Personal nannten zwei Experten (Interviewpartner 7 und 8) das Fach- bzw. Schlüsselpersonal, deren Aufgabenbereich die fachliche Einschulung der Transitarbeitskräfte sowie die tägliche Arbeitsanleitung umfasst.

Ebenso steht laut Interviewpartner 7 und Interviewpartnerin 9 im Rahmen der Beschäftigungsprojekte jeder Transitarbeitskraft ein bestimmtes Förderungsbudget zur Verfügung.

Bezogen auf die gewährleistete sozialpädagogische Unterstützungsfunktion sind sich die befragten ExpertInnen einig. In ihrer Ausformulierung über Art und Weise der Betreuung, reichen die Beschreibungen jedoch von kurzen Antworten bis hin zu umfassenden Erläuterungen des sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldes. Die InterviewpartnerInnen betonen in diesem Zusammenhang besonders die Hilfestellung bei persönlichen und privaten Problemlagen der Transitkräfte. Dem zu

Folge haben die TransitmitarbeiterInnen die Möglichkeit, bei anfallenden Problemen wie etwa einer Scheidung oder beispielsweise bei Vorhandensein von Schulden, mit der/dem im Betrieb/Projekt beschäftigten Sozialpädagogin/Sozialpädagogen in Kontakt zu treten, um ein eventuell vorhandenes Informationsdefizit zu mindern und gemeinsam nach einer geeigneten Milderung bzw. Lösung zu suchen. In diesem Kontext äußert sich Interviewpartner 7 folgendermaßen:

Bei Schuldenproblemen versuchen wir dann eben zu schaun, gibt es irgendeine Möglichkeit dies zurückzuzahlen zu Stunden oder müssen wir einen Privatkonkurs anmelden, also das betrifft eher die Stabilisierung des privaten Bereichs (Int. 7, 9-9).

Aber nicht nur bei Vorhandensein von privaten Problemen kann eine Unterstützung durch den/die Sozialpädagogen/in in Anspruch genommen werden. Auch betreffend beruflicher Schwierigkeiten steht das sozialpädagogische Personal als Ansprechpartner zur Verfügung. In diesem Kontext wurde beispielsweise von Interviewpartner 8 ein funktionierender Arbeitsprozess erwähnt. Es gilt in Gesprächen mit der Transitarbeitskraft abzuklären, ob eventuelle Problemsituationen im auszuübenden Tätigkeitsfeld bzw. im allgemeinen Arbeitsfeld anfallen.

Anhand der geführten Interviews kristallisiert sich heraus, dass sich die sozialpädagogische Unterstützungsleistung nicht verallgemeinern lässt. Vielmehr charakterisiert sie eine individuelle und fallbezogene Betreuung und Begleitung der Transitarbeitskräfte. Somit richtet sich die Betreuung nach vorhandenen Problemfeldern und findet entweder in einem intensiven oder weniger intensiven Ausmaß statt.

...Problemfelder. Die werden dann individuell bearbeitet. Das heißt die Betreuung ist bei manchen Personen relativ intensiv, bei manchen wiederum nur sehr sporadisch. Weil entweder die Person das selber nicht will, oder weil es keine wirklich größeren Problemfelder gibt. Wo es einfach in erster Linie darum geht, dass die Frau einfach eine Beschäftigung will (Int. 11, 10-10).

Neben dem Führen von persönlichen Gesprächen übernimmt der/die Sozialpädagoge/in auch eine unterstützende Rolle bei der Stellensuche für die

TransitmitarbeiterInnen ein. Dies reicht von kleinen Hilfestellungen wie etwa durch das Bereitstellen von Bewerbungsvorlagen bis hin zum gemeinsamen Verfassen einer Bewerbung. Ein/e Experte/in brachte dies folgendermaßen zum Ausdruck:

Also bei den Personen die als Muttersprache nicht Deutsch haben, wo möglicherweise auch ein niedriger Bildungsgrad dabei ist, was natürlich auch hin und wieder vorkommt, dann schreiben wir es gemeinsam. Also, das ist dann auch das, wo ich gemeint habe, dass ich da dann natürlich auch mehr Zeit brauche. Also ich schreibe es mit manchen gemeinsam. Manchen gebe ich Vorlagen oder so, Formulierungsbausteine und einige brauchen es gar nicht. Also ich biete es immer an, dass sie es mir schicken können und ich schau es durch, weil ich glaube, dass es auch wichtig ist, dass eine dritte Person sich das anschaut. Das nehmen sehr viele in Anspruch. Dann gibt es auch Personen, die sagen, dass sie schon ihre Leute dafür haben oder ich kann das und das passt. Da ist dann der Schwerpunkt der Arbeit wo anders (Int. 9, 48-48).

Auch hier lässt sich die Notwendigkeit einer individuellen Betreuung und Unterstützung gut erkennen. Ebenso zeigte sich dies in der Antwort der Interviewpartnerin 9 im Bezug auf die Frage der durchschnittlichen Anzahl an Bewerbungen pro Person. Die Expertin konnte auf diese Fragestellung keine Zahl nennen, da sie so viele vom Typus unterschiedliche Personen betreut, dass eine Benennung nicht repräsentativ wäre. Die an den Projekten teilnehmenden Personen, welche von der letzt genannten Expertin betreut werden, reichen vom Hilfsarbeiter bis hin zur Doktorin der Kunstgeschichte. Für den Hilfsarbeiter gibt es, den Aussagen der Expertin zufolge, bestimmt mehr Auswahl an Jobangeboten als für die höher qualifizierte Doktorin der Kunstgeschichte. Demnach besteht schon im Vorhinein für den Hilfsarbeiter die Möglichkeit sich auf mehr Stellenausschreibungen zu bewerben.

Andererseits besteht bei gewissen Beschäftigungsprojekten schon vorab die Chance in den ersten Arbeitsmarkt übernommen zu werden. In diesem Fall verläuft der Schwerpunkt der Betreuung eventuell in einem anderen anfallenden Bereich.

Im Gegensatz zur Literatur, welche ein Einsetzen der Bewerbungsförderung und die dementsprechende Stellensuche eher am Ende der Transitbeschäftigung vorsieht, spiegelt die Praxis hier laut Interviewpartner 10 mehr individuelles Bemessen und Flexibilität wieder.

...Das muss nicht am Ende sein, also wir gehen ja davon aus, dass diese Bewerbungsgeschichten im Prinzip von Anfang an stattfinden. Wir sagen nicht, das ist jetzt ein befristetes Arbeitsverhältnis auf zwölf Monate und ich sage im elften oder zwölften Monat fängt man damit an. (...) Das heißt, das schauen wir uns immer sehr individuell an, wann es eigentlich Zeit ist in die Bewerbungsphase zu gehen. Das kann auch nach vier Monaten sein und dann ist das so, dass die Personen teilweise halbtags oder tageweise frei gestellt sind von der Arbeit. Entsprechend Aktivitäten setzen, Bewerbungsaktivitäten setzen, aber auch Vorstellungsgespräche üben oder was auch immer. Also in diesem Bereich sehr intensiv an Bewerbungen arbeiten (Int. 10, 48-48).

Dem Gegenüber verfolgt man in einem weiterem Beschäftigungsbetrieb bzw. Projekt (Int. 7) ein Transplacement-Konzept, welches in drei grob gefasste Phasen eingeteilt ist. Geht man von einer durchschnittlichen Beschäftigungsdauer von neun Monaten aus, so werden erst die letzten drei Monate einer intensiven Stellensuche und Vermittlung gewidmet (vgl. Int. 7, 21-21). Auch laut Interviewpartner 8 findet eine verstärkte Jobvermittlung und demzufolge eine entsprechend intensivere Betreuung gegen Ende des Dienstverhältnisses einer Transitarbeitskraft statt (vgl. Int. 8, 22-22).

Im Laufe der geführten Interviews, vor allem im Int. 8 und 9, lies sich feststellen, dass die Inanspruchnahme der sozialpädagogischen Unterstützung kein verpflichtender Bestandteil für die Transitarbeitskräfte darstellt. Viel mehr verläuft sie auf freiwilliger Basis. Ausnahmen bilden jedoch wiederholte Problemsituationen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen.

...Das ist ein Angebot, dass die Leute annehmen können oder auch nicht sage ich einmal. Also speziell die Probleme die aus dem privaten Bereich kommen. Wenn jemand sagt ich brauche da keine Unterstützung ist das ok, es wird dann nicht ok, wenn es im Arbeitsbereich auffällig wird. Also wenn jemand regelmäßig nicht zur

Arbeit erscheint, oder nicht kommt, oder pausenlos am Handy hängt dann muss er zusagen,- dann ist es ein Problem für den Betrieb, dann muss man darüber reden und dann muss geklärt werden was da ist, weil sonst müsste das Dienstverhältnis enden. Weil in einem normalen Betrieb, wenn das zwei dreimal vorkommt ist dann auch aus. Bei uns ist das eben nicht der Fall, sondern dann muss man sagen: Was ist da das Problem, warum kommst du nur jeden zweiten dritten Tag? Da gibt es offensichtlich Probleme die mit unserem Betrieb zu tun haben mit Kolleginnen oder Kollegen, oder eben eine private Geschichte (Int. 8, 14-14).

Laut ExpertInnen (Int. 7 und 8) nimmt, ebenso wie im Theorieteil festgehalten, das Stammpersonal eine unterstützende Position ein, da dieses die Transitarbeitskräfte im Betrieb/Projekt in erster Linie einschult sowie in weiterer Folge die Anleitung der täglichen Arbeitsverrichtung über hat.

...gibt dann dort vor Ort durch die Schlüsselkräfte, Fachpersonal eine Einschulung in die Filiale, also was passiert da alles, welche Tätigkeitsbereiche gibt es, dann gibt es gleich die Sicherheitseinschulung dazu, wo man auf die Gefahren hingewiesen wird. Dann das gesamte Ablaufsystem, also bei wem muss ich mich melden wenn ich einmal nicht komme, bei wem kann ich mich melden wenn ich Probleme habe, wie ist die gesamte Betriebsstruktur, so dass man einmal weiß wie des abläuft (Int. 8, 11-12).

Als weiteres Instrument zur Förderung und Unterstützung der TransitmitarbeiterInnen werden von den InterviewpartnerInnen 7 und 9 die Weiterbildungsmaßnahmen, welche von den Beschäftigungsbetrieben/-Projekten angeboten werden, gesehen. Laut Interviewpartner 7 existiert diesbezüglich in den von ihm geleiteten gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten, ein bestimmtes Fortbildungsbudget. Gemäß diesem, kann jede Transitarbeitskraft einen ihr pro Jahr zur Verfügung gestellten Betrag für Weiterbildungsmaßnahmen nutzen (Int. 7, 9-9).

Ins Leben gerufen wurde dieses Fortbildungsbudget durch Selbstinitiative des soeben genannten Experten. Er empfand es als wichtig, dass die TransitmitarbeiterInnen sich im Rahmen einer Beschäftigung in einem gemeinnützigen Projekt weiterbilden und etwas lernen sollten. Anfangs wurde das Fortbildungsbudget allein vom Träger der gemeinnützigen Beschäftigungsprojekte

finanziert. Später hat sich jedoch ebenso das AMS an der Finanzierung beteiligt, was eine finanzielle Entlastung für den Träger brachte. Auch für das heurige Jahr 2011 wurde wieder ein Budget für Weiterbildungszwecke zusammengestellt, jedoch ist dies von Kürzungen gezeichnet (Int. 7, 15-15).

Auch Interviewpartnerin 9 erwähnt die Kürzungen im Bereich des Fortbildungsbudgets für die Transitkräfte, wobei sie die im diesjährigen Projektjahr (2011) zur Verfügung stehenden Geldmittel als sehr gering empfindet. Trotzdem wird versucht, mit den vorhandenen Mitteln passende Fortbildungsmaßnahmen für die Transitkräfte zu finden. Aus ihrem Blickwinkel nehmen sinnvoll gesetzte Weiterbildungsmaßnahmen einen wichtigen Stellenwert ein und tragen entscheidend zu höheren Vermittlungschancen bei.

7.2.2 Häufigkeit der Unterstützung

Bezogen auf die Schlüsselkräfte bzw. Fachkräfte geht aus dem Interview 7 hervor, dass diese, aufgrund des laufenden Kontakts im arbeitsbezogenen Tätigkeitsbereich, täglich als unterstützende AnsprechpartnerInnen zur Verfügung stehen.

Hingegen ist die Regelmäßigkeit und Intensität der sozialpädagogischen Betreuung abhängig von den individuellen Bedürfnissen der TransitmitarbeiterInnen und sie findet demnach in unterschiedlichem Ausmaß statt.

...das ist sehr unterschiedlich. Wie gesagt: es gibt Personen, die brauchen im Prinzip kaum etwas an Unterstützung und dann gibt es Menschen die sind diesbezüglich deutlich aufwendiger. Die brauchen ständig Ansprache (Int. 10, 20-20).

Interviewpartner 8 erwähnt in diesem Zusammenhang, dass manche transitbeschäftigte MitarbeiterInnen zweimal in der Woche das sozialpädagogische Angebot nützen. Andere wiederum suchen täglich nach einem Gespräch mit dem/der Sozialpädagogen/in (15-15). Aussagen der Expertin aus dem geführten Interview 9 zufolge, besteht in bestimmten Beschäftigungsprojekten mindestens

einmal wöchentlich die Möglichkeit sich mit dem/der Sozialpädagogen/in vor Ort in Kontakt zu setzen. Bei Bedarf kann es jedoch auch öfters sein. Bezogen auf weitere Beschäftigungsprojekte die unter den Zuständigkeitsbereich der soeben genannten Expertin fallen, kann es auch sein, dass der Kontakt nicht auf „face to face“ Basis stattfindet, da die Transitarbeitskräfte an anderen Orten ihrer Transitbeschäftigung nachgehen. Anstelle dessen finden weitere Kommunikationsmittel, wie etwa das Telefon oder das Internet, Verwendung. Schätzungen der Expertin zufolge besteht in solchen Fällen mit Sicherheit einmal im Monat ein Kontakt. Allgemein setzt die Expertin die Intensität und Häufigkeit des Kontakts mit dem Zeitpunkt der Beschäftigungsdauer in Verbindung. Demnach treten dies gegen Ende des Dienstverhältnisses einer Transitekt in einem verstärkten Ausmaß auf. Wobei sich seit der Kürzung der Beschäftigungsdauer der Transitarbeitskräfte von neun auf sieben Monate Veränderungen bemerkbar machen.

...Also es ist jetzt auch ein Unterschied, früher neun Monate Dauer, jetzt sieben Monate. Bei den neun Monaten war es schon so, dass wenn das Weiterbildungsangebot geklärt worden ist und keine privaten Fragestellungen waren, dass man nach dem Probemonat, nach dem Nachgespräch eine Zeit lang weniger Kontakt hatte. Aber ich merke, dass jetzt wo die zwei Monate fehlen, dass man da schon wieder gleich nach dem Probemonat sehr viel schneller ans Ende denkt. Dadurch auch eine intensivere Zusammenarbeit ist (Int. 9, 14-14).

Die Interviewpartnerin 11 erwähnt ebenfalls wie die Interviewpartnerin 9, dass gegen Ende des Dienstverhältnisses grundsätzlich der Kontakt zu den Transitekt intensiver ausfällt, da es darum geht einen Anschlussjob zu finden. Verteilt über die Verweildauer der TransitmitarbeiterInnen in den Betrieben/Projekten, richtet sich das Ausmaß der sozialpädagogischen Betreuung nach den Bedürfnissen der jeweiligen Personen. Jedoch ist diese ebenso durch ein paar bestimmte Fixpunkte geprägt, welche zu Beginn, nach einem Monat und gegen Ende eines Transitdienstverhältnisses festgelegt sind. Generell betrachtet können jedoch die Transitarbeitskräfte den/die Sozialpädagogen/in jedoch bei allfälligen Problemen jederzeit kontaktieren.

...also es gibt auch TransitmitarbeiterInnen, die rufen sie um zwölf in der Nacht an, weil sie grad irgendein Problem haben, also sie steht fast immer zur Verfügung. Es ist ja wenn wirklich irgendwas gravierendes passiert, ist sie eigentlich fast immer erreichbar (Int. 11, 16-16).

Abhängig ist der regelmäßige „face to face“ Kontakt ebenso von der Beschaffenheit des Betriebs. Beziehungsweise stellt es auch einen Unterschied dar, wenn die Transittätigkeit in einem gemeinnützigen Projekt vollzogen wird, da wie in Interview 7 erwähnt, der/die Sozialpädagoge/Sozialpädagogin für mehrere Projekte an verschiedenen Orten zuständig ist. In diesem Fall besteht kein täglicher Kontakt des/der Sozialpädagogen/in mit den MitarbeiterInnen. Hingegen, in der vom Interviewpartner 10 beschriebenen Beschäftigungsgesellschaft, ist ständig eine Sozialpädagogin im Betrieb vor Ort.

7.2.3 Zusätzlicher Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung

Wie bereits erwähnt, besteht für die Transitarbeitskräfte jederzeit die Möglichkeit die/den zuständige/n Sozialpädagogin/Sozialpädagogen zu kontaktieren.

Anhand der erfassten Interviews wurde ersichtlich, dass jeder Betrieb mindestens eine Sozialpädagogin oder einen Sozialpädagogen eingestellt hat. Bezogen auf einen steirischen Träger mehrerer gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte (Int. 7) sind insgesamt 9 SozialpädagogInnen für 148 Beschäftigte zuständig. Aussagen des Leiters (Int. 10) einer Beschäftigungsgesellschaft zufolge betreut zum jetzigen Stand eine Sozialpädagogin 25 TransitmitarbeiterInnen. Beide Interviewpartner sind sich in diesem Fall einig, dass der diesbezügliche Personalschlüssel vollkommen ausreichend ist. Interviewpartner 7 ist der Auffassung, dass bei zusätzlichem Bedarf ein Anruf bei der/dem Sozialpädagogin/Sozialpädagogen allezeit kein Problem darstellt. Ansonsten sind die Zeiten des/der Sozialpädagogen/Sozialpädagogin sehr flexibel gestaltbar. Dies schließt mit ein, dass er/sie im gegebenen Falle im Betrieb bzw. beim Projekt vorbeischauf. Für die in der Beschäftigungsgesellschaft auf Vollzeitbasis angestellte Sozialpädagogin reicht das Stundenausmaß, den Äußerungen des Interviewpartners 10 nach, sogar noch für zusätzlich im Betrieb anfallende Aufgabenbereiche.

...das geht sich leicht aus. Ja. Und da kann sie auch andere organisatorische Arbeiten mit übernehmen. Das kann man unterschiedlich sehen, aber es reicht leicht. Das muss reichen... (Int. 10, 44-44).

In diesem Zusammenhang wurden anstatt eines zusätzlich erforderlichen Bedarfs an sozialpädagogischer Unterstützung, ein wie oben angeführtes Ausreichen als auch durchgeführte Kürzungen in diesem Bereich seitens der LeiterInnen der Betriebe/Projekte angesprochen. Aus der Perspektive der Sozialpädagogin (Int. 9), welche für die Betreuung der TransitmitarbeiterInnen von zwei gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten Verantwortung trägt, machen sich durch die Stundenkürzungen Verschlechterungen bemerkbar. Wobei Sie darauf hinweist, dass sich in manchen Bereichen und bei geringem Ausmaß der Stundenkürzung, durch flexible Umgestaltung des organisatorischen Ablaufs, dies noch relativ gut ausgleichen lässt. So wurde Ihr Stundenausmaß zur Betreuung und Unterstützung der TransitmitarbeiterInnen in einem Projekt von elf auf neun Wochenstunden gekürzt.

...Da war es jetzt nicht so tragisch, da hab ich einfach versucht, dass die Transitarbeitskräfte für die Gespräche immer zu mir ins Büro kommen und ich nicht zu ihnen fahren muss. Das heißt da fallen die Fahrtzeiten weg (Int. 9, 22-22).

Hingegen macht sich die Kürzung für Ihren Zuständigkeitsbereich im zweiten Beschäftigungsprojekt, von fünfzehn Stunden auf neun Wochenstunden, sehr wohl bemerkbar. Zum einen, da die Anzahl der Stunden in einem größeren Ausmaß reduziert wurden und zum anderen, da dieses Projekt sehr viele Personen beschäftigt, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Letzteres erfordert eine intensivere Betreuung und Begleitung.

... ja, das merk ich schon. Und da muss ich so aufpassen, dass ich nicht permanent mehr Stunden mache, weil es einfach schwierig ist, da auch bei den Projekten beziehungsweise beim Schulbiologiezentrum, Personen dabei sind, die oft nicht Deutsch als Muttersprache haben. Aufgrund der Arbeitsanforderungen dort ist es halt öfters der Fall und da ist einfach auch erfahrungsgemäß bei mir auch bisschen mehr Betreuungsaufwand gewesen... (Int. 9, 22-22).

7.2.4 Einschätzungen aus Sicht der ExpertInnen

In allen geführten Interviews lies sich festhalten, dass Einschätzungen zufolge, die gebotene Unterstützung von den TransitmitarbeiterInnen im Grunde genommen gut angenommen wird.

Interviewpartner 7 steht diesem jedoch etwas ambivalent gegenüber. Er/Sie begründet dies mit dem Aspekt der freiwilligen Inanspruchnahme des sozialpädagogischen Unterstützungsangebotes und dass dadurch das Angebot einmal besser und einmal schlechter angenommen wird.

Es gibt welche die das gut annehmen, da geht auch was weiter und es gibt auch welche die des weniger mögen, kannst auch nichts machen...(Int. 7, 36-36).

Ebenfalls werden als abhängige Faktoren für eine Inanspruchnahme ein bestehender Bedarf (Int. 10) und die Kompetenz des/der Sozialpädagogen/Sozialpädagogin (Int. 11) genannt.

Dort wo kein Bedarf anfällt, dort gilt ebenso die Inanspruchnahme als gering. Diesbezüglich erwähnt der/die Experte/Expertin aus dem Interview 7, dass in solch einem Fall der Schwerpunkt eher im beruflichen Bereich gesetzt wird. Somit nimmt das Thema Arbeit einen größeren Raum ein, wobei eine verstärkte Konzentration in der Tätigkeit im Beschäftigungsbetrieb als auch in weiterer Folge in der Suche nach einem anderen Arbeitsplatz liegt.

Alle Experten/Expertinnen stufen ihrer Meinung zufolge das Empfinden der TransitmitarbeiterInnen über das in Anspruch genommene Betreuungsangebot als gut bzw. positiv ein. Diese Einschätzung ziehen die ExpertInnen (Int. 7, 8, 10) aus den Ergebnissen eines Online-Fragebogens der vom AMS konzipiert wurde. Laut Interviewpartner 8 muss jede Transitarbeitskraft nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Bewertung über das Projekt abgeben. Dazu haben sie die Möglichkeit über die AMS-Homepage anonym ins Bewertungssystem einzusteigen, um den Online-Fragebogen auszufüllen. Zum Zeitpunkt des geführten Interviews mit dem/der Experte/Expertin 8 lag die Bewertungsnote, hochgerechnet auf die letzten sechs Monate, bei 1,8.

Ebenso schätzt die Expertin 9 die freiwillige Teilnahme an den Angeboten als Grund für ein positives Empfinden ein.

... Dadurch ist es weniger Zwang und eh, ich glaub die Personen fühlen sich auch nicht so bevormundet, was sie ja auch nicht sind aber was leicht bei so einer Arbeit passieren kann... (Int. 9, 20-20).

Weiteres begründet die Expertin 9 das positive Empfinden der Transitarbeitskräfte über die Betreuungsangebote anhand der erhaltenen Feedbackbögen, welche, ihrer Äußerung zufolge, bis jetzt immer gut ausgefallen sind.

7.2.5 Relevanz der Begleitung und Betreuung

Für alle befragten InterviewpartnerInnen spielt die Begleitung und Unterstützung in einem Beschäftigungsbetrieb bzw. gemeinnützigem Beschäftigungsprojekt eine entscheidende Rolle, die unbedingt von Nöten ist. Dieses in das Konzept eines Beschäftigungsbetriebs/ -projekts integrierte Betreuungsprogramm stellt ein charakterisierendes Element dar. Demzufolge würde, laut Äußerung eines Experten (Int. 7), ein Beschäftigungsbetrieb/-projekt ohne Begleitung keinen Sinn machen. Interviewpartner 7 betont in diesem Kontext besonders die Wichtigkeit des Aufzeigens von Perspektiven und Möglichkeiten für die beschäftigten TransitmitarbeiterInnen.

...Nicht wenige brauchen auch wieder eine Stärkung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens, daher ist das ganz wichtig (Int. 7, 46-46).

Aber nicht nur für die TransitmitarbeiterInnen stellt die Betreuung und Begleitung durch die SozialpädagogInnen eine unterstützende Funktion dar, sondern auch die Fachkräfte profitieren vom im Betrieb integrierten sozialpädagogischen Angebot. Denn laut Aussage des Experten aus Interview 8 zählt zum Aufgabenbereich der SozialpädagogInnen auch die Beratung bei allfälligen Problemen der Fachkräfte. Die Tatsache, dass das Unterstützungsangebot dem gesamten Personal, sprich den Transitarbeitskräften und den Fachkräften, zur Verfügung steht, harmonisiert seiner Meinung nach das gesamte Konzept.

...Ohne dem würde ein sozialökonomisches Projekt nicht funktionieren, weil da würde sich pausenlos die Forderung stellen, ich brauche bessere Arbeitskräfte, ja, also das wäre nicht haltbar, sag ich jetzt einmal. Dann wären wir bald ein normaler Betrieb (Int. 8, 36-36).

Auch Interviewpartnerin 11 sieht die Begleitung und Betreuung im Beschäftigungsbetrieb/-projekt als wesentliches Unterscheidungsmerkmal zu normalen Betrieben am ersten Arbeitsmarkt.

...das zeichnet ja sozusagen einen Beschäftigungsbetrieb auch aus (...). Dass es eben neben der normalen Arbeit auch diese Begleitung gibt. Das ist ein Merkmal was man eigentlich nicht wegdenken kann. Weil dann wären wir halt eine Putzfirma. Aber wir bekommen die Personen ja auch zugewiesen. Wir können das Personal jetzt auch nicht wirklich selber aussuchen, sondern es wird zugewiesen. Es ist eine bestimmte Zielgruppe und erfahrungsgemäß sind dies eben Personen, die unterschiedlichste Probleme haben. Wir versuchen sie da zu unterstützen und ihnen, ja, so weit es geht zu helfen (Int. 11, 22-22).

Ebenso betont Interviewpartner 10, dass die Begleitung und somit auch die sozialpädagogische Unterstützung einen ganz wesentlichen Teil eines Beschäftigungsbetriebes verkörpern. Jedoch muss man aufpassen, dass man auf Grund des wirtschaftlichen Drucks nicht die Balance verliert. Bei starker Nachfrage entsteht ein vermehrter Arbeitsdruck, da kann es - laut dem Experten (Int. 10) - leicht passieren, dass man sich nur mehr auf den wirtschaftlichen Bereich konzentriert. Um dem entgegenzuwirken betont der Experte nochmals, dass es wichtig sei, dass die Betreuung wöchentlich stattfindet um diesbezüglich am Thema bleiben zu können.

Die Frage, ob das Unterstützungsangebot auch ohne sozialpädagogisches Personal gewährleistet wäre, wurde von der Expertin 9 mit „ja“ beantwortet. Demzufolge hatte die Betreuung und Unterstützung zuvor auch ohne sozialpädagogisch ausgebildetes Personal funktioniert. Denn der gemeinnützige Verein, bei dem die Expertin beschäftigt ist, ist bereits seit 13 Jahren Träger von gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten. Jedoch erst seit etwas mehr als 2 Jahren werden SozialpädagogInnen eingesetzt. Somit wurden früher Aufgaben, die eigentlich in den

sozialpädagogischen Bereich fielen, ebenfalls von den Fachkräften bzw. vom Stammpersonal übernommen.

...Jetzt sind aber zwei Punkte, der eine Punkt ist, dass es immer mehr in den niederschweligen Bereich geht und ich sag jetzt einmal ganz grob, dass da manchmal mehr Betreuung notwendig ist. Der andere Punkt ist, dass die Schlüsselkräfte einfach viel von der Arbeit mit übernommen haben, natürlich nicht so eine sozialpädagogische Betreuung wie wir sie machen. Ich sag jetzt, meistens wahrscheinlich nicht, weil das ja zeitlich nicht möglich ist. Aber sicher auch mit dem Stellensuchen und mit dem Helfen beim Bewerben. Das haben gewisse Schlüsselkräfte bestimmt vorher abgedeckt. Also, ich glaub es ist jetzt eine absolute Verbesserung für die Transitarbeitskräfte, einfach weil jetzt der Service auch noch dabei ist, unter Anführungszeichen, durch die SozialpädagogInnen. Es hat aber davor auch ohne funktioniert. Nur es gibt halt Projekte vor allem im niederschweligen Bereich, wo es jetzt wirklich einen riesigen Unterschied macht, dass eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge da ist. Also läuft das ganz sicher besser. Und ich glaub, das ist sicher eine große Erleichterung für die Schlüsselkräfte (Int. 9, 28-28).

7.3 Evaluierung und Qualitätssicherung

Diesbezüglich werden innerbetriebliche Instrumente angesprochen. Dies schließt zum einen die Rückmeldungsmöglichkeiten der Transitärbeitskräfte in den jeweiligen Betrieben/Projekten und in weiterer Folge deren Miteinbeziehung in die Qualitätssicherung ein. Zum anderen werden der innerbetriebliche Informationsaustausch und dessen Relevanz aus Sicht der ExpertInnen beleuchtet.

7.3.1 Rückmeldungsmöglichkeiten der Transitärbeitskräfte

Bezüglich der Rückmeldungen von den Transitärbeitskräften über die Qualität der Begleitung bzw. Betreuung, nennen die ExpertInnen zwei zur Verfügung stehende Instrumente. Dies ist zum einen der Zufriedenheitsfragebogen des AMS und zum anderen ein innerbetrieblicher Feedbackbogen. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang erwähnt, dass durch den ständigen Kontakt mit dem/der Sozialpädagogen/in jederzeit Rückmeldungen jeglicher Art möglich sind.

Der von den Transitärbeitskräften auszufüllende Fragebogen des AMS entspricht, wie zuvor im Kapitel 7.2.5 erwähnt, einem Online-Fragebogen. An Bedeutung gewinnt dieser, laut Interviewpartner 8, erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Demnach muss jeder/jede ehemalige Transitmitarbeiter/in diesen online, in Form einer Bewertung, ausfüllen. Hierbei wird auf Anonymität geachtet. Inhaltlich gesehen dient der Fragebogen zur Feststellung der Zufriedenheit der ehemaligen TransitmitarbeiterInnen. Diesbezüglich sind ebenfalls Fragen betreffend des sozialpädagogischen Unterstützungsangebots enthalten.

... da gibt's eine Frage oder zwei Fragen dazu wie zufrieden die Person war mit der Unterstützung durch den Betrieb bei der Stellensuche und bei der Unterstützung bei privaten Fragestellungen. Also die sind zwar nicht deklariert, dass sie die sozialpädagogische Betreuung befasst, aber das ist natürlich unser Aufgabenbereich, dass heißt da können sie dann auch bewerten. (...) das sehen wir dann auch.

Weiteres verwenden die einzelnen Betriebe/Projekte einen intern zusammengestellten Feedbackbogen, der ebenso zur Evaluierung der Zufriedenheit dienen soll.

Diesbezüglich erwähnt Interviewpartner 8, dass neben dem AMS-Online-Fragebogen, das interne Controllingsystem so aufgebaut ist, dass die Transitarbeitskraft jede Führungskraft mit der sie während der Projektzeit zusammen gearbeitet hat, aus ihrer Sicht beurteilen muss. Weiters soll mit diesem Controllingsystem das Gesamtangebot bewertet werden. Darunter zählt beispielsweise wie man unterstützt wurde oder wie transparent die jeweiligen Arbeitsanweisungen waren. Aber auch, ob das Projekt der jeweiligen Person etwas gebracht hat, soll mit diesem Fragebogen ermittelt werden.

Laut Interviewpartnerin 9 besteht in einem sogenannten Abschlussgespräch zwischen ihr und der Transitarbeitskraft die Möglichkeit ein Feedback abzugeben. Hierzu verwendet die Expertin momentan zwei Feedbackbögen, welche schriftlich ausgefüllt werden können. Bei Bedarf bietet die Expertin ebenfalls ein gemeinsames Ausfüllen des Fragebogens an, wobei der/die Experte/in Notizen hinzufügt. Derzeitig sind die verfassten Feedbackbögen der angestellten SozialpädagogInnen des gemeinnützigen Vereins noch unterschiedlich in ihrem Inhalt. Jedoch wurde im Interview angesprochen, dass bereits an einem einheitlichen Fragebogen gearbeitet wird.

7.3.2 Miteinbeziehung der Rückmeldungen

In mehreren Gesprächspassagen wird von den InterviewpartnerInnen betont, dass die Rückmeldungen der Transitarbeitskräfte ernst genommen und sehr wohl in der weiteren Planung miteinbezogen werden. Vor allem bei immer wiederholt negativer Rückmeldung bezüglich innerbetrieblicher Angelegenheiten oder ständig negativ ausfallender Äußerungen gegenüber Schlüsselkräften. Hierbei zeigt sich ein enormes Bemühen seitens der ExpertInnen, die Bedürfnisse und Meinungen der TransitmitarbeiterInnen zu berücksichtigen um in weiterer Folge - im Rahmen des Machbaren - eine Verbesserung zu bewirken.

...Also das letzte klassische Beispiel war, dass wir teilweise auch Personen haben die körperlich so schwach sind, dass sie die Fahrräder nicht auf die Radreparaturständer rauf heben können. Manchmal gibt's auch Radln die haben über 20 Kilo, das ist für manche Personen, die zum Beispiel einen Bandscheibenvorfall gehabt haben, oder auch für Mädchen die nicht so robust gebaut sind, nicht so einfach jeden Tag fünf, sechs Radl auf den Radreparaturständer rauf und runter zu heben. Da haben wir jetzt vor, mit der nächsten Investition drei Arbeitsplätze zu bauen, dass es automatische Hebevorrichtungen gibt, also da braucht man dann nichts mehr heben. Das ist etwas wo, ... das auch als Kritikpunkt gekommen ist, dass das Heben so schwer ist für Bestimmte und, dass sie da immer jemanden bitten müssen der ihnen das Radl rauf hebt. Da sollte man schau im Sinne von Gender Mainstreaming, weil das eben von Frauen öfter gekommen ist. Dass man schaut, können wir das irgendwie optimieren. So haben wir da eine Lösung gefunden (Int. 8, 94-94).

... im Jahr 2009, da haben wir bei einem Punkt ziemlich schlechte Rückmeldungen gehabt - vor allem was die Arbeitsgeräte betrifft. Also Arbeitsgeräte sind bei uns Besen und Staubsauger, solche Dinge, ... und wir haben wirklich relativ wenig gehabt. (...) jede hat irgendwas genommen, dann hat sich keiner darum gekümmert. So haben wir dann eingeführt, dass jede Frau wenn sie kommt, bekommt ihre Arbeitsgeräte. (...) Und das haben wir im Grunde verändert, weil sehr viele diesen Punkt schlecht bewertet haben... (Int. 11, 44-44).

Ebenso können vermehrt schlechte Rückmeldungen gegenüber einer Schlüsselkraft zu einer Kündigung dieser führen. Diese Konsequenz bekamen, laut Interviewpartner 8, bereits zwei der dort im Beschäftigungsbetrieb angestellten Schlüsselkräfte zu spüren. Als ausschlaggebende Elemente nannte der Experte die wiederholt erhaltenen negativen Rückmeldungen sowie ein Nichteinsehen und kein erfolgter Lerneffekt der Personen.

Jedoch wird im Laufe des Gesprächs mit den ExpertInnen sehr wohl auch thematisiert, dass bei der Evaluierung darauf geachtet wird, ob es sich bei der schlechten Bewertung um eine Einzelmeinung oder um einen Kritikpunkt aus Sicht mehrerer Transitangestellte handelt. Bei einer allgemeinen positiven Bewertung

eines Punktes sehen die ExpertInnen aufgrund einzelner negativer Beurteilungen noch keinen unmittelbaren Handlungsbedarf.

Also wir schaun uns alles, jedes halbe Jahr, also da schaun wir das durch und wenn man sieht bei manchen Fragen sind besonders schlechte Rückmeldungen, überlegen wir uns warum das so ist. Ist das eine Einzelmeinung. Also wenn eine einzelne Person meint, dass das besonders schlecht war, also okay, das ist ... (Int. 11, 44-44).

Demnach ist gemäß des Experten 10 auch nicht jede Meinung bzw. Rückmeldung umsetzbar. Trotzdem wird laut des soeben angeführten Experten versucht, jeden Vorschlag anzuhören und dies auch ernst zu nehmen um Veränderungen bzw. Verbesserungen offen gegenüber zu stehen.

...Im Prinzip bleibt nie alles gleich bei uns. Das ist ein ständiger Entwicklungsprozess den wir machen... (Int. 10, 30-30).

7.3.3 Innerbetrieblicher Informationsaustausch

Grundsätzlich wird in den befragten Beschäftigungsbetrieben und –projekten auf einen gut funktionierenden Informationsaustausch geachtet. Die diesbezügliche Häufigkeit und Ausführung spiegelt abermals die Heterogenität dieses Feldes wider und richtet sich nach einem betriebs-/projektinternen Regelsystem. Demnach dienen, neben einem regelmäßigen informellen Kontakt, im Kalender fixierte Veranstaltungen als Austauschmöglichkeit. Anhand der geführten Gespräche wird ebenso ersichtlich, dass die Art und Weise sowie Häufigkeit des Informationsaustausches zum Teil von den an die unterschiedlichen Standorte gebundenen Projekte eines Trägers abhängig sind.

Bezüglich der geplanten Veranstaltungen, fügt der/die ExpertIn hinzu, dass im Rahmen des gemeinnützigen Vereins für Beschäftigungsprojekte eine zweitägige Herbstklausur stattfindet. Themen die sozusagen nicht gleich gelöst werden konnten bzw. jene die im weiteren Sinne einer konzeptionellen Phase bedürfen, werden aufgesammelt und finden während der Klausur Platz zur Diskussion. Des Weiteren

finden, laut Aussage des Experten 8, immer wieder Besprechungen innerhalb des Kernteams der Geschäftsführung statt, die zur Absprache sowie Abklärung unterschiedlicher Themen genutzt werden. Aber auch durch Führung von MitarbeiterInnengespräche soll ein Austausch gewährleistet werden.

Die InterviewpartnerInnen 8 und 9 sehen einen automatisch stattfindenden Informationsaustausch zwischen den Schlüsselkräften nicht als selbstverständlich bzw. unproblematisch. Als Grund lassen sich die unterschiedlichen Standorte eines Projektträgers bzw. eines Betriebs, als auch die unterschiedlichen Arbeitszeiten herausfiltern. Trotzdem strebt man gemäß der Expertin 9 einen regelmäßigen Austausch zwischen den SozialpädagogInnen an - was ein koordinatorisches Bemühen seitens der SozialpädagogInnen fordert. Für die Expertin 11 hingegen, gestaltet sich ein ständig zustande kommender Austausch zwischen ihr und der Sozialpädagogin eher als unproblematisch, da sich beide einen Raum als Arbeitsplatz teilen.

Ebenso dienen das Netzwerk der steirischen Beschäftigungsbetriebe (BBS), die Drehscheibe als auch die Job-Börse als Treffpunkte unterschiedlicher Beschäftigungsbetriebe/-Projekte, an denen ein Informationsaustausch möglich ist.

7.3.4 Relevanz des Informationsaustausches

Auf Basis der diesbezüglich erfassten Äußerungen der AkteurInnen, lässt sich die besondere Bedeutung und Notwendigkeit eines funktionierenden, transparent gestalteten Informationsaustauschs ablesen. Gemäß Interviewpartner 8 wird massiv auf ein Aufrechterhalten der Kommunikation untereinander geachtet, um folgedessen den im Alltagsstress auftauchenden Problemen entgegensteuern zu können.

...Ich mein, das sind jetzt so Einzelbeispiele die jetzt keine Dimension bei uns haben, aber es gibt so, ... immer wieder kommt so das Gefühl auf, wer hat jetzt die besseren Transitarbeitskräfte, hab ich die Leute mit mehr oder mit weniger Problemfällen, dafür in mehr begleitenden Kursmaßnahmen oder Betreuungsmaßnahmen als vielleicht in einer anderen Filiale. Da ist es wichtig in Teamsitzungen, dass man einen Austausch über jede Person macht und sieht, die

haben die gleichen Problemfälle. Also das ist ganz, ganz wichtig. Das kann sich über Monate, und im Alltagsstress in dem man so drinnen ist, und die Gefühle so aufkommen ... vielleicht hat es leichter in dem Betrieb als wir. Das haben wir alles schon gehabt. Manchmal habe ich das unterschätzt, darum ist es mir wichtig, dass wir diese Geschichten so machen (Int. 8, 102-104).

Ebenso soll der stattfindende Austausch in gewissem Sinne „Gemeinsamkeit“ verkörpern. Dies wird durch die Expertin einer Beschäftigungsgesellschaft (Int. 11) konkretisiert, indem dieser gegenseitig kurrente Informationstransfer eine gemeinsame Verantwortung für den Betrieb aufzeigen soll.

...Das ist sehr wichtig. Weil jeder wie bei einem Puzzelspiel, jeder ein verschiedenes Puzzel hat. Also das ist einfach wichtig damit man das Ganze sehen kann, dass man die einzelnen Perspektiven erfassen kann (Int. 9, 30-30).

7.4 Kooperationen

Nachstehend lässt sich anhand der Informationen aus den ExpertInneninterviews das breit gefächerte Feld der Kooperationspartner der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte gut ablesen.

7.4.1 Kooperationen

Als Hauptkooperationspartner wird von den InterviewpartnerInnen das Arbeitsmarktservice genannt. Zumal die Betriebe/Projekte vom AMS jährlich Förderungen erhalten und die Zuweisung der Zielpersonen zu den jeweiligen Betrieben/Projekten ebenfalls unter die Zuständigkeit des AMS fällt. Demzufolge hat das AMS ein Monopol als Nachfrager.

Zusätzlich wurden noch folgende Kooperationspartner erwähnt:

- Land Steiermark
- Magistrat Graz
- Sozialamt
- Regionale Geschäftsstellen (Gemeinden)
- Privatfirmen
- BBS (Netzwerk Steirischer Beschäftigungsbetriebe)
- Beschäftigungsbetriebe/-projekte Inland/Ausland
- Bundesdachverband für soziale Unternehmen
- Beschäftigungspakt Steiermark/Österreich
- Bildungseinrichtungen

Das Land Steiermark, Magistrat Graz als auch das Sozialamt wurden im Zusammenhang der budgetären Fördergeber genannt. Die regionalen Geschäftsstellen und Privatfirmen agieren als Kunden indem sie Dienstleistungen der Beschäftigungsbetriebe in Anspruch nehmen und dementsprechend auch dafür bezahlen.

Des Weiteren sind die Beschäftigungsbetriebe/-projekte durch den Verein der steirischen Beschäftigungsbetriebe (bbs) stark vernetzt. Mittlerweile zählen bereits 30 gemeinnützige Beschäftigungsprojekte und sozialökonomische Betriebe als Mitglieder. Ebenso besteht laut Interviewpartner 8 der Kontakt zu im Ausland am zweiten Arbeitsmarkt agierenden Beschäftigungsbetrieben.

...Wir machen Studienreisen manchmal gemeinsam, dass wir sagen jetzt schauen wir uns einmal an was machen die Belgier im zweiten Arbeitsmarkt oder was machen die Deutschen und so weiter... (Int. 8, 152-154).

Auch besteht eine enge Kooperation zu Bildungseinrichtungen. Da im Rahmen der Beschäftigungsbetriebe/-projekte Bildungsangebote wie etwa ein Sprachkurs für die Transitarbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden, ist eine gut funktionierende Kooperation in diesem Feld nötig.

7.5 Mindestsicherung

7.5.1 Allgemeiner Bezug zur Mindestsicherung

Die Thematik der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist allen AkteurInnen bekannt, wenn auch gleich in unterschiedlicher Ausprägung. In diesem Kontext fallen Schlagwörter wie One-Stop-Shop, E-Card, hohe Geldausgaben, Informationsmangel und Schlechterstellung. Besonders auffällig ist die, zum Zeitpunkt der geführten Interviews, überwiegend kritische Einstellung gegenüber der Mindestsicherung. So wird die ursprüngliche Idee eines „One-Stop-Shops“ vom Interviewpartner 8 als „gestorben“ bezeichnet. Der Erhalt der E-Card wird zwar grundsätzlich als positiv betrachtet, jedoch hätte man, laut der Aussage des zuvor genannten Interviewpartners, die Einführung dieser relativ kostengünstig im zuvor bestehenden Sozialhilfesystem integrieren können. Aber nicht nur diese Kostenausgaben wurden seiner Meinung nach mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung falsch platziert.

Geld kostet dieses System in Wirklichkeit ja nur dort, wo ich Kontrollmechanismen und höheren Verwaltungsaufwand einführe. Und das ist jetzt passiert (...). Das ist eigentlich schade, weil da viel Geld ausgegeben wird und das kommt den Leuten nicht zugute. Das muss man schon ehrlich sagen...(Int. 8, 74-74).

Beleuchtet wurde die Thematik Mindestsicherung ebenso von der Sozialpädagogin (Int. 9) in Verbindung mit ihrer Tätigkeit in den Beschäftigungsprojekten. Bis dato vermerkte sie noch keinen auffälligen Einfluss auf ihre Arbeit. Jedoch beginnen, gemäß ihrer Aussagen, die Transitarbeitskräfte sich vermehrt über Informationen betreffend der Mindestsicherung bei ihr zu erkundigen.

...Viele Transitarbeitskräfte haben mich schon danach gefragt und ich gib ihnen dann Information die ich hab und die ich weiß. Wobei ich immer sag, ich weiß nicht wie das in einem Monat ist und ob des auch tatsächlich dann so umgesetzt wird wie mein Informationsstand ist...

Vor allem informieren sich jene Transitarbeitskräfte bei ihr, die sich bereits kurz vor Austritt aus dem Beschäftigungsprojekt befinden. Nach ihrem Empfinden steht für viele dieser Personen ein großes Fragezeichen hinter dem Begriff Mindestsicherung. Den Grund dafür vermutet sie in einem Mangel an guten Informationen.

...Eben auch weil mir dann vorkommt, dass die Information drüber auch echt nicht gut ist... (Int. 9, 40-40).

7.5.2 Vorteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Bezugnehmend auf die Vorteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung überschneiden sich die Äußerungen der ExpertInnen eher selten bzw. lassen sich bei zwei InterviewpartnerInnen keine wirklichen Vorteile herausfiltern. So werden folgende Aspekte als positiv zu bewertende Elemente in der Mindestsicherung genannt:

- Einführung der E-Card für MindestsicherungsempfängerInnen
- begleitendes Case Management
- rechtliche Grundlage - Rechtssicherheit

Einen weiteren Vorteil der BMS hätte der Interviewpartner 8 in der geplanten Harmonisierung – einem einheitlichen österreichischen System – gesehen. Da jedoch seit der Umsetzung erst wieder neun unterschiedliche Regelungen existieren, kann auch der Interviewpartner 8 diesbezüglich keine positive Bilanz ziehen.

...Wir haben wieder neun unterschiedliche Systeme mit ein paar Mindeststandards die halt für alle gelten, ansonsten ist es glaube ich nicht der große Wurf (Int. 8, 67-68).

7.5.3 Nachteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung

Anhand der getätigten Äußerungen lässt sich eine gewisse Skepsis gegenüber der Mindestsicherung erkennen, jedoch wird bei den erhaltenen Antworten - wie erwartet - nicht im Detail darauf eingegangen. Folgende Punkte wurden als Nachteil der bedarfsorientierten Mindestsicherung genannt:

- mehr Bürokratie als in der Sozialhilfe
- Regressbestimmungen
- ein dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen (aus Sicht der Betroffenen)

Grundsätzlich äußert sich die Interviewpartnerin 11 diesbezüglich so, dass sie in dem Sinn keinen Nachteil in der bedarfsorientierten Mindestsicherung sieht, da diese für sie eine Grundabsicherung darstellt. Als eventuellen Nachteil, aus Sicht der Betroffenen, erwähnt sie, dass man durch Einführung der Mindestsicherung viel mehr offen legen muss. Dies war, ihrer Meinung nach, in der zuvor bestehenden Sozialhilfe um einiges unbürokratischer.

...Ich weiß auch, manchen Frauen, denen ist auch schnell und unbürokratisch geholfen worden, weil die Waschmaschine kaputt war, dann haben die da halt auch

Geld bekommen. Dass sie sich da schnell was anschaffen haben können und solche Dinge. Und ich weiß nicht wie in Zukunft so schnelle unbürokratische Dinge noch möglich sein werden (Int. 11, 82-82).

Wie schnell und unbürokratisch in Zukunft den BMS-BezieherInnen in solchen Fällen geholfen werden kann, ist bis dato noch nicht ersichtlich. Zumal es sich in dem von der Expertin genanntem Beispiel um eine „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ handelt. Diese ist zwar im bestehendem Sozialhilfegesetz, jedoch nicht im Mindestsicherungsgesetz verankert. Nur in besonderen Härtefällen kann den BMS-BezieherInnen eine aus der Sozialhilfe bestehende „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ gewährt werden. Vor Bewilligung findet jedoch eine Überprüfung der Notlage statt (siehe Kapitel 3.5.3.4).

Ob man in gewissen Feldern nun einen Nachteil sieht oder nicht, hängt laut Interviewpartner 8 von der jeweiligen Sichtweise des Betrachters ab. Demnach empfindet der Experte, aus Sicht der Betroffenen, die im Zuge der Mindestsicherung wieder eingeführten Regressbestimmungen als Nachteil. Ebenso kann die Tatsache, dass man verstärkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen muss, für einen bestimmten Teil der Personen als unangenehm empfunden und somit als Nachteil betrachtet werden. Betrachtet man hingegen diese Aspekte aus gesellschaftspolitischer Sicht, so können daraus Vorteile gezogen werden, indem man daraus ein Aufgreifen des Spargedankens in der öffentlichen Verwaltung erahnen kann. Durch die stärkere Verpflichtung des Einsetzens der eigenen Arbeitskraft, werden die Leute durch einen sanften Druck zu einer Beschäftigung am Arbeitsmarkt gezwungen. Dies erscheint auf längere Sicht kostengünstiger.

...Auf der anderen Seite muss man sagen, das soziale Klima wird dadurch einfach kälter, das hat auch gesellschaftspolitisch negative Auswirkungen. Hängt immer vom Fokus ab, durch welche Brille man das Ganze betrachtet (Int. 8, 69-70).

Den Versuch ein einheitliches Sozialniveau in Österreich zu schaffen sieht Interviewpartner 8 nicht als direkten Nachteil, jedoch gilt es, seiner Meinung nach, diesen mit Vorsicht & Skepsis gegenüber zu treten. Schließlich existiert in den einzelnen Bundesländern ein unterschiedliches Preisniveau, wobei es noch zusätzlich eine Rolle spielt, ob man am Land oder in der Stadt wohnt, in einem Haus oder in einer Wohnung. Diese Aspekte sollten nach Meinung des Experten berücksichtigt werden. Jedoch mit Erhalt der pauschalierten Geldleistung der BMS ist dies nicht mehr der Fall.

...Ja gut man hat es halt gemacht, gescheit ist das nicht!... (Int. 7, 109-109).

Man muss dazu jedoch auch erwähnen, dass im Fall einer nicht ausreichenden Bedarfsdeckung der Wohnkosten, Zuschüsse im Rahmen des höchstzulässigen Wohnungsaufwands des jeweiligen Bezirks gewährt werden können. So wird versucht das unterschiedlich bestehende Wohnpreisniveau von Land/Stadt zu relativieren (siehe Kapitel 3.5.3.2).

7.5.4 Aktivierung durch das Konzept der BMS

In mehreren Gesprächspassagen wird von den ExpertInnen betont, dass sich für sie die angeführte Verbindung der Mindestsicherung mit einem „Sprungbrett in den Arbeitsmarkt“ nicht wirklich nachvollziehen lässt. Stattdessen stellt diese Aussage für sie viel mehr einen Marketingslogan dar.

Denn bedeutende Elemente darf man in diesem Zusammenhang, gemäß den Aussagen der ExpertInnen, nicht vergessen:

- die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist eine Geldleistung
- es gibt dadurch keine Ausweitung des Angebots
- ein Teil der MindestsicherungsbezieherInnen haben eigentlich bereits mit dem System abgeschlossen

Interviewpartner 7 sieht in der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine finanzielle Absicherung für Personen, die sich in einer Notlage befinden. Wobei seiner Meinung zufolge, sich keiner freiwillig in solch eine Lage bringt. Seinen Erfahrungen entsprechend, sind die Personen bemüht eine Arbeit zu finden, jedoch sind am Arbeitsmarkt nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden. Demnach sollte viel mehr die Frage bezüglich, welche Angebote man schaffen kann, einen zentralen Platz einnehmen.

Also als richtiges Sprungbrett würde ich es einmal nicht sehen, zumal es ja keine Ausweitung des Angebotes gibt, ja. Das Einzige was passiert ist, sozusagen ist, dass die Personen von denen man jetzt ausgeht, dass sie arbeitsfähig sind, dass die sich automatisch beim AMS melden müssen, ab 2012 ihnen das gesamte Instrumentarium des AMS zur Verfügung steht. Das kann man jetzt als Sprungbrett sehen, (...), aber als das Sprungbrett würde ich das jetzt nicht sehen (Int. 8, 65-66).

Dem ist hinzuzufügen, dass im Hinblick auf die bedarfsorientierten Mindestsicherung ein vom Land Steiermark gefördertes Projekt, zur Schaffung von niederschweligen Beschäftigungsangeboten in Kooperation mit den bestehen Sozialökonomischen Betrieben, Gemeinnützigen Projekten und Beschäftigungsgesellschaften, geplant ist. Dieses Angebot ist speziell für MindestsicherungsempfängerInnen konzipiert und soll mit Anfang 2012 anlaufen (siehe Kapitel 4.3).

Viel mehr sieht der Experte (Int. 7) die Beschäftigungsbetriebe und Beschäftigungsprojekte als Chance und somit als Sprungbrett in den Arbeitsmarkt. Diese Aussage unterstreicht der Leiter eines gemeinnützigen Trägers für Beschäftigungsprojekte mit der Tatsache, dass die Vermittlungsquote für das Jahr 2011 mit 35% angesetzt ist. Hierbei betont der Experte nochmals, dass nach seinem Empfinden die Mindestsicherung eine reine Geldleistung darstellt – also im Grunde genommen eine passive Arbeitsmarktpolitik hinter der Begrifflichkeit steckt. Hingegen beinhalten das Konzept des Case Managements und jenes der Beschäftigungsbetriebe schon eher die Elemente einer aktiven Arbeitsmarktpolitik. *...da würde ich den Slogan noch eher unterschreiben...(Int. 7, 104-106).*

Die Beschäftigungsbetriebe als auch das Case Management gelten als aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahme. Ebenso fällt laut Literatur die bedarfsorientierte

Mindestsicherung unter die Rubrik der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Jedoch im Gegensatz zu den Beschäftigungsbetrieben und dem Case Management, deren wesentliche Merkmale in der Begleitung und individuellen Betreuung der einzelnen Person liegen, handelt es sich bei der Mindestsicherung primär um eine Geldleistung.

Vor allem für die Gruppe der älteren Personen wird es noch schwieriger sein in der Mindestsicherung ein Sprungbrett in den Arbeitsmarkt zu sehen. Dieser Teil an MindestsicherungsbezieherInnen hat oftmals schon mit dem System abgeschlossen.

...Also wenn ich mir ein paar Transitarbeitskräfte mir in Erinnerung rufe, so 50, 55 jährige... erstens ist es schon für einen sogenannten normalen 55-jährigen schon schwierig einen Job zu finden. (...) also das muss man schon auch bedenken, also die ältere Gruppe hat es ganz schwer. Die sind entweder ganz schlecht qualifiziert oder haben mit dem System teilweise abgeschlossen. Man darf ja auch nicht vergessen, da kommen ja meist gesundheitliche Probleme auch dazu, also das ist, also von Sprungbrett möchte ich da nicht sprechen. Also für die Gruppe würde ich dann eher davon sprechen, das ist eine Art Stabilisierung, dass die Menschen nicht noch weiter abgleiten und sich gehen lassen... (Int. 7, 98-101).

Auch zwei weitere Expertinnen äußerten sich explizit dahingehend, dass sie keine aktivierende Funktion im alleinigen Konzept der Mindestsicherung sehen. Ein Experte ging auf aktivierende Aspekte bei Bezug der Mindestsicherung, sowie auf eine in diesem Zusammenhang stehende Zusatzförderung, ein. Ein weiterer Experte nannte diesbezüglich eine sekundär, im Zuge der Mindestsicherung, anlaufende Maßnahme als aktivierendes Element.

Im Verlauf des Gesprächs konkretisierte der Interviewpartner 8 folgende zwei aktivierende Elemente die in direkter Verbindung mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung stehen:

- verstärkte Anbindung an das AMS
- Kürzung der Leistung (als sanktionierende Maßnahme)

Naja die Aktivierung passiert auf zweierlei Ebenen. Das eine ist massiver Druck durch Kürzungen. Das heißt es wird sicher ein größerer Druck auf die Personen die in der Mindestsicherung drinnen sind ausgeübt,- so dass sie sich um Jobangebote bewerben müssen. Also das ist glaube ich sehr klar und dass sie sich beim AMS vorstellig machen müssen... (Int. 8, 48-48).

Auch in der Theorie ließen sich die Anbindung an das AMS als auch die Kürzungen der BMS-Leistung als aktivierende Elemente der bedarfsorientierten Mindestsicherung herauskristallisieren. Im selben Zuge wird auch der niedrig gehaltenen Leistungshöhe eine aktivierende Funktion zugeschrieben, da sie als „Arbeitsanreiz“ wirken soll.

Im Sinne der Aktivierung wurden, zusätzlich zur Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Maßnahmenangebote geschaffen, welche gezielt auf die Gruppe der MindestsicherungsempfängerInnen ausgerichtet sind. Darunter lassen sich nachstehende Bereiche einordnen:

- Case und Care Management
- niederschwellige Beschäftigung

Diese Konzepte wurden im Kontext der Aktivierung auch von zwei Experten thematisiert. So sieht der Interviewpartner 7 das einzige aktivierende Element der Mindestsicherung im sekundär zugeschalteten Programm des Case und Care Managements. Jedoch bemängelt er an dieser Stelle, dass es dieses derzeit noch nicht richtig vorhanden ist.

Interviewpartner 10 schreibt dem bereits angelaufenen Case Management eine Schnittstellenfunktion, zwischen den Bereichen BMS, AMS und BB, zu.

Demnach kümmert sich die/der Case Manager/Managerin um die/den Betroffene/n, in welcher Art und welchem Ausmaß Arbeit überhaupt für die Person machbar und sinnvoll ist. Wechselt der/die Teilnehmerin beispielsweise in eine niederschwellige Beschäftigung, so steht der/die Case Manager/Managerin weiterhin der Person als Ansprechpartner/in zur Verfügung. Somit fungiert der/die Case Manager/in als Anlaufstelle für die teilnehmenden Personen als auch für die beteiligten Institutionen.

Der niederschweligen Beschäftigung wird zwar eine aktivierende Funktion zugeschrieben, allerdings bildet, laut Aussage des Experten (Int. 8), das geplante Angebot an niederschweligen Arbeitsplätzen lediglich einen Tropfen auf einem heißen Stein.

...das sind minimale Größenordnungen, da geht's zum Beispiel in Graz um 310 Personen in eineinhalb Jahren, ja, ... also das ist nichts. Und ich glaube sie haben für die gesamte Steiermark für 2012 und bis zum 30. Juni 2013 geplant 800 Personen über dieses System zu betreuen, das ist nicht viel. Wenn man bedenkt, dass es in der Steiermark 8000 Langzeitbeschäftigungslose gibt (vgl. Int. 8, 48-48).

Dieses angedeutete Projekt der niederschweligen Beschäftigung ist im Zuge der 3. Antragsrunde des Programms „Schwerpunkt 3b“ geplant (siehe Kapitel 4.3.3.2). Im Vorfeld wurden bereits in der 1. und 2. Antragsrunde Modellprojekte zur Integration arbeitsmarktferner Personen erprobt. Mit Anlauf der 3. Antragsrunde wurde ein Case Management speziell für BMS-BezieherInnen ins Leben gerufen. Zeitversetzt soll mit Anfang 2012 das Modell der „niederschweligen Beschäftigung“ in Beschäftigungsbetrieben starten. Im Rahmen dieses Modells wird es nun ermöglicht einer stundenweisen und fallweisen Beschäftigung in Beschäftigungsbetrieben nachzugehen. Dies ist bis dato in vielen Betrieben nicht möglich, da als Voraussetzung für ein Transitbeschäftigungsverhältnis eine Teilzeit- bzw. Vollzeitbeschäftigung gilt.

Anzumerken gilt an dieser Stelle, dass durch das Gesamtvorhaben der niederschweligen Beschäftigung eine ProjektteilnehmerInnenanzahl von min. 300 Personen aus der gesamten Steiermark angedacht ist. Demzufolge gestaltet sich das Projekt noch kleiner als bereits vom Interviewpartner 8 angenommen. Wie viele

Personen dieses Angebot jedoch schlussendlich nutzen können, wird sich jedoch erst zu Projektende herausstellen. Denn blickt man auf die ursprünglich geplante TeilnehmerInnenzahl für die Modellprojekte in der 1. Antragsrunde, so zeigt sich, dass mit einer Anzahl von 467 teilnehmenden Personen insgesamt um 77 Personen mehr erreicht werden konnten.

7.5.5 Auswirkungen sowie Erwartungen durch Einführung der BMS

Zum Zeitpunkt der geführten Interviews, vermerkte bis dato keiner der ExpertInnen einen von der Mindestsicherung ausgehenden Einfluss auf die Beschäftigungsbetriebe/ -projekte.

Angedeutet wurde jedoch, dass mit Beginn 2012 Veränderungen im Feld der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte vorgesehen sind. Dies betrifft die Neugestaltung der Zielgruppendefinition, wodurch BMS-BezieherInnen der Zugang zu den Betrieben/Projekten ermöglicht wird (Int. 8). Die Interviewpartnerin (Int. 11) erwähnt in diesem Kontext ebenso, dass ab 2012 ein vom Land Steiermark finanziertes Projekt stundenweise bzw. fallweise Beschäftigung für MindestsicherungsempfängerInnen in Beschäftigungsbetrieben fördern will.

Zuvor gesetzte Erwartungen an die Mindestsicherung konnten laut den InterviewpartnerInnen 7 und 11 durch die Einführung nicht realisiert werden.

Ja es waren große Erwartungen damit verbunden, zumindest wurde es mir gegenüber auch immer so gesagt, und ich hab immer gesagt wie kommt ihr darauf,- drauf gab es dann eh nie eine Antwort (Int. 7, 17-17).

Auch generell betrachtet fallen gemäß den Gesprächen mit den ExpertInnen die Erwartungen eher gering aus.

So erwähnt in diesem Zusammenhang der Experte (Int. 10), dass mit Einführung der Mindestsicherung keine großartigen Erwartungen im Raum stehen. Viel mehr herrscht vorwiegend Ratlosigkeit innerhalb der Beschäftigungsbetriebe. Begründen lässt sich dies, seiner Meinung zufolge, durch zu geringe Erfahrungswerte über die Thematik. Ebenso befinde man sich erst in einer Anfangsphase, wobei die Sache noch nicht richtig im Laufen sei.

Auch auf die Frage hin, ob man sich durch Einführung der Mindestsicherung - unter dem Aspekt der aktiven Arbeitsmarktpolitik - mehr Förderungen für die Beschäftigungsbetriebe/ -projekte zur Schaffung von Transitarbeitsplätzen erwartet, standen dem die ExpertInnen eher pessimistisch entgegen, da die gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt werden konnten.

Die Hoffnung hat glaube ich jeder gehabt, dass es mit der Einführung der Mindestsicherung gesamt mehr Geld für den Sektor gibt, dass ist aber von der Bundesregierung nicht bereit gestellt worden, da sind auch die zuständigen Behörden sag ich jetzt einmal wie das AMS, Gemeinden und die Länder ein bisschen enttäuscht worden, ja. Das ist auch für uns so! (Int. 8, 44-44).

Wir haben uns auch darauf vorbereitet, aber das ist ja nicht eingetroffen wirklich (Int. 10, 68-68).

Einzig positiv zu bewertende Erwartung im Kontext der Mindestsicherung schöpft man aus dem im Jahr 2012 startenden Projekt, welches eine stundenweise Beschäftigung in Beschäftigungsbetrieben und –projekten vorsieht. Hier sehen die Betriebe eine Möglichkeit zusätzliche Transitarbeitsplätze anbieten zu können. Dieses soeben erwähnte Projekt entspricht jenem aus der 3. Antragsrunde des Programms „Schwerpunkt 3b“.

Jedoch wird auch diese Förderschiene mit etwas Skepsis betrachtet, da das Ausmaß an zur Verfügung gestellten Geldern zu gering sei.

... das ist jetzt nicht die große Masse an Budget die da herumgeistert...(Int. 10, 72-72).

Insgesamt steht für die zwei Modellprojekte, Case Management und niederschwellige Beschäftigung, ein geplantes Budget von € 4.521.739,04 zur Verfügung.

7.6 „Schwerpunkt 3b“

Das Programm „Schwerpunkt 3b“ sieht ein stufenweises Heranführen arbeitsmarktferner Personen an den Arbeitsmarkt vor. Mit einer geplanten Laufzeit von 2007 bis 2013 soll diese Zielsetzung durch speziell konzipierte Modellprojekte verfolgt werden. Jedoch nicht nur die Arbeitsmarktintegration sondern auch das Sammeln an Erfahrungswerten und Wissen über die Personengruppe der SH-BezieherInnen/BMS-BezieherInnen steht im Fokus des gesamten Programms. Insbesondere sind die zwei Modellprojekte - Niederschwellige Beschäftigung in Beschäftigungsbetrieben/ -projekten und Case Management - der 3. Antragsrunde konkret auf BezieherInnen der BMS ausgerichtet. Somit lässt sich bereits basierend auf der Literatur (siehe Kapitel 4.3) eine Verbindung zwischen den beiden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen - BMS und BB/BP - erkennen.

Folglich werden die Äußerungen der ExpertInnen über ihren allgemeinen Bezug zur Thematik „Schwerpunkt 3b“ mit besonderem Blick auf die BMS und die BB/BP dargestellt.

7.6.1 Allgemeiner Bezug

Wie bereits unter dem Kapitel 7.5.5 (Auswirkungen sowie Erwartungen durch Einführung der BMS) festgehalten, sehen die ExpertInnen in der Förderschiene zur Schaffung von niederschwelliger, stundenweiser Beschäftigungen - verbunden mit der bedarfsorientierten Mindestsicherung – als grundsätzlich positiv zu bewertenden Aspekt. Dies spiegelt sich auch beim weiteren Eingehen auf die Thematik wieder. Allerdings wird auch dieses Projekt von einer kritischen Seite betrachtet.

Vorab ist noch zu erwähnen, dass das Angebot der Niederschweligen Beschäftigung erst mit Anfang 2012 startet. Aus diesem Grund bestehen speziell für dieses Beschäftigungsmodell noch keine Erfahrungen. Demnach handelt es sich in den Äußerungen der ExpertInnen vielmehr um einschätzende Erwartungen.

Folgende Punkte ließen sich anhand der getätigten Aussagen herauschälen:

- + Signal in die richtige Richtung
- + Mehr Zeit für eine individuelle Betreuung
- + Flexibilität des Stundenausmaßes
- + Mix an Beratungs- und niederschweligen Beschäftigungsangeboten
- + Vorbereitungsphase (da das Projekt der niederschweligen Beschäftigung erst ab 2012 startet)

- zu wenig Budget
- nur geringe Arbeitsplatzschaffung
- Konzept sei zu kurz gedacht
- Geringes Stundenausmaß kann eine Herausforderung für die Träger bedeuten

Laut Literatur (siehe Kapitel 4.3) dient das Programm „Schwerpunkt 3b“, zur Verbesserung der Integrationschancen arbeitsmarktferner Personen in den Regelarbeitsmarkt. Zur Zielverfolgung entwickeltes Instrument stellt ein Stufenmodell, im Sinne eines stufenweisen Heranführens an den Arbeitsmarkt, dar. Darunter zählt ebenso die vom Land Steiermark im „dritten Call“ geförderte Schaffung von niederschwellig, stundenweiser Beschäftigungsangebote, welche speziell auf die Gruppe der MindestsicherungsempfängerInnen ausgerichtet sind. Ebenso wird anhand der Literatur ersichtlich, dass das gesamte Programm im Zusammenhang mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung steht. Dies wird ebenso durch Äußerungen einer Expertin des Arbeitsmartservices bestätigt.

...das ist im Rahmen dieses Schwerpunktes 3B Programmes, ESF Schwerpunkt 3B, das läuft bis 2013. Und war von Anfang an schon definiert als Vorbereitung auf die

Einführung der Mindestsicherung. Also alles was dort passiert ist, hatte schon immer in all diesen Jahren den Fokus auf die Vorbereitung, Entwicklung, Methoden von Maßnahmen, welche die Einführung der Mindestsicherung begleiten sollen (Int. 4, 61-61).

Ebenso wertet die Expertin die bis dato – Zeitpunkt des geführten Interviews – gesetzten Signale im Rahmen des Schwerpunkt 3b als positiv. Ihrer Meinung nach engagiert sich das Land, in diesem Zusammenhang, sehr stark für niederschwellige Beschäftigungsangebote. Diese Bereitstellung von niederschweligen Angeboten, im Sinne eines stufenweisen Heranführens an den Arbeitsmarkt, wird von der Expertin ebenfalls als guten Ansatz für sehr arbeitsmarktferne Personen empfunden. Auch die Expertin aus dem Interview 4 sieht in dem Programm der Niederschweligen Beschäftigung eine zusätzliche Chance für BMS-BezieherInnen (Voll- oder TeilbezieherInnen), um den Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Da diese Personen jedoch oftmals eine lange Abwesenheit vom Berufsleben verzeichnen, besteht laut Expertin die Herausforderung, den Personen die Vorteile eines Beschäftigungsverhältnisses bewusst zu machen, sie in ihrem Selbstvertrauen zu stärken. Entscheidender Vorteil des Programmes liegt darin, dass den durchführenden Trägern mehr Zeit für individuelle Beratung und Begleitung im Gegensatz zu den AMS-BeraterInnen zur Verfügung steht. Ein über längere Zeit stattfindender Betreuungsansatz lässt sich auch in der Theorie wiederfinden. Demnach sollen beide Modellprojekte (Case Management, Niederschwellige Beschäftigung) eng miteinander zusammenarbeiten. Wobei der/die sogenannte Case ManagerIn die Erstbetreuung übernimmt. Besteht nun die Möglichkeit, dass der/die TeilnehmerIn in ein niederschwelliges Beschäftigungsverhältnis wechselt, so bleibt der/die Case Manager/In als Schnittstelle weiterhin der/die AnsprechpartnerIn.

Von der inhaltlichen Seite betrachtet, äußert sich die Expertin (Int. 4) dahingehend, dass das Programm „Schwerpunkt 3b“ einen bunten Mix an Beratungsangeboten, Beschäftigungsangeboten sowie ganz niederschwellige Angebote umfasst. Untergliedern lässt sich diesbezüglich das Programm in drei Phasen - sogenannte „Calls“.

... Der zweite Call der läuft noch, da ist der Schwerpunkt Migranten, Migrantinnen. Der Erste war nicht eingeschränkt, also waren es sozusagen einfach arbeitsmarktferne Personen. Der letzte Call, der jetzt auch schon gestartet ist, in unserem Bereich zumindest, mit dem Case Management, der hat jetzt wieder ganz klar den Fokus „Einführen Mindestsicherung begleiten“ und wird nur mehr aus zwei großen Modellprojekten bestehend - Case Management, Niederschwellige Beschäftigung. Und ist eigentlich das Ergebnis jetzt inhaltlich aus diesen zwei vorhergehenden Programmphasen, wo man alles Mögliche erprobt hat, Erfahrungen gesammelt hat. (...) Die Gruppe wächst einfach immer (Int. 4, 63-63).

Dieser zusammenfassende Überblick lässt sich auch in der Literatur (siehe Kapitel 4.3) wiederfinden.

Zum Zeitpunkt des geführten Interviews 4, erwähnte die Expertin, dass in den darauf folgen Tagen ein Treffen zwischen den Beschäftigungsbetrieben aus der Ost-, Süd- und Weststeiermark bezüglich der Thematik der stundenweisen, fallweisen Beschäftigung stattfindet. Im Rahmen dessen, haben die Teilnehmenden die Möglichkeit Rückmeldungen als auch Angebotsvorschläge zu äußern.

...Bei diesem Treffen geht es darum, dass die Betriebe mal sagen, ob sie es sich vorstellen können für ihren Betrieb, dass sie Leute stundenweise nehmen können. Dass sie im Reinigungsbereich mitarbeiten können oder im Sozialmarkt, weil da ist immer wieder ein bisschen was zum Einräumen oder zum Mitfahren beim Waren abholen. Dann kann ich sagen, ja so drei oder fünf Leute können bei mir so stundenweis arbeiten. Dies soll speziell für MindestsicherungsbezieherInnen sein. Das sollen auch so ganz niederschwellige Tätigkeiten sein. Aber Sinn und Zweck sollte auch sein, die Leute wieder an ein regelmäßiges Arbeiten heran zu führen. Aber eben für solche Personen, wo man sagt, die selbst 20 Stunden in der Woche nicht schaffen (Int. 11, 62-62).

Betrachtet man den „dritten Call“ aus der Perspektive der Beschäftigungsbetriebe, so sieht der Experte eines Beschäftigungsbetriebs (Int. 8) in den zusätzlich geplanten stundenweisen Angeboten keine enorme Bedeutung für die jeweiligen Betriebe. Der Grund dafür liegt seines Erachtens auch im geringen Budget.

...die Hälfte davon ist bereits an ein Projekt vergeben worden, das den Schwerpunkt Case Management hat, wo man mit dem Case Management Ansatz mit dieser Zielgruppe fährt. Die zweite Geschichte ist für Personen, wo man schon im Vorhinein weiß, dass ein Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt gar nicht denkbar ist und der zweite Arbeitsmarkt vielleicht auch zu herausfordernd ist mit mindestens Halbtages- oder Vollzeitstelle. Da wird man ein Programm mit stundenweiser Beschäftigung dranhängen, aber das bedeutet, dass es für sag ich einmal ein paar Betriebe in der Steiermark, wie unserer, ein paar Arbeitsplätze auf stundenweise Beschäftigung geben wird. Eine größere Geschichte wird das nicht werden (Int. 8, 46-46).

Jedoch betont der Experte, dass ein Vorteil der niederschweligen Beschäftigung in der flexiblen Handhabung des jeweiligen Stundenausmaßes liegt, zumal von einer geringfügigen Anstellung bis zur Vollzeitstellung alles möglich ist.

In diesem Zusammenhang erläutert die Interviewpartnerin 4, dass sich die Anzahl der Wochenstunden sehr flexibel und ungezwungen gestalten lässt.

...Damit kann man einerseits auf Überforderungen wie auch auf Unterforderungen individuell und rasch reagieren, damit die Personen im Beschäftigungsverhältnis gehalten werden können und nicht scheitern. (Int. 4, 182-183).

Des Weiteren sieht der Experte für jene Personen, die bis dato nicht förderbar waren, eine Chance über den zweiten Arbeitsmarkt wieder Arbeitserfahrungen sammeln zu können.

Der Experte eines weiteren Beschäftigungsbetriebes steht dem Projekt der niederschweligen Beschäftigung im Rahmen des „dritten Calls“ kritisch gegenüber und bezeichnet das inhaltliche Vorhaben als zu kurz gedacht. Denn einerseits wird der Verdienst durch die stundenweise Beschäftigung eins zu eins der Mindestsicherung als Einkommen gegengerechnet und andererseits muss man auch bedenken, dass für die Personen dadurch ein gewisser Aufwand entsteht, der ebenfalls mit Kosten verbunden sein kann.

...Weil arbeiten gehen Aufwand bedeutet. Das heißt ich habe Wegzeit zu erledigen, ich habe vielleicht Betreuungsgeschichten wo ich was zukaufen muss. In Graz geht es ja noch, aber wenn ich mir die Oststeiermark hernehme, wie komm ich zum Arbeitsplatz? Das ist Aufwand. Das heißt, da muss ich mir doch was überlegen. Da kann ich nicht sagen, das wird eins zu eins gegengerechnet und damit hat sich's. Da entsteht ja auch Aufwand. Das heißt am Ende bleibt über, dass das mir ja was kostet wenn ich arbeiten gehe. Und das ist ja absurd. Das kann ja nie ein Anreiz sein. Also da ist mit guter Absicht teilweise was ganz was Seltsames passiert. Man kann ja Systeme korrigieren, das ist ja eh kein Problem, wenn man drauf kommt, dass was nicht so gescheit war und man verbessert's dann. Passieren müsste es halt (Int. 10, 110-110).

7.7 Perspektiven

Abschließend werden, aus Sicht der ExpertInnen, die Arbeitsmarkt(re-)integrationschancen durch die Teilnahme in einem Beschäftigungsbetrieb bzw. – projekt sowie zukünftige Erwartungen, Einschätzungen über die weitere Entwicklung des Feldes der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte mit Blick auf die BMS thematisiert.

7.7.1 (Re-)Integrationschancen durch BB/BP

Generell betrachtet sehen die InterviewpartnerInnen im Konzept der Beschäftigungsbetriebe/ -projekte eine massive Unterstützung (Int. 8) und in weiterer Folge eine gute Möglichkeit bzw. Basis (Int. 9) um in den Arbeitsmarkt (re-)integriert werden zu können. Folgende Aspekte werden in diesem Kontext als förderlich bewertet:

- praktische Arbeitserprobung in einem Betrieb (Int. 9)
- Weiterbildungsmöglichkeiten (Int. 9)
- Bewerbung aus einer Beschäftigung heraus (Int. 9, 10)

Die tatsächlichen (Re-)Integrationschancen sind jedoch noch von zusätzlichen Faktoren abhängig. Folgende Punkte lassen sich diesbezüglich aus den Aussagen der InterviewpartnerInnen ableiten:

- die jeweilige Arbeitsmarktsituation
- der jeweilige Produktions-, Dienstleistungsbereich des Beschäftigungsbetriebs/-projekts
- die Person selbst

... es ist sicher für manche auch eine Chance gewesen, die das jetzt ohne Beschäftigungsbetriebe nicht gehabt hätten – eine sogenannte Reintegration in den Arbeitsmarkt. (...) auch für Ältere die auch eine Zielgruppe sind,, dass sie wieder Fuß fassen. Auch durch die Weiterbildungen die sie machen können, unter

Anführungszeichen, wieder Job fit gemacht werden. Und die Möglichkeit haben sie, also, wenn es die Beschäftigungsbetriebe nicht gäbe, die hätten sie nicht. Dann hätten sie die Fortbildungsmöglichkeiten vom AMS, aber nicht die Möglichkeit das praktisch auszuüben, als wenn sie gleich in solch einem Betrieb arbeiten (Int. 9, 60-60).

Wie in der Auflistung angeführt, sind die (Re-)Integrationschancen stark abhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage. So erwähnt der Experte (Int. 8) eines Beschäftigungsbetriebs, dass die Erfolgsquote an vermittelten Personen einer Schwankungsbreite von 40 – 60% unterliegt.

Auf die Frage hin, wie die ExpertInnen die (Re-)Integrationschancen für die Personen sehen würden, wenn es keine Beschäftigungsbetriebe/-projekte in dieser Konzeption geben würde, fiel ihnen die Antwort teilweise schwer. Zwar wird eindeutig in den Beschäftigungsmaßnahmen eine unterstützende Funktion gesehen, die zur Arbeitsmarktintegration beiträgt, jedoch ob ohne Existenz der Beschäftigungsbetriebe keine Integration dieser Personen stattfinden würde, kann schwer eingeschätzt werden.

...Also ich glaub schon, dass es eine massive Unterstützung war, ja. Ob es gar nicht dazu gekommen wär, dass kann ich nicht sagen. Wir tragen da sicherlich zu etwas bei, aber die Wahrscheinlichkeit wie hoch das nicht wäre, das kann ich nicht sagen... (Int. 8, 178-178).

Eine andere Expertin (Int. 9) äußert sich diesbezüglich, dass sie von der Annahme ausgeht, dass manche Personen nach Beendigung einer Transitbeschäftigung auch noch nicht integriert sind. Dieser Meinung ist auch der Experte des Interviews 10. Es gibt demnach einfach Personen die nicht am ersten Arbeitsmarkt bestehen können.

...Und die, die kommen dann immer wieder, also die wechseln von einem Betrieb zum anderen. (...) Aber es gibt Leute, für die funktioniert es sehr gut im sogenannten zweiten Arbeitsmarkt, aber überhaupt nicht am ersten Arbeitsmarkt. Das würde es durchaus brauchen, Arbeitsplätze gefördert, aber das gibt's nicht in diesem Bereich (Int. 10, 54-54).

7.7.2 Zukunftsperspektiven

Die von den ExpertInnen gewünschten Perspektiven für die Zukunft streifen verschiedene Felder. Abhängig vom jeweiligen Betrieb, sehen die ExpertInnen den zukünftigen Entwicklungen am zweiten Arbeitsmarkt entweder positiv oder mit Ungewissheit und Skepsis entgegen.

Der Bereich der Beschäftigungsbetriebe ist laut Interviewpartnerin 9 von ständigen Veränderungen geprägt. Mit Einführung der Mindestsicherung sieht die Expertin ein weiteres Kapitel, welches zum Thema für die Beschäftigungsbetriebe wird. Bemerkbar wird ebenfalls, dass der Träger gemeinnütziger Beschäftigungsprojekte, welcher bis dato vorrangig höherschwellige Beschäftigung anbietet, in Zukunft ein vermehrtes zusätzliches Angebot im niederschweligen Bereich plant. Laut Aussage der Interviewpartnerin 9 sind die Beschäftigungsbetriebe/ -projekte momentan und wahrscheinlich auch in näherer Zukunft von Kürzungen betroffen. Folglich werden die Kürzungen, Auswirkungen auf die Projekte als auch die Schlüsselkräfte mit sich bringen. Somit sieht die Expertin (Int. 9) eine Verschlechterung, die auch in näherer Zukunft ihre Spuren hinterlassen wird.

...weils einfach früher viel besser war. Mehr Geld und mehr Zeit und mehr Ressourcen... (Int. 9, 66-66).

Interviewpartner 10 ist der Auffassung, dass man für die Zukunft mehr Angebote für MindestsicherungsempfängerInnen entwickeln und schaffen sollte. Schließlich ist der Druck vorhanden eine Arbeit anzunehmen, jedoch fehlt seines Erachtens das Angebot. Getreu dem Motto: „Jede Arbeit, passt nicht für jede Person“.

...also ich bin der Überzeugung, wenn man den Leuten entsprechende Angebote entwickelt, dann gehen sie gern arbeiten (...) die, die wirklich Hilfe brauchen, denen sollten wir die auch zukommen lassen und Angebote entwickeln und fertig. (Int. 10, 108-108).

Auch das Thema einer zukünftig engeren Kooperation mit dem AMS und dem Sozialamt – vor allem in Hinsicht auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung – wird

von der Expertin aus dem Interview 11 als sehr wünschenswert und wichtig empfunden. Diesbezüglich könnte sich die Expertin vorstellen, dass die Beschäftigungsbetriebe und Beschäftigungsprojekte als Instrument zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit von den betroffenen Personen fungieren könnten.

... weil es auch immer wieder heißt, es muss abgeklärt werden die Arbeitsfähigkeit. Und ich find am besten abklären kann man´s indem man die Leute wirklich arbeiten lässt. Und in dem Bereich könnten die Beschäftigungsbetriebe ganz sicher einen wichtigen Beitrag leisten. Indem die Person beispielsweise ein Monat oder 14 Tage, einfach eine bestimmte Zeit, mitarbeiten muss. Dass man dann als Beschäftigungsbetrieb eine Art Stellungnahme abgibt und halt zum Beispiel sagt für die und die Tätigkeiten ist die Person geeignet oder dieses jenes geht einfach nicht. (...) Dass man das anbieten kann und, ja als Art Experten für die Beurteilung der Beschäftigungs- und Arbeitsfähigkeit aufzutreten (Int. 11, 88-88)

Der Meinung der Expertin zufolge, wäre diese Form der Abklärung eine geeignete Variante und würde jene der rein medizinisch stattfindenden Abklärung der Arbeitsfähigkeit ergänzen. Schließlich basieren Hemmnisse nicht nur auf medizinischer Natur sondern können ebenso laut Expertin in der Psyche oder einfach im Charakter der Person liegen.

...und da kann man vielleicht etwas verändern... (Int. 11, 88-88).

8 Schlussfolgerungen und Verbesserungsansätze

Im nachstehenden Kapitel wird der theoretische Teil mit den empirischen Ergebnissen in Verbindung gesetzt. Es folgt diesbezüglich eine Aufgliederung positiver als auch negativer Eckpunkte der BMS, welche sich im Zuge der theoretischen und empirischen Forschungsarbeit herauskristallisierten. Des Weiteren wird das Zusammenspiel sowie die Relevanz der Vernetzung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen betreffend der BMS und BB/BP erläutert. Abschließend wird diese Arbeit durch Verbesserungsansätze abgerundet.

Positive Eckpunkte der BMS

- Als positiv zu bewerten gilt, dass mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die **Kostenersatzpflicht für BezieherInnen**, die später Vermögen aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschaftet haben, **entfällt**.
- Zu beachten ist, dass dies nur dann berücksichtigt wird, wenn keine unterhaltspflichtigen Angehörigen mehr existent sind bzw. diese ein monatliches Nettoeinkommen unter 1.500,00 Euro zur Verfügung haben.
- Des Weiteren ist die **Miteinbeziehung** der MindestsicherungsbezieherInnen **in das gesetzliche Krankenversicherungssystem** als bedeutende Besserstellung gegenüber der offenen Sozialhilfe zu sehen. Dadurch sind die BMS-BezieherInnen ab Leistungsgenehmigung krankenversichert. Als zusätzlich positiv zu bewerten ist der Erhalt der **E-Card**, welche den als stigmatisierend geltenden Krankenschein ersetzt.
- Anhand der Literatur und der Aussagen der ExpertInnen sind die Richtsätze in den einzelnen Bundesländern wieder nicht gleich. An dieser Stelle ist jedoch anzumerken, dass es einen allgemeinen **Richtsatz** gibt, welcher **nach unten hin abgedichtet** ist. Dies bedeutet, dass dieser nicht unterschritten

werden darf. Dieser Mindeststandard stellt eine Grundabsicherung dar, der jedoch nach dem Prinzip des Lohnabstandsgebots so angesetzt ist, dass für die betroffene Personen ein Anreiz gegeben ist, aktiv ihre Situation zu verbessern.

- Ein immer wieder kehrender Reizpunkt ist der Regress. Dieser wird in den meisten Interviews als eher negativ dargestellt, allerdings ist gerade in diesem Bereich nicht zu vergessen, dass aufgrund des eingeführten Regresses, die Rechtsverfolgungspflicht der Unterhaltszahlungen aufgehoben wurde. Insgesamt bedeutet diese Tatsache eine Verbesserung für die zu zahlenden Personen, da der zu leistende Regress gegenüber der Unterhaltshöhe einem geringeren Prozentsatz entspricht.

Negative Eckpunkte der BMS

- Das Ziel einer Harmonisierung der offenen Sozialhilfe durch die BMS konnte nur teilweise erfüllt werden, da es zwar nun einen einheitlichen Mindeststandard gibt, jedoch einzelne Teile des Gesetzes in den neun österreichischen Bundesländern **weiterhin unterschiedlich gehandhabt** werden.
- **Verwässerung des Grundkonzeptes.** In diesem Zusammenhang lässt sich der nicht umgesetzte One-Stop-Shop im AMS erwähnen, die zuvor angesprochene Teilharmonisierung, ein in seiner Ausführung zum jetzigen Zeitpunkt mangelndes Case Management und das durchführende Clearing, welches nur auf medizinischer Basis die Arbeitsfähigkeit überprüft.
- Im Gegensatz zur offenen Sozialhilfe wird die volle BMS-Leistung nicht 14 Mal sondern nur mehr **12 Mal pro Jahr** ausbezahlt. Dies bedeutet, dass die Sonderzahlungen in der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausbleiben.

- Aus Sicht der BMS-BezieherInnen lässt sich als negativ herauskristallisieren, dass sich der **bürokratische Aufwand** und die Offenlegung detaillierter Daten vermehrt hat.
- Als negativ zu betrachten ist ein **Mangel an transparenten Informationen** für die AdressantInnen der BMS.

Zusammenfassung der Forschungsarbeit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ein weiterer Schritt in Richtung aktive Arbeitsmarktpolitik gesetzt wurde. Wobei es gleich an dieser Stelle zu hinterfragen gilt, inwieweit die alleinige Mindestsicherung als aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahme fungiert. Schließlich ist die Mindestsicherung eine reine **Geldleistung - demzufolge passiv**. Betrachtet man die konzeptionelle Beschaffenheit der Mindestsicherung, so lassen sich einige aktivierende Elemente erkennen. Diese umfassen eine engere Anbindung an den Arbeitsmarkt, Sanktionierungen und das Lohnabstandsgebot. Demnach setzt diese **Aktivierung sehr stark auf den materiellen Aspekt**. Die Person selbst, hinsichtlich ihrer sozialen Problemlagen bzw. Hemmnisse findet in diesem Fall keine Berücksichtigung. Diese Lücke kann in Kooperation mit anderen bestehenden aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gefüllt bzw. ergänzt werden. So bietet sich diesbezüglich das Konzept der am zweiten Arbeitsmarkt agierenden Beschäftigungsbetriebe bzw. der gemeinnützigen Beschäftigungsprojekte als für die Person stabilisierende und zugleich aktivierende Maßnahme an. Durch die Kombination eines fachlichen und sozialpädagogischen Unterstützungsangebots werden die TransitmitarbeiterInnen zum einen wieder langsam an die Arbeitsstruktur herangeführt und zum anderen in bestehenden Umfeldproblematiken, ob in privater oder beruflicher Hinsicht, unterstützt. Vor allem durch die individuell stattfindende sozialpädagogische Betreuung und Begleitung werden die Person und ihre Bedürfnisse in den Vordergrund gestellt.

Nachteil dieses verwendeten Beschäftigungsinstruments befindet sich jedoch in den Zugangsbestimmungen. Demnach basiert das Dienstverhältnis nur in einer Teilzeit-

und Vollzeitbeschäftigung. Diese Anforderungen stellen jedoch für manch arbeitsmarktferne Personen bzw. „Schwächere“ eine zu hohe Herausforderung dar, wodurch sie bis dato immer durch den „Rost“ fielen. Für diese Personen bedarf es an differenziertere und niederschwelligere Angebote. Anfang 2012 soll dies speziell für die Gruppe der MindestsicherungsempfängerInnen im Rahmen des Programms „Schwerpunkt 3b“ durch die Chance einer stundenweisen, fallweisen Beschäftigung in Kooperation mit bereits bestehenden Beschäftigungsbetrieben und gemeinnützigen Projekten ermöglicht werden.

Durch dieses kommende Angebot der stundenweisen, fallweisen Beschäftigung stellen sich für die Betriebe einige Herausforderungen. So bedarf es bei dieser Personengruppe erfahrungsgemäß einer intensiven Betreuung und Begleitung. Demnach ist zu vermuten, dass mit Beginn des Projektmodells ein **verstärktes sozialpädagogisches Unterstützungsangebot** für diese Zielgruppe von Nöten sein wird.

Demzufolge bedarf es in einer aktivierenden Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, so wie sie in der Mindestsicherung vorgesehen ist, ein vielfältiges und intensives Betreuungs- bzw. Unterstützungsangebot, um das Ziel der Arbeitsmarktintegration arbeitsmarktferner Personen erfolgreich umsetzen zu können.

Eine aneinandergereihte Kombination verschiedener aktiver Maßnahmen, so wie es im Rahmen des „Schwerpunkt 3b“ vorgesehen ist, soll eine über einen längeren Zeitraum andauernde Betreuung bzw. Begleitung für die Gruppe der arbeitsmarktfernen Personen ermöglichen. Hierbei findet ein enges Zusammenspiel zwischen der Maßnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung, des Case Managementansatzes und der niederschwelligen, stundenweisen Beschäftigung in Beschäftigungsbetrieben/ -projekten statt. Dieser Vernetzung kommt eine stabilisierende Bedeutung zu, da diese nicht punktuell sondern wie soeben erwähnt ineinandergreifend und je nach Bedarf über einen längeren Zeitraum angesetzt ist.

Seit August 2011 wird zwar eine Art Case Management angewandt, jedoch nicht in dieser Ausführung wie es ursprünglich angedacht war bzw. nicht so, wie es erfolgen sollte. Case Management und auch das Clearing sind Punkte, die in der BMS als sehr wichtig genommen werden sollten. Denn nur durch eine adäquate Abklärung

der Arbeitsfähigkeit, der Arbeitswilligkeit und eventuell des erwünschten Arbeitsfeldes kann eine Reintegration dieser Zielgruppe erlangt werden.

Gerade bei der Jobvermittlung hat man das Gefühl alles annehmen zu müssen, um nicht von Kürzungen bedroht zu werden. Klar ist, dass es nicht genug Arbeitsplätze für alle gibt. Es ist dennoch zusätzlich schwierig einen Job anzunehmen, wenn er zu einem überhaupt nicht passt.

Anzumerken ist jedoch, dass trotz der aktuellen Richtung zur aktiven Arbeitsmarktpolitik und der Relevanz an aktivierenden Maßnahmen wurde zwar im Jahr 2010 für die Arbeitsmarktpolitik ein größeres Budget offen gelegt, jedoch blieb die Verteilung zwischen aktiver und passiver Arbeitsmarktpolitik mit Rückblick auf die letzten vier Jahre gleich.

Verbesserungsansätze

- Ein wichtiger Ansatz wäre der Ausbau des Angebots an **niederschwelligen** und vor allem **stundenweisen Beschäftigungsmöglichkeiten**. Zum momentanen Zeitpunkt existieren zwar in einem kleineren Rahmen einige dieser Arbeitsplätze, jedoch sind es für die tatsächlich benötigte Personenzahl, die diese Art der niederschwelligen Beschäftigung benötigen würden, **viel zu wenig Plätze**.
- Als in der Zukunft vielleicht in Erwägung zu ziehen, wäre dem **Sozialamt** eine **Weitervermittlungsoption** von hilfeschuchenden Personen zu gewähren. Demnach ist es ein Wunsch der Klientel zwischen AMS und Sozialamt besser aufzuteilen.
- Bis dato basiert die Abklärung der jeweiligen Arbeitsfähigkeit anhand eines medizinischen Gutachtens, das im Rahmen eines Clearings durchgeführt wird. Umfeldprobleme wie etwa Schulden, die Psyche der jeweiligen Person oder sonstige Hemmnisse werden hierbei außer acht gelassen. Diesbezüglich würde sich eine ergänzende Abklärung der Arbeitsfähigkeit betroffener Personen durch eine zeitlich begrenzte Teilnahme in einem

Beschäftigungsbetrieb bzw. an einem Beschäftigungsprojekt anbieten. Durch die praktische Durchführung von Arbeitsvorgängen und die stattfindende sozialpädagogische Betreuung, eröffnet dies die Möglichkeit einer personenbezogenen Einschätzung und somit auch eine weitere Abklärung der Arbeitsfähigkeit.

Die **Zukunftsperspektiven** der BMS sind grundsätzlich als **positiv** zu beurteilen. Natürlich gibt es immer wieder Bereiche die einer Veränderung bzw. einer Verbesserung bedürfen, jedoch darf man nicht vergessen, dass die Umsetzung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes erst mit März 2011 gestartet ist. Demnach befindet sich die BMS noch in einer Anfangsphase, welche bereits innerhalb dieser kurzen Zeit schon von Erlässen geprägt ist - wobei die eine oder andere Veränderung sicherlich noch folgen wird.

9 Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Besetzbuch
AMV	Arbeitsmarktverwaltung
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BB	Beschäftigungsbetriebe
BBS	Netzwerk der Steirischen Beschäftigungsbetriebe
BG	Beschäftigungsgesellschaft
BMS	Bedarfsorientierte Mindestsicherung
BP	Beschäftigungsprojekte
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
bzw.	beziehungsweise
et al	et alii
etc	et cetera
EBMS	Entwurf der bedarfsorientierten Mindestsicherung
EStMSG	Entwurf zum Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz
ErlEStMSG	Erläuterungen zum Entwurf zum steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
GBP	Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt
GKK	Gebietskrankenkasse
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
LGBl	Landesgesetzesblatt
LZAL	Langzeitarbeitslosigkeit
LZBL	Langzeitbeschäftigungslosigkeit
MS	Mindestsicherung
MSG	Mindestsicherungsgesetz
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
STEBP	Steiermärkische Beschäftigungsprojekte
SH	Sozialhilfe
SHG	Sozialhilfegesetz
SÖB	Sozialökonomischer Betrieb
StMSG	Steiermärkisches Mindestsicherungsgesetz
StSHG	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz
z.B.:	zum Beispiel

10 Literaturverzeichnis:

aktive-arbeitslose.at (2011): Massive Lücken und Rechtsverletzungen bei der Umsetzung der letzten Existenzsicherung. Online: http://www.aktive-arbeitslose.at/mindestsicherung/steiermark/20110405_mindestsicherung_graz.html [07.07.2011]

ams.at (2011): Bedarfsorientierte Mindestsicherung ab 1. 3. 2011. Online: <http://www.ams.at/stmk/sfa/23618.html> [29.08.2011]

AMS Stmk., Allgemeine Bestimmungen des Arbeitsmarktservice Steiermark für Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte GBP/BG (2011). Version 03.

AMS Stmk., Bundesrichtlinie für die Förderung Sozialökonomischer Betriebe (2011). AMF/18-2011. Arbeitsmarktservice Österreich.

Anastasiadis, M./ Mayr, A. (2010): ECO-WISE. Bestandsaufnahme von Organisationen in Österreich, die sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltig handeln. Graz.

Anastasiadis, M. (2010): ÖKO-STEP Steirische Beschäftigungsbetriebe und –projekte mit ökologischer Akzentuierung. Ausdehnung, Voraussetzungen, Entwicklung, Merkmale und Perspektiven. Eine Grundlage zur Optimierung ihrer strategischen Positionierung. Graz.

arbeitsagentur.net (2011) online:

http://www.arbeitsagentur.net/Arbeitsmarktpolitik - Passive /arbeitsmarktpolitik - _passive .html [27.08.2011]

Arbeitsmarktservicegesetz (2011) online:

http://www.arbeitslosennetz.org/arbeitslosigkeit/rechtshilfe/gesetzestexte_urteile/ams_g_arbeitsmarktservicegesetz/index.html [17.04.2011]

Arbeitsmarktspezialist-Broschüre In: Zechner K. (2008): Coaching – mehr als nur ein Modewort in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik? Graz, S. 80.

Atzmüller, R. (2009): Aktivierung statt Vollbeschäftigung. Die Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik in Österreich. In: Hermann, C./ Atzmüller R. (2009): Die Dynamik des „österreichischen Modells“. Brüche und Kontinuitäten im Beschäftigungs- und Sozialsystem, Verlag Edition Sigma, Berlin, S. 149ff.

Atzmüller, R. (2009): Aktivierung statt Vollbeschäftigung. Die Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik in Österreich. In: Hermann, C./ Atzmüller, R. (2009): Die Dynamik des „österreichischen Modells“. Brüche und Kontinuitäten im Beschäftigungs- und Sozialsystem, Verlag Edition Sigma, Berlin, S. 177.

bawo.at (a) - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe - Die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Steiermark. Online: <http://www.bawo.at/de/content/aktuelles/details/datum/2011/03/14/die-einfuehrung-der-Bedarfsorientierten-mindestsicherung-in-der-steiermark.html> [29.08.2011]

bbsnet.at (2011a): BBS - Netzwerk Beschäftigungsbetriebe Steiermark. Online: <http://www.bbsnet.at/verein/index.htm> [14.09.2011]

bbsnet.at (2011b): Netzwerk Beschäftigungsbetriebe Steiermark (BBS). Die Mitglieder und ihre Leistungen. Online: http://www.bbsnet.at/mediaCache/folder_bbs_585636.pdf S. 5 - 45 [16.09.2011]

bdv.at (2008a): WISEs and their role in European policies. Online: www.bdv.at/files/module_article/WISE_Bericht_DE_2009_final.pdf [10.09.2011]

bka.gv.at (2011): Arbeitnehmerfreizügigkeit: Übergangsfrist für den Arbeitsmarkt (2009) online: http://www.bka.gv.at/site/cob_35377/currentpage_0/6726/default.aspx [20.09.2011]

bmask.gv.at (2011a): Arbeitsmarktpolitik in Österreich: Grundzüge, Funktionen und Aufgaben. Online: <http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0690> [20.03.2011]

bmask.gv.at (2011b): Passive, aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik. Online: <http://www.bmask.gv.at/cms/site/dokument.html?channel=CH0633&doc=CMS1232616431916> [20.03.2011]

bmask.gv.at (2011c): Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Online: <http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0052> [05.09.2011]

bmask.gv.at (2011d): Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Fakten statt Mythen. Online: http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/2/7/CH2090/CMS1314620142419/fakten_statt_mythen_web.pdf [20.09.2011]

bmask.gv.at (2011e): Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2010. Online: http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH0690/CMS1249975678352/arbeitsmarktpolitik_in_oesterreich_2010.pdf, S. 11f, 43, [20.10.2011]

bmask.gv.at (2011f): Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Mindestsicherung. Online: <http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1018> [07.09.2011]

bmask.gv.at (2011g): Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Mindestsicherung im Überblick. Online: http://www.bmask.gv.at/site/Soziales/Bedarfsorientierte_Mindestsicherung/Mindestsicherung_im_Ueberblick/ [09.09.2011]

bmask.gv.at (2011g): Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS). Fragen & Antworten. 2. Auflage: 2011. Online: http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/0/6/8/CH0052/CMS1248767097932/fragen_&_antworten_web.pdf [13.08.2011]

bmask.gv.at (2011h): Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe. Selektion IV. Online: http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/4/5/5/CH0107/CMS1232705650368/06_bmsundsozialhilfe.pdf [13.08.2011]

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Sozialbericht 2007 – 2008.

bm.gv.at (a): Bundesministerium für Gesundheit – was ist neu im Jahr 2011? Neuregelungen, Daten & Fakten. Online: <http://www.bm.gv.at/cms/home/attachments/4/1/9/CH1004/CMS1292508413887/waistneu2011.pdf> S. 4 [07.09.2011]

bollenberger.at (2011): Verjährung. § 1451 ABGB. Online: <http://www.bollenberger.at/pdf/verjaehrung.pdf?special> [19.12.2011]

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Sozialbericht 2007 – 2008.

Bund-Länder Vereinbarung Art. 15a B-VG Vereinbarung über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Online: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_ST_20101214_94/LGBL_ST2010194.pdf [11.08.2011]

Buggler, R. (2010): Salzburger Armutskonferenz. Kritik: Mindestsicherung ähnlich wie Hartz IV. Sozialämter entscheiden weiter. Ziel: Menschen in Arbeitsmarkt drängen. Online: <http://salzburg.orf.at/stories/417224/> [01.09.2011]

Das Land Steiermark (2011): LGBl. des StMSG. 6. Stück.

Das Land Steiermark (2008): LGBl, Stück 33 - Novelle 113/2008: Online: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_ST_20081112_112/LGBL_ST_20081112_112.pdf [17.10.2011]

de Brito e Cunha, M./ Riedel, H./ Rautner, H. (2010): Arbeitsmarktreport 2010. Arbeitsmarktservice Steiermark, Graz.

derstandard.at (2009): Kritik an der Mindestsicherung. Online:
<http://derstandard.at/1252037114054/Kritik-an-Mindestsicherung> [23.08.2011]

derstandard.at (2011): Der Standard – Mindestsicherung. Viel Verwaltungsaufwand – wenig Ertrag. Online: <http://derstandard.at/1313024791825/Mindestsicherung-Regress-Viel-Verwaltungsaufwand---Wenig-Ertrag#forumstart> [13.08.2011]

Dimmel, N. (2009): Konsequenzen und Perspektiven der Armutsbekämpfung im Kontext der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) In: Dimmel, N./ Heitzmann, K./ Schenk, M. (2009): Handbuch Armut in Österreich, Studienverlag, Wien, S. 718-732.

Dimmel, N./ Heitzmann, K./Schenk, M. (2009): Handbuch Armut in Österreich. Studien Verlag, Innsbruck.

Dimmel N. (2011): Recht haben und Recht kriegen. Arbeitsbuch Sozialhilfe und Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Studienverlag, Innsbruck.

Dorfinger, G. (2006): Experimentelle Arbeitsmarktpolitik einst und heute – Eine Analyse der Rolle von gemeinnützigen Akteuren in der experimentellen Arbeitsmarktpolitik. In: Stelzer-Orthofer, C. (2006): Arbeitsmarktpolitik im Aufbruch. Herausforderungen und innovative Konzepte. Wien. S. 233.

Eisler, D. (1994): Experimentelle Arbeitsmarktpolitik in Österreich und der EU. Wien.

Ehalt (2005): In: Tálos, E. (2005): Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945-2005, Studien Verlag Innsbruck, Wien, Bozen, S. 35.

ErIStMSG: Vorblatt 677 der Beilagen XXIV GP Vereinbarung Art. 15a B-VG – Materialien. Online:
http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_00677/fname_184382.pdf
[09.09.2011]

Faulstich, P./ Zeuner, C. (1999): Erwachsenenbildung: eine handlungsorientierte Einführung. München.

Ferstl, F. (2010): StMSG: Fragen, Rechtsmitteilungen, Gesetz, Erläuterungen.

Feuerstein, G. (1998): Die Bewährungsprobe des Arbeitsmarktservice. In: Khol, A./ Ofner, G./ Stirnemann, A. (Hg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik. Wien, München, S. 515.

Fischer, G./ Tálos E. (1987): Materielle Versorgung bei Arbeitslosigkeit. In: Hermann, C./ Atzmüller, R. (2009): Die Dynamik des „österreichischen Modells“. Brüche und Kontinuitäten im Beschäftigungs- und Sozialsystem, Verlag Edition Sigma, Berlin, S. 148f.

Flick, U. (2007): Qualitative Sozialforschung: eine Einführung. Rowohlt Taschenbuch Verl., Reinbek bei Hamburg.

forschungsnetzwerk.at (2010a): AMS Info 156. Evaluierung des steirischen Programms >>Integration arbeitsmarktferner Personen<< ESF-Schwerpunkt 3b 2008-2009 in: www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/AMSinfo156_2010pdf

Förster, M./ Heitzmann, K. (2002): Einkommensarmut und akute Armut in Österreich. In: Tálos, E. (2005): Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945-2005, Studien Verlag Innsbruck, Wien, Bozen, S. 35.

Fürweger, K. (2009): Die Entwicklung von der Sozialhilfe zur Bedarforientierten Mindestsicherung unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Land Tirol, Online:

http://books.google.at/books?id=3qjfgAgU6A8C&pg=PP4&lpg=PP4&dq=Katharina+F%C3%BCrweger&source=bl&ots=LQULsqafI9&sig=GyOm-CuXSA0ingxE67_xsovwmuY&hl=de&ei=pOdoTt-8LrHS4QTPjI22DA&sa=X&oi=book_result&ct=result&resnum=4&sqi=2&ved=0CCsQ6AEwAw#v=onepage&q&f=false [01.09.2011]

graz-jobs.at (2011a): Graz-Jobs. Auf einen Blick. Online: <http://www.graz-jobs.at/>

Grillberger, K. (2005): Österreichisches Sozialrecht, Wien – New York.

help.gv.at (2011) online:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080740.html>

[02.09.2011]

help.gv.at (2011a) online:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693903.html#Allgemeines> [03.09.2011]

help.gv.at (2011b) Bund Länder Vereinbarungen (2011) online:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991408.html>

help.gv.at (2011c): Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Allgemein. Online:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693903.html>

[13.08.2011]

Infobroschüre BMS – Bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Steiermark (2011). Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Online: http://www.joballianz.at/fileadmin/user_upload/files/regions/oststeiermark/Praesentationen/Infobroschuere_BMS.pdf [07.07.2011]

Jandi-Gartner, T./ Jellasitz, R./ Nagl, I./ Röhrich, S./ Schweighofer, J. (2010): Aktive Arbeitsmarktpolitik in Österreich. 1994-2010. Wien.

landtag.steiermark.at (2011a): Landtag Steiermark – Entschließungsantrag. Online:

<http://www.landtag.steiermark.at/cms/beitrag/11374565/58064506/> [03.11.2011]

Lechner, F./ Loidl, R./ Mitterauer L./ Reiter W./ Riesenfelder A. (2000):

Evaluierung Sozialökonomischer Betriebe. Wien.

Lechner, F/ Reiter, W (1988): Aktion 8000: die Wirkungsanalyse eines arbeitsmarktpolitischen Förderprogramms. Wien.

Lechner, H./ Seiler, E./ Stoppacher P. (2000): Das Sozialpolitische Beschäftigungsprogramm des Landes Steiermark als Beispiel für kooperative Arbeitsmarktpolitik: Ziele und Erfolge.

Leibetseder, B. / Woltran I. (2011): Problembereiche und Handlungsfelder. Aktivierung – ein zentrales Element in der Sozialhilfe und Bedarfsorientierten Mindestsicherung. In: Pfeil W. / Wöss J. (2011): Handbuch Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien.

Mayring, P. (1993): Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken. Dt. Studien-Verl., Weinheim.

Messner, M. (2008): Bericht der KPÖ Steiermark Landtagsklub. online: <http://www.kpoe.at/home/positionen/themen-archiv/ich-lebe-prekaer/anzeige-prekaer-leben/browse/4/article/Massive-Kritik-an-der-Mindestsicherung/118.html> [15.08.2011]

Mitter, G. (2011): Problembereiche der Handlungsfelder. Bedarfsorientierte Mindestsicherung – das Zusammenspiel zwischen Arbeitsmarktservice und den Sozialhilfebehörden der Länder. In: Pfeil W. / Wöss J. (2011): Handbuch Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien.

Neuffer, M. (2005): Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. Verlag Juventa Weinheim und München.

Ö1-Morgenjournal (2011): Gemischte Bilanz
http://www.armutskonferenz.at/index.php?option=com_content&task=view&id=292&Itemid=288 [01.09.2011]

oekoservice.at (2011): Ökoservice Beschäftigungsgesellschaft. Online: http://www.oekoservice.at/www_index.php [11.11.2011]

Paierl, S./Stoppacher, P. (2009): Evaluierung des steirischen Programms. Integration arbeitsmarktferner Personen- ESF Schwerpunkt 3b 2008 – 2009. Graz.

pakte.at (2011a): TEPs & Arbeitsmarktferne (ESF Schwerpunkt 3b). Online: <http://www.pakte.at/themen/arbeitsmarktferne.html> [20.10.2011]

pakte.at (2011b): TEP Steiermark. Schwerpunkt 3b. 1. Antragsrunde (2008-2009). Online: <http://www.pakte.at/teps/sp3b/6/2834.html> [12.11.2011]

pakte.at (2011c): TEP Steiermark. Schwerpunkt 3b. 2. Antragsrunde (2010-2011). Online: <http://www.pakte.at/teps/sp3b/6/4956.html> [12.11.2011]

pakte.at (2011d): TEP Steiermark. Schwerpunkt 3b. 3. Antragsrunde (2011-2013). Online: <http://www.pakte.at/teps/sp3b/6/6128.html> [12.11.2011]

pakte.at (2011e): Projektblatt. Erfahrung durch Arbeit - Integrationsmodell für MigrantInnen. Online: http://www.pakte.at/attach/STMK_ErfahrungdurchArbeit.pdf [15.11.2011]

pakte.at (2011f): Projekte. Graz-Jobs MIGRA. Online: <http://www.pakte.at/projekte/2932/5117.html> [15.11.2011]

Pölzl, N. (2010): Die Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Steiermark, Graz.

Pfeil, W. (2001): Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer. Im Auftrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. Wien. Online: <http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/7/9/8/CH0184/CMS1230042708868/pfeil-studie-einleitung.pdf> [13.12.2011]

Pfeil, W. (2007): Deckung von Grundbedürfnissen in Österreich. In: Tomandl T. / Schrammel W. (2007): Sicherung von Grundbedürfnissen. Braumüller. Wien

Reinprecht, R. (1994): Die sozialen Netze in Österreich. In: Gisinger, B. (1994): 10 Jahre Experimentelle Arbeitsmarktpolitik: Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, Strobl, S. 29f.

Riepl, J. (2004): Eine theoretisch-empirische Analyse der Führung und Kooperation in Beschäftigungsbetrieben. Trauner. Linz.

ris.bka.gv.at (2011): Arbeitsmarktservicegesetz 1994 §32, S.15 online:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1994_313_0/1994_313_0.pdf
[30.03.2011]

safrangarten.at (2011): Safrangarten DienstleistungsgmbH
Beschäftigungsgesellschaft. Online:
http://www.bdv.at/files/module_article/WISE_Bericht_DE_2009_final.pdf
[11.011.2011]

Schenk, M. (2011): Teil I. Grundlagen und theoretischer Hintergrund. Sozialhilfe: Geld oder Leben? Probleme im untern sozialen Netz und monetäre Armutsbekämpfung. In: Pfeil W. / Wöss J. (2011): Handbuch Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien.

Schmidt, K. (1991a): Geschichte der Arbeitsmarktverwaltung Österreich von ihren Anfängen an. In: Hermann, C./ Atzmüller, R. (2009): Die Dynamik des „österreichischen Modells“. Brüche und Kontinuitäten im Beschäftigungs- und Sozialsystem, Verlag Edition Sigma, Berlin.

Schmidt, K. (1991b): Geschichte der Arbeitsmarktverwaltung Österreich von ihren Anfängen an. Salzburg.

Schrittwieser, S. (2011): Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Steiermark - Power Point Präsentation.

sozialhilfesteiermark.at (2011a): Richtsatzblatt. Online:
http://www.sozialhilfesteiermark.at/Richtsatzblatt_2010.pdf [17.10.2011]

soziales.Steiermark.at (2011): Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Online: <http://www.soziales.steiermark.at/cms/beitrag/11396043/61183307/> S. 10, S 11 [15.09.2011]

sozialversicherung.at (2011): Österreichische Sozialversicherung - Ab 1. September gibt es die E-Card auch für Empfänger der Mindestsicherung, 2010. Online:

http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=71197&p_tabid=2&p_pubid=642487

Statistik Austria (2011a): Sozialpolitische Studienreihe – Band 5. Armutsgefährdung und Lebensbedingungen in Österreich Ergebnisse aus EU-SILC 2009. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Wien. Online: http://www.eu-silc2009.armutsgefuehrdung_und_lebensbedingungen_in_oesterreich_bd.5_st_0550_19.pdf [07.11.2011]

Statistik Austria (2011b): Sozialhilfe 2009. Online: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/index.html [14.11.2011]

Statistik Austria (2011c): Sozialhilfebezieher 1999-2009. Online: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/sozialleistungen_auf_landesebene/sozialhilfe/020143.html [14.11.2011]

Statistik Austria (2011d): Armut und soziale Eingliederung. Online: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html [14.11.2011]

stebep.at (2011a): ANTRAG auf Fördermittel aus dem OP Beschäftigung Österreich 2007 – 2013 Schwerpunkt 3b "Integration arbeitsmarktferner Personen" 3. Antragsrunde mit einer Laufzeit bis 30.06.2013 Online: http://www.stebep.at/fileadmin/RedFiles/Textfiles/STEBEP_SP3_3_Antrag_Integration_arbeitsmarktferner_Personen.pdf [10.10.2011]

stebep.at (2011b): Graz Job MIGRA. Online: http://www.stebep.at/fileadmin/RedFiles/Textfiles/Projekt_Update_GrazJobs_MIGRA_April2011.pdf [15.10.2011]

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG (2011): Online: http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/10019967_4142531/a63ab77f/StSHG%20idF%20LGBI%2064_2011.pdf [25.11.2011]

Steiner, H. (2011): Grundlagen und theoretischer Hintergrund. Empirie zur Armut in Österreich. In: Pfeil W. / Wöss J. (2011): Handbuch Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien.

Stelzer-Orthofer, C. (2011): Entwicklung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und erste Verortung. Paradigmenwechsel in der österreichischen Armutspolitik? Von der Armenfürsorge zur (Bedarfsorientierten) Mindestsicherung. In: Pfeil W. / Wöss J. (2011): Handbuch Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien.

Stoppacher, P. (2005): Evaluierungen von Beschäftigungsprojekten – Erfahrungen aus Sicht der Forschung. In: Loidl-Keil, R./ Laskowski, W. (Hg.): Evaluationen in Sozialen Integrationsunternehmen. München und Mering, S.121

Streissler, A. (1999): Grundsicherung im erwerbsfähigen Alter. Eine Gegenüberstellung verschiedener Modelle. Wien

Tálos, E. (2003): Bedarfsorientierte Grundsicherung. Mandelbaum-Verlag. 1. Auflage Wien.

Tálos, E. (2005): Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945-2005, Studien Verlag Innsbruck, Wien, Bozen.

Uschner, R. (2010): Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung und ihre Auswirkungen auf die gesetzliche Krankenversicherung. GKK Salzburg. Online: http://www.sv-wissenschaft.at/mediaDB/790199_SVW%202011,%20PSE%201404,%20Unterlage-Seminararbeit%20Uschner.pdf [19.12.2011]

verwaltung.steiermark.at (2011): Mindestsicherungsgesetz DVO Erläuterungen.

Online:

http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11396990_44903247/4da89f6f/MindestsicherungsG_DVO_Erl%C3%A4uterungen.pdf [17.11.2011]

verwaltung.steiermark.at (2011a): St:WUK Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH Online:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11233796/49882342>

verwaltung.steiermark.at (2011b): Leitbild der St: WUK . Online:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11226992/48159929>

wams.at (2011): Verein Wams – Arbeitsplätze als Sprungbrett. Ein Überblick zu den Transitarbeitsplätzen in wams, rock&ko, klamotte, flotte und conrad. Online:

<http://www.wams.at/pdf/foldertap.pdf>

Wanek-Zajic, B./Putz, S. (2010): Arbeitsmarktlage 2010 online:

http://www.ams.at/docs/001_ib10.pdf [07.09.2011]

Weißensteiner, M. (2011): Problembereiche und Handlungsfelder. Bedarfsorientierte Mindestsicherung – das Zusammenspiel zwischen Arbeitsmarktservice und den Sozialhilfebehörden der Länder. In: Pfeil W. / Wöss J. (2011): Handbuch Bedarfsorientierte Mindestsicherung. Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien.

Wendler, L. (2011): Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Österreich- Lehren aus den sozialen Sicherungssystemen der USA und Dänemarks. Graz.

Wendt, W. R. (2008): Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Verlag Lambertus. Freiburg im Breisgau.

Wilk, M. (1991): Die Entwicklung der Arbeitsmarktpolitik in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Österreich von 1980-1984. In: Hermann, C./ Atzmüller, R. (2009): Die Dynamik des „österreichischen

Modells“. Brüche und Kontinuitäten im Beschäftigungs- und Sozialsystem, Verlag Edition Sigma, Berlin, S. 152.

Zauner, H. (2006): Entwicklungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Österreich - Standortbestimmung aus Sicht eines Netzwerks von Non-Profit-Organisationen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik. In: Stelzer-Orthofer, C. (2006): Arbeitsmarktpolitik im Aufbruch. Herausforderungen und innovative Konzepte. Wien. S. 204f.

Zauner, H. (2004): Entwicklungen und Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik in Österreich. In: Anastasiadis, M./ Mayr, A. (2010): ECO-WISE. Bestandsaufnahme von Organisationen in Österreich, die sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltig handeln. Graz. S. 28

11 Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Gesamte Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik

<http://www.dnet.at/elis/Tabellen/gebldaten/anteil.pdf> [05.09.2011]

Abb. 2: Stufenmodell. Antrag auf Fördermittel aus dem Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2007 – 2013, Schwerpunkt 3b »Arbeitsmarktferner Personen«, Februar 2008 In: **Paierl, S./Stoppacher, P.** (2009): Evaluierung des steirischen Programms. Integration arbeitsmarktferner Personen- ESF Schwerpunkt 3b 2008 – 2009. Graz.

12 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bestand Langzeitbeschäftigungslose 2010. Online:
http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/5/0/CH2172/CMS1268220843353/50_17_mrv.pdf, S. 4 [11.11.2011]

Tabelle 2: Höhe der Leistungen. Online:
www.graz.at/cms/beitrag/10165331/3875589/

Tabelle 3: Höchstzulässiger Wohnungsaufwand Online:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lgbl/LGBL_ST_20110318_18/LGBL_ST_20110318_18.pdf , S. 80f.

Tabelle 4: Höhe der Ersatzpflicht für Eltern und Kinder – Schrittwieser S. 2011:
Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in der Steiermark - Power Point Präsentation, S. 5.

13 Anhang

Kapitelverteilung der VerfasserInnen

Alexandra Krämmer

2 – 3.2.3

3.2.5 – 3.2.6

3.3 – 3.5.1.2

3.6.1

3.7.3

6 – 6.3.3

Claudia Hajek

3.2.4 – 3.2.4.1

3.2.7

3.5.2 – 3.6

3.6.2 – 3.7.2

4 – 4.3.3.2

7 – 7.7.2

Krämmer und Hajek

1

5 – 5.2.4

8



Interviewleitfaden ExpertInnen der BMS

Allgemein

- o In welcher Position sind Sie tätig?
- o Was ist Ihr Aufgabenbereich?
- o Wie lange über Sie diese Tätigkeit bereits aus?

Gründe/ Vor- und Nachteile

- o Aus welchen Gründen wurde die offene Sozialhilfe durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung harmonisiert?
- o Wo sehen Sie die Vorteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung?
- o Wo sehen Sie die Nachteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung?
- o Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein Maßnahmenpaket der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Wo findet Ihrer Meinung nach in diesem Konzept eine Aktivierung der BürgerInnen statt?

Begleitung und Betreuung

- o Wie schätzen Sie das allgemeine Wissen der steirischen BürgerInnen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung ein?
- o Wie können die BürgerInnen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung informiert werden?
- o Braucht man zur Beratung über die bedarfsorientierte Mindestsicherung eine spezielle Ausbildung?

- o Unter den Zielen der bedarfsorientierten Mindestsicherung waren sogenannte „One-Stop-Shops“ vorgesehen. Gibt es hier noch Planungen für die Umsetzung in Zukunft?

Kooperation - Schnittstellen

- o Gibt es gut funktionierende Schnittstellen zwischen den einzelnen Abteilungen, Sozialeinrichtungen und Behörden?
- o Fehlt es noch an professionellen Fachberatungskräften im Bereich Mindestsicherung, die als Informationsschnittstelle für die LeistungsempfängerInnen dem AMS und den Beschäftigungsbetrieben fungieren?
- o Durch welche Maßnahmen können die Reintegrationschancen in den ersten Arbeitsmarkt verbessert werden?

Perspektiven/ Erwartungen

- o Welche Erwartungen haben Sie an die Mindestsicherung?
- o Wie sehen Ihrer Meinung die Zukunftsperspektiven aus?



Interviewleitfaden LeiterInnen von Beschäftigungsbetrieben, -projekten

Allgemein

- o In welcher Position sind Sie tätig?
- o Wie lange üben Sie diese Tätigkeit bereits aus?
- o Was ist Ihr Aufgabenbereich im Beschäftigungsbetrieb?

Begleitung und Betreuung

- o In welcher Art und Weise werden die Transitarbeitskräfte im Beschäftigungsbetrieb bzw. im Rahmen eines Beschäftigungsprojektes unterstützt und gefördert?
- o Wie oft bzw. in welchen Abständen findet die sozialpädagogische/fachliche Unterstützung der Transitarbeitskräfte statt?
- o In wie fern ist bei zusätzlichem Bedarf eine sozialpädagogische Unterstützung vorhanden?
- o Wie werden die Angebote bzw. die gebotene Unterstützung von den TransitmitarbeiterInnen angenommen?
- o Wie wird nach Ihrer Einschätzung das Angebot der Begleitung und Betreuung im Beschäftigungsbetrieb von den "Klienten bzw. MitarbeiterInnen" empfunden?
- o Welche Position nimmt die Begleitung und Unterstützung für die beschäftigten Transitarbeitskräfte im Beschäftigungsbetrieb ein? Als wie wichtig schätzen Sie dies ein?

Evaluierung und Qualitätssicherung

- o In wie weit gibt es Rückmeldungen von Transitarbeitskräften über die Qualität der Begleitung bzw. Betreuung?
- o Inwieweit werden die Rückmeldungen in der Qualitätssicherung berücksichtigt?
- o Können Transitarbeitskräfte Ideen zur Verbesserung mit einbringen?
- o In welchem Ausmaß findet ein Informationsaustausch zwischen Ihnen als LeiterIn und den Fachkräften bzw. der/des SozialpädagogIn statt?
- o Für wie wichtig empfinden Sie diesen Austausch?

Kooperationen

- o Mit welchen Institutionen stehen Sie in Kooperation?
- o Für wie wichtig empfinden Sie diese Zusammenarbeit?

Allgemeiner Bezug zur bedarfsorientierten Mindestsicherung

- o Was verbinden Sie mit dem Begriff Mindestsicherung?
- o Wo sehen Sie Vorteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung?
- o Wo sehen Sie Nachteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung?
- o Was halten Sie von der bekannten Aussage „Mindestsicherung als Sprungbrett in den Arbeitsmarkt“?
- o Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist ein Maßnahmenpaket der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Wo findet Ihrer Meinung nach in diesem Konzept eine Aktivierung der BürgerInnen statt?
- o Welche Auswirkungen hat die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Beschäftigungsbetriebe?
- o Gab es bzw. gibt es noch welche Erwartungen hinsichtlich der Mindestsicherung im Zusammenhang mit den Beschäftigungsbetrieben?
- o Fehlt es noch an Fachberatungskräften bzw. an einer Schnittstelle zwischen der BMS, AMS und BB?

Programm „Schwerpunkt 3b“

- o Was ist Ihr allgemeiner Bezug zum Programm „Schwerpunkt 3b“?
- o Wie empfinden Sie das Modell der Niederschwelligen Beschäftigung?

Abschlussfragen

- o Gibt es schlechte Erfahrungen bzw. sehr gute Erfahrungen von denen Sie vielleicht gerne berichten möchten?
- o Wie sehen Sie die (Re-)Integrationschancen von langzeitarbeitslosen bzw. beschäftigungslosen Personen in den Arbeitsmarkt durch die Teilnahme an einem Beschäftigungsprojekt?
- o Wie sehen Ihrer Meinung die Zukunftsperspektiven aus?



Interviewleitfaden SozialpädagogInnen

Allgemein

- o In welcher Position sind Sie tätig?
- o Wie lange sind Sie bereits als SozialpädagogIn in diesem Beschäftigungsbetrieb?

Begleitung und Betreuung

- o Was ist Ihr Aufgabenbereich im Beschäftigungsbetrieb?
- o Könnten Sie uns genauer erläutern wie die Transitarbeitskräfte unterstützt bzw. gefördert werden?
- o Wie oft findet diese Unterstützung statt?
- o Ist bei zusätzlichem Bedarf sozialpädagogische Unterstützung vorhanden?
- o Wie werden diese Angebote/ Unterstützung angenommen?
- o Wie wird nach Ihrer Einschätzung, das Angebot der Begleitung und Betreuung im Beschäftigungsbetrieb von den „Klienten“ empfunden?
- o Wie wichtig sehen Sie die Begleitung für die einzelnen Personen im Beschäftigungsbetrieb?
- o Findet ein Austausch zwischen Ihnen als Sozialpädagogin und den Fachkräften statt?
wenn ja, wie sieht dieser aus? wenn nein, warum nicht?
- o Für wie wichtig empfinden Sie diesen Austausch?
- o Gibt es auch andere Organisationen mit denen Sie zusammenarbeiten?

Evaluierung / Qualitätssicherung

- o Gibt es Rückmeldungen von den Transitarbeitskräften über die Qualität der Begleitung/Betreuung?
- o Was passiert mit den Rückmeldungen über die Qualität der Begleitung/Betreuung?
- o Wird dies in die Evaluierung mit einbezogen und verbessert?
- o Können Transitarbeitskräfte Ideen zur Verbesserung miteinbringen?

Allgemeiner Bezug zur Mindestsicherung

- o Was sagt Ihnen der Begriff Mindestsicherung?
- o Was sagen Sie zur bekannten Aussage „Mindestsicherung als Sprungbrett in den ersten Arbeitsmarkt“?
- o Was ist Ihre persönliche Meinung zur Mindestsicherung?
- o Welche Auswirkungen hat die Einführung der Mindestsicherung auf die Beschäftigungsbetriebe?
- o Die aktive Arbeitsmarktpolitik fordert Aktivierung der BürgerInnen – um diese Aktivierung besser zu ermöglichen würde man mehr Transitarbeitsplätze benötigen, ist dies realistisch?
 - nein: (Sehen Sie jedoch einen Bedarf an Transitarbeitsplätzen?)
 - ja: (Wie viele Transitarbeitsplätze werden geschaffen?)

Abschlussfragen

- o Für wie wichtig erachten Sie das Vorhandensein von Beschäftigungsbetrieben für Langzeitarbeitslose/Beschäftigungslose?
- o Gibt es schlechte Erfahrungen bzw. sehr gute Erfahrungen von denen Sie vielleicht gerne berichten möchten?
- o Wie schätzen Sie die Reintegration von Langzeitarbeitslosen ein, ohne Beschäftigungsbetriebe?
- o Wie sehen Ihrer Meinung die Zukunftsperspektiven aus?

A N T R A G auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung



DER ANTRAG IST VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN!

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich beantrage

- für mich
- für meine/n im gemeinsamen Haushalt lebende/n EhepartnerIn, Lebensgefährtin/en, eingetragene/n PartnerIn
- für das/die im gemeinsamen Haushalt lebende/n Kind/er

Mindestsicherung nach dem Stmk. Mindestsicherungsgesetz.

Schilderung der aktuellen Situation – wie haben Sie bis jetzt Ihren Lebensunterhalt bestritten:

--

1. Angaben zu meiner Person

Familienname/Nachname, Akad. Grad		Vorname	
Frühere Familiennamen/Nachnamen		Geschlecht	
		<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Hauptwohnsitz (in Ermangelung eines solchen der gewöhnliche Aufenthalt) PLZ/Ort/Straße/Nr.			
Familienstand			
<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verheiratet	
<input type="checkbox"/> getrennt lebend		<input type="checkbox"/> verwitwet	
<input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft		<input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft seit:	
Geburtsort		Staatsbürgerschaft	
Versicherungsnummer		Geburtsdatum	
Krankenversicherung			
<input type="checkbox"/> ja Krankenkasse		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> selbstversichert		<input type="checkbox"/> mitversichert	
Hauptwohnsitz in den letzten 6 Monaten		wie oben: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bitte nachstehende Rubrik ausfüllen)	
von	bis	Anschrift	
Telefonnummer			
E-Mail Adresse			

Seite 1 von 13

Wurde bereits von anderen Bezirksverwaltungsbehörden Mindestsicherung/Sozialhilfe bezogen?	Wenn ja, von welcher Stelle:
Gründe, die einer Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt entgegenstehen? (z.B. Betreuungspflichten, gesundheitliche Einschränkungen oder sonstige Umstände)	Wenn ja, welche:

Nettoeinkommen			auszahlende Stelle
<input type="checkbox"/>	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	mtl. €	
<input type="checkbox"/>	Leistungen des Arbeitsmarktservices (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes)	tägl. €	
<input type="checkbox"/>	Pensions-/Rentenleistungen	mtl. €	
<input type="checkbox"/>	Krankengeld / Wochengeld	tägl. €	
<input type="checkbox"/>	Kinderbetreuungsgeld	tägl. €	
<input type="checkbox"/>	Unterhalt	mtl. €	
<input type="checkbox"/>	Wohnbeihilfe	mtl. €	
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:	mtl. €	

Familienbeihilfe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird Pflegegeld bezogen?	<input type="checkbox"/> ja, Stufe	<input type="checkbox"/> nein	

Vermögen			
<input type="checkbox"/>	Kontenguthaben	€	Bankinstitut Bankleitzahl Kontonummer
<input type="checkbox"/>	Bausparvertrag	€	Bausparkasse Vertragsnummer
<input type="checkbox"/>	Sparguthaben	€	Bankinstitut
<input type="checkbox"/>	Lebensversicherung		Versicherungsgesellschaft Polizzenummer
<input type="checkbox"/>	Ablebensversicherung		Versicherungsgesellschaft Polizzenummer
<input type="checkbox"/>	Grundbesitz		Katastralgemeinde Einlagezahl
<input type="checkbox"/>	Sonstige Vermögenswerte (z.B. Wertpapiere, KFZ)		

Wohnen		
Art der Unterkunft	<input type="checkbox"/> Eigenheim	<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung
	<input type="checkbox"/> Mietobjekt	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
Höhe mtl. Miete inkl. Betriebskosten (ohne Heizkosten)	€	
Name und Anschrift VermieterIn		
Bankverbindung VermieterIn		
Anzahl der im Haushalt lebenden Personen		

2. Angaben zu meiner/m im gemeinsamen Haushalt lebenden EhepartnerIn, Lebensgefährtin/en, eingetragenen PartnerIn

Familienname/Nachname, Akad. Grad		Vorname	
Frühere Familiennamen/Nachnamen		Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Familienstand		<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden	
		<input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet	
		<input type="checkbox"/> eingetragene Partnerschaft <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft seit:	
Geburtsort		Staatsbürgerschaft	
Versicherungsnummer		Geburtsdatum	
Krankenversicherung		<input type="checkbox"/> ja Krankenkasse: <input type="checkbox"/> nein	
		<input type="checkbox"/> selbstversichert <input type="checkbox"/> mitversichert	
Hauptwohnsitz in den letzten 6 Monaten		wie oben: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bitte nachstehende Rubrik ausfüllen)	
von	bis	Anschrift	
Telefonnummer			
E-Mail Adresse			

Wurde bereits von anderen Bezirksverwaltungs- behörden Mindestsicherung/Sozialhilfe bezogen?	Wenn ja, von welcher Stelle:
Gründe, die einer Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt entgegenstehen? (z.B. Betreuungspflichten, gesundheitliche Einschränkungen oder sonstige Umstände)	Wenn ja, welche:

Nettoeinkommen			auszahlende Stelle
<input type="checkbox"/>	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	mtl. €	
<input type="checkbox"/>	Leistungen des Arbeitsmarktservices (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes)	tägl. €	
<input type="checkbox"/>	Pensions-/Rentenleistungen	mtl. €	
<input type="checkbox"/>	Krankengeld / Wochengeld	tägl. €	
<input type="checkbox"/>	Kinderbetreuungsgeld	tägl. €	
<input type="checkbox"/>	Unterhalt	mtl. €	
<input type="checkbox"/>	Wohnbeihilfe	mtl. €	
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:	mtl. €	

Familienbeihilfe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Erhöhungsbetrag zur Familienbeihilfe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird Pflegegeld bezogen?	<input type="checkbox"/> ja, Stufe	<input type="checkbox"/> nein	

Vermögen				
<input type="checkbox"/>	Kontenguthaben	€	Bankinstitut Bankleitzahl Kontonummer	
<input type="checkbox"/>	Bausparvertrag	€	Bausparkasse Vertragsnummer	
<input type="checkbox"/>	Sparguthaben	€	Bankinstitut	
<input type="checkbox"/>	Lebensversicherung		Versicherungsgesellschaft Polizzenummer	
<input type="checkbox"/>	Ablebensversicherung		Versicherungsgesellschaft Polizzenummer	
<input type="checkbox"/>	Grundbesitz		Katastralgemeinde Einlagezahl	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Vermögenswerte (z.B. Wertpapiere, KFZ)			

3. Angaben zu den im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern

Familienname		Vorname	
Verwandtschaftsverhältnis		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsort		Staatsbürgerschaft	
Versicherungsnummer		Geburtsdatum	
Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> ja Krankenkasse:		<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> selbstversichert		<input type="checkbox"/> mitversichert
Einkommen (z.B. aus Erwerbstätigkeit, Pension, Waisenrente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhalt, etc.) und/oder Vermögen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Einkommensart Nettobetrag auszahlende Stelle Vermögen			
unterhaltsberechtig gegenüber	unter Pkt. 1 angeführte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein unter Pkt. 2 angeführte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Familienname		Vorname	
Verwandtschaftsverhältnis		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsort		Staatsbürgerschaft	
Versicherungsnummer		Geburtsdatum	
Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> ja Krankenkasse:		<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> selbstversichert		<input type="checkbox"/> mitversichert
Einkommen (z.B. aus Erwerbstätigkeit, Pension, Waisenrente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhalt, etc.) und/oder Vermögen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Einkommensart Nettobetrag auszahlende Stelle Vermögen			
unterhaltsberechtig gegenüber	unter Pkt. 1 angeführte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein unter Pkt. 2 angeführte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Familienname		Vorname	
Verwandtschaftsverhältnis		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsort		Staatsbürgerschaft	
Versicherungsnummer		Geburtsdatum	
Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> ja Krankenkasse:		<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> selbstversichert		<input type="checkbox"/> mitversichert
Einkommen (z.B. aus Erwerbstätigkeit, Pension, Waisenrente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhalt, etc.) und/oder Vermögen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Einkommensart Nettobetrag auszahlende Stelle Vermögen			
unterhaltsberechtigt gegenüber	unter Pkt. 1 angeführte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein unter Pkt. 2 angeführte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Familienname		Vorname	
Verwandtschaftsverhältnis		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsort		Staatsbürgerschaft	
Versicherungsnummer		Geburtsdatum	
Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> ja Krankenkasse:		<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> selbstversichert		<input type="checkbox"/> mitversichert
Einkommen (z.B. aus Erwerbstätigkeit, Pension, Waisenrente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhalt, etc.) und/oder Vermögen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Einkommensart Nettobetrag auszahlende Stelle Vermögen			
unterhaltsberechtigt gegenüber	unter Pkt. 1 angeführte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein unter Pkt. 2 angeführte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Familienname		Vorname	
Verwandtschaftsverhältnis		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Geburtsort		Staatsbürgerschaft	
Versicherungsnummer		Geburtsdatum	
Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> ja Krankenkasse:		<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> selbstversichert		<input type="checkbox"/> mitversichert
Einkommen (z.B. aus Erwerbstätigkeit, Pension, Waisenrente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Unterhalt, etc.) und/oder Vermögen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Einkommensart Nettobetrag auszahlende Stelle Vermögen			
unterhaltsberechtigt gegenüber	unter Pkt. 1 angeführte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein unter Pkt. 2 angeführte/n Antragsteller/in <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

4. Sonstige Personen

- a) Gibt es noch weitere **im gemeinsamen Haushalt lebende Personen**, die bisher im Antrag nicht angeführt wurden? (z.B. Verwandte oder sonstige Mitbewohner/innen)

Familienname/Nachname		Vorname		
(Verwandtschaftsverhältnis-) Beziehung zu der/den antragstellenden Person/en		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

Familienname/Nachname		Vorname		
(Verwandtschaftsverhältnis-) Beziehung zu der/den antragstellenden Person/en		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

Familienname/Nachname		Vorname		
(Verwandtschaftsverhältnis-) Beziehung zu der/den antragstellenden Person/en		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

Familienname/Nachname		Vorname		
(Verwandtschaftsverhältnis-) Beziehung zu der/den antragstellenden Person/en		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich

- b) Angehörige (Kinder, Eltern), die **nicht** im gemeinsamen Haushalt wohnen

Familienname/Nachname		Vorname		
(Verwandtschaftsverhältnis-) Beziehung zu der/den antragstellenden Person/en		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Wohnadresse (PLZ/Ort/Straße/Nr.)				

Familienname/Nachname		Vorname		
(Verwandtschaftsverhältnis-) Beziehung zu der/den antragstellenden Person/en		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Wohnadresse (PLZ/Ort/Straße/Nr.)				

Familienname/Nachname		Vorname		
(Verwandtschaftsverhältnis-) Beziehung zu der/den antragstellenden Person/en		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Wohnadresse (PLZ/Ort/Straße/Nr.)				

Familienname/Nachname		Vorname		
(Verwandtschaftsverhältnis-) Beziehung zu der/den antragstellenden Person/en		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Wohnadresse (PLZ/Ort/Straße/Nr.)				

5. Folgende Unterlagen sind von der/den antragstellenden Person/en in Kopie anzuschließen

- Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt (Aufenthaltstitel, Niederlassungsbewilligung)
- Heiratsurkunde / Partnerschaftsurkunde
- Scheidungsurteil und Vergleichsausfertigung (jeweils mit Rechtskraftvermerk)
- Sachwalterbeschluss / Vollmacht
- Mietvertrag und aktuelle Miet- und Betriebskostenvorschreibung
- Nachweis über Wohnbeihilfe (Bezug oder Antragstellung)
- Einkommensnachweise (z.B. Lohnbestätigung der letzten drei Monate, AMS-Bestätigung, Einkommenssteuerbescheid, Pensionsmitteilung, Rentennachweis, Unfallrente, Nachweis über Unterhaltsanspruch, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Abfertigung, Mieteinnahmen, Pflegegeldbezüge)
- Nachweis über Familienbeihilfe
- Vermögensnachweise (z.B. Kontoauszüge, Sparbücher, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapiere)
- Typenschein und Zulassungsschein sämtlicher KFZ
- Grundbuchauszug aller Liegenschaften / Immobilien
- E-Card
- Nachweis der Arbeitssuche
- Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (ärztliches Attest)

Ich stimme gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich der Verwendung sämtlicher Daten im Zusammenhang mit der Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu, soweit dies zur Erbringung der Leistung tatsächlich notwendig ist.

Ich erkläre ausdrücklich,

- dass meine Angaben wahr und vollständig sind;
- meine Zustimmung, dass der Träger der Mindestsicherung zum Zweck der Prüfung meiner Hilfebedürftigkeit, zur Gewährung, Kürzung, Einstellung von Mindestsicherungsleistungen sowie zur Durchsetzung der Ersatzansprüche meine Daten über den Gesundheitszustand durch Ärzte, Pflegepersonen (z.B. medizinische Befunde und Sachverständigengutachten) und Auskünfte über meinen Gesundheitszustand durch Ärzte, durch Krankenanstalten, durch Pflege- und Betreuungspersonen, durch Schadenersatzpflichtige erhält;
- dass meine Daten zum Zweck der Prüfung meiner Hilfebedürftigkeit, zur Gewährung, Kürzung, Einstellung von Mindestsicherungsleistungen sowie zur Durchsetzung der Ersatzansprüche automationsunterstützt verwendet werden dürfen.

Ich verpflichte mich, dass

- ich meine Arbeitskraft in zumutbarer Weise einsetzen werde;
- ich Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen habe;
- ich Änderungen der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse und länger als zwei Wochen dauernde Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten oder sonstige Abwesenheiten unverzüglich der Behörde melden werde.

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- falsche Angaben oder das Verschweigen maßgebender Tatsachen die Einstellung und Rückforderung der bezogenen Leistung bewirken können, außerdem in solchen Fällen eine (Verwaltungs-)Strafanzeige gegen mich erstattet werden kann;
- Leistungen der Mindestsicherung grundbücherlich sichergestellt werden können.

Eine allfällige Anweisung der Mindestsicherung erfolgt			
<input type="checkbox"/> auf nachstehendes Konto			
Bankinstitut		Bankleitzahl	
Kontonummer		KontoinhaberIn	

Ich nehme eine mögliche Verpflichtung zur Rückerstattung bzw. Ersatz von Leistungen nach dem StMSG zur Kenntnis.	
Datum	Eigenhändige Unterschrift <small>des/der Antragstellers/in (und/oder des/r im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners/in, Lebensgefährten/in, eingetragenen Partners/in)</small>

Unterschrift wurde geleistet durch

- Antragsteller/in Sachwalter/in Haushaltsangehörige/n gesetzliche/n Vertreter/in Bevollmächtigte/r

Transkription eines Interviews

In welcher Position sind Sie tätig?

Ich bin Referatsleiter für Mindestsicherung und Sozialhilfe.

Was ist Ihr genauer Aufgabenbereich?

Der Aufgabenbereich umfasst alle Leitungskompetenzen die damit eben her gehen, das Personalwesen, die EDV Betreuung, Budget, Budgeterstellung, ah und Budgetverfolgung, dann sämtliche Statistiken in diesem Bereich und verschiedenen Projektarbeiten auch. Also das ist so das Paket.

Personal, welches ist damit gemeint?

Meine Mitarbeiter, also ich hab rund 30 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jetzt. Das ist aufgeteilt in ein paar Bereiche und zwar in den Bereich Infopoint Soziales, der wurde mit ersten April neu geschaffen, dann gibt es den Bereich Bearbeitung, den Bereich Spitalskostenreferat und Aktenverwaltung und den Bereich für Rückersatzangelegenheiten.

Ja, im Infopoint werden eben alle Informationen und Neuanträge abgehandelt.

Wie lange sind Sie in diesem Bereich tätig?

Ich mache diese Tätigkeit seit elf Jahren jetzt.

Könnten Sie uns sagen, aus welchen Gründen wurde die offene Sozialhilfe durch die Mindestsicherung harmonisiert?

Ja es gab neun Sozialhilfegesetze und das war immer wieder der Kritikpunkt, dass es so unterschiedliche Formen gibt, ob das jetzt in den Beträgen ist oder auch im Gesetz selbst. Das wollte man in einem Gesetz österreichweit zusammenfassen. Das war mal so der eine Punkt, dass es ein einheitliches Gesetz für ganz Österreich gibt. Das zweite war, eine bessere Reintegration am Arbeitsmarkt zu schaffen und das dritte war die Einbindung aller in die Krankenversicherung, also das Jeder Sozialhilfeempfänger eine Krankenversicherung hat. Das waren so die Grundzielsetzungen, eben man wird aktiver bei dieser Reintegration, es soll ein reger Datenaustausch mit dem AMS erfolgen, der Blickwinkel soll mehr darauf hin

gehen, auf Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit und eben dann eine entsprechende Beratung, Begleitung und Vermittlung in den Arbeitsmarkt.

Wo sehen Sie da die Vorteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung?

Grundsätzlich wäre es in diesen Zielsetzungen gewesen, allerdings für mich ein Vorteil von der Mindestsicherung so wie sie jetzt läuft lediglich in der Krankenversicherung ist, diese Einbeziehung in die Krankenversicherung. Einerseits für die Leute angenehmer, andererseits ist es auch für die Verwaltung angenehmer, kostengünstiger und leichter Hand zu haben.

Früher musste man sich da den Krankenschein abholen?

Ja, es war so grundsätzlich im Sozialhilfegesetz in der Steiermark haben wir eine Doppelgleisigkeit in dem Sinn, dass nicht das ganze Sozialhilfegesetz durch die Mindestsicherung abgelöst wurde, sondern lediglich der Bereich Lebensunterhalt, Wohnbedarf und Krankenhilfe, das wurde da raus genommen und der Rest ist in der Sozialhilfe, Sozialhilfegesetz verblieben und wird dort noch vollzogen. Vor allem weil es unterschiedliche Zugangsbestimmungen gibt zu den beiden Gesetzen. Im Sozialhilfegesetz hat ein jeder einen Anspruch auf den Lebensunterhalt der zu einem mehr als drei monatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt ist. Im Mindestsicherungsgesetz ist es so, dass man anspruchsberechtigt ist bei einem Daueraufenthalt. Dadurch ergeben sich in der Vollziehung die Problemstellungen, dass wir Klienten haben die noch keinen Daueraufenthalt haben und deshalb aus Sozialhilfemitteln weiterhin unterstützt werden auch für den Lebensbedarf und den Wohnbedarf und auch die Krankenhilfe, dort gibt es ja die Krankenversicherung nicht, die greift ja nicht wie es in der Mindestsicherung vorgesehen ist. Und bei diesem Personenkreis ist es so, sie haben immer, unabhängig davon ob er jetzt einen berechtigten Aufenthalt hat oder nicht, er hat immer einen Anspruch auf Krankenhilfe. Und die Krankenhilfe kann eben in Form einer ambulanten oder stationären Betreuung in Spitälern sein. Es kann erfolgen durch die Ausstellung eines Krankenscheines durch die Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat, durch die Sozialhilfeabteilung und der Sozialhilfeträger kann aber auch, wenn es aus Kostengründen ist, kann er sich auch bei der Krankenversicherung zur Selbstversicherung anmelden, nur diese Kosten sind hoch, die betragen monatlich 360 Euro. Da ist es einfach aus wirtschaftlichen Gründen, dass man so chronisch

Kranke, sagt man ok, da zahlen wir es aber wenn man beim Hausarzt etwas benötigt dann macht man das per Krankenschein und dann wird das gegen verrechnet. Das ist natürlich vom Verwaltungsaufwand her eine Ersparnis im Bereich der Mindestsicherung. Wir melden die Leute zur Versicherung an, bzw. melden sie auch wieder ab, wenn eine Arbeitsaufnahme oder bei Anspruchsentfall und wir machen die Verrechnung mit der GKK direkt und haben da eben einen regen Datenaustausch mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger der täglich läuft wo wir jede Versicherungsveränderung mitgeteilt bekommen, damit wir auch wissen wann sind die Leute anzumelden, bzw. abzumelden. Das ist auch von den Kosten her wesentlich günstiger, weil da haben wir ganz andere Tarife. Also die sind wesentlich günstiger als wenn ich aus der Sozialhilfe zahlen muss.

Und für die Personen selbst?

Ja, für die Personen selbst jetzt ist es so, die haben jetzt die E-Card und ist versichert, wo wir noch eine Lücke haben ist, sind diese Selbstbehalte diese Patientenanteile, da machen wir es jetzt aber in der Steiermark so, dass diese Leute die so einen Patientenanteil zu leisten haben, die kaum Ersatz erhalten, dass wir diesen Patientenanteil aus Sozialhilfemitteln in Form einer einmaligen Beihilfe als Zusatz bekommen, eben auf den Fall bezogen. Das wird jetzt schon vollzogen, es ist zurzeit so, weil man natürlich auch schauen muss wie macht man das in Zukunft. Es wurde am Anfang einfach übersehen, weil man, ... es steht ja auch in der 15A Vereinbarung so drinnen, dass diese Personen die gleichen Ansprüche haben wie AusgleichszulagenbezieherInnen, das gilt grundsätzlich schon, allerdings nicht für diese Patientenanteile, weil diese ja aus dem Unterstützungsfond bezahlt werden. Diese Leistungen vom Unterstützungsfond werden vom Bund rückvergütet. und da sind unsere Mindestsicherungsbezieher nicht Tipp Topp dabei. Wenn man das jetzt den Leuten sagen, dass die Personen da benachteiligt sind wurde das jetzt einmal so gelöst, da ändert sich jetzt für die Personen nichts. Aber immer nur dieser Kassenbrief dieser Patientenanteil laut Kassa, also das ist dann, so wie es die Kassa genehmigen würde, in dieser Höhe wird das dann auch von uns genehmigt.

Also ein Unterschied zur Sozialhilfe?

In der Sozialhilfe wurden diese Leistungen sowieso übernommen. Krankenhilfe, Zahnersatz oder orthopädische Dinge wurden übernommen. Diese Dinge wurden da ganz normal übernommen.

Wo sehen Sie Nachteile der bedarfsorientierten Mindestsicherung?

Ja, ... in der Steiermark sehe ich es halt, also sehe ich den wesentlichen Nachteil, dass es im Gesetz Tools gibt die vorgesehen sind und wo der Bezieher verpflichtet wäre an diesem teilzunehmen. Im Bereich Case Management und Clearing und die sind im Gesetz noch nicht umgesetzt, aus Kostengründen in der Steiermark. Es sollten Case Manager kommen, es sollten Clearingstellen da sein, die eben im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit, auf die medizinische aber auch auf die soziale Arbeitsfähigkeit hin die Leute überprüfen. Zurzeit ist es so, dass wir nur zur Kenntnis nehmen können, wenn uns jemand sagt er ist nicht Arbeitsfähig. Personen die einen Leistungsanspruch beim AMS haben werden übers AMS geprüft, über die Gesundheitsstraße, die können das machen, wir haben da kein Werkzeug dazu daweil. Das Land ist bemüht mit verschiedenen Institutionen da Kontakt aufzunehmen und zu schauen das wir das auch bekommen, aber zurzeit ist es einfach so, und wenn eine Person kommt die keinen AMS Anspruch hat, beim AMS sagt ich melde mich ab ich bin nicht Arbeitsfähig, dann überprüfen die das nicht weiter und ich kann das nur zur Kenntnis nehmen und ihn nirgendwo zuweisen. Das ist zurzeit so eine Lücke. Ich kann keine Maßnahmen setzen das ich ihn anhalte, auch wenn ich überzeugt bin das der Arbeitsfähig wäre, aber wenn er das sagt, ich kanns nicht medizinisch überprüfen lassen, weder bei uns bei den Amtsärzten die sind nicht zuständig und sonst kann ich ihn nirgendwo zuweisen.

Da gibt es einfach noch keine Zuständigkeit?

Das ist, ... ich hab noch keine, ... ja nein, ... kein Gremium das mir das beurteilt. Das macht es schwer.

Ist das nur bei uns in der Steiermark so?

Also bei uns ist es zumindest so, ich weiß in Wien arbeiten sie anders, da gibt es schon Tools um diese Arbeitsfähigkeiten festzustellen. Wien hat auch im September schon angefangen, wir erst im März. Ja und das Land ist da auf der Suche nach

Lösungen, man wird sehen was da raus kommt. Und gerade die Case Management Geschichten brauchen wir eben auch, die die Leute wirklich auf dem Weg in den Arbeitsmarkt wirklich beraten und begleiten. Da sind ja viele Komponenten dabei die dem entgegenstehen, einerseits sind die Leute zu stolz andererseits ist die Scham zu groß, andererseits verstehen sie es gar nicht, weil es einfach zu komplex ist. Dann stehen Schulden im Weg, da gibt es so viele Faktoren die durch eine gescheite Begleitung bereinigt werden können. Es gibt auch in Kärnten ein Projekt über das bbaz das jetzt in der Steiermark auch startet und die haben, ... im Jänner haben die Kärntner damit angefangen und haben bis jetzt eine Vermittlungsrate von über 30%, wobei noch am Anfang die besonders Motivierten in so ein Projekt hinein kommen, das ist ganz klar, aber Motivierte bekommt man immer wieder nach, also das ist, ... und wir merken auch den Anstieg obwohl die Sätze niedriger sind als in der Sozialhilfe, merkt man zurzeit einen Anstieg der enorm ist. Also im Vergleich zum Vorjahr verdoppeln sich die Antragsstellungen. Wobei auch viele Personen kommen und auf Verdacht den Antrag stellen. Aber es ist österreichweit so, dass alle Behörden einen massiven Ansturm haben und zu kämpfen haben, und wo es wirklich lange Wartezeiten gibt, dass die Leute etwas bekommen. Wir sind so bei drei bis vier Wochen Bearbeitungszeit. Ich hab gehört aus einer BH aus dem Burgenland die bearbeiten jetzt erst die Anträge aus dem Dezember.

Wien haben wir einen Fall gehabt, die war im Juni da die Dame und die hat im Februar in Wien schon den Antrag gestellt und wird erst im Juni bearbeitet. Also es gibt da rundherum Probleme, ja.

Fallen die dann durch in der Zeit bis der Antrag fertig gestellt ist?

Nein, sie bekommen das natürlich rückwirkend und wir haben das so gelöst, es gibt ja auch die Möglichkeit der Überbrückungshilfe in der Mindestsicherung und natürlich wo die Leute wirklich nichts haben, oder einen Großteil brauchen bekommen sie diese über die SH.

Und wenn sich rausstellt dass eigentlich kein Anspruch besteht?

Wenn es dringend ist kann ich ihn gleich anmelden, aber wenn ich sehe da besteht kein Anspruch, ... wir geben den Leuten natürlich aber Überbrückungshilfen, dass sie den Lebensunterhalt und den Wohnraum sicher können, über die Zeit. Aber wie gesagt wir sind drei bis vier Wochen im Rückstand.

Ist diese Überbrückungshilfe wieder aus der Sozialhilfe?

Nein, die ist auch im Mindestsicherungsgesetz so geregelt, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens kann eine Überbrückungshilfe gewährt werden. Und die wird dann natürlich bei der Nachzahlung aufgerechnet und, ... aber das ist eine, ... für uns auch eine Möglichkeit Druck aus der ganzen Sache für alle beteiligten zu nehmen. Das ist für meine MitarbeiterInnen auch nicht einfach zu wissen die Leute brauchen ein Geld und das waren wir auch gewohnt, die Leute stellen den Antrag und schon am selben Tag fließt das Geld, also sie gehen wirklich mit einer Entscheidung raus und das ist halt jetzt auch für meine Leute eine Umstellung, dass sie eben nicht mehr so arbeiten können. Wir gehen halt viel mehr auf den Verwaltungsbereich hin, also eher weg von den Leuten. Wir haben die ganzen Datenaustauschgeschichten mit dem AMS und Hauptverband und Gebietskrankenkassa, einen derartigen Verwaltungsaufwand dazu. Wenn man natürlich permanent in der Verwaltung ist und viel weniger am Kunden selbst ist.

Kann man sagen, dass durch die Einführung der Mindestsicherung jetzt mehr Bürokratie ist?

Nein es läuft anders, ich würds nicht einmal negativ besetzen diese bürokratische Geschichte, sondern man ist schneller an den Informationen und das erleichterts dann doch in der Bearbeitung. Früher war es so, die Leute haben für einen gewissen Zeitraum bewilligt bekommen und wenn er dann das nächste Mal vorgesprochen hat zu seinem Termin ist man dann darauf gekommen, er hat inzwischen ein Monat wo gearbeitet, oder er war vielleicht gar nicht da und hätte da einen verminderten Anspruch gehabt. Dann war natürlich immer das Problem mit der Rückverrechnung, er hat was verschwiegen, ist es jetzt eine Straftat, was ist es. Das ist eben immer schwer, das Geld gegen zu rechnen und da ist man jetzt tagesaktuell drauf bei Veränderungen in Beschäftigungen und da ist man schneller dabei, dass man eben, ... das es zu diesen Übergenüssen kommen kann. Man hat die Informationen einfach da, sonst war man in der Nachbearbeitung und jetzt ist man doch tagesaktuell dabei. Dann startet eben die Geschichte mit Leistung einstellen und Personen einvernehmen alles von vorne aufrollen und so.

Das heißt diese Kooperationen bestehen und dienen dem besseren Informationsaustausch?

Weil der einfach automatisiert ist.

Ist das Online verfügbar?

Na, wir schicken die Daten hinaus und ich mache in der Früh eine Datenmeldung eine ans Land eine ans Ämter an diese Datendrehscheibe und bekomme am Nachmittag die Meldungen zurück. Aber das löst immer was nach aus, da sieht man dann das Personen dann tageweise geringfügig und dann muss man schauen was hat er in diesem Zeitraum für Lohn erhalten und dann muss man das ja wieder berücksichtigen. Es ist zwar vom Aufwand her mehr aber im Vollzug selbst ist es schlüssig. Das ist schon ein wesentlicher Vorteil, ja. Der wäre auch noch auszubauen, da hätte ich von der technischen Seite und von der EDV her, wo ich sagen würde da könnte man sich in diese Bereiche weiter noch nach vor wagen. Ich mache auch mit dem Datenregister einen täglichen Austausch, weil das ist ja auch an den Aufenthalt gebunden, ob der noch da ist, ob der irgendwo anders hinzieht oder so. Diese Geschichten müssen ja nach wie vor noch beachtet werden, ja.

Die bedarfsorientiert Mindestsicherung ist ja ein Maßnahmenpaket der aktiven Arbeitsmarktpolitik und wo findet Ihrer Meinung nach in diesem Konzept eine Aktivierung der BürgerInnen statt?

Also die Geschichte ist so wie ich schon gesagt habe, wir haben zurzeit überhaupt keine Möglichkeit einer Aktivierung, weil uns eben diese Mittel fehlen. Zurzeit gibt es diese Aktivierung nur über das AMS. So wie es bisher war, aber ich hab bei Arbeitsunfähigen oder subjektiv betrachtet Arbeitsunfähigen derzeit überhaupt keine Möglichkeit was zu tun. Das ich sie irgendwo zuweis, außer auf Freiwilligkeit wo wir einfach Projekte haben mit Langzeitarbeitslosen oder so, wo wir angeschrieben werden, sie brauchen wieder Leute, dann kann man das sagen, aber wir sind nicht für die Arbeitsvermittlung zuständig. Also das ist nicht unser Part noch. Das ist es noch nicht.

Könnte das noch werden?

Da müssen wir schauen was wir für ein Werkzeug bekommen, wenn man sagt ok die Leute sind vielleicht nicht mehr am ersten Arbeitsmarkt einsetzbar da ist das AMS eben nicht zuständig, und dann vielleicht am zweiten oder dritten durchaus

noch einsetzbar mit entsprechenden Abschlügen, das man sagt, ok pass auf es geht jetzt nicht darum das der sofort 100% bringt, sondern man schaut sich einfach an, kann man ihn vielleicht wieder Jobfit machen. Also zu einem gewissen Leistungsbereich hinbringen.

Also für ein geringes Ausmaß?

Ja.

Wie schätzen Sie das allgemeine Wissen der BürgerInnen über die bedarfsorientierte Mindestsicherung ein?

Das ist, ... da gibt's sehr hohe Erwartungshaltungen, sag ich einmal. Also die Leut kommen her und dann kommt kein Anspruch heraus dann sind sie relativ enttäuscht. Die Leute sind auch momentan von sämtlichen Einrichtungen und anderen Institutionen einfach ungefiltert an uns verwiesen worden, ein jeder sagt, gehen sie zum Sozialamt beantragen sie Mindestsicherung, dort wird ihnen schon geholfen. Das ist leider nicht immer der Fall, dass wir da helfen können.

Gibt es da ein bestimmtes Vorwissen, dass eine gewisse Summe an Ersparnissen zu viel ist, das Unterhaltsleistungen, wenn möglich zu beanspruchen sind, ...?

Ah, die Institutionen sollten alle das Wissen haben, das ist Online abrufbar. Wir haben auch an unserer Homepage einen Mindestsicherungsrechner der wirklich richtig rechnet, bis zu allem anderen was bis jetzt schon angeboten wurde, aber der rechnet wirklich richtig.

Natürlich auch speziell gelagerte Fälle kann man da nicht abklären, aber grundsätzlich ganz normale Geschichten können dort immer berechnet werden. Wo man dann auch zum Antragsformular hinkommt und das downloaden kann. Ja, es gibt durchaus Informationen, ... der Begriff der Mindestsicherung ist vielen Leuten bekannt kommt mir vor, ich glaube auch dass diese Hemmschwelle allein die Begriffsänderung von Sozialhilfe auf Mindestsicherung einfach durchbrochen wurde. Ich habe so eher das Gefühl die Leute trauen sich eher her die Leute kommen eher her seit der Mindestsicherung. Die Sozialhilfe wurde auch jahrelang schlecht geredet. Es wurde kolportiert es gibt keinen Rechtsanspruch, das sind Almosen das sind, ... die Leute sind Bitschsteller. Die Leute haben seit dem 79 Jahr einen

Rechtsanspruch auf Sozialhilfe gehabt, das ist ganz ein normales Verfahren mit Bescheid, allen Rechtsmitteln, ... es wurde aber nie so kolportiert.

Ich glaub der Begriff Mindestsicherung ist sehr lang in Österreich herumgeistert, war jahrelang ein Schlagwort und wenn ich mir denke so der erste große Entwurf, wie der ausgeschaut hat der war recht gut von den Aufteilungen und Zuteilungen her, aber von haben wir uns leider ziemlich verabschiedet, also davon ist nicht über geblieben, wo man die Leute mal gesplitet hätte, die Leistungsbezieher beim AMS die dann mit der Mindestsicherung aufgestockt werden. Diese Doppelgleisigkeit zuerst beim AMS und dann bei uns. Da war in der Sozialhilfe nichts anders, also da hat sich nichts verändert. Und das wäre doch eine Kundenkreis die wir uns dann da ersparen.

Wenn das direkt gleich alles beim AMS gemacht worden wäre?

Ich brauch die alle nicht hier, ich mein das ist, ...

War das nicht auch gedacht mit den One-Stop-Shops?

Genau das war eben so eine Geschichte mit, wo man gesagt hat, einmal diese Personen die Arbeitsfähig sind beim AMS ihre Aufstockung dort erhalten. Und die zweiten waren die Personen im Regelpensionsalter, Frauen über 60, Männer über 65 sich bei der BVA gleich direkt anzusiedeln, auch nicht passiert, die habe ich jetzt nach wie vor da, da gibt's keine Reintegration am Arbeitsmarkt. Die sind auch explizit ausgenommen von einer Vermittlung, die hab ich einfach da, die Verwalte ich einfach und nicht mehr.

Aber es wäre doch einfacher gewesen, den Personen die am Land leben die gehen einfach zum AMS und dann doch wieder extra?

Ja, ja, also ich hab diese Stellen da dabei, und ich denke mir, wir hätten uns leichter getan wenn man diese Arbeitsunfähigen gehabt hätten und diese Personen zweiten, dritten, siebten Arbeitsmarkt und alle anderen wären weg gefallen. Die AMS BezieherInnen machen rund 50% unserer Klienten aus. Wenn ich die nicht da verwalten muss im Grunde genommen, sondern wo dort wirklich zentral da passiert wo die alle Informationen haben, ob der arbeitet oder ob er einen Kurs abgebrochen hat, und, und, und, dann bleibt das dort gelagert und ich hätte mein Kernklientel und um das könnte ich mir dann weit besser kümmern denk ich mir mal.

Warum ist das eigentlich so passiert?

Weiß ich nicht, warum das AMS draußen ist. Es ist eh wieder grundsätzlich unterschiedlich ausgelegt in den einzelnen Mindestsicherungsgesetzen in Österreich. Es gibt Bundesländer wo das AMS mehr involviert ist. Bei uns ist es eigentlich gar nicht involviert, sie nehmen keine Anträge entgegen, sie haben auch keine Informations..., ... manche geben ein Antragsformular aus, obwohl das auch nicht mehr so vorgesehen ist, weil wenn der ein Antragsformular will, dann ist es mir lieber der kommt gleich in den Infopoint und bekommt gleich die umfangreiche und richtige Information dazu und nicht einfach nur, ... Hauptsache weg von mir und gehen sie zum Sozialamt, dort schauen sie die das an und der kommt dann rein und sieht er hat keinen Anspruch, ich mein das ist sinnlos. Die Leut werden geschickt und haben Erwartungen und denken sich super, da bekomme ich jetzt was und dann sagt die Kollegin, da geht nichts von vorn herein. Und das ist, ... erschwert es dann auch noch.

Wobei ich sagen muss, dass ich auch immer wieder über Informationen über die Mindestsicherung drüber gelesen habe, sowie Leistungen von dritten. Mir war nicht in dem ganzen Ausmaß klar was das wirklich bedeutet. Nur eine gewisse Menge an Erspartem, Auto nur bei Bedarf und Unterhaltszahlungen zu fordern, wenn möglich, bevor ich überhaupt Mindestsicherung erhalte.

Wobei man sagen muss, dass es bei Unterhaltszahlungen keine Rechtsverfolgungspflicht gibt. In der Steiermark haben wir ja das für die Erwachsenen Antragssteller, für die Kinder ist es natürlich etwas anderes, und kann man es zumuten das man sagt, man beantragt einen Unterhaltsvorschuss wenn der Kindesvater einer Leistung nicht nach kommt, da gibt es kein Prozessrisiko und kein Kostenrisiko für den Antragsteller, weil der wird gewährt und damit ist das klar, weil das ja eine staatliche Leistung ist. Gefährlicher ist die Geschichte wenn es geht um Ehegatten, oder so, da ist es im Gesetz so geregelt, dass es da einen Rechtsübergang gibt auf uns und wir schreiben dann die Experten an. Also das geht dann schon über die Behörde, da brauchen sich die Leute dann nicht mehr selber schern. Also das ist herausgenommen worden, diese Rechtsverfolgungspflicht, das man sagt ihr bringt eine Klage gegen den Vater zum Beispiel ein, oder gegen die Kinder. Also das gibt es nicht, das läuft über uns.

Und das umgekehrte wenn ich jetzt als Kind berufstätig bin und der Vater zum Beispiel nichts arbeitet, da gibt es ja auch einen Regelsatz, wenn das Kind genug verdient und dann zahlen müsste?

Ja, genau.

Kommt das oft zum tragen, dass ein Kind für den Vater etwas zahlen muss?

Ah, das wird kommen, dazu kann ich aber jetzt noch nichts konkretes sagen, weil wir haben jetzt die Erfahrungen, ... es gibt da ja unterschiede im Verwaltungsverfahren, ... die Ehegatten und Gattinnen müssen mit Leistungsbeginn informiert werden, die müssen sofort angeschrieben werden von den Angehörigen mit Kindern halt ist das nicht der Fall. Also das muss man genau betrachten, wenn ein 50 jähriger für drei Monate Arbeitslos wird und dann muss ich schon die Kinder beknieen, dass find ich jetzt vom sozialen Aspekt schon nicht ok.

Geht das auch Rückwirkend?

Ja, mit Leistungsbeginn und auch rückwirkend.

Wenn ich jetzt Unterhaltszahlungen leiste für mein Kind und des bezieht zusätzlich noch Mindestsicherung um auf den Betrag zu kommen, muss ich als Elternteil dann auch noch Regress die 4% zahlen?

Dann zahl ich ja Unterhalt für mein Kind, ...

Nein, nein, wenn der Unterhalt geleistet wird ist das eh voll ok. Wobei man ja sagen muss die Unterhaltsleistung als solches ist ja weit höher als in der Mindestsicherung wäre, im Regress. Das Beginnt mit 9% und geht dann bis ca. 17% rauf. Also Kinder für Eltern geht 4% bis 9%, und Eltern für Kinder 9% bis 17%. das wurde im Sozialhilfegesetz auch so geregelt, das wird gleich geregelt wie in der Mindestsicherung, damit man da gleich weiter geht.

Da stellt sich für mich die Frage, ob da die BürgerInnen wirklich bescheid wissen so genau? Zahlungen durch Dritte, da haben wir schon überlegt, was heißt das genau? Und da ist aber einiges enthalten.

Also da werden die Leute bei uns schon genau informiert, bei uns ist es eben so wir haben eben diesen Infopoint installiert besetzt mit zwei Kolleginnen und jetzt haben wir zwei Sachbearbeiter, einen Gruppenleiter und eingebunden gleich zwei

Diplomsozialarbeiter, wo das wirklich so intim abläuft, wo man sagt ok die Sachbearbeiter haben einfach das Gespür, wo man sagt da wär mehr, da brauchen wir gleich einen Sozialarbeiter dazu, dann ist der Kontakt und das läuft gleich in einem ab, das haben wir jetzt im Hochparterre installiert und das bewährt sich schon. Wir haben da jetzt ein Projekt parallel dazu laufen im Hinblick auf Case Management und Clearing und da sind wir am Weg, weil wir einfach sagen, wir als Stadt ziehen da einfach was auf, wenn man es sonst nicht bekommen. Wir wollen einfach unsere Leute so fit machen und damit sagen so werden unsere Klienten behandelt, da wollen wir schon auf einen Standard kommen. Also das geht einfach nicht anders da muss man etwas machen.

Das heißt bei diesem Infopoint können sich die Antragsteller schon soweit informieren, ob jetzt etwas möglich ist oder nicht?

Also wenn jemand einmal her kommt und seine Situation erklärt und die Mitarbeiter rechnen gleich einmal aus, ob es einen Anspruch gibt, der bekommt dann das Antragsformular ausgehändigt und bekommt auch einen Laufzettel mit was er alles Mitbringen muss, welche Unterlagen wir brauchen, was er noch besorgen muss und dann ist es eigentlich so, wenn er innerhalb von zehn Tagen kommt dann bekommt er ein Erstgespräch und die Leistung auch rückwirkend bewilligt. In der Mindestsicherung ist es so, dass man die Leistung erhält mit dem Tag der Antragstellung und auch so aliquotiert wird im Monat. Das ist natürlich das Problem wenn eine gegen Ende des Monats kommt, weil er gerade geglaubt hat er kommt eh durch, oder er kann sich noch irgendwo etwas ausborgen, dann bekommt er, wenn er am 20ten kommt nur mehr ein Drittel dieser Leistung. Das sorgt dann auch oft für Verwunderung, aber das ist eben so. Das geht mit dem einher dass ja viele bei der Krankenkassa anmelden muss mit dem und dann muss das ja so berechnet werden, ab wann hat er einen Leistungsanspruch, wann besteht die Bedarfsgemeinschaft, wer ist da zu versichern und dann wird das auch Tagesgenau abgerechnet. Das ist eben so.

Am Land gibt es solche Stellen nicht, oder?

Nein, wir haben sie einfach auch da durch den großen Andrang den wir haben. Als Stadt braucht man das.

Aber diesen Infopoint würde es sonst nicht geben, oder?

Nein, wir haben gesagt wir müssen da irgendwas machen. Wie gesagt, jetzt hab ich da ein Team von acht Leuten, früher waren es zwei, naja in Urlaubszeiten hängen die schon ganz schön her, das ist ein Wahnsinn, es ist einfach umfangreicher jetzt.

Wir sind Gott sei Dank durch die Datenbank sehr gut ausgerüstet, also von den Berechnungsmodalitäten, also es läuft sehr viel im Hintergrund, aber nur bis man einmal dort ist. Allein der Antrag, wenn man sich den Antrag auf Mindestsicherung einmal anschaut, der ist sehr umfangreich und dann ist er auch nicht so nach gestaltet wie wir es in die Datenbank eingeben, jetzt ist das eigentlich eine Blattlerei und Sucherei und dann muss man sehr viele Daten auch abfragen über verschiedene Portallösungen, ob das jetzt der Hauptverband ist, ob es AMS Leistung ist, wer wohnt alles in dieser Wohnung, das muss alles überprüft werden. Vor allem muss ich jetzt Daten aufnehmen, wenn jetzt Lebensgefährten habe, wenn die Lebensgefährtin geschieden ist, dann brauche ich vom geschiedenen Gatten alles, weil nach OGH gibt's ja diese Aufhebung des Unterhaltverzichts bei Sittenwidrigkeit, da müssen wir den auch anschreiben. Jetzt muss ich den seine Daten alle aufnehmen, ich brauch seine Sozialversicherungsnummer und so weiter. Also es kommt da sehr viel an Datenerfassung zusammen.

Unsere Leute, ist es so, also wenn am Vormittag die Leistung bewilligt wird, hat er das Geld am Nachmittag oben auf dem Konto, es wird zu Mittag alles überspielt und geht dann an die Banken. Das läuft recht gut.

Legt die jetzt herkommen und dringend ein Geld brauchen, zum Beispiel jemand nach der Haft, der kommt jetzt am Donnerstag raus und hat noch nichts, der bekommt eine Barauszahlung, Da haben wir in der Grazbachgasse eine Stelle und da bekommt er dann das Geld ausbezahlt. Die Möglichkeit haben wir dann auch, dass wir dann schnell helfen, weil diese Fälle haben wir halt in Graz. Das passiert auch immer wieder, die Haftanstalt haben wir da wo Leute entlassen werden und dann braucht der eben vor dem Wochenende noch ein Geld und da hilft nichts, wenn ich sage, ja ich weise heute an und sie haben es dann eh am Montag, aber das läuft schon so.

Sie haben erwählt das an den Stellen, an den Infopoints Diplomsozialpädagogen arbeiten, ist das wichtig das dort jemand sitzt der eine bestimmte Ausbildung hat?

Auf jeden Fall, also das sind Diplomsozialarbeiterinnen, die haben einen anderen Aufgabenbereich als die Sachbearbeiter und die Gruppenleiter. Die einen sind Verwaltungsleute und die anderen, ... Sozialarbeit ist Sozialarbeit, da kann man eben dann dahinter sein.

Es geht bei uns Hand in Hand die Informationen, wir bekommen Gutachten und da steht sehr viel drinnen. Im ersten Bericht stehen die ganzen Lebensumstände drinnen die man dann auch entsprechend werten kann im Verfahren. Wo wir sie jetzt brauchen in der Mindestsicherung so ein Thema, Wohngemeinschaft und Wirtschaftsgemeinschaft. Ob zwei Leute zusammen wohnen.

Das kann mir nur eine Sozialarbeiterin bei einem Hausbesuch feststellen, wie schauts da jetzt wirklich aus. Es gibt von unserer Fachabteilung und von der Landesregierung Vorgaben wie das zu bewerten ist, was Kriterien sind für die jeweilige Einschätzung und da sind doch massive Unterschiede in der Leistungshöhe. Weil wenn ich jetzt in einer Wohngemeinschaft bestätigt habe dann kann ich mit einem 100% Mindeststandard rechnen. Wird eine Wirtschaftsgemeinschaft festgestellt werden alle in dem Haushalt lebenden Personen mit Gehältern mit eingerechnet, also da gibt es große Unterschiede. Zum Beispiel Mann wohnt bei der Mutter, er hat überhaupt kein Einkommen,- Mutter Pension über 800 Euro, dann hat man eine relativ günstige Miete mit einer hohen Wohnbeihilfe und dann hätte man knapp über 160 Euro zur Verfügung. In der Wohngemeinschaft bekommt man 752,93 Euro. Und das ist einfach nur die Betrachtung und die Deklaration und wie sie leben, haben sie getrennte Konten, verbringen sie die Freizeit irgendwie miteinander, wie kaufen sie ihre Lebensmittel ein. In der Sozialhilfe hat man das verhindert, da hat es einen eigenen Richtsatz gegeben für diese Personen, das war der alleinunterstützte in Haushaltsgemeinschaft, da war alles rundherum egal und der hat 500 Euro gehabt. Und das macht sich jetzt in der Vollziehung einfach schwer, weil ich sage es kommt halt jetzt bei vielen darauf an wie verkaufen sie sich jetzt bei einem Hausbesuch der Sozialarbeiterin. Was bereite ich vor, was sage ich, ok, ich kauf mir vielleicht um 50 Euro einen gebrauchten Kühlschrank und sag da ist mein essen drinnen, ich habe in eigenes Zimmer und getrennte Konten. Dann hab ich die Wohngemeinschaft und manche wollen das aber nicht dann hab ich die Wirtschaftsgemeinschaft und ich

weiß nicht, für mich selber in der Praxis sehe ich einfach das die Leute angeleitet werden zu einem speziellen Auskunftsverhalten, sag ich einmal.

Muss der Tag an dem die Sozialpädagogin kommt angekündigt werden?

Wird angekündigt, schauen vorbei und das ist Fallabhängig, sag ich einmal. Es gibt dann auch Leute die die Diplomsozialarbeiterin dann nicht in die Wohnung lassen. Wir haben auch von der Klientel her wirklich alles.

Und die zwei Sozialarbeiterinnen schauen bei allen Klienten?

Nein, wir haben in den Sprengeln insgesamt noch weitere 17 SozialarbeiterInnen, die dafür zuständig sind. Da unten habe ich wirklich die akut Fälle, es ist ja nicht so dass die nur eine Info haben wollen wegen Mindestsicherung, es kommen da die Leute her, Strom ist abgeschaltet oder übermorgen habe ich Räumungstermin in der Wohnung, ja, ich hab einen Mietrückstand von 1500 Euro, so ... Da sind Kinder da es ist der Strom abgedreht, ah, da muss man schnell handeln und für das hab ich auch die Diplomsozialarbeiter im Haus und die sofort schauen, gibt's Kofinanzierer, ob es jetzt die Caritas ist oder sonst irgendwer, die checken dort schon einmal und machen Kontaktaufnahme mit der Energie Graz, was muss bezahlt werden, damit wieder so schnell als möglich der Strom eingeschaltet wird, oder lassen wir Chipzähler montieren dort. Also bei chronischen Rückstandsinhabern. Man schaut dann halt schnell das man schnell zu einer Lösung kommt, und das fällt auch dort unten an.

Welche Ausbildungen haben sie im Bereich Mindestsicherung?

Indoorschulungen. Die gesetzlichen Bestimmungen einfach, Verwaltungsverfahren und dann geht es einfach um diese permanente, am Ball bleiben. Wir bekommen immer wieder Rechtsmitteilungen. Wir sind auch im permanenten Austausch mit unserer vorgesetzten Behörde mit der Fachabteilung. Wenn sich fragen bei uns auftun dann bekommen wir wieder Rechtsmitteilung, wie das zu sehen ist, wie wir das werten können und so weiter. Man muss einfach immer am Ball bleiben. Es ist ein täglicher Prozess. Auch ich lerne immer wieder etwas Neues.

Wir haben da ein Beispiel von, ... es gibt durchaus noch Aussteuern bei der Krankenkassa, wenn man zu lang krank ist, an der gleichen Krankheit leidet, bei Krebserkrankten ist das immer wieder. Es fällt oft nur nicht auf, oder es ist oft nicht so publik da die Leute, ... viele verheiratet sind und da mitversichert sind. Zum tragen kommt das dann, wenn einer wirklich Alleinstehend ist, oder bei Alleinerzieherinnen, da geht dann nirgends mehr eine Mitversicherung die hängen dann auf einmal allein her. Und wann ist man lang im Krankenstand, wenn man ein entsprechendes Krankheitsbild hat. Und dort ist es dann besonders dramatisch.

Geht das dann schneller mit dem Antragsstellen oder bekommt man dann da auch eine schnelle Geldleistung?

Nein, man bekommt dann einfach eine Überbrückungshilfe das ist klar, und da muss man dann sowieso schauen, das war in der Sozialhilfe nicht anders, das man da sagt, was ist da jetzt zu tun.

Ich möchte noch einmal kurz zu den Regressbestimmungen zurückkommen, die sind ja eigentlich nur in der Steiermark wieder eingeführt worden?

Also in der Steiermark sind sie genau so definiert, finde ich sind sie sehr klar definiert. Es gibt sie grundsätzlich in ganz Österreich, sie heißen nur überall anders. Sie sind einfach versteckter. Dort laufen sie halt unter Leistungen Dritter. Und das ist dann kein Kostenersatz, das ist dann eine Leistung von Dritten!

Also meinen sie die Unterhaltzahlungen?

Nein, das ist dem zumutbar und das wird dem gleich abgerechnet von seinem Anspruch. Es gibt da die unterschiedlichsten Zugänge, dass man sagt, dass wäre der Anspruch den er auf Unterhalt hätte und den kann ich ihm gleich abziehen.

Also man muss selber schauen dass man die Forderung auf Unterhalt fordert?

Ja er muss Forderung von Dritten geltend machen.

Also wenn der Vater genug verdient, dann ...

Ja da kann ich sagen der Vater müsste das und das zahlen, das können sie sich bei m Vater holen. Da gibt's dann gleich die direkte Leistung.

Und wenn ich niemanden habe muss ich dass dann Rückerstatten?

Er hat es selber überhaupt nicht zum Rückerstatten außer er kommt zu einem Vermögen.

Da habe ich auch bemerkt, wenn ich als Partner 1500 Euro verdiene und der zweite auch 1500 verdient hab ich insgesamt 3000 Euro zur Verfügung und jeder von beiden muss zurückzahlen. Hat jetzt der eine Teil 1700 und der andere 1300 Euro verdienst, dass sind auch 3000 Gesamteinkommen, muss der eine zahlen der andere nicht.

Ja das stimmt. Wobei es noch besser ist Regress zu zahlen als Unterhalt, der viel höher ist. Aufgrund dessen geht es jetzt den Leuten schlechter als vorher. Da wird jetzt nicht so geschaut, ob noch weitere Unterhaltsleistungen zu zahlen sind oder nicht, das war schon mal besser geregelt. Früher konnte man sich das noch anschauen was man berücksichtigt, oder berücksichtigen kann, das gibt es jetzt nicht mehr! Wobei man sagt 1500, das hört sich jetzt schön an, aber ich weiß nicht, ...

Es ist ja jetzt auch so, dass es eine Mindest... in der Ausgleichzulagen gibt und bei der Sonderzahlung Rückersatzpflichtig ist.

Also wenn man bedenkt dass bei 1500 Euro schon 9% zu zahlen sind, das ist nicht wenig. Und jemand der 2500 verdient, oder bei Urlaubs und Weihnachtsgeld noch viel mehr, da müsste man dann auch angleichen, aber ...

Man bedenkt ja nicht was das für ein Verwaltungsaufwand ist, nach zu verfolgen wie viel jemand verdient, wenn er es ausgegeben hat, wo soll ich es dann den her nehmen! Also das ist nicht so einfach.

Ich glaube das da die Leute nicht so bescheid wissen genau über diese Dinge. Sie haben ja auch erwähnt sie haben viel mehr Anfragen seit der Mindestsicherung, weil ich denke mir in den Medien wird immer das positive gezeigt und alles recht kurz gehalten und da denken dann vielleicht doch einige, ja Mindestsicherung ist super und kommen einmal her, aber was dahinter steckt wissen viele nicht so genau.

Also über den Regress werden die Leute schon informiert, aber sie haben recht. Es steht schon bei den Antragsformularen dabei, aber dann muss man es auch verstehen.

Das kommt auch jetzt erst so richtig heraus, dass man sieht, dass wir sehr viele Leute haben die nicht lesen können.

Wobei ich glaube, dass nicht nur Leute die nicht lesen können, dass alles nicht so ganz verstehen.

Nein, das weiß ich schon, aber im Vergleich zu vorher, zur Sozialhilfe, wo der Antrag ganz anders auszufüllen war. Da waren nur Name, Vorname und Geburtsdatum und was sie machen, sind sie verheiratet, Telefonnummer und Adresse, das ist noch gegangen. Nur jetzt beim Mindestsicherungsantrag sitzen die Leute und wissen nicht was sie rein schreiben müssen und da braucht man halt auch Unterstützung. Da muss man dann wieder nach ausfüllen.

Also die genauen Infos sind einfach nicht so transparent.

Ja, das stimmt.

Glauben sie es werden noch Informationsstellen beim AMS geschaffen um vielleicht den Weg für Personen die am Land leben zu erleichtern?

Nein das glaub ich nicht.

Man würde den Leuten einfach einen Weg ersparen. ... Ich mein es kann ja nicht sein, wenn dort beim AMS der Anspruch ausgerechnet wird und der sieht dort ja schon genau wie viele Leute in diesem Haushalt wohnen und dann weiß er was Mindestsicherungsanspruch wäre und wenn da eine Differenz heraus kommt dann wird das angehoben und dann soll der Mindeststandard ausgezahlt werden, und das wärs eigentlich, denk ich mir immer. Dann bräuchte ich da nicht das Parallelverfahren zu haben.

Und wo scheitert es da?

Das weiß ich nicht, also das weiß ich nicht. Das AMS war auf einmal draußen.

Gibt es Kooperationen mit Beschäftigungsbetrieben?

Da haben wir nicht viel, aber, naja aus der Mindestsicherung heraus gar nicht, da haben wir gar nichts. Es gibt Langzeitarbeitslosenprojekte vom bfi oder so, und wenn die jemanden brauchen, ...aber das ist keine aktive Arbeitsmarktpolitik die wir haben, aber da gibt's nichts.

Wo findet dann die Aktivierung statt, wenn man nicht vermitteln kann?

Wir haben uns vor einem Jahr Zürich angeschaut und die haben raumhafte Sachen, die einen ganz anderen Weg in der Sozialhilfe gehen mit Bereichen Beschäftigung und Teilarbeit, Gemeinwesenarbeit, und dann wirklich auch die weitere Ausbildung zum Experten, also die gehen das ganz gut an mit Beschäftigungsmöglichkeiten, mit Firmen die sie gegründet haben, also die gehen das ganz gut an. Da muss man aber auch viel Geld in die Hand nehmen.

Also kommt das nicht vor das zum Beispiel Beschäftigungsbetriebe anfragen um Arbeitssuchende?

Nein, dazu sind wir überhaupt nicht befugt. Das AMS ist für die Arbeitsvermittlung zuständig.

Wo wir mehr Aktivierung haben wollen und werden, da ist jetzt ein Projekt von der Landesregierung, da geht es eben um diese Arbeitsintegration, das ist jetzt das, aber da kann jetzt nur das AMS zuweisen, das ist nur für die AMS Leute, aber vielleicht gibt's einen nächsten Schritt wo wir auch zuweisen können, das wär auch gut. Das wär ganz wichtig.

Was hat sich für Sie geändert?

So hat sich nicht viel geändert.

Der einzige Vorteil für mich ist das mit der Krankenversicherung. Für das alles hätte ich das Sozialhilfegesetz ändern können, nur mit der Auflage, wir binden sie in die Krankenversicherung ein und ich ändere die Regelsätze und ich schaff die 13te und 14te Sonderzahlung ab. Das wär halt der gleiche Titel gewesen, aber sonst hat sich für mich nichts geändert. Aktiv hätt ich auch im Sozialhilfegesetz werden können, da brauch ich nicht ein zweites Gesetz. In Salzburg rennt wenigstens alles in einem Gesetz, aber die Mitarbeiter müssen ja wirklich switchen. Wir haben oft Fälle wo wir parallel beide laufen haben von einer Familie. Der Mann Drittstaat-Angehöriger, da, hat schon einen dauernden Aufenthalt mit dem ersten Kind, der bekommt Mindestsicherung, dann kommt die Frau nach mit zwei weiteren Kindern, noch keinen dauernden Aufenthalt, die erhalten Sozialhilfe. Seine Gattin, wo es ja den Grundsatz gibt jeder Gatte ist beim anderen mitversichert, die darf ich bei ihm gar nicht mitversichern. Ihr muss ich Krankenhilfe aus der Sozialhilfe geben.

Ich mein, ... und hab zwei Verfahren, zwei Gesetze zu vollziehen bei einer Familie. Das sind alles so Geschichten, ... natürlich tritt das alles in Kraft, diese Dinge kommen halt bei uns dann an die Oberfläche.

Es wäre vielleicht nur einfacher an einer Stelle.

Ja.

Wird das vielleicht noch einmal gemacht?

Der Wunsch wurde nachdrücklich geäußert, sag ich jetzt einmal. Man wird sehen. Es ist natürlich so, es hat ein jeder sehr viel arbeit und dann für wen liegt wo das Interesse. Die Mindestsicherung ist als solches durch, ... sie ist nach außen verkauft und wer schaut da noch ob sich die Verwaltung leicht tut oder nicht! Mit dem verkauft man heute nichts mehr! Ob die Verwaltung jetzt einfacher arbeitet wenn es um Bürokratie und Vereinfachung geht, aber da schaut man nicht hin, wobei man das ganz einfach machen könnte, aber das kann ja nicht sein. Wenn es Salzburg geschafft hat, warum schaffen wir das nicht, sag ich einmal.

So hat irgendwie jeder wieder etwas ganz anderes.

Ja, jetzt sind wir wieder da. Dafür hätten wir keine Mindestsicherung gebraucht, da hätten wir die Sozialhilfe weiter tun können. Ich hätte von mir aus die Tarife Österreichweit angepasst, wobei es ja auch unterschiedlichste Auslegungen gibt in dem Bereich der Mietzuzahlungen, ja. Kärnten hat es halt so gemacht, die haben vorher schon die Mindestsicherung eingeführt, die sind da schön runter gefahren damit, mit den Sätzen. Berechnen die Miete ganz speziell und da haben die Leute weit weniger als sie in Salzburg zum Beispiel erhalten.

Was würden Sie sagen, fehlt es noch irgendwo an professionellen Fachberatungskräften zwischen Mindestsicherung, Behörden, AMS und Beschäftigungsbetrieben als Informationsschnittstelle?

Wir sind am versuchen diese Kontakte herzustellen mit dem AMS Graz, da sind wir immer dabei, schau auch mit dem Land, aber zum Beispiel mit der GKK haben wir sehr gute Verbindungen.

Man muss sagen das ist noch keine Schnittstelle, sondern eher so ein Personen-Networking, aber das ist noch nicht so professionell. Ich bin da jetzt eben mit dem

Herrn Dr. Herbst vom bbaz in Kontakt getreten und das klingt recht viel versprechend und das sind so Anknüpfungspunkte. Es wird halt überall gesagt, mit den Grazern erst einmal reden, das passt auch so, denn wenn man gleich von Anfang an dabei ist dann kann man auch was steuern dem entsprechend und es gibt schon so Schnittstellen die hat man in dieser Gesetzeswahrung die hat man einerseits beim Land, die fachlichen und, ... und da läuft halt sehr viel über die handelnden Personen, aber so konkrete Gremien gibt es noch nicht. Wichtig ist das in Radkersburg gleich gearbeitet wird wie in Graz zum Beispiel.

Wie viele Personen bearbeiten Sie ca.?

Wir haben da vier ein halb tausend Menschen pro Monat die wir bearbeiten. Ich muss die meisten Dinge mit technischen Dingen bearbeiten, weil zusätzliche Arbeit nicht mehr an meine Mitarbeiter weitergegeben werden können, die sind eh alle bis oben hin voll, weil immer mehr und mehr und mehr, aber es hilft nicht es ist einfach so. Das muss irgendwie geschafft werden und das kann man nur mit technischer Unterstützung und mit Datenaustausch, auch mit den Betrieben wird es nicht anders gehen und wo man auch überlegen muss brauchen wir Konsequenzen und was bewirken Konsequenzen. Dort wird es nämlich ganz gefährlich. Wenn ich da schon androhe und sage, er muss dort, ... der geht eh grundsätzlich schon einmal hin, weil er aus seiner Situation heraus will, denk ich mir. Und dann gibt es halt auch unterschiedlichste Hemmnisse, der eine ist halt nicht Job fit, weil er schon zehn Jahre draußen ist und es nicht schafft, dass er in der Früh pünktlich an einem Ort ist, oder dass er jeden Tag das schafft, dann muss mir der Betreuer auch die Rückmeldung so geben, dass er mir sagt da machen wir noch nicht, und der andere ist einfach eine Flasche und der will nicht und da muss die Rückmeldung kommen, ja der braucht einmal einen Schuss vor den Bug.

Ich muss natürlich bei einer Alleinerzieherin mit Kind, oder bei zwei Kindern die schulpflichtig sind, ja die muss ich natürlich anders werten als bei einem alleinstehenden jungen Mann der eigentlich eh fit wäre, aber der lieber die Nacht zum Tag macht und am Tag dann schlafen will.

Und mit Grazer Beschäftigungsbetrieben gibt es da nichts mit dem Sozialamt in Verbindung?

Nein, da gibt es noch nichts wirklich, da kommen wir nirgends rein. Da gibt's das bfi, ... da gibt's bicycle, ... mit dem Gert Kronheim haben wir eh auch so in Vorbereitung mit einem Projekt die auch so Clearing übernehmen, die können wenigstens anbieten, dass sie selber sehen wie tun die Leute. Man bräuchte ja auch eine Vorlaufzeit wo man die Leute mal hinschickt und schaut sind die geeignet, wie viele Stunden halten die durch, hat die Person Betreuungsgeschichten und was schafft er dann auch.

Ich glaube man braucht da eine gewisse Zeit um zu testen und dann auch zuteilen zu können.

Wobei da dann wieder die Plätze fehlen.

Naja von unseren vier ein halb tausend werden mal zwei tausend zum AMS weitergeschickt und weitere tausend sind nicht mehr arbeitsfähig. Für das Restkerngebiet, wenn ich da ein Projekt hätte um es anzubieten, ... auf Freiwilligkeit, die ich weiterleiten könnte. Es gibt genug die bei uns anfragen ob wir nicht etwas frei hätten.

Was waren von Ihrer Seite her Erwartungen an die Mindestsicherung?

Die Erwartungen sind für mich ganz klar, die ursprünglichen Zieldefinitionen wieder aufleben zu lassen, dass man sagt ok, AMS Bezieher beim AMS. Leute im Pensionsalter bei der BVA, Konzentration wirklich auf die Mindestsicherungsbezieher da herinnen bei uns. Und im Bereich der Beschäftigungsmöglichkeiten da etwas aufziehen, dass man sagt einerseits einmal den Zugang, wie schaff ich den, nach welchen Kriterien habe ich da zu filtern, was gibt es, in welcher Form kann ich eine Betreuung anbieten und wie helfe ich den Leuten da hin zum Arbeitsmarkt wieder dort hin zu finden. Das sind so die Erwartungen, wirklich. Also wirklich, dass man dort hin geht und sagt was macht man jetzt wirklich und rennt hin.

Wie war Ihrer Meinung nach das Konzept vom Herrn Buchinger?

Also wie ich das erste Konzept vom Buchinger gesehen hab war ich sehr begeistert muss ich ganz ehrlich sagen. Mittlerweile ist das einer Ernüchterung gewichen, weil

man es einfach aus der Praxis sieht und davon nicht übrig geblieben ist. Also die hat echt Sinn gemacht.

Wie sieht Ihrer Meinung nach die Zukunftsperspektive aus?

Ah, ... ja es kommt darauf an was man daraus macht, ... das Büro vom Landesrat ist durch aus bereit uns dabei zu unterstützen und da merkt man schon wenn sich wo Probleme ergeben, dass die Bereitschaft da ist etwas zu ändern.

Die Wünsche sind natürlich alles in ein Gesetz. Dieses System One-Stop-Shop irgendwie weiter zu verfolgen. Wirklich vielleicht auch österreichweit eine Lösung. Weil wenn man so was schon aufzieht warum sagt man dann nicht auch eine Datenbank für ganz Österreich, das wäre Verwaltungstechnisch einfach gewesen. Weil wenn jemand in Wien seinen Bezug beendet und ich ihn dann in Graz bei der Datenbank öffne, alles da ist, und nicht Informationen wieder anfordern muss. Das wäre für alle einfacher gewesen. Und hätt wirklich eine gute Vergleichbarkeit in Österreich, und nicht unterschiedliche Auslegungen wieder.

Also ich weiß nicht wie wir weiter kommen, das weiß ich nicht. Das Ziel wäre da, dass man die Hürden raus nimmt und es vereinfacht. Das sind eh Wünsche die man haben kann und um zu setzen sind sie schlussendlich von der Politik, wenn die das wollen. Und wir werden sehen, nach dem wir mit den ersten Zahlen aufwarten können und wenn man dann wirklich vergleiche hat, weil das Zahlenmaterial das wir bis jetzt haben, das sagt noch nicht viel aus. Aber ich denke mir so mit Jahresende wird man sehen in welche Richtung geht es, was sind so die Entwicklungen im Vergleich zur Sozialhilfe, wie stellt sich die Ausgabensituation dar und wie stellt sich die Personenanzahl dar.

Unterm Strich ist es ein Schritt gewesen der Sozialpolitik der notwendig war und was auch jeden Fall auch noch ein Vorteil ist, dass man die Alleinerzieherinnen auch einmal als solche anerkennt und wertet. Man hat zwar die Beiträge der Kinder wieder runtergesetzt von 169 auf 143, aber ...

Aber dafür erhält man es jetzt ja 14 Mal?

Das hat man früher auch erhalten. Die Kinder haben früher auch die Sonderzahlungen erhalten, das 13te und 14te mal.

Naja die einzelnen Personen erhalten ja auch weniger.

Ja, aber daraus hat man ja nie ein Geheimnis gemacht.

Was für mich noch nicht klar ist, man redet von Aktivierung, schaut aber nicht auf die Personen die nicht mehr aktiviert werden können. Was ist mit den über 60 Jährigen. Also da zieht das Argument mit Aktivierung nicht mehr. Was soll ich mit diesen Leuten, denen kann ich nicht sagen gehen sie arbeiten. Also es gibt kein Angebot zur Aktivierung.